



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

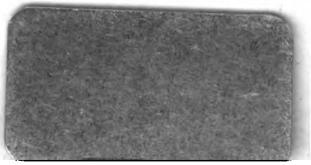
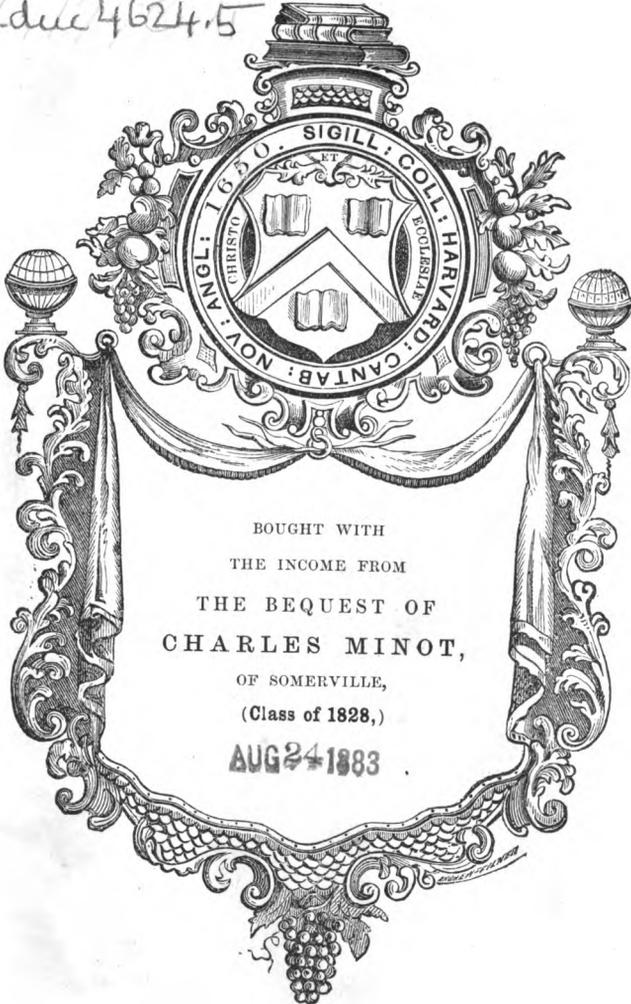
## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

# Die reform der doctorpromo...

Max Oberbreyer

Educ 4624.5







Die

# Reform der Doctorpromotion.

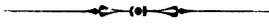
---

Statistische Beiträge

von

*Maximilian*  
**Dr. Max Oberbreyer.**

**Dritte Auflage.**



**Eisenach.** *1878.*

Verlag von J. Bacmeister,  
Hofbuchhändler.

~~11/14/96~~  
Edue. 4625.5

AUG 24 1883  
Mint Fund.

Druck von C. H. Schulze in Gräfenhainichen, 1878.

## Vorwort.

---

Die freundliche Aufnahme, welche mehrere meiner statistischen Arbeiten in der Angelegenheit der Promotionsreform, veröffentlicht im Laufe des vorigen Jahres in meinen Fachorganen, der Wiener „Alma Mater“ und der Leipziger „Zeitung für höheres Unterrichtswesen“, gefunden hatten, veranlasste mich, dieselben als Separatabdruck unter dem Titel „Zur Doctorfrage“ bei J. J. Olbertz in Düsseldorf erscheinen zu lassen. Die erste und zweite Auflage der kleinen Brochüre wurden damals, wo gerade Mommsen's Vorgehen die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Frage gelenkt hatte, sehr schnell vergriffen und gerade hierauf ist die Nachfrage danach besonders lebhaft gewesen. Ein Fehlen im Buchhandel hat sich inzwischen nicht vermeiden lassen.

Jetzt nun, nachdem sich die literarischen Staubwolken, welche Mommsen's Vorschläge zur Promotionsreform im vorigen und in der ersten Hälfte dieses Jahres aufgewirbelt, einigermaassen gesenkt haben und uns somit eine freiere Umschau vergönnt ist, wollen wir diese augenblickliche Ruhe — wie es scheint ja nur ein Waffenstillstand in dem einmal begonnenen Kampfe — benutzen, um uns einen Ueberblick über den jetzigen Stand der Frage zu verschaffen, indem wir — in durchaus objectiver Weise — die gesammte über die Reform der Doctorpromotion seither erschienene, in den verschiedensten Zeitungen und Zeitschriften zerstreute Literatur in chronologischer Folge zusammenstellen und alle wichtigen Aufsätze vollständig Revue passiren lassen. Der dieser dritten unter verändertem Titel in anderem Verlage erscheinenden und durchgängig neu bearbeiteten Auflage beigegebene Anhang, welcher die Promotionsstatuten sämmtlicher philosophi-

scher Facultäten Deutschlands enthält, wird von besonderem Interesse sein.

Die in letzter Zeit mit so vielem Erfolge von Neuem angeregte Frage der Promotionsreform, welche für alle studirten und studirenden Kreise von höchster Bedeutung ist, ist noch keineswegs abgeschlossen, sondern wird noch auf lange Zeit hinaus offen und ein Gegenstand lebhafter Discussionen bleiben. Die Sammlung des Materials, welche meine vorliegende Schrift gibt, dürfte daher auch für alle ferneren Erörterungen auf diesem Gebiete von wesentlichem Nutzen sein.

Berlin, im November 1877.

Dr. Max Oberbreyer.

Um der Entwerthung der akademischen Würden entgegenzuwirken, versuchte im Jahre 1858 die Universität Berlin (so erzählt Professor E. Bratuscheck in seinem später noch zu erwähnenden Aufsätze: „Summi in philosophia honores“ in den „Philosophischen Monatsheften“) eine einheitliche Regelung des Promotionswesens in Deutschland herbeizuführen. Sie wandte sich in einem Rundschreiben an sämtliche deutsche Hochschulen, bat um Mittheilung der bestehenden Promotionsnormen und schlug als Basis einer Vereinbarung vor, dass die Promotionen in allen Facultäten nur auf Grund 1) eines mündlichen Examens, 2) einer zu druckenden Dissertation, 3) einer öffentlichen Disputation stattfinden sollen. Die meisten Universitäten erkannten die Nothwendigkeit einer Reform an, eine Minderheit hielt jedoch eine Abänderung der bestehenden Normen nicht für zeitgemäss oder überhaupt für unnöthig, und lehnte selbst die Mittheilung der Statuten oder der geltenden Observanzen ab. Aber auch die Ansichten der Majorität gingen in Betreff der als Basis aufgestellten drei Bestimmungen weit auseinander und die Berliner Universität überzeugte sich, dass eine gemeinsame deutsche Promotionsordnung zur Zeit weder im Wege fortgesetzter Verhandlungen, noch durch einen Congress von Abgeordneten aller deutschen Hochschulen zu erreichen war. Doch blieb die gegebene Anregung nicht ohne Folgen; es wurde seitdem das Promotionswesen an einer Reihe von Universitäten reformirt. Indessen an einigen Hochschulen blieben die alten Einrichtungen bestehen, namentlich ein allgemein als Missstand empfundenenes Verfahren: die Promotion in absentia.

Die Anregung zur Beseitigung dieser Institution ging wiederum von Berlin aus. Ein bestimmter Fall gab nämlich dem Professor an der Berliner Universität Dr. Theodor Mommsen Anlass zu folgendem geharnischten Artikel, der 1876 im Januarheft der „Preussischen Jahrbücher“ erschien :

### **Die deutschen Pseudodoctoren.**

„Vorgänge privater Natur vor einem anderen Publicum zur Sprache zu bringen, als das sie unmittelbar angehen, empfiehlt sich im Allgemeinen nicht. Aber es können Ausnahmen vorkommen; und eine solche scheint

mir derjenige Fall zu sein, den ich hier zu erörtern mich veranlasst finde. Ich lasse dabei selbstverständlich alles zur Seite, was nicht unbedingt zur Sache gehört.

Zu den Persönlichkeiten, bei deren Schicksalen der alte Glaube an den bösen Stern sich unvermeidlich aufdrängt, gehörte, wie dies auch seinen ferneren Freunden nur zu bekannt ist, der verstorbene Professor Philipp Jaffé. Eine reine, feste, klare Natur, mit bescheidenen Ansprüchen an das Leben, vor allem dem Anspruch verständig zu schaffen und nützlich zu wirken, schien ihm nach hartem Ringen noch in der Vollkraft der Jugend alles zugefallen zu sein, was er begehren durfte: eine seiner Eigenartigkeit entsprechende und in seinem Kreise höchst eingreifende Forscher- und Lehrerthätigkeit, hohe und allgemeine Achtung fern und nah vor dem Menschen wie vor dem Gelehrten, treue Freunde und gute Arbeitsgenossen, freie und sichere Fahrt nach dem selbst gewählten Ziel mit dem Ausblick auf immer reicheren und volleren Erfolg. Mit tapferem Muthe hatte er die schweren Kämpfe bestanden, in denen er sich seine Lebensstellung gewann; als er äusserlich geborgen war, erfolgte die Katastrophe des 22. März 1870. Es ist nicht nöthig hier die traurige Frage zu erörtern, was am meisten ihr Eintreten herbeigeführt hat, ob sein eigenes Naturell oder die tückischen Verhältnisse seiner Stellung oder die Nichtwürdigkeit einzelner in sein Leben eingreifender Persönlichkeiten. Hier soll von einem Schicksal die Rede sein, das ihm noch nach dem Grabe widerfahren ist; geringfügig, wenn es mit jener Katastrophe zusammen genannt wird, aber doch auch erinnernd an seinen bösen Stern.

Im J. 1873 wurde auf eine Abhandlung „Abriss der römischen und christlichen Zeitrechnung“ einem jungen Manne\*) von der Universität Rostock die philosophische Doctorwürde ertheilt und bald darauf diese Abhandlung auch durch den Buchhandel in gewöhnlicher Weise verbreitet. Aber kaum war sie erschienen, als Dr. Steindorff in dem „Göttinger Gelehrten Anzeiger“ und H. Grotefend in „Sybel's historischer Zeitschrift“ beide dieselbe öffentlich bezeichneten als ein literarisches Plagiat schlimmster Art, begangen an den Vorlesungen gleichen Inhalts, welche Jaffé verschiedene Male, zuletzt im J. 1868 an der Berliner Universität gehalten hatte. Da das vollständig ausgeführte Heft, nach dem Jaffé gelesen hatte, durch seine letztwillige Verfügung mit seinem anderen literarischen Nachlass in das Eigenthum seines Verlegers übergegangen war, so beantragte dieser am 16. Oct. 1873 bei dem K. Stadtgericht in Berlin die Bestrafung des Verfassers wegen Nachdrucks. Der literarische Sachverständigenverein sprach sich in dem ihm abverlangten Gutachten dahin aus, dass die ersten 40 Seiten der im Ganzen 63 Seiten füllenden Abhandlung, mit Ausnahme eines unbedeutenden drei Seiten umfassenden Abschnitts, nichts weiter seien als ein getreues Excerpt aus dem Jaffé'schen Collegienheft, mithin ein Nachdruck der von Jaffé gehaltenen Vorlesungen. Auf der Grundlage dieses Gutachtens hat das K. Stadtgericht in Berlin am 7. Juni 1875 den Angeklagten wegen Nachdrucks zu einer Geldstrafe verurtheilt und die Einziehung der incriminirten Schrift in allen vorfindlichen Exemplaren angeordnet. Dies Urtheil hat die Rechtskraft beschritten und ist im Buchhändlerbörsenblatt (1875. 29. December) . . . . . vollständig abgedruckt.

---

\*) Wilhelm Dabis in Berlin.

Ich gehe auf die näheren Umstände des Falles und die persönlichen Beziehungen, die zwischen dem Plagiirten und dem Plagiator bestanden und die Schuld des letzteren noch weiter steigern, nicht ein. Der hiernit begangene widerwärtige Leichenraub bedarf einer weiteren Brandmarkung nicht, während andererseits aus diesen Vorgängen doch auch das hervorgeht, dass die treuen Freunde, die Jaffé in seinem Leben zur Seite gestanden, die treuen Schüler, die zu seinen Füßen gesessen haben, auch nach seinem Tode der mit seiner gewissenhaften Arbeit getriebenen Ungebühr zu wehren nicht unterlassen haben. Auf das Subject kommt es bei diesem Handel überall nicht an. Aber objectiv knüpft sich eine Frage an denselben und ferner ein Wunsch.

Das erkennende Gericht hat dem Plagiator den Doctorgrad der Philosophie, welchen die philosophische Facultät der Universität Rostock auf jenes Plagiat hin erteilt hat, nicht aberkannt und nicht aberkennen können. Es liegt bekanntlich nicht in der Competenz der Gerichtsbehörden, akademische Grade im Strafwege zu entziehen. Aber die Frage ist wohl berechtigt, ob der Doctortitel, wenn er nicht etwa bloss entehrt und beschmutzt, sondern durch rechtskräftiges Erkenntniss als betrüglich erschlichen constatirt ist, weiter geführt werden kann und darf. Andere Leistungen als die eingesandte Abhandlung sind dem Verfasser von der Universität nicht abverlangt worden; die Versicherung, diese selbst verfasst zu haben, ohne die keine Creirung stattfinden kann, ist gerichtlich als wahrheitswidrig constatirt. Ueberdies würden, falls es der beteiligten Facultät oder einer anderen Behörde wünschenswerth erscheinen sollte, sich selbst von dem Thatbestand zu überzeugen, die Beweismittel ohne Schwierigkeit zu beschaffen sein. Gleichartige Präcedentien sind mir nicht bekannt; aber die Ehrhhaftigkeit und der gesunde Menschenverstand werden wohl auch ohne Präcedentien genügen, eine jede Corporation, die in eine solche Lage gekommen ist oder kommen sollte, zu dem Beschlusse zu bestimmen, die betreffende Promotion zu annulliren und diese Annullirung öffentlich bekannt zu machen. Dass die Behörden, die mit der betreffenden Persönlichkeit in Berührung kommen, wenn sie von dem Vorgang Kenntniss erhalten haben, im Falle sind, den Doctortitel desselben als nicht erteilt zu betrachten, scheint ebenso selbstverständlich.

Aber an dem speciellen Falle ist am Ende wenig gelegen. Freilich wird derjenige Doctor, der diesen seinen doch nicht so gar bescheidenen Titel, wenn nicht mit Recht, so doch von Rechts wegen führt, wenn er solche Collegen neben sich findet, die Frage nicht unterdrücken können, ob er nicht dieses gelehrten Anhängsels entledigt sich als einfacher „Herr“ dem Gentleman näher fühlen würde. Indess dergleichen Ueberlegungen gehören eher vor das forum conscientiae als vor das der Preussischen Jahrbücher. Sollte aber in diesem einzelnen Vorgange nicht zugleich ein allgemeiner Missstand in besonders schroffer und schlagender Weise zu Tage kommen und nicht insofern derselbe einer ernstlichen Erwägung auch in weiteren Kreisen werth sein?

Die conferirende Behörde trifft bei diesem Vorgang ein individueller Vorwurf nicht. Trotz der argen Fehler, die die Unwissenheit des Plagiators hineingetragen hat und von denen die früher erwähnten Recensionen reichliche Proben geben, war von Jaffé's Arbeit doch manches Brauchbare übrig geblieben; und dass dieselbe nicht dem lebenden Schüler, sondern

dem verstorbenen Lehrer gehörte, konnte der Facultät natürlich nur durch zufällige Combination bekannt sein, welche nicht eingetreten ist. Gegen den einzelnen Promotionsact also soll kein Tadel gerichtet werden; um so härter aber trifft und um so schwerer verurtheilt er dasjenige System, aus dem solche Vorgänge hervorgehen und hervorgehen müssen. Ich meine die sogenannte Promotion in absentia, die Ertheilung des Doctorgrades an jeden, der eine von dem Einsender für die seinige erklärte und sachlich genügende wissenschaftliche Arbeit der Facultät überschiekt und die Gebühren bezahlt. Denn daran wird kein der Verhältnisse Kundiger zweifeln, dass, wo nach der alten besseren Ordnung verfahren und persönliches Erscheinen des Bewerbers vor der Facultät und mündliche Prüfung verlangt wird, gewiss auch manche Persönlichkeit zugelassen wird, die besser zurückgewiesen worden wäre und dem menschlichen Irren und Fehlen ein weiter Spielraum bleibt, aber solche arge Unredlichkeit und entehrende Schändlichkeit sich von selber ausschliesst. Auch unter den denkbar nachtheiligsten Voraussetzungen wird doch die Facultät, der der Candidat gegenüber tritt, nicht umhin können, gänzlich ungeeignete Persönlichkeiten zurückzuweisen. Andererseits aber und vor allem wird, wer also seiner eigenen Unfähigkeit sich bewusst ist, es gar nicht wagen, sich solcher Frage zu stellen und ein Falsum persönlich zu vertreten. Jeder erfahrene akademische Lehrer wird es bestätigen, dass bei persönlicher Stellung zum Examen der eigentlich infame Missbrauch der akademischen Graduierung nicht eintritt. Wo diese aber nicht gefordert wird, sind allerdings begreiflicher Weise Fälle selten, wie der hier zur Sprache gebrachte, und der vor einigen Jahren bei einer anderen nach demselben System promovirenden Facultät vorgekommene, dass die von zwei Bewerbern mit der Versicherung, sie selbständig verfasst zu haben, eingereichten Abhandlungen wörtlich gleich lauteten.\*) Aber es ist notorisch, dass in zahlreichen Fällen der gleiche Betrug ungestraft geübt wird. Es bestehen gewerbmässige Anstalten, welche dergleichen Abhandlungen den Benöthigten beschaffen; wie denn in dem zuletzt genannten Fall das Missgeschick dadurch herbeigeführt wurde, dass die beiden Doctoranden sich an dasselbe Geschäft gewandt und verschiedene Universitäten namhaft gemacht, dann aber der eine von ihnen ohne Wissen des Lieferanten der Abhandlung die Universität gewechselt hatte. Man wird ferner einräumen müssen, dass bei aller Verachtung, die solche Erschleichung verdient, doch die Anstalten, die also promoviren, an derselben mitschuldig, ja in gewissem Sinne mehr schuldig sind als die einzelnen Pseudodoctoren. Man erwäge doch, wie nahe jene Einrichtung denselben die Versuchung legt, wie leicht sich der Einzelne, zumal der wenig Gebildete und der Ansländer, überredet mit einer solchen falschen Versicherung, eine am Ende gleichgültige und keinem schädliche Handlung zu begeben. Ist der Spielhalter schlimmer oder der Spieler? der Verführer oder der Verführte? und diese Verführer sind die höchstgestellten Lehrer der deutschen Jugend, die Vertreter unserer Universitäten, auf die Deutschland — darf man sagen stolz sein kann?

Die Entschuldigung, dass der grössere Theil dieser Pseudodiplome nach England und Amerika geht, ist nichts als eine neue Anklage. Wenn das

\*) Es ist die philosophische Facultät in Jena gemeint; der erwähnte Fall wurde s. Zt. in den Zeitungen berichtet. A. d. H.

echte Gold deutscher Wissenschaft dazu dient, falsche Goldstücke mit deutschem Stempel in das Ausland zu vertreiben, so bleibt dem ehrenhaften Handwerk ergreifen mögen. Das Geschäft wird ja darum nicht untergehen. In Amerika bestehen einheimische Doctorfabriken in so ausreichender Zahl, dass sie den inländischen Consum völlig zu befriedigen im Stande sind. Wenn der deutsche Doctor dort ungefähr so in Curs steht wie die amerikanische Nähmaschine in Deutschland, so ist der deutsche Gelehrtenstand gewiss sehr dankbar für die Ehre, die ihm hiermit erwiesen wird und die die weitaus grösste Zahl der deutschen Universitäten durch redliches Verwalten ihres Amtes behaupten darf verdient zu haben. Aber diese recht-schaffene Thätigkeit soll nicht länger das Wirthschaftscapital für ein Fälschungsgeschäft liefern.

Schreiende Missstände in unserem deutschen Vaterlande haben wir lange Zeit nicht geduldig, aber schweigend ertragen; die Hoffnungslosigkeit macht nicht beredt und der deutsche Bundestag hatte allerdings Ursache weder an das grosse noch an das kleine Unkraut zu rühren. Aber heute haben wir ein gutes Recht, auch für diese Schandwirthschaft Abhilfe zu fordern, oder vielmehr wir haben die Pflicht, dies zu thun. Ist diese Unsitte doch auch, wie so vieles andere, was die deutsche Ehre beschmutzt, eine Folge der Kleinstaaterei, und hat auch hier, wie in so vielen anderen Dingen, der preussische Staat sich dadurch zu seiner heutigen Stellung legitimirt, dass er in seinem Bereich dieses Unwesen nicht geduldet hat. Wenn unter den altpreussischen Universitäten keine sich an dieser gelehrten Falsification betheiligte, so liegt dies nicht daran, dass die preussischen Gelehrten besser sind als ihre ausserpreussischen Collegen, sondern daran, dass unsere alten ehrenhaften Beamten solchem Betrug steuerten, wo sie es konnten. Sie wussten es wohl, dass die Regierung, die dergleichen duldet, weit schwerere Mitschuld trägt als der einzelne Universitätslehrer, der, wenn er das Sündengeld einsteckt, zwar nicht mit Recht, aber doch mit einem gewissen Schein sich vorredet, dass er ja für die Einrichtung nicht könne. ~~Es~~ gehört nicht zu den erbaulichen Erlebnissen, dass in den bestimmenden Kreisen dieselbe strenge Moral nicht mehr maassgebend gewesen ist, als die jüngste Vergangenheit die Zahl der preussischen Universitäten vermehrte, dass man sich darauf beschränkt hat, das Unkraut zu beschneiden statt es auszureuten, und dass wir jetzt nicht mehr sagen dürfen, was noch vor wenigen Jahren wahr war, dass es preussische doctores in absentia nicht giebt. Das tiefe Wort, dass die Rechtschaffenheit der Grundstein der Macht ist, hat sich an Preussen bewährt. Aber die Rechtschaffenheit ist eben ein Grundstein, nicht ein Gerüst, das man hinter sich abbricht. Wir vertrauen darauf, dass dieselbe geistige und sittliche Kraft, die unser Haus gebaut hat, es uns auch erhalte; wir brauchen sie für die Erhaltung wenigstens ebenso sehr wie für den Bau. Wir vertrauen ferner darauf, dass Preussen nicht bloss sich selber reinige von dem Schmutz, den es also übernommen hat, sondern auch das neue deutsche Reich denjenigen kleineren Regierungen, die nicht im Stande sind sich selber an den Zopf zu fassen, um aus diesem Sumpfe sich herauszuziehen, die nöthige freundliche Hülfe erweise. Sollte nicht jetzt auch für diesen Missbrauch wenigstens die elfte Stunde geschlagen haben? es nicht jetzt an der Zeit sein, die Falschmünzerei

akademischer Grade den Spielhöllen nachzusenden? So wie es ist, kann es nicht bleiben. Ungern werden die akademischen Lehrer auf das Recht verzichten, tüchtigen Schülern öffentlich und feierlich den Meisterspruch zu ertheilen. Die Laufbahn manches ausgezeichneten Mannes hat damit begonnen, dass sein Examen pro gradu die Aufmerksamkeit einer Anzahl namhafter Männer auf ihn lenkte; und während bei den Staatsprüfungen nothwendiger Weise vielfach Rücksichten andrer Art eingreifen und es gar nicht sich empfiehlt, dieselben ausschliesslich in die Hände der akademischen Lehrer zu legen, ist es immer noch ein Schmuck und selbst ein Recht der Universitäten, ohne alle Rücksicht auf Nationalität und Lebensberuf, rein vom wissenschaftlichen Standpunkt aus, ihre Schüler vor aller Welt frei und im Allgemeinen zum Lehramt fähig zu sprechen. Man spricht wohl von der Zwecklosigkeit der akademischen Graduirung; als ob nicht eben dies ihr bestes Vorrecht wäre! Die Wissenschaft hat ja auch keinen Zweck, wenigstens nicht was die praktischen Leute so nennen. Für die lernenden Kreise, und vielleicht nicht minder für die lehrenden, wirkt die Promotion in richtiger Anwendung, wie die Orden im bürgerlichen Leben wirken würden, wenn es möglich wäre, das dabei vorschwebende Ideal praktisch zu realisiren, wie die militärischen Decorationen in der Soldatenwelt in der That wirken können. Es wäre in hohem Grade, und nicht bloss für die Universitäten zu bedauern, wenn die Promotionen aufgehoben und auch mit diesem Stück einer stolzen und grossen Vergangenheit gebrochen werden müsste. Aber sowohl die Universitätskreise wie das grosse Publicum sollten sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass entweder jenem Missbrauch akademischer Grade gesteuert oder der Doctor den Weg des Magisters gehen muss. Hoffen wir, dass jenes geschieht und dieses abgewandt wird. Wenn von den im Ganzen nicht zahlreichen Universitäten, die den Missbrauch der Promotion ohne mündliches Examen bei sich toleriren, der einzigen preussischen, welche dieselbe gestattet und den drei oder vier anderen, nur eine die Initiative nähme und die Abschaffung dieses Missstandes bei der betreffenden Regierung beantragte, so würde ohne Zweifel die ganze Einrichtung fallen. Es möchte dies wie der würdigste, so auch der leichteste Weg sein, zum Ziel zu gelangen, wenn also die deutschen Universitäten die Initiative nähmen und damit die deutschen Regierungen sowie die öffentliche Meinung baldigst der Mühe überhoben, darüber Erwägungen anzustellen, wie trotz der Universitäten geholfen werden könnte, wenn es durch sie nicht geht.“

Thi. Mommsen, Dr.

Dieser Aufsatz erschien am 12. Januar 1876. Sechs Tage später, am 18. Januar, erklärte die philosophische Facultät zu Rostock die betrüglich erschlichene Promotion für ungültig und hob zugleich das Institut der Promotion in absentia für immer auf. Es hat durch das Zusammentreffen der Umstände leider den Anschein gewonnen und wurde auch wiederholt öffentlich ausgesprochen\*), als sei die Rostocker Facultät durch den Mommsen'schen Artikel

\*) Sogar von Böhlau, der doch leicht das Richtige erfahren konnte. Vgl. s. Aufsatz. Dagegen erwähnt Mommsen in seinem zweiten Artikel den „selbständigen Beschluss“ der Facultät.

erst zu ihrem Beschlusse veranlasst worden. Das ist aber keineswegs der Fall. Die philosophische Facultät konnte füglich nicht eher ihren Beschluss fassen, als bis das gerichtliche Erkenntniss gegen den Plagiator die Rechtskraft beschriften hatte; sie würde aber ohne Zweifel auch ohne Mommsen's Aufforderung, die ihr höchst wahrscheinlich damals noch gar nicht zu Gesicht gekommen war, so gehandelt haben, wie sie es gethan hat.

Also nicht für Rostock eigentlich, wohl aber für einige andere Universitäten wurde der überaus dankenswerthe Mommsen'sche Angriff auf den seitherigen missbräuchlichen Modus der Doctorpromotion von höchster Bedeutung. Er war der Griff in ein Wespennest. Sämmtliche Blätter der Tagespresse besprachen denselben eingehend. In akademischen Kreisen gab der Aufsatz zunächst zu mancherlei Missdeutungen Anlass. Der Rector der Universität Halle, Professor Keil, sah sich genöthigt, in einem an die „Weserzeitung“ gerichteten Briefe dagegen zu protestiren, dass Halle als die neupreussische Universität angesehen werde, welche in absentia promovire; Professor Karsten in Kiel beschwerte sich darüber, dass Mommsen über das Verfahren der drei neupreussischen Universitäten ein zweifelhaftes Dunkel verbreite. Besonders lebhaft aber wurde darauf die Polemik in der Presse. Das Regierungsblatt die „Nordd. Allgem. Zeitung“, welche den Mommsen'schen Aufsatz sofort nach seinem Erscheinen (in Nr. 14) genau besprochen und durchaus gebilligt hatte, brachte in Nr. 17, vom 19. Januar, folgende Zuschrift:

„Einem Amerikaner, der seit Langem in deutschen Landen lebt, wird es sonderbar zu Muth, wenn er sieht, wie die deutsche Reichsregierung sich rüset zu einem Feldzuge gegen „amerikanische Doctoren“ — und noch ehe die Campaigne begonnen, vernimmt er schon das Verdicht eines der grössten deutschen Gelehrten über — deutsche Pseudodoctoren! Also sind wir jenseits des Oceans doch nicht ganz so schlechte Menschen. Dies war mein erster Gedanke, als ich kurze Zeit, nachdem ich eine Notiz über amerikanische Diplome in Ihrer Zeitung gelesen\*, Herrn Mommsen's Aufsatz in den Preussischen Jahrbüchern zu Gesicht bekam. — Doch nein! Das Plus an Schuld ist scheinbar noch auf Seiten meiner Landsleute. Denn wir jenseits des Oceans verschleudern der Menschheit Würde um elenden Sündenlohn; in Deutschland schreibt man doch wenigstens noch Dissertationen ab! Da muss ich denn freilich auf einen Posten im Debet meiner deutschen Freunde aufmerksam machen, der bei dieser Rechnung vergessen scheint. Urtheile man dann, ob wir, denen man seit der Dynamitexplosion Alles zutraut, nicht doch auch noch Menschen sind; ob nicht die deutsche Reichsregierung Anlass finde, ihren eigenen Kindern den „Zopf“ abzuschneiden (wie Herr Mommsen sagt), wenn's nicht noch etwas Schlimmeres ist. Der Fall ist nämlich folgender:

---

\*) Die „Nordd. Allg. Ztg.“, Nr. 11, hatte officiös die Nachricht gebracht, dass die Regierung beabsichtige, die Führung des philadelphischen Doctor-titels in Deutschland zu verbieten.

A. d. H.

Es gibt hier in Deutschland eine Klasse von Menschen, die selbst nicht im Stande sind, eine Dissertation, wie die von Herrn Mommsen gerügte, auch nur fehlerfrei abzuschreiben. Selbige setzen sich nun auf einen der vielen Eisenbahnzüge, die das deutsche Reich nach allen Richtungen durchfahren. (Es gibt ja Strecken in Deutschland, die bahntechnisch so cultivirt sind wie Altengland und Belgien.) Dann schiffen sie sich in einer kleinen Winkeluniversität Deutschlands aus und erscheinen plötzlich auf dem Welttheater mit den „höchsten“ akademischen Würden bekleidet. Wären es Männer des sogenannten gelehrten Berufs, so könnte ich annehmen, sie hätten alles Erforderliche geleistet und hätten nur des mildern Klima's wegen in West- und Süddeutschland promovirt werden wollen. Wie aber, wenn es sich handelt um: Oekonomen, Künstler, Literaten, Apotheker, Schauspieler? Fragt man sie, so bekennen sie wohl, dass sie eine ein- bis zweistündige Unterhaltung\*) mit einigen lebenswürdigen alten Professoren gehabt haben und klopfen dazu wehmüthig auf die leeren Taschen. Zunächst denke ich, wenn solch ein Passagier vor mir steht: was muss doch ein deutscher Professor für ein gelehrter Mann sein, dass er für einige Thaler in „allen Künsten und Wissenschaften“ zu examiniren versteht. Dann aber kommt mir wohl noch ein anderer Gedanke. Es steht zu lesen, dass Melanchthon mit 16 Jahren Baccalaureus, mit 17 Magister und Doctor wurde und letzterer Würde rühmt sich bekanntlich Faust in Göthe's schöner Epopöe! Es muss also doch wohl in Deutschland eine Zeit gegeben haben, wo dazu mehr gehörte als Taufschein, Eisenbahnbillet und Honorar! Urtheile man nun, ob der Handel mit Diplomen bei uns drüben monopolisirt ist und ob unsere Landsleute nicht rechte — Schwärmer sind, wenn sie hier um 100 Thaler erstehen, was sie drüben um 20—30 haben können ohne Reisespesen!

Doch fort mit dem Scherz! Ich habe grossen Respect vor deutscher Wissenschaft, gar keinen aber vor diesem Kleinhandel mit wissenschaftlichen Fetzen. Wäre es nicht am besten, die Reichsregierung schaffte den ganzen Doctorhandel mit einem Schlage ab? Es giebt doch auch keinen Dr. theol. um Geld! — Wenn ich Ihnen aber zu unbillig zu urtheilen scheine, so erlaube ich mir zum Schluss zu sagen, dass ich durch meine Landsleute, die in Deutschland studiren, bis in's Kleinste unterrichtet bin, vieles offenbaren könnte und einiges nächstens offenbaren werde.“

Darauf erwiderte die „Neue Frankfurter Presse“, Nr. 22, vom 23. Januar:

„Berlin, 21. Januar. Der zeitige Rector der Universität Halle verwarth dieselbe in einem Briefe an die „Weser-Ztg.“ gegen die Annahme, als ob Halle die eine preussische Universität sei, welche Prof. Mommsen in dem Aufsätze der „Preussischen Jahrbücher“ über die deutschen Pseudodoctoren beschuldigt, den Missbrauch der Promotion ohne mündliches Examen bei sich zu toleriren. Die Erklärung des Rectors Keil macht darauf aufmerksam, dass aus dem besprochenen Aufsätze selbst das Richtige leicht zu ersehen sei. Allerdings geht — wir bedauern dies übersehen zu haben — aus der Bemerkung Mommsen's, noch vor wenigen

\*) Das ist nur auf Giessen oder Heidelberg zu beziehen, welche (vgl. den Anhang) nur mündliche Prüfung, keine Dissertation fordern. A. d. H.

Jahren habe es preussische Doctores in absentia nicht gegeben, soviel hervor, dass die eine preussische Universität, welche den Missbrauch tolerirt, nur im Jahre 1866 preussisch geworden sein kann. Die Keulenschläge Mommsen's zielen also auf die Göttinger Universität, welche sich allein von den neupreussischen Universitäten geweigert hat, den Missbrauch zu beseitigen, dass an Beamte und Ausländer die Doctorenwürde gegen Einsendung einer Abhandlung und der Gebühren erteilt wird. Göttingen hat auf diese welfische Eigenthümlichkeit nicht verzichten wollen. Von den drei bis vier nichtpreussischen Concurrenten Göttingens nennt Mommsen nur einen in Rostock. Inzwischen veröffentlicht die „Nordd. Allg. Ztg.“ die Zuschrift eines Amerikaners, welcher mit Enthüllungen über Winkeluniversitäten im süd- und westlichen Deutschland droht, weil dort die Doctorprüfungen in einer ein- bis zweistündigen Unterhaltung mit einigen liebenswürdigen alten Professoren beständen. Bei der Regelung dieser Dinge wäre wohl die Nachahmung des Beispiels zu empfehlen, welches die Universität Giessen gegeben hat, indem sie gleichzeitig mit der Abschaffung der promotio in absentia die Oeffentlichkeit der Doctorprüfung einführt.“

Hierauf entgegnete die „Nordd. Allg. Ztg.“, Nr. 23, vom 28. Januar:

Uns geht von dem Einsender des Schreibens in No. 17 der „N. Allg. Z.“ nachstehende weitere Auslassung zu:

„Die Frankf. Presse vom 23. Januar enthält eine Beziehung auf meine vorläufige Bemerkung in der „Nordd. Allg. Ztg.“ über die deutschen Doctor diplome, welche Beziehung mit den sonderbaren Worten schliesst: „Inzwischen veröffentlicht....“ Die Franzosen haben ein Sprüchwort von dem Manne, der sich entschuldigt, ehe er angeklagt ist. Aber ich habe nicht gemeint, dass ein deutscher Professor (und ein solcher scheint mir nur zu sprechen) das Sprüchwort in einer so wunderlichen Weise befolgen möchte. Es ist zuerst eine völlige Verdrehung der Sachlage, wenn dieser Herr zuerst den Trumpf gegen die Promotionen in absentia ausspielt, um den Blick von der partie honteuse abzulenken. Es giebt z. B. Bewerber, welche so hervorragende Abhandlungen schreiben und an eine Universität einschicken, dass es eine Komödie wäre, solche zu examiniren und zwar so, wie es vielfach geschieht. Die Universität Göttingen, wenn sie dieses meinend an ihrer Promotion in absentia festhält, thut Recht. Sie ist überhaupt eine hochachtbare Universität, auf die kein Mensch das Recht hat Koth zu werfen!\*) Und von „Missbrauch“ haben Sie, Herr Professor, am wenigsten Recht zu reden! In was wünschen Sie nun das Beispiel der Universität Giessen nachgeahmt? Sehen Sie Sich gefälligst ihre Doctoren in praesentia ein Wenig genauer an. Darum bitte ich. Oder wissen Sie nicht, dass Sie gerade vor drei Wochen einem Claviervirtuosen den Grad erteilt haben?\*\*) Es muss ein Schauspiel gewesen sein für

\*) Das führt B. Stade später noch weiter aus.

A. d. H.

\*\*) Dies Factum giebt übrigens der Giessener Professor Bratuscheck in seiner citirten Schrift (S. 66) zu. Er erzählt noch, dass Giessen in den beiden letzten Jahren drei Musiker promovirt habe; der hier erwähnte habe in Berlin drei Jahre studirt und in Giessen das mündliche Examen (Deutsch, Kunstgeschichte, Aesthetik) multa cum laude bestanden.

A. d. H.

Götter, als der Mann Ihnen aufspielte und Sie ihn zum Doctor in den Künsten promovirten. Der Wahrheit die Ehre! Für solche Beispiele danken wir. Bei uns in Amerika ist es vorgekommen, dass einem Colleg die Geschäftsführung entzogen ist. So etwas ist wohl in Deutschland nicht möglich. Wäre es aber nicht möglich, dass die Professoren Ihrer Universität einmal das Album der Doctoren veröffentlichten? Nöthig aber wäre es wohl, dass die Professoren der Universität vor Allem wegen des beregten Falles sich rechtfertigen und mir beweisen, dass ich die Unwahrheit sage.“

Dazu bemerkt die „Neue Frankf. Presse“, No. 28, vom 29. Januar:

„Wir erklären vor Allem, dass die fragliche Correspondenz weder einen Giessener Professor zum Vater hat, noch uns aus Giessen zugekommen ist, sondern dass sie von einem ständig in Berlin wohnenden Correspondenten herrührt. Nachdem dies festgestellt ist, fragen wir: „Was in aller Welt bewegt den Amerikaner der „N. Allg. Ztg.“ und was berechtigt ihn auf eine blosser und, wie feststeht, total grundlose Vermuthung hin, in so unerhörter injuriöser Weise gegen eine Universität und gegen ein Professorencollegium loszuziehen, welches mit dem fraglichen Streit nicht das Mindeste zu thun hat? Wirkte die blosser Erwähnung des Doctorhandels auf ihn wie das rothe Tuch auf den Truthahn, oder die Nennung der Universität Giessens oder die Göttingens? Und wie kommt derselbe dazu, für Göttingen in die Schranken zu treten, dessen in fraglicher Correspondenz mit keiner Silbe gedacht wird? Seit wann liegt Göttingen in Amerika oder was hat umgekehrt ein Amerikaner damit zu schaffen? Wir stehen da einem Räthsel gegenüber, dessen Lösung wir von anderer Seite erwarten müssen.“

Weiter die „Nordd. Allg. Ztg.“, No. 29, vom 4. Februar:

„Zu dem Streit über die Doctorpromotionen erhalten wir aus Giessen, 31. Jan., eine Zuschrift, die wir unserm Grundsatz *audiatur et altera pars* gemäss, die Erwiderung darauf dem Einsender der hier angegriffenen Bemerkungen überlassend, im Nachstehenden unverkürzt folgen lassen:

„In räthselhafter Weise ist die Universität Giessen in den Promotionsstreit hineingezogen worden. Eine Berliner Correspondenz der „N. Frankf. Presse“ vom 23. Jan. hatte beiläufig die Thatsache angeführt, dass die Universität Giessen, als sie die Promotion in *absentia* abschaffte, gleichzeitig die Oeffentlichkeit der Doctorprüfung einführte, und die Ansicht ausgesprochen, dass dies Beispiel wohl auch anderwärts Nachahmung verdiene. Darin erblickte der angebliche „Amerikaner“ Ihres geschätzten Blattes eine Beleidigung der Universität — Göttingen, von welcher in jener Correspondenz mit keinem Worte die Rede war, und fiel mit wirklich amerikanischer Wildheit über einen Giessener Professor her, von dem er glaubte, dass er den Artikel geschrieben haben müsse. Die Redaction der „Neuen Frankf. Presse“ hat dem gegenüber in einer sehr scharfen Erwiderung (No. 28) festgestellt, dass der Artikel nicht aus Giessen stamme und nicht von einem Giessener Professor, sondern von einem „ständig in Berlin wohnenden Correspondenten“ geschrieben sei. Mit Constatirung dieser Thatsache fällt die Voraussetzung der ganzen Aus-

lassung Ihres „Amerikaners“, dass ein Giessener Professor für die Einrichtungen seiner „Winkeluniversität“ habe Reclame machen wollen, hinweg und damit auch für die angegriffene Körperschaft jeder Anlass, sich mit dem Angreifer in eine Zeitungspolemik einzulassen. Denn die Behauptung, dass in Giessen ein Musiker seines Clavierspiels wegen zum Doctor in den Künsten promovirt worden sei, hat hoffentlich keiner Ihrer Leser ernsthaft genommen. Sie ist zu „amerikanisch“, um eine Widerlegung zu verdienen. Was schliesslich die Veröffentlichung der Promotionen der Ludoviciana angeht, so erfolgt dieselbe regelmässig in dem Grossherzogl. Hessischen Regierungsblatt\*) und auf dieses müssen wir Ihren „Amerikaner“ verweisen, wenn er weitere Aufklärung sucht.“

Ferner die „Nordd. Allg. Ztg.“, No. 35, vom 11. Februar:  
„Zur Frage der Doctorpromotionen wird uns neuerdings geschrieben:

„In dem letzten meiner beiden Artikel über deutsche Doctorpromotionen in der „N. A. Ztg.“ hatte ich eine Erklärung gewünscht bezüglich der Promotion eines musikalischen Künstlers in Giessen. Anstatt dieser Erklärung ist nur eine schüchterne kleine Abhandlung erfolgt, welche Sie nach der Regel *audiatur et altera pars* zum Abdruck gebracht haben.

Sehe ich mir nun die *altera pars* ein wenig näher an, so finde ich mich herzlich getäuscht in meinen Erwartungen. Ich war genöthigt oder vielmehr herausgefordert, die Universität Giessen zu nennen, als auf welcher Universität man jene Promotion gemacht habe. Ich machte dabei einen kleinen Scherz über Clavierspieler, den ich wohl nicht hätte machen sollen in einer so ernsten Sache. Aber solches ist Menschenart. Ich war gereizt, dass man die Promotionen meiner Landsleute angreife, so lange man doch in Deutschland ähnliches und schlimmeres zulasse. Aber ich hatte nicht erwartet, dass ein Giessener Professor (denn jetzt ist es doch gewiss ein solcher!) das für Ernst nähme und mir darum die Erklärung vorenthalten würde, die ich über das *Factum* von dem Herrn gewünscht hatte. Obendrein leugnet der Herr, dass ich Amerikaner sei und schreibt mir doch „amerikanische Wildheit“ zu.

So lange es nicht constatirt ist, dass ich in Bezug auf das *Factum* der Giessener Promotion die Unwahrheit gesagt habe, so lange wird die Oeffentlichkeit aus jenem *Factum* ihre Consequenzen ziehen und ich glaube nicht, dass die *altera pars* dabei in einem sehr günstigen Lichte erscheint. Hätte ich übrigens in amerikanischer Wildheit eine Corporation angegriffen, oder geschmäht, so wäre ich härtester Strafe würdig und der genannten Corporation wären die Mittel dazu ja leicht gemacht. Ich habe selbst den Weg gezeigt.

Hoffentlich wird das deutsche Reich diese und ähnliche partes reguliren und zwar nicht, wie der Correspondent der „N. Frankf. Presse“ vorschlägt, nach dem Exempel Giessens.

Nachträglich findet übrigens die „N. Frankf. Presse“ ein „Räthsel“ darin, wie ich den Urheber dieses Vorschlags für einen Giessener Professor habe halten können und erklärt, der Herr wohne in Berlin. Ich danke für die Berichtigung, muss aber erklären, dass unter solchen Um-

---

\*) Dasselbe veröffentlicht jedoch nur die Promotionen der Inländer, welche die geringere Zahl bilden. (Philippi, Promotionsreform.)

ständen mir und wohl jedem Menschen sein Vorschlag ein noch viel grösseres „Räthsel“ ist.“

Hierzu bemerkt die „N. Frankf. Presse“, No. 42, vom 12. Februar:

„Der Giessener „Professor“, mit dessen Erwiderung sich der Amerikaner im ersten Theil seines Schreibens beschäftigt, wird wohl für sich selbst reden. Wir denken, es wird ihm leicht werden. Uns gegenüber wenigstens gebraucht der Herr „Amerikaner“ recht armselige Ausflüchte und Verdrehungen, um sich rein zu waschen. Wir hatten gefragt, was den Schreiber bewegen könne, auf eine blossе Vermuthung hin in so unerhörter und injuriöser Weise gegen ein Professorencollegium loszuziehen; ferner wie der „Amerikaner“ dazu komme, für Göttingen in die Schranken zu treten, dessen in unserer Berliner Correspondenz mit keiner Silbe gedacht war, und nannten das räthselhaft. Jetzt stellt sich der „Amerikaner“, als ob wir es für ein Räthsel gehalten hätten, dass er jene Vermuthung habe fassen können! Von seinem täppischen Auftreten, seinen Injurien und von Göttingen schweigt derselbe wohlweislich ganz. Der Rückzug konnte nicht ungeschickter angetreten werden.“

Damit war die Polemik zwischen den beiden Blättern geschlossen. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich dass sich hinter jenem „Amerikaner“ der „Nordd. Ztg.“ und dem „Berliner“ der „Frankf. Pr.“ Professoren der angegriffenen und vertheidigten Universitäten vielleicht sogar einer und derselben Universität (Giessen?) verbargen. Inzwischen hatte auch die „Nationalzeitung“ an der Erörterung Theil genommen. In Nr. 22 vom 14. Januar hatte sie Mommsen's Artikel zustimmend besprochen; in Nr. 43 vom 27. Januar brachte sie folgende Zuschrift:

„Als ich mich entschloss, eine Anzahl hochachtbarer Körperschaften eines Kreises, dem ich selber angehöre, wegen eines bei ihnen bestehenden Missbrauchs öffentlich zu tadeln, hielt ich mich nicht bloss verpflichtet, soweit es irgend mit meinem Zwecke vereinbar war, das gehässige Detail zu vermeiden, sondern glaubte auch die Nennung dieser Anstalten mir und ihnen ersparen zu dürfen, da es sich ja um öffentliche Einrichtungen und in weitesten Kreisen bekannte Ordnungen oder Unordnungen handelt. Wenn hierdurch Irrungen entstanden, so ist dies wenigstens zum Theil nicht meine Schuld. Ich kann nichts dafür, wenn man Halle zu den neupreussischen Universitäten gerechnet hat und hielt die Richtigstellung der nicht unbekanntten Thatsachen nicht für meine Obliegenheit. Die Aufforderung des Herrn Karsten, über das Verfahren der drei Universitäten kein zweifelhaftes Dunkel „auszubreiten“, kann ich insofern nicht als an mich gerichtet betrachten, als die hier in Rede stehenden Vorgänge so notorisch und von so unzweifelhafter Deutlichkeit sind, dass eine merkwürdige Kunst dazu gehören würde, darüber ein „zweifelhaftes Dunkel“ zu verbreiten. Uebrigens will ich, da es mit Recht oder Unrecht gefordert wird, hiermit erklären, dass der von mir gerügte Missbrauch an der philosophischen Facultät von Rostock bestand, an denjenigen von Göttingen und Jena zur Zeit noch besteht. Ueber die anderen Facultäten dieser Universitäten fehlt es mir augenblicklich an Information;

bekannt ist mir nur, dass an der juristischen in Göttingen dieser Missbrauch vor kurzer Zeit beseitigt worden ist.

Uebrigens ist unter den Uebelständen, die „in der kaiserlosen Zeit“ wie in anderen allgemein deutschen Dingen so auch bei den deutschen Doctorpromotionen eingerissen sind; die Promotion in absentia wohl der ärgste, aber keineswegs der einzige. Eine Revision der ganzen Einrichtung ist dringend erforderlich. Uniformirung des Reglements ist keineswegs nothwendig und nicht einmal wünschenswerth, aber gewisse Hauptregeln werden sich feststellen lassen und es wird zu erreichen sein, dass, wenn eine Universität sich diesen nicht conformirt, ihre Diplome auf den Papierwerth herabsinken.

Berlin, den 26. Jan.

Th. Mommsen, Doctor.“

Darauf führte in No. 47 vom 29. Januar Herr Dr. med. Liliensfeld auf Grund eigener Erfahrungen aus, dass in Folge des Promotionsmissbrauches an manchen medicinischen Facultäten der Titel „deutscher Doctor“ in englischen Ländern längst als Bezeichnung titulirter Ignoranz stereotyp geworden und dadurch zugleich ein ungünstiges Vorurtheil gegen deutsche Aerzte entstanden sei. Der Aufsatz lautet:

### Die deutsche Pseudodoctorei.

„Schreiber dieses, der viele Jahre lang in englischen Gebietstheilen gelebt und als Arzt gewirkt hat, kann aus eigener Erfahrung nur bestätigen, wie sehr gerade im Auslande die jüngst von Mommsen gerügten Missbräuche nicht nur dem Rufe deutscher Universitäten und deutscher Gelehrter geschadet haben, sondern wie dadurch in praktischer Beziehung den deutschen Fachmännern wesentliche Nachtheile zugefügt worden sind. Der Ausdruck „German Doctor“ ist in englischen Ländern längst als Bezeichnung titulirter Ignoranz stereotyp geworden und dürfte höchstens in Amerika seines Gleichen finden, wo es immerhin den Grundzügen der Nation mehr entsprechend ist, wenn man auch die Austheilung von Diplomen zu einem Handelsartikel zu machen verstanden hat. Wir Deutschen haben nun aber zu allen Zeiten und mit Recht etwas darauf gehalten, was man in fremden Ländern von uns denkt und sagt; in keinem andern Lande werden die Urtheile der ausländischen Presse so sorgfältig gesammelt und besprochen, wie durch unsere Blätter, und doch ist bis heute dieser Missbrauch unverändert geblieben. Wenn wir stolz auf deutsche Wissenschaft sind, ist es da nicht unsere Pflicht, Sorge zu tragen, dass der Stempel deutscher Wissenschaft nur denen aufgedrückt werde, die sich dessen würdig gezeigt haben, und sollte nicht endlich denjenigen Universitäten und industriellen Professoren das Handwerk gelegt werden, bei denen das Honorar als die einzige wesentliche Bedingung der Promotion anerkannt ist?

Man ist aber auf einigen deutschen Universitäten nicht etwa nur mit der Austheilung der philosophischen Doctorwürde höchst liberal gewesen, die immerhin wegen ihrer ins Allgemeine gehenden Bedeutung die Voraussetzung nahe legt, dass der Besitzer nichts Besonderes zu wissen braucht: auch in speciellen Zweigen der Wissenschaft machen deutsche Universitäten unseren Hutfabrikanten Concurrenz und verschicken ihre

Oberbreyer, Doctorpromotion.

Doctorhüte gegen angemessene Vergütung in beliebigen Quantitäten. Namentlich wimmelt es in Grossbritannien von Doctoren der Medicin einer gewissen deutschen Universität, deren Handel allerdings am meisten zu blühen scheint und so vortrefflich organisirt ist, dass es sogar nicht an Agenturen fehlt, die den Betrieb vermitteln. Ich selber habe eine nicht geringe Anzahl solcher Doctoren der Medicin gekannt, die von der deutschen Sprache keine Silbe und von der Medicin nicht viel mehr verstanden. Uebrigens wird zuweilen auch die Farce einer Prüfung aufgeführt. Man bedient sich dafür zum Theil einer Art Fingersprache und zum andern Theil eines unnachahmlichen Gemischs der lateinischen, deutschen und englischen Sprachen, den sich die dortige Facultät künstlerisch zusammen zu giessen verstanden hat\*). Als ich vor Jahren gelegentlich einen Besuch an jener Hochschule machte, erzählte mir ein Mitglied der Prüfungs-Commission mit vor Heiterkeit strahlendem Gesicht, wie soeben eine solche Prüfung eines der deutschen Sprache unkundigen Engländers vor der feierlich versammelten Facultät stattgefunden, und wie der Sohn Albions summa cum laude bestanden habe. Professor B., der auf seine englischen Sprachkenntnisse sehr stolz war, hatte die Frage gestellt: „Wat is de Liver for an Organ?“ Die Antwort des Candidaten war höchst befriedigend und so gelehrt, dass sie entschieden selbst von den Professoren nicht ganz verstanden wurde. Ein anderes Mitglied der Prüfungsbehörde that einen glücklichen Griff an seine Nase und verband damit die schwierige Frage: „Wat is diss?“ Glücklicher Weise war das fragliche Organ bei dem betreffenden Professor so entwickelt, das dem Candidaten sofort die richtige Antwort kam; mit aufleuchtenden Augen ruft er: „dat is Nasus,“ und nachdem er somit den kitzlichsten Punkt des Examins überwunden hat, steht seiner ehrenvollen Promotion nichts mehr im Wege.

Man könnte über solche Sachen lachen, wenn sie nicht auch in praktischer Beziehung so ernst wären und einerseits durch die Täuschung des ausländischen Publikums und der Behörden, sowie andererseits durch Benachtheiligung der Landeskinder beklagenswerthe Folgen nach sich zögen. Um in England als praktischer Arzt (Surgeon) die gesetzliche Berechtigung zu erlangen, ist eine Vorbildung, wie auf unseren Gymnasien nicht erforderlich, die Prüfung beschränkt sich ausschliesslich auf das rein Fachliche und setzt nur ein Fachstudium von begrenzter Dauer voraus. Ganz anders ist es mit den jungen Aerzten, die sich in englischen Ländern das Recht erworben haben, sich „Doctren der Medicin“ zu nennen und die nie verfehlen, die Buchstaben M. D. (Medicinae Doctor) ihren Namen beizufügen. Nicht nur schliesst die Doctorwürde die Berechtigung zur Praxis ein, ihre Erlangung setzt auch in jeder Beziehung einen ähnlichen Bildungsgrad voraus, wie ihn die deutschen Gesetze von dem approbirten Arzte fordern. Somit ist die Stellung eines Doctors der Medicin in England beträchtlich höher, als die der gewöhnlichen ausübenden Aerzte: sie repräsentiren den „studirten Mann“, während der general practitioner das „Handwerk der Heilkunde“ betreibt. Dass es in England auch ohne den Titel tüchtige Aerzte giebt, ist allbekannt; nichts desto weniger bietet die

\*) Wem fällt hierbei und bei der folgenden Anekdote nicht die köstlichste aller Promotions schilderungen, die in Molière's „Malade imaginaire“ ein?

A. d. H.

akademische Würde dem Publikum die Garantie einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung und die Berechtigung, die Buchstaben M. D. neben den Namen setzen zu dürfen, hat für den ausübenden Arzt einen so grossen praktischen Werth, dass die Gebühren einer deutschen Universität in gar keinem Verhältniss dazu stehen. Was man aber von solchen deutschen Universitäten zu halten hat, die wissentlich und willentlich zu so groben Täuschungen die Mittel an die Hand geben, das überlasse ich dem Urtheil des deutschen Volkes. Selbstverständlich hat der wirkliche und ehrliche „German Doctor“ unter den Missbräuchen am meisten zu leiden.

In den englischen Colonien liegen die Sachen noch ernster, denn während in England ein deutsches Diplom längst nicht mehr zur Approbation berechtigt, fordert in den Colonien das Gesetz von den Aerzten vielfach nur den Nachweis eines mehrjährigen Fachstudiums und den Besitz eines, auch nicht-englischen Universitäts-Diploms. Hier bot sich nun ein grosses Feld für englische Industrie-Ritter ebensowohl wie für deutsche Apotheker, Heilgehülfen und Barbieren, und als ich vor jetzt sechzehn Jahren nach Melbourne kam, hatte der Name „deutscher Arzt“ einen so schlechten Klang, dass ich am liebsten gleich wieder meinen Rückzug angetreten hätte, wenn nicht der Weg so lang gewesen wäre. Es war damals schon in Melbourne ein Gesetz eingeführt worden, das vor der allzu grossen Ueberschwemmung mit deutschen Diplomen schützen sollte, freilich in etwas eigenthümlicher Weise. Man verlangte nämlich den Nachweis, dass die betreffende Universität ohne einen mindestens zweijährigen Aufenthalt als Studirender an derselben statutengemäss Niemand zur Promotion zulasse. Meine Vorgänger hatten auf die hierauf bezügliche Frage einfach mit Ja geantwortet, und da dies der Behörde genügt hatte, so war ihre Approbation nicht weiter beanstandet worden; mir dagegen und einem Hamburger Collegen erging es schlimmer: wir waren ehrlich genug, zu sagen, dass unseres Wissens keine deutsche Universität eine solche Bedingung der Promotion stelle, und da wir somit dem Gesetze nicht genügen konnten, so wurde unsere Approbation einfach verweigert, ohne Rücksicht darauf, dass ich selber faktisch mehr als zwei Jahre an der betreffenden Universität studirt hatte. So mussten wir für das Bestehen jener Institute büssen, die unter der Firma deutscher Universitäten noch heute ihren Welthandel treiben. Erst nach längerer Zeit gelang es unseren angestrengten Bemühungen, das Parlament zu einer Aenderung des Gesetzes zu veranlassen, vermöge deren uns dann die ärztliche Approbation ertheilt wurde. Noch viel mehr Mühe aber hat es mir gekostet, in der jetzt 200,000 Einwohner zählenden Stadt Melbourne das Vorurtheil gegen deutsche Aerzte, das wir ausschliesslich jenen Universitäten zu danken haben, einigermassen zu beseitigen.

B. H. Lilienfeld, Dr. med.

Im Anschluss an diese Mittheilung folge hier gleich, weil sachlich passend, wiewohl chronologisch etwas ungenau, eine Notiz, welche die Zeitschrift „Im Neuen Reich“, in Nr. 10 vom 3. März, brachte:

### **Englische Stimmen über deutsche Doctordiplome.**

Eine neuerliche Discussion in dem englischen naturwissenschaftlichen Journal „The Chemical News“ bezeugt ihrerseits auch das geringe

Ansehen, zu welchem nachgerade das deutsche Doctordiplom herabgesunken ist. Den leidigen Anlass gab ein W. Morgan, Ph. D., F. C. S. öffentlicher analytischer Chemiker für Swansea, welcher als gerichtlicher Experte der in nachfolgender Uebersetzung wiedergegebenen Leistung beschuldigt wurde. Richter: Was ist Thran? Dr. Morgan: Ich weiss nicht. Richter: Ist er ein vegetabilisches oder ein mineralisches Oel? Dr. Morgan: Ein vegetabilisches Oel. . . . Richter: Welches sind die constituirenden Bestandtheile des Thrans? Dr. Morgan: Ich weiss nicht. . . . Dr. Morgan (ein Buch aus seiner Tasche ziehend und in dasselbe blickend): Ich wünsche mich zu corrigiren. Ich finde hier, dass der Thran von dem Wal genommen wird. Richter: Dann ist er kein vegetabilisches Oel? Dr. Morgan: Nein, ein mineralisches. — Wenn auch in einer nachfolgenden Zuschrift in Abrede gestellt wird, dass Dr. Morgan den Wal für ein Mineral erklärt habe, und die anderen Antworten einer den Dr. Morgan überkommenen Nervosität und Verwirrung zur Last gelegt werden, so bleibt doch immerhin noch Grund genug einerseits für den, wohl ironischen, guten Rath der Redaction, Dr. Morgan möge vor allen Dingen seine Nervosität los zu werden trachten, welche die wahrscheinliche Ursache der unerquicklichen Gerichtsscene gewesen sei, und andererseits für das grosse Erstaunen des Berichterstatters, dass Berlin oder Giessen, Göttingen oder Bonn, Heidelberg oder Leipzig einen solchen Doctor gedrechselt hätte. Welche Universität auch die Ehre habe, seine alma mater zu sein (nach einer späteren Zuschrift des Dr. Morgan gebührt dieselbe Giessen), so würde dieselbe wohl thun, künftig eine weise Vorsicht bei Ertheilung des Doctorgrades zu üben. . . . Früher habe man nach erlangten Graden und Diplomen urtheilen können, jetzt müsse man vielmehr nach Untersuchungen und Schriften die Werthschätzung richten. Am Ende würde man wohl gar dahin kommen, Grade und Diplome nach dem persönlichen Verdienst ihrer Inhaber würdigen zu müssen.

So bitter auch die letzten Bemerkungen sein mögen, so finden dieselben doch in verschiedenen anknüpfenden Erörterungen allgemeinen Beifall, zum traurigen Beweis dafür, dass nicht der vereinzelt mitgetheilte Fall deren einzige Stütze ist, sondern die allgemeiner und häufiger hervortretende Erscheinung, welche geringe Bürgschaft die von den höchsten Unterrichtsanstalten ausgestellten Doctordiplome für die Leistungsfähigkeit ihrer Inhaber gewähren. Dieser Erkenntniss entspringt auch ein Vorschlag zur Organisation unter den Chemikern behufs Hebung ihres Standes im Wesentlichen durch Einführung einer zu öffentlichen Aemtern berechtigenden Prüfung, vorwiegend in praktischen Arbeiten, aber auch in den Gegenständen der allgemeinen Schulbildung, Elementarmathematik, Physik, Französisch oder Deutsch u. s. w.

Möge das Gefühl der Scham, welches die kurz skizzirte Verhandlung erwecken muss, mit beitragen zur endlichen würdigen Regelung der fraglichen Angelegenheit, am besten auf gemeinsamer, das ganze Reich umfassender Grundlage, so dass ein gegenseitiges Unterbieten der concurrirenden Universitäten möglichst ausgeschlossen bleibt.

In einem gewissen Widerspruch zu dem obigen Aufsätze Lillienfeld's steht ein Artikel, welchen die Nationalzeitung zwei Tage später in Nr. 50 vom 31. Januar veröffentlichte. Derselbe, als sogenannter „Premier-

Berlin“ von einer gewissen Bedeutung, hat namentlich zum Schlusse hin die — ich möchte sagen: der Laskerschen Partei eigenthümliche — Tendenz der Verhüllung und Bemäntelung. Es heisst hier:

„In Deutschland wie in Oesterreich hat man sich in der letzten Zeit eingehend mit Universitätsangelegenheiten beschäftigt. Es ist dies um so bemerkenswerther in Oesterreich, als man denken sollte, dasselbe habe so viel Sorgen anderer Art im Augenblick, dass es sich die Untersuchung und Abstimmung darüber ersparen könnte, ob die Abschaffung der Collegiengelder „eine Frage der Zeit“ sei oder nicht. Denn auf diese Formel spitzte sich in der That schliesslich die zweitägige Verhandlung des österreichischen Abgeordnetenhauses zu. Die orientalische Frage wirft ihre drohenden Schatten in das Staatsleben jenes Reiches hinein, die beiden Reichshälften stehen vor dem noch unausgeglichenen Zwist über das Convenio, in welchem sie sich begegnen müssen, während sie sich immer noch nicht finden können, eine drohende Ministerkrisis zeichnet sich im Hintergrunde ab — bei alledem findet die österreichische Volksvertretung noch die Ruhe und Heiterkeit des Geistes, um sich durch beinahe zwei lange Sitzungen mit der Frage zu beschäftigen, ob Collegiengelder der Lehrfreiheit mehr schädlich oder der Lernfreiheit mehr nützlich seien. Man sieht, welcher beunruhigende und realistische Bedrängniss entrückende Hauch von den Pflanzstätten der Cultur ausgeht, wie er in seinen Reflexen jene harmlos sinnigen Sitzungen erfüllte. Man hat in Wien schliesslich mit grosser Mehrheit beschlossen, die erhobene Frage wieder in jenen Projectenschrank zu reponiren, wo so viele Genossen schon ihrer harren.

In Deutschland wurde in mehr bescheidener Weise fast gleichzeitig ein anderer Punkt behandelt, in dem sich in Universitäts-Angelegenheiten gleichfalls finanzielle und moralische Interessen begegnen und sich die Frage aufwirft, wie weit sie sich miteinander vertragen. Die wenigen kernigen Worte, mit welchen ein berühmter Lehrer an der Berliner Hochschule einen Missbrauch bei Ernennung von Doctoren auf einzelnen deutschen Universitäten charakterisirte, haben in einer Weise durchgeschlagen, wie wohl selten dem Ausspruch eines Einzelnen gelingt. Man darf es kaum bezweifeln, dass dem Doctor in absentia — jener Caricatur des Universitätswesens, jenem dunkeln Fleck auf dem Ehrenschilder deutscher Wissenschaft, ein definitives Ende gemacht ist. Nachdem eine solche Sache, einmal zur Behandlung gestellt war, konnte es natürlich nicht fehlen, dass eine Menge lang zurückgehaltener Rufe des Unmuthes sich herbeidrängten und den wirklichen Enthüllungen auch solche zweifelhaftere Charaktere sich zugesellten, die manchmal mehr den Mythos darstellen, der sich an solche mehr wie dubiose Vorgänge knüpfte als protokollarische Wahrheit enthalten mögen. Nichts desto weniger sind auch solche Darstellungen von Interesse, denn sie können den einschlagenden Universitäten zeigen, unter welchen Gesichtswinkel sie ihr Ansehen gebracht hatten und wie nothwendig die resolute Umkehr war. Im Ganzen und Grossen aber, das constatirt zu haben, ist gleichfalls ein Verdienst des Anregers dieser Debatte, haben unsere Universitäten den Vorwurf von sich fern gehalten, ihre Ehren für Geld zu verhandeln. Das umfassende Interesse, welches diese Verhandlung begleitete, konnte dabei nur auf's Neue zeigen,

wie tief der Ausspruch Savigny's in dem nationalen Bewusstsein ruht: „Die Universitäten sind als ein edles Erbstück aus früheren Zeiten auf uns gekommen, für uns ist es eine Ehrenpflicht, dies wo möglich vermehrt, wenigstens unverkümmert den kommenden Geschlechtern zu überliefern.“

Die oben charakterisirte Tendenz in diesem Artikel der Nationalzeitung wurde auch von der „Nordd. Allgem. Ztg.“ empfunden und getadelt. Ihr schreibt in Nr. 38 vom 15. Februar ein Correspondent:

„Es ist von grossem Werthe, dass die Presse auch die Angelegenheiten der Universitäten zu behandeln beginnt, dass sie in ernster Weise, nicht bloss auf dem Wege der Reklame, wie früher meist, zu Interessen in Beziehung tritt, die wohl einmal ernstlich erwogen zu werden verdienen und die hoffentlich nicht ganz umsonst in dieser Weise berührt worden sind. Wenn nun jetzt bei der eifrigen Ventilirung der deutschen Doctorpromotion von verschiedenen Seiten allerlei Einzelheiten zur Sprache gebracht werden, die besser verschwiegen oder doch nur angedeutet und den Kundigen gleichsam zum Rathen hingestellt würden, so ist das eine natürliche Folge aller eifrigen Discussion, die man wohl im Interesse Einzelner bedauern mag, die aber doch für das Ganze ihren Nutzen haben kann.

Unbegreiflich freilich bleibt es, wie man solche Einzelheiten, die doch sowohl in der „Nordd. Allgem. Ztg.“ als in der „Nat. Ztg.“ mit grosser Sicherheit vorgetragen sind und bis zur Stunde amtlicher Widerlegung harren — wie man solche, sage ich, in das Reich des Mythos verweisen und als psychologisch erklärliche Phantasiegebilde des Unmuthes bezeichnen kann. Denn der „Unmuth“ pflegt doch nicht Geschichten zu erfinden, wenigstens nicht, wenn sie solcher Art sind, ohne zu dem Strafgesetzbuch in einige Beziehung zu treten. Wenn nun ein Artikel der Nationalzeitung welcher jenen skeptischen Standpunkt vertritt, bei diesen Geschichten die protokollarische Feststellung vermisst, wenn er dann wieder auf die Promotion in absentia als das einzig Tadelnswerthe hinweist und endlich mit einem Hymnus auf „Deutschland's Ehrenschild“ schliesst, so wird man doch unwillkürlich an den Vogel Strauss erinnert, der den Kopf in den Sand steckt, wo dann freilich protokollarische Feststellungen nicht zu finden sind.

Ich möchte deshalb im Gegensatz zu dieser Auffassung auf den Gedanken hinweisen, den neulich Ihr amerikanischer Correspondent aussprach: dass doch die Promotionen in absentia nur eine Seite dieser ganzen Frage sind. Die unverhältnissmässige Betriebsamkeit der südwestlichen Universitäten in dem Promotionsgeschäft in praesentia steht wohl seit Menschengedenken für jeden Kundigen fest. Man kann ferner beobachten, wie die kleine Presse dieser Gegenden eine der Reklame ähnliche Behandlung dieser Universitäten sich angelegen sein lässt.

Wem daran gelegen ist, dass die Doctor diplome einzelner Universitäten nicht auf ihren „Papierwerth“ herabsinken (wie kürzlich in dieser Angelegenheit treffend bemerkt wurde), sondern, dass der deutsche Doctor überall zu alten Ehren wieder auferstehe, der wird wohl thun nicht zu beschönigen und zu bemänteln. Damit schiebt man eine Krisis höchstens hinaus aber man beseitigt sie nicht, man verschlimmert sie nur.“

Gegen die hier erwähnte Doctorfabrik „einer südwestlichen Universität“ wendet sich gleichzeitig ein Aufsatz der „Augsburger Allg. Ztg.“, No. 33, vom 2. Februar:

### Der internationale Doctorhandel deutscher Universitäten.

„Im Januarhefte der „Preussischen Jahrbücher“ hat Theodor Mommsen bekanntlich an einen zur Cognition der Gerichte gelangten Fall angeknüpft, um über die Missbräuche der Promotionen in absentia ein entschiedenes Wort zu sprechen, welches an der zunächst betroffenen Stelle mit achtbarer Schnelligkeit gewirkt hat. Der Wunsch liegt nahe, dass es weiter wirken möge; denn es ist Raum dafür. Aber die Missbräuche, um welche es sich handelt, betreffen nicht bloss den Doctor in absentia, sondern — und hierauf sei uns an diesem Orte hinzuweisen gestattet — sie haben einen ausgedehnteren Bereich. Es giebt Universitäten (die wir zuvörderst ungenannt sein lassen wollen), welche scheinbar den schlagenden Beweis dafür zu liefern beflissen sind, dass Doctorpromotionen, welche im Gegensatz zu der Promotion in absentia den Schwerpunkt auf das mündliche Examen legen, ja sich hierauf allein beschränken, in ähnlicher Weise zum Gegenstand eines nicht ganz würdigen Handels erniedrigt werden können wie jene vielberufenen in absentia. Man hat aus dem Doctorexamen den hergebrachten Nachweis über wissenschaftliche Befähigung durch eine selbständige Dissertation entfernt, und sich lediglich auf ein Abfragen von Heften beschränkt, welche in dem Maasse anspruchslos ist als der zu promovirende Jüngling der deutschen Sprache unkundig ist. Nun ist zu dieser Anspruchslosigkeit bei gewissen Universitäten — wir haben namentlich eine (in Süddeutschland) im Auge\*) — ein leider gar zu reichlicher Anlass: Russen, Amerikaner, Engländer, Rumänen, Serben, auch Japanesen suchen die „höchste akademische Würde“, nachdem sie wenige Semester die zum Abfragen nothwendigen Fächer gehört und die betreffenden Hefte dürftig auswendig gelernt haben. Auch ist es nicht bloss der wirkliche oder vorgebliche Mangel an Kenntniss der deutschen Sprache welcher das Niveau des Examens herabdrückt, sondern, was viel bedauernswerther ist, die Vorbereitung, welche die jungen Leute aus ihrer fremden Heimath mitbringen, ist häufig kaum diejenige eines deutschen Tertianers. Während man für die Aufnahme in eine Universität in Russland wie in England — beide haben ja übrigens sehr verschiedene Einrichtungen — nicht geringe Anforderungen macht und bestimmte Examina fordert, giebt man bei den deutschen Universitäten eine derartige Controlle wissenschaftlicher Reife vollständig preis, sofern es sich um Ausländer handelt. Wie dieser Brauch im Verein mit jener obenein erworbenen Doctorwürde, die man einer Anzahl sehr ungelehrter junger Menschen übertragen sieht, in deren Heimath auf die Ansichten von den betreffenden deutschen Universitäten wirken muss, liegt auf der Hand, und man kann sich durch die Erfahrung leicht davon überzeugen. Leider schadet das Versehen der einen oder der einzelnen Universitäten nicht selten dem Rufe aller, zumal da es nicht lange her ist, dass bei der besseren Mehrzahl den Missbräuchen gesteuert worden. Und um das Bedauernswertheste an der ganzen Frage, das ja die Wurzel des Uebels ist,

\*) Es wird Heidelberg gemeint sein. Vergl. den Anhang. A. d. H.

mit ein paar Worten zu berühren — eben da wo man jenes lediglich mündliche Abfragen einiger Hefte zum ausschliesslichen Prüfstein der Würdigkeit für den Doctorgrad gemacht hat, ist die Gebühr der Promotion eine empfindlich hohe, wofür sich ihrerseits die Facultät durch die Generosität mit lobenden Prädicaten, hinsichtlich der Qualität des Examens, erkenntlich erweist. Ja, wie wenn es geschähe um die Höhe der Gebühren und die Unerheblichkeit der wissenschaftlichen Arbeit noch greller ins Licht zu setzen, hat man die früher übliche Dissertation für ein minimales Bussgeld freigegeben, dessen Betrag kaum den zehnten Theil der Promotionskosten ausmacht. Die Facultätsmitglieder befreien auf diese Weise nicht bloss den Examinanden, sondern namentlich sich selber von der sehr langweiligen Verpflichtung, Doctorschriften als verantwortliche Fachmänner durchzulesen. Das Resultat ist, dass mit unübertrefflicher Promptheit der Promotionsapparat arbeitet und der Pedell in häufig wiederkehrenden Perioden die Sporteln an die Facultätsmitglieder herumträgt. In wie vielen Fällen bei diesem Betriebe lediglich das edle Recht der Facultäten, wissenschaftlichen jungen Männern den Ritterschlag zum Eintritt in eine selbständige wissenschaftliche Thätigkeit — was doch wohl die Doctorwürde sein sollte — in wie vielen Fällen dieses Recht und nichts anderes ausgeübt wird, und in wie vielen Fällen hiervon ernsthafterweise keine Rede sein kann, das muss dahingestellt bleiben, auf eine Statistik kommt es hier gar nicht an; denn es kann mit Zuversicht behauptet werden: in vielen Fällen ist keine Rede davon. Es wird anders werden, wenn der unwürdige Anlass zu der Liberalität in der Promotion das Sportelwesen, welches sich einfach für unsere Zeit nicht mehr schickt, beseitigt sein wird. Die Frage einer auskömmlichen Stellung der Professoren ist vollständig unabhängig von Missbräuchen, welche in jedem anderen öffentlichen Stande des Deutschen Reiches längst nicht mehr existiren: so sehr auch gelegentlich die beredten Vertreter akademischer Missbräuche in der moralischen Beschränktheit, mit welcher sie das Interesse ihrer Geldbeutel zu einer Sache der Wissenschaft machen, mit dem simpelsten Industriellen wetteifern mögen.“

So die kleineren anonymen Auslassungen der Presse. Aber auch in längeren Artikeln traten mit Nennung ihres Namens Gelehrte für oder gegen Mommsen's Ansichten auf. So erschien bereits am 20. Januar in den „Mecklenburgischen Anzeigen“, unter dem Titel „Deutsche Doctoren und Pseudodoctoren“ folgender **Offener Brief des Rostocker Doctors Friedrich Latendorf-Schwerin an Herrn Prof. Dr. Theodor Mommsen-Berlin:**

„Sie haben, hochgeehrter Herr, die Thatsache, dass ein wissenschaftlicher Fälscher im Jahre 1873 mit dem Plagiat eines Collegienheftes von der philosophischen Facultät der Universität Rostock den Doctor-Titel erschwindelt hat, und dass dieser Betrug nicht bloss wissenschaftlich nachgewiesen, sondern auch im Wege des Civilprocesses im vorigen Jahre gerichtlich constatirt ist, in dem jüngsten Hefte der Preuss. Jahrbücher (vom 12. I. M.) zu einer doppelten Erörterung benutzt. Sie haben zunächst den Wunsch ausgesprochen, dass die Rostocker Facultät die ertheilte Würde öffentlich kassiren möge, und verbinden damit zugleich

ein Verdammungsurtheil sämmtlicher Promotionen in absentia und die Hoffnung für die Zukunft, dass dieser „Wirthschaft“ fortan ein Ende gemacht werden möge.

Ueber den ersten dieser Punkte steht mir kein Urtheil zu; meine private Meinung aber geht dahin, dass nach dem Spruch des Civilgerichts der betreffende Fälscher auch dem Criminalgericht als Meineidiger zu überweisen wäre. Ob öffentliche Kassation des Diplomes erfolge oder nicht: es ist eo ipso ungültig. Cessante causa cessat effectus. Die Voraussetzungen, unter denen das Prädicat verliehen wurde, waren trügerisch; mit Beseitigung des Fundamentes fällt der darauf gestützte Bau von selbst zusammen.

Ungleich wichtiger aber und gravirend für zahlreiche, in Wissenschaft und Leben bewährte Ehrenmänner ist das schmäbliche Urtheil, dass Sie allgemein über die Promotion in absentia gefällt, und geradezu beschimpfend die Motivirung; mit der Sie die Beseitigung derselben für die Zukunft fordern. Ich bin in absentia von der Rostocker Facultät rite zum Doctor promovirt, und habe in meinem Doctoreide geschworen, das Ansehen dieser Würde und der dieselbe verleihenden wissenschaftlichen Korporation in Ehren zu halten. Daraus leite ich für mich nicht bloss das Recht, sondern auch die Gewissenspflicht her, Ihrem Angriff unmittelbar und direct entgegen zu treten. Das Gewicht Ihres Namens ist so gross und verstärkt das Unzureichende Ihrer Gründe in dem Maasse, dass es mir gerathen erschien, mit einer Entgegnung nicht bis zur Herausgabe eines nächsten Heftes der Jahrbücher, oder auch nur einer unserer öffentlichen Wochenschriften zu warten, ich hielt es vielmehr geboten, die Kränkung, die öffentliche Beleidigung, die die Wahl des Wortes „Pseudodocetoren“ enthält auf der Stelle zurückzuweisen, dem Dunkel, das Sie einseitig hervorgekehrt, die Lichtseite, der specifisch preussischen die allgemeine deutsche Auffassung gegenüberzustellen. In diesem Sinne schicke ich mich nunmehr an, Ihre Argumente zu prüfen. Nur die eine persönliche Verwahrung stelle ich noch voran; ich darf und kann meine eigene Würde als Doctor auch nicht im Mindesten geringer schätzen, als die irgend eines anderen Menschen; es ist der einzige Titel in meinen Augen, der für einen Mann der Wissenschaft Werth hat, Werth deshalb, weil er mehr zu Pflichten verbindet als Rechte ertheilt, und weil er von unseres Gleichen, von Berufsgenossen, ertheilt wird und Berufsgenossen uns einreihet; ihn im Gebiete der Wissenschaft öffentlich zu führen, verschmähe ich deshalb grundsätzlich; es ist mein Ehrgeiz, bis zum Tode seiner, öffentlich wie privatim, werth zu bleiben oder richtiger von Tage zu Tage seiner würdiger zu werden.

Und nun unmittelbar zu Ihrem Angriff. Sie nehmen die Thatsache als bewiesen an, dass bei Promotionen in absentia dem Schwindel Thor und Thür geöffnet sei. Preussen habe mit Ausnahme der jüngsten Zeit doctores in absentia nicht gekannt — Ehrenpromotionen bilden selbstverständlich eine Ausnahme —; es sei an der Zeit, dass es den kürzlich überkommenen Schmutz von sich abthue und anderen deutschen Staaten zu demselben Process sittlicher Läuterung behülflich sei. Gegen diese „Schandwirthschaft“ müsse Abhülfe geschafft, „die Falschmünzerei akademischer Grade müsse den Spielhöllen nachgesendet werden.“ Ich begreife das sittliche Pathos, das Sie Angesichts dieser und jener Fälschung eine

solche Sprache führen lässt, was ich aber nicht begreife, ist der Mangel an Kritik, der diesen Ausführungen zu Grunde liegt. Zunächst steht es doch fest, dass keine Facultät die Promotion in absentia als Regel ansieht; von den beiden Universitäten, deren Statuten mir nach meinem Bildungsgange am genauesten bekannt sind, von Göttingen und Rostock, wird gemeinsam von der mündlichen Prüfung in dem Falle abgesehen oder kann vielmehr abgesehen werden, dass die amtliche Stellung des Bewerbers hinreichende Garantie für die durch das Examen darzulegende Vielseitigkeit der wissenschaftlichen Durchbildung gewährt. In Rostock kommt als zweite Möglichkeit hinzu, dass „hervorragende literarische Leistungen vorliegen.“

Wie durch diese beiden einzigen Einschränkungen die Doctorwürde thatsächlich deprimirt werde, vermag ich nicht einzusehen; im Princip liegt wenigstens nichts vor, das eine solche Befürchtung rechtfertigt. Ich halte mich sogar überzeugt, dass, falls eine statistisch-biographische Angabe öffentlich erfolgte, über die an verschiedenen deutschen Universitäten während einer Reihe von Jahren stattgefundenen Promotionen weder Göttingen noch Rostock hinsichtlich der Qualität der Graduirten den Vergleich mit irgend einer altpreussischen Universität zu scheuen hätten. Was Sie, Herr Professor von der fabrikmässigen Anfertigung der Doctorschriften berichten, ist durch die von beiden genannten Facultäten getroffenen Cautelen für ihre Mitglieder ohne alle sittliche Gefahr. Rostock verlangt z. B. „eine amtlich beglaubigte Versicherung an Eidesstatt, dass der Bewerber das curriculum vitae und die Abhandlung ohne fremde Hilfe verfasst hat.“

Seit wann hat im Gebiete der Wissenschaft der Grundsatz zu gelten aufgehört: quivis praesumitur bonus, donec probetur contrarium? Zudem ist in jedem concreten Falle die Remedur der mündlichen Prüfung zulässig; das Ermessen der Facultät eines Collegiums wissenschaftlich bewährter Männer entscheidet über Ja oder Nein. Niemand hat das Recht, ohne nähere Beweise, die nicht einzelne verschwindende Facta abgeben können, von sittlichem Schmutze in diesem Falle zu reden. Niemand darf einen zufälligen Irrthum zu moralischer Versumpfteit aufbauschen. Das ist es aber, wenn Sie, Herr Professor, es wagen, von einem „Systeme“ zu reden, nach welchem Rostock promovire; es ist reine Phantasterei, wenn Sie die nach wissenschaftlicher Ueberzeugung ertheilten Diplome einer deutschen Hochschule mit den amerikanischen Doctorfabrikaten zusammenwerfen, von denen uns öffentliche Blätter unlängst Wunderdinge berichtet haben.

Dass Sie mit Ihrem Aufsatz sämmtliche doctores in absentia von der öffentlichen Meinung zu discreditiren sich unterfangen haben, mögen Sie vor Ihrem wissenschaftlichen Gewissen verantworten; keiner der von diesem Urtheil Betroffenen, keiner wenigstens, dem es Ernst mit wissenschaftlicher Forschung ist, wird sich dadurch im Mindesten in einem wohlverworbenen Rechte beeinträchtigt halten, oder sich scheuen, als Doctor suo jure sich neben Sie zu stellen; nicht die Leistung an sich, sondern der ehrliche Wille bestimmt auch hier den Werth des Mannes.

Aber Sie gehen noch weiter; Sie verlangen für die Zukunft die Beseitigung der Promotion in absentia; Sie nennen es einen Makel, wenn Göttingen z. B., das niemals zu den ersten Universitäten Deutschlands

zu zählen aufgehört hat, die Promotion in absentia für gewisse Fälle beibehält.

Sie müssen es schon einem Nichtpreussen gestatten, dass er diese Forderung von Ihrer Seite, von dem zum Preussen gewordenen Holsteiner für eine einseitige Befangenheit zu halten nicht unterlassen kann. Das eigentliche Wesen eines wahren Doctor vermag keine einzige mündliche Prüfung in der Welt klar herauszustellen; jede Prüfung bezieht sich auf den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft. Dem echten, dem geborenen Doctor genügt dieser nun und nimmer; er sieht selbst in dem öffentlichen akademischen Lehramt eine beengende Schranke, die ihn wider Willen an das Herkommen bindet, wo er in freier Musse der Wissenschaft und ihrer Lehre dienen möchte. Wissenschaftlichen Naturen solcher Art, und die es zu werden verheissen, auch ohne öffentliche Prüfung auf Grund ihrer literarischen Leistungen Doctoren zu heissen, wird nach wie vor das Ehrenprivilegium deutscher Hochschulen bleiben können und müssen. Gönnen Sie diese Freiheit ihnen auch fürderhin; der preussische Zwang wäre hier wie in manchen anderen Dingen vom Uebel; er weiche und ordne sich dem höheren deutschen Bewusstsein unter.

Ich bin einer innern Neigung rasch und willig gefolgt, die mich gegen Sie aufzutreten oder richtiger Ihnen öffentlich zu antworten widerstehlich drängte; und wie ich mich in diesem meinem Thun ruhig fühle, so zweifle ich bei mir selber auch daran nicht, dass meine Worte mehr Zustimmung als Widerspruch in Ihrem eigenen Innern finden werden. In diesem Sinne verabschiede ich mich von Ihnen; und während Sie sich selber und mit Recht Doctor unterzeichnen, bitte ich Sie meinerseits nur, mir den Anspruch auf diesen Titel nicht durch ein blosses Präjudiz nehmen zu wollen.“

Schwerin i. M., 17. Jan. 1876,

am Schlusstage des ersten Kaiserlustrums.  
In hochachtungsvoller Ergebenheit  
Fried. Latendorf.

Auch ein actives Mitglied der durch Mommsen zunächst tangirten Universität Rostock und zwar, was der Objectivität willen in diesem Falle angemessen war, ein Docent der juristischen Facultät, trat auf. Professor Dr. Hugo Böhlau gab in der Beilage zu Nr. 41 (vom 10. Februar) der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ folgende ausführliche Kritik der Mommsen'schen Arbeit:

### **Die deutschen Facultäten und ihr Censor.**

„Der in XXXVII. 1 der „Preussischen Jahrbücher“ erschienene Artikel Theodor Mommsen's hat eine Frage zur Entscheidung gestellt, welche nicht von allen Seiten für gleich einfach und zweifellos gehalten wird. Er dringt auf schleunige Abschaffung der promotiones in absentia, welche als Schandwirthschaft und Falschmünzerei bezeichnet und mit dem Treiben der Spielhöllen verglichen werden. In dem Ton unwidersprechlicher sittlicher Ueberzeugung greift er die Ehre der deutschen Facultisten hart an. Er überträgt den Zorn des Verfassers auch auf die kleinstaatlichen Pfleger deutscher Fachschulen und deutscher Wissenschaft.

Die promotiones in absentia zu vertheidigen beabsichtige ich an

meinem Theile nicht. Die Ehre des deutschen Gelehrtenstandes und die Dankbarkeit gegen seine Pfleger scheint mir aber eines geraden und ruhigen Wortes um so mehr werth, als der Angriff von einem wissenschaftlich und persönlich hoch stehenden Manne ausgeht.

Die *summi honores* der deutschen Wissenschaft sind, es ist wahr, heut etwas anderes als vor Generationen, obschon auch bei diesem Zugeständniss der Doctor der Theologie auszunehmen ist. An dem Sinken des deutschen Doctors ist aber wesentlich der auf ein Missverständniss des Charakters wissenschaftlicher Grade zurückgehende Umstand schuld, dass der Doctortitel allmählich zu einer eminent praktischen Bedeutung gelangte. Noch ist es nicht eben lange her, dass der medicinische Doctorhut von jedem Arzt erworben werden musste; noch liegt es innerhalb Menschengedenken, dass der juristische Doctor einer preussischen Universität mit dem preussischen *Auscultator*-Examen auf einer Stufe stand, während anderwärts der deutsche Doctor *juris* zur *Advocatur* berechnigte; noch bestehen städtische Statuten und Schulordnungen, welche von den rechtsgelehrten Senatoren die Erwerbung des juristischen, beziehungsweise von den Lehrern diejenige des philosophischen Doctortitels fordern — Einrichtungen, die keineswegs alle aus der „kaiserlosen“ Zeit stammen, sondern zum Theil sehr viel weiter zurückgehen. Wenn nun sicherlich nicht jeder Arzt, Lehrer, *Advocat* etc. als solcher auch schon ein wissenschaftlich hervorragender Mann ist, wenn andererseits die *Facultäten* von dem Einflusse derartiger, ohne ihr Zuthun entstandener Verhältnisse nicht schlechthin unabhängig sind, so ergiebt sich, dass die Anforderungen für die doctoralen Prästanda ganz von selbst geringere werden mussten. In *absentia* oder in *praesentia*: deutsche „Pseudodoctoren“, in Mommsen's Sinne, hat es gegeben, seitdem die akademischen Grade in die praktischen Berufskreise hineingezogen worden sind. Das bekannte „*summus pecuniam et mittimus asinum in patriam*“ bezieht sich auf die *doctores in absentia* anscheinend doch nicht, und es steht gewiss nicht zu bezweifeln, dass z. B. die medicinischen *Facultäten* der Reichsgewerbe-Ordnung für die Erlösung ihrer *summi honores* von solchem Banausenthum allenthalben nur dankbar sein werden.

Stand nun zufolge der praktischen Bedeutung des Doctorats einmal fest, dass gewissen Berufsstellungen die akademische Decoration nicht wohl zu versagen sei, so war es nur ein kleiner Schritt abwärts, wenn man auf Grund bestandener Staatsprüfungen die mündliche Doctorprüfung erliess. Der Staatsprüfung hervorragende wissenschaftliche Leistungen in der Literatur gleichzustellen, war dann nur billig. Der Doctor in *absentia* war damit geboren — nicht von der Gewissenlosigkeit und Habsucht der *Facultäten*, auch nicht von der Kleinstaaterei, sondern aus der Ehe des Doctors mit dem praktischen Leben.

Diese Entwicklung war eine Degeneration. Arbeiten, welche für das Oberlehrer-Examen genügten, sind noch vor Jahresfrist von einem anerkannten kritischen Organ als Dissertationen unter die Rubrik von *Tertianer*-Arbeiten gebracht worden, und es ist auch noch nicht lange her, dass an deutschen Universitäten ein gestern mit günstigem Erfolg examinirter praktischer Jurist heute mit dem Versuche des Doctor-Colloquiums, aller Milde ungeachtet, scheitern konnte. Praxis und Wissenschaft stellen eben

bei aller Gemeinsamkeit ihrer Grundlagen, und theilweise auch ihrer Interessen, dennoch jede eigenthümliche Anforderungen an ihre Jünger.

Allerdings ist nun die Degeneration der deutschen akademischen Grade nicht selten noch weiter gegangen. Die Absentialpromotionen sind auf Fälle ausgedehnt, in welchen auch nicht der Schein eines Grundes für die Erlassung der mündlichen Prüfung sprach, und die promotiones in praesentia sind, auch da, wo keine Rücksicht auf die Praxis obwaltete, mannigfach zur Farce geworden.

Der Doctor in absentia und der Doctor in praesentia haben in der That zu einem guten Theil die Bedeutung einer Sportelfrage, auf manchen kleinen und grossen Universitäten die einer schwer und ernst ins Gewicht fallenden Sportelfrage angenommen, nicht seit heute und gestern, sondern seit Generationen. Die Facultäten von heute sind lediglich die Erben der Institution. Wird ihnen eine censorische Rüge ertheilt, wie es in dem Mommsen'schen Aufsätze geschieht, so werden sie kaum unvorbereitet sein. Kaum in einer deutschen Facultät wird diese Frage, gerade in neuerer Zeit, unerörtet geblieben sein. Man kann für den Glanz des deutschen Namens und der deutschen Wissenschaft ein warmes Herz haben, ohne nach Lage der Verhältnisse auf den Standpunkt des Censors sich erheben zu mögen. Ob übrigens die von Mommsen ertheilte nota fördernd in den Verlauf der Sache eingreifen wird, muss die Zukunft lehren.

Der erste Erfolg ist freilich ein glücklicher gewesen. Die Rostocker philosophische Facultät hat der Aufforderung, die Absentialpromotionen abzuschaffen, unverweilt und, ohne die Sportelfrage zuvor zu erwägen, entsprochen. Ein um so bemerkenswertherer Vorgang, als gerade diese Körperschaft bisher in der Lage gewesen ist, den Vorwurf von Statutenwidrigkeiten, so oft er erhoben wurde, öffentlich zu widerlegen, und als gerade sie durch den Druck der von ihr zum Zwecke der Absentialpromotionen genehmigten Dissertationen ihre Praxis dem öffentlichen Urtheile rückhaltslos unterbreitete. Ob nun aber, nachdem eine von den vier oder fünf Universitäten „die Initiative genommen hat“, die ganze Einrichtung der promotiones in absentia fallen wird, wie dies Mommsen als zweifellos hinstellt, ist einstweilen noch nicht entschieden, gewiss übrigens, dass die vier oder fünf Universitäten in Mommsen's durch die „Nat.-Zeitung“ veröffentlichter Erklärung vom 26. Januar d. J. zu positiv drei Universitäten eingeschwunden sind.

Vielleicht ist es den vorstehenden Ausführungen gelungen, die Makel, welchen Mommsen's Aufsatz auf die deutschen Facultäten geworfen hat, nicht unerheblich zu mildern. Mit den Gebrüdern Benazet werden dieselben doch kaum auf eine Linie und als Falschmünzer nicht hinzustellen sein, wie sehr man auch sie für Nichtbeseitigung vorgefundener, mit den lebendigen Verhältnissen eng und mannigfach verwachsener Uebelstände verantwortlich zu machen geneigt sein mag. Die Schärfe, welche Mommsen seinem Angriffe zu geben für gut befunden hat, wollen wir inzwischen gern auf Rechnung eines tiefen sittlichen Ernstes setzen. Ein solcher steigert sich ja bisweilen zu einem sittlichen Zorne, welcher nicht immer diejenige Ruhe zum Begleiter hat, die für eine gerechte und umsichtige Würdigung der mit Recht anstössig befundenen Verhältnisse unerlässlich ist.

Es ist dem Verfasser dieser Seiten auch unerwartet gewesen, einer

Verurtheilung der Absentialpromotionen irgendwie in den Weg treten zu müssen. Denn er hat über ein Jahrzehnt in seinem Kreise für dasselbe Ziel gekämpft, welchem jetzt Mommsen seinen Angriff auf eine Anzahl neuerlich (in der Nationalzeitungs-Erklärung) von ihm als „hochachtbar“ anerkannter Körperschaften eines Kreises widmet, dem er selbst angehört. Allein gerade weil er sich mit Mommsen in seinem Wünschen und Streben auf diesem Punkte eins weiss, fühlt er die Verpflichtung, vor Abwegen zu warnen, welche zum erstrebten Ziele nimmermehr führen können.

Einer dieser Abwege ist der bereits besprochene Mangel an Gerechtigkeit in Beurtheilung der Facultäten. Wären diese wirklich die Spielpächter, als welche sie in den „Preussischen Jahrbüchern“ figuriren, so würde die Abschaffung der promotiones in absentia lediglich nichts helfen. Der Croupier, welcher von der Roulette vertrieben ist, legt trente et quarante. Wer also mit jener Abschaffung zum Ziele zu kommen hofft, erkennt eben dadurch an, dass auch die vier oder fünf — oder jetzt nur noch drei — Universitäten ihrer deutschen Schwestern nicht unwerth sind. Wozu also das bittere Wort in einer Sache, welche doch der Initiative eben dieser deutschen Universitäten harret? Sollten alle Facultäten die unnöthige Reizung so willig übersehen wie es im Interesse der guten Sache Rostock gethan hat?

Aber der Aufsatz der „Preussischen Jahrbücher“ verführt eben, meines Erachtens, noch zu einem andern Abwege. Er fasst das Uebel nicht an der Wurzel an. Mommsen giebt selbst zu, dass auch bei promotiones in praesentia „gewiss auch manche Persönlichkeit zugelassen wird, die besser zurückgewiesen worden wäre, und dem menschlichen Irren und Fehlen ein weiter Spielraum bleibt.“

Warum hier plötzlich diese Nachsicht? Weil durch die Gegenwart des Doctoranden der betrügerischen Täuschung ein Riegel vorgeschoben wird, der bei den Absentialpromotionen fehlt? Aber Mommsen hat wohl übersehen, dass die Dissertation der in absentia Promovirenden mit einer eidesstattlichen Versicherung der Verfasserschaft und mit einer obrigkeitlichen Beglaubigung der Unterschrift eingereicht werden müssen. Ist das kein Riegel? Ist dessenungeachtet in der Einrichtung der Absentialpromotionen eine „Versuchung“ für den „wenig Gebildeten und den Ausländer“ zu finden, mit einer falschen „Versicherung eine am Ende gleichgültige und keinem schädliche Handlung zu begehen“? Sollte in Deutschland, England und Amerika das religiöse Gewissen wirklich allgemein — Ausnahmen liegen ja leider thatsächlich vor — so heruntergekommen sein, dass diese Behauptung gewagt werden dürfte? Und Mommsen hat noch etwas anderes übersehen. Wenn bei Absentialpromotionen die Facultäten hintergangen werden, so sind sie die Getäuschten. Aber welche Rolle spielt eine Facultät, welche einem gegenwärtigen Ignoranten die summi honores ertheilt mit dem „sumimus pecuniam et mittimus asinum in patriam“? Wer ist da der Getäuschte und wer, um censorisch zu reden, der „Falschmünzer“?

Die Abschaffung der Promotiones in absentia genügt allein nicht. Es muss dem Banausenthum auch in praesentia ein Ende gemacht werden. Erst dann wird der deutsche Doctortitel zu der ihm gebührenden Stufe der summi honores deutscher Wissenschaft erhoben sein, wie sie Mommsen gegen Ende seines Aufsatzes völlig zutreffend charakterisirt. Wie aber

kann das geschehen? Durch Reichsgesetze so wenig wie durch Landesgesetze, durch Reichstagsdiscussionen so wenig wie durch Ministerialrescripte, durch Curatorialerlasse so wenig wie durch blosse Facultätsbeschlüsse. Es wäre eine Naivetät, von diesen Mitteln eine wirklich innerliche und nachhaltige Rehabilitation des deutschen Doctors zu erwarten. Es giebt aber eine andere Instanz, die wissenschaftliche Persönlichkeit der Facultisten. Sind diese nicht blosse Handwerker in einem wissenschaftlichen Fache nicht bloss im Preise hoch stehende *παιδαγωγοί*, die zugleich Sklaven sind ihres Erwerbstriebes, so werden sie die beste Garantie sein für den von ihrer Facultät verliehenen Doctorhut. Ich denke, die heutigen deutschen Universitäten bieten in dieser Hinsicht einen Bestand, welcher zum ersten und erfolgreichen Beginn der nothwendigen Reform durchaus tüchtig und geeignet ist. Es wäre also doch die Frage, ob mit einer Anregung in diesen Kreisen dem erstrebten Ziele nicht näher zu kommen wäre, als durch Drohungen mit „den deutschen Regierungen“ und „der öffentlichen Meinung“.

Wohl weiss ich, dass eine ähnliche Anregung vor etwa zwanzig Jahren erfolglos geblieben ist. Ich möchte aber so weit mit Mommsen glauben, dass die Wiedervereinigung des deutschen Vaterlandes manche damals vorliegende Schwierigkeit aus dem Wege geräumt hat. Nur wünsche ich nicht so verstanden zu werden, als unterschriebe ich mit dieser Zustimmung den Mommsen'schen Satz, dass die „Schandwirthschaft“ der promotiones in absentia eine „Folge der Kleinstaaterei“ sei. Auch diesen Satz halte ich vielmehr für einen Abweg des Mommsen'schen Aufsatzes.

Wer die kleinen Universitäten Deutschlands als wesentlichen Bestandtheil des deutschen wissenschaftlichen Lebens und als Bedingung der deutschen wissenschaftlichen Tüchtigkeit erkannt hat, der wird auch wissen, dass dieselben ihre Existenz und ihre Blüthe dem fürstlichen Pflichtgefühl und der Munificenz derselben deutschen Landesherren verdanken denen Mommsen jetzt von Reichswegen „an den Zopf gefasst“ wissen will. Der Name Leipzig genügt, um zu erweisen, dass auch grosse und grösste Universitäten an solchen „kleinstaatlichen Zöpfen“ hängen und — gedeihen. Nun sollen dessenungeachtet dieselben Landesherren für die „Schandwirthschaft“ und „spielhöllengleichende Falschmünzerei“ der promotiones in absentia verantwortlich gemacht werden?

Mommsen belobt, unter der Insinuation, dass die altpreussischen Gelehrten wohl fähig und geneigt gewesen wären, sich an der „gelehrten Falsification“ zu betheiligen, die „alten ehrenhaften Beamten“ Preussens, welche dem „Betrug“ gesteuert hätten „wo sie es konnten“. Gern will ich glauben, dass es Mommsen nicht leicht geworden ist, dieses Lob niederzuschreiben, welches zugleich den herbsten Verdammungsspruch über die Ehrenhaftigkeit seines Standes einschliesst. Allein woher weiss Mommsen denn, dass nicht auch die deutschen Fürsten der Degeneration der Promotionen gegenüber gethan haben was sie konnten?

Ist es ihm, um anderes nicht zu erwähnen, unbekannt geblieben, dass vor fast zehn Jahren sehr ernste und leider nur über das Ziel hinaus-schiessende Vorschläge in Betreff der Hebung der Promotionen von Seite der grossherzoglich sächsischen Regierung an die deutschen Universitäten gelangt sind? Ist ihm bei seiner Materialiensammlung keine Notiz darüber zugekommen, dass der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin per-

sönlich der Promotionsfrage seine thätige Aufmerksamkeit zugewendet hat? Wenn derselbe bei den diesfälligen Verhandlungen mit Gerechtigkeit und unter Abwägung aller einschlagenden Verhältnisse zu Werke ging, wenn er, den ihm bekannten Persönlichkeiten der Rostocker philosophischen Facultät mit gutem Grunde vertrauend, sich vorläufig mit einer Beschneidung der Absentiaipromotion zufrieden gab und nicht sofort auf deren Abschaffung bestand, so hat er freilich nicht gehandelt wie ein agitirender Theoretiker, aber er hat dem eingerissenen Uebel „gesteuert wo er es konnte“ und so weit er es konnte, ohne die wissenschaftliche Selbständigkeit der von ihm gepflegten Corporation zu missachten. War diese Achtung vielleicht ein „kleinstaatlicher Zopf“?

Oder ist mit dem Vorwurfe welcher der Kleinstaaterei gemacht wird, etwa das gemeint, dass die Kleinstaaten der Promotionssporteln zum Unterhalt ihrer Universitäten nicht hätten entbehren können? Nun, gewiss ist heutzutage die pecuniäre Stellung der deutschen Universitätslehrer eine recht ernste Frage. Allein es wird unvergessen sein, dass Preussen mit seinen Aufbesserungen der akademischen Besoldungen mehreren Kleinstaaten nachgefolgt ist. Auch so gewendet ist mithin der „kleinstaatliche Zopf“ des Mommsen'schen Aufsatzes ein — Kunstproduct.

Der Verfasser dieser Seiten ist nicht Particularist, er ist es mit keiner Faser seines Herzens. Aber warum die deutsche Wissenschaft auf ihrem eigensten Gebiete diejenigen antasten lassen sollte, die allezeit ihre Pfleger gewesen sind, das sieht er auch nicht ein. Die Reichstreue gebietet das unbedingt nicht. Deutsche Wissenschaft und deutsche Treue gehören vielmehr auch heute noch und heute doppelt zusammen.

Mommsen's Aufsatz ist für mich, subjectiv betrachtet, eine sittliche That, wenschon behaftet mit allerlei recht menschlichem Beiwerk. Objectiv betrachtet ist er mir, nach den im Vorstehenden angedeuteten Seiten hin, ein Wegweiser in die Irre. Ich wünsche der That vollen, ja in einer Hinsicht mehr als vollen Erfolg. Die Irrwege wünsche ich vermieden. Sollte eine Delegirten-Versammlung deutscher Facultäten, von Berlin oder Leipzig aus berufen, in der Promotionsfrage nicht der richtigste Weg sein?“

Rostock, 28. Januar 1876.

Einen wesentlichen neuen Punkt, die Frage nach der Vorbildung der Doctoranden, hob darauf ein kleiner Artikel von Dr. Leopold Schmidt, Professor der classischen Philologie in Marburg, im Februarhefte der „Preussischen Jahrbücher“, S. 214—16, hervor:

### Zur Promotionsnoth.

„Als Th. Mommsen vor Kurzem in diesen Blättern den in Deutschland noch mehrfach mit der Ertheilung der Doctorwürde getriebenen Missbrauch zur Sprache brachte, hat er sich ohne Zweifel den Dank aller derer erworben, die ein Herz für die Ehre der deutschen Universitäten haben, und das nicht am wenigsten auch dadurch, dass er die Nothwendigkeit des staatlichen Eingreifens in Dinge betont hat, die ohne dasselbe aus einer verkehrten Lage nicht wohl herauskommen können. Zur Beseitigung eines fehlerhaften Zustandes durch ein zahlreiches Collegium gehört ausser der Erkenntniss seines Vorhandenseins auch die Ueberein-

stimmung, wenigstens der Mehrzahl seiner Mitglieder, über den einzu-schlagenden Weg der Abhülfe; darum soll man sich abgewöhnen, über bürokratische Bevormundung dann zu klagen, wenn die Regierungsorgane thun, was selbst zu thun den akademischen Corporationen, so oft auch ohne jeden schlechten Willen, auf Seiten Einzelner unmöglich ist. Da aber die öffentliche Discussion einmal auf die Bedingungen der philo-sophischen Promotion bei den verschiedenen deutschen Universitäten gelenkt ist, so ist es vielleicht nicht überflüssig, neben dem von Mommsen hervorgehobenen Punkte noch auf ein paar andere aufmerksam zu machen, in denen sich das in Preussen durchschnittlich beobachtete Verfahren von demjenigen, das ausserhalb Preussen das vorherrschende ist, unter-scheidet, und bei denen nicht bloss im Interesse der Herbeiführung einer äusseren Gleichförmigkeit eine Klarlegung des wirklich Wünschenswerthen geboten erscheint.

Bei der Mehrzahl der ausserpreussischen Universitäten fragt man wenig nach der Vorbildung, die ein Bewerber um die Doctorwürde genossen hat, und begnügt sich damit, dass er die hinreichende wissenschaftliche Tüchtigkeit nachweise. In Preussen ist wenigstens für Inländer die Bei-bringung eines Maturitätszeugnisses als Regel vorgeschrieben; aber auch hier ist es unvermeidlich, dass die Staatsbehörde mannigfache Ausnahmen von dieser Regel gestattet. Die Fälle sind durchaus nicht vereinzelt, in welchen Männer, denen der gewöhnliche Jugendunterricht nicht voll zu Theil geworden ist, sich später mit besonderer Energie auf das Studium einer bestimmten Wissenschaft werfen und sich darin zu achtungswerther Leistungsfähigkeit aufschwingen; die künftigen Chemiker, die zu der Zahl der philosophischen Doctoren ein beträchtliches Contingent liefern, machen nur selten ein Gymnasium oder eine Realschule erster Ordnung ganz durch; oft sind ökonomische Verhältnisse die Ursache eines vorzeitigen Abbrechens des Schulcursus gewesen. Dennoch schliesst die Nothwendig-keit, von der im Princip durchaus berechtigten gesetzlichen Vorschrift häufige Ausnahmen zu gestatten, eine nicht zu unterschätzende Gefahr in sich; nicht als ob es ein so grosser Nachtheil wäre, wenn der eine oder andere Träger des Doctortitels ein Mann von bloss einseitigen Fach-kenntnissen ist, sondern deshalb, weil im grossen Publikum die Gleich-gültigkeit gegen die höhere Jugendbildung in bedenklichster Weise ge-nährt wird, wenn die Erreichung einer der höchsten wissenschaftlichen Würden ohne sie aufhört, als etwas Auffallendes und nur unter besonderen Umständen Zulässiges dazustehen. Die ideale Jugendbildung ist aber eines der werthvollsten Güter unserer Nation, sie zu schützen, das Be-wusstsein ihrer Bedeutung bei den Mitbürgern lebendig zu erhalten, eine der ernstesten Aufgaben der Staatsregierung, und das um so mehr, je mehr die von berufenen Stimmen laut bekannten augenblicklichen Mängel unserer Gymnasien Viele dazu verleiten können, zu verwerfen, was vielmehr der schonenden und bessernden Pflege bedarf. Deshalb wird sich die Staats-regierung einer sorgfältigen Erwägung der Frage nicht entziehen können, wie oft, und aus Gründen welcher Art Bewerber um die Doctorwürde von der Beibringung eines Maturitätszeugnisses entbunden werden können, ohne dass jenes höhere Interesse geschädigt wird, ein Interesse, das zu wahren die Facultäten nicht im Stande sind, weil sie die Gesammtheit der vorkommenden Fälle nicht übersehen und durch die Natur des aka-

demischen Unterrichts darauf angewiesen sind, hauptsächlich die Fachtchtigkeit jedes einzelnen Doctoranden in das Auge zu fassen. Geschieht dies und geschieht es in dem rechten Sinne, so wird man auch ausserhalb Preussens die Vorstellung fallen lassen, als ob die Forderung des Maturitätszeugnisses eine für die fortgeschrittene Gegenwart nicht mehr passende Beamtenschrulle sei, und dem guten Beispiele zu folgen sich entschliessen.

Die Einrichtung, dass der Verleihung der philosophischen Doctorwürde eine öffentliche Disputation über die eingereichte Promotionsschrift und über eine Anzahl zu diesem Behufe gestellter Thesen vorhergeht, scheint jetzt ausserhalb Preussens so ziemlich unbekannt zu sein; in Preussen bildet sie die Regel. Man kann über den Werth dieser Aufrechterhaltung eines alten, mit dem ursprünglichen Wesen der Universitäten eng verwachsenen Gebrauches sehr verschieden denken; Schreiber dieses hat lange zu ihren eifrigen Vertheidigern gehört, darf sich aber der Einsicht nicht verschliessen, dass der Sinn für ihre Bedeutung beinahe abhanden gekommen, ist und dass sie in der That das recht Missliche hat, dass der Anfall der Disputation auf die einmal beschlossene Ertheilung des Doctorgrades keinen Einfluss mehr übt. Die Sache wäre gleichgültig, wenn nicht jede Disputation solcher Art mit der Vereidigung des zu creirenden Doctors endete, diese aber mit dem Wegfall der Disputation gleichfalls wegfiel, woraus das widerwärtige Resultat erwächst, dass es sowohl vereidigte als unvereidigte Doctoren giebt und die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Klasse bloss davon abhängt, ob mit der Promotion eine öffentliche Disputation verbunden war oder nicht. Da hierdurch dem Eide in den Augen der akademischen Jugend der Stempel einer überflüssigen Förmlichkeit aufgedrückt wird, so ist es durchaus geboten, dass dieser Zustand so bald als möglich aufhöre und dass für alle philosophischen Facultäten Preussens eine Bestimmung getroffen werde, welche den Doctoreid, der keineswegs nothwendig an eine Disputation geknüpft zu werden braucht, entweder ausnahmslos obligatorisch macht oder allgemein aufhebt. Meiner persönlichen Sympathie würde die durchgängige Einführung gemäss sein, da ich es am liebsten sehe, wenn die Doctorwürde ihren Empfängern als eine Quelle von Pflichten dargestellt wird, indessen mag sie von Manchem anders betrachtet werden, und darum entspricht die Aufhebung vielleicht mehr der Vorsicht, mit der man bei jeder Eidesforderung zu Werke gehen soll.

Zum Schlusse möge hier noch einem frommen Wunsche Ausdruck gegeben sein. Ist das Doctordiplom seiner wahren Bestimmung nach der Meisterbrief der Lehrer an den ehemaligen Schüler, so ist sein Werth mindestens ein viel geringerer, wenn zwischen den Gebern und dem Empfänger ein solches Verhältniss nicht besteht. Eine Bestimmung, welche es zur Maxime erhöhe, dass jede philosophische Facultät nur solche, die bei ihr ihre Studien gemacht haben oder doch einer auf sie angewiesenen Provinz angehören, zu promoviren hat und dass Ausnahmen hiervon nur auf Grund besonders nachgewiesener Motive zuzulassen sind, wäre sehr zweckmässig. Sie würde die Möglichkeit abschneiden, dass eine schlechte Abhandlung bei fünf Facultäten erfolglos herumgesandt wird bis die sechste nachsichtig genug ist, sie zu approbiren, und mit wenigstens angenäherter Sicherheit auch der Gefahr vorbeugen, dass einmal ein Bewerber nach einer entfernten Universität, deren Mitgliedern er unbekannt

ist, einen Andern schicken kann, um statt seiner das Doctorexamen zu bestehen.“

Gegen Ende Februar meldete noch die Presse, dass die philosophische Facultät der Universität Göttingen, auf die ihr von dem preussischen Cultusminister Dr. Falk zugegangenen Anfrage ihren Verzicht auf die bisher bei ihr übliche promotio in absentia erklärt habe.

Dann „ward's still“ — für einen Monat lang.

Mommsen's Angriff war, wie schon gesagt, der Griff in ein Wespennest gewesen und der alte Spruch:

„Greif niemals in ein Wespennest,

Doch wenn du greifst — so greife fest!“

hatte, wenn irgendwo, hier seine Geltung. Jeder aber, der Mommsen kannte, war von vornherein überzeugt: er ist der Mann dazu, er „greift fest“. Und das that Mommsen in Wahrheit in seinem zweiten grossen Aufsätze, der im Aprilheft der „Preussischen Jahrbücher“ erschien. Er lautet:

### Die Promotionsreform.

„Wenn ich in Sachen der Promotionsreform noch einmal in diesen Blättern das Wort nehme, so geschieht dies hauptsächlich aus zwei Gründen.

Veranlasst durch einen concreten Fall, habe ich früher zunächst den Missbrauch der Promotion in absentia gerügt; und ich darf es als eine für jeden deutschen Gelehrten erfreuliche Erscheinung bezeichnen, dass zwei derjenigen Körperschaften, bei denen derselbe bestand, die philosophische Facultät in Rostock und diejenige in Göttingen, durch selbständigen Beschluss seitdem diese Einrichtung abgeschafft haben. Freilich genügt dies insofern nicht, als anderswo dieselbe noch fortbesteht und bekanntlich, wenn man von drei Löchern zwei verstopft, das Wasser um so stärker durch das dritte rinnt. Die Consequenz jener ehrenwerthen Facultätsbeschlüsse darf nicht blos die sein, dass die Sporteln der philosophischen Facultät in Jena steigen. Ich bitte diese Bemerkung nicht darauf zu beziehen, dass der Pseudodoctor von Jena kürzlich in unliebsamer Weise in den Culturkampf hineingetreten ist,\*) indem ein inhaftirter Caplan diese seine unfreiwillige Musse benutzt hat, um sich das betreffende Diplom von dort zu verschreiben und eines schönen Morgens nach Eingang der Post sich seinem verwunderten Gefängnissdirector als jenaischer Herr Doctor zu präsentiren. Wenn versichert wird, dass die culturkämpfende Regierung dies der betreffenden Facultät übel genommen habe, so kann ich dem keinen Glauben schenken; mir wenigstens ist es nicht möglich weder dem Caplan sein Diplom noch der Facultät die dafür genossenen Annehmlichkeiten zu missgönnen und erscheint vielmehr der Galgenhumor, der in diesem Vorgang sich ausspricht, nicht bloss als Variirung, sondern auch als Illustrirung der gegenwärtigen Kampfverhältnisse durchaus erfreulich. Aber wie grossmüthig man auch über den Caplan hinwegsehen mag, an der Sache selbst ändert sich

\*) Ueber die folgende, wahrscheinlich einer Zeitung entnommene Geschichte vgl. die Entgegnung der Facultät.

nichts; und es scheint allerdings an der Zeit, zu erwägen, wie gegen diejenigen Universitäten vorzugehen ist, die gegen die Forderung — ich darf wohl sagen, der öffentlichen Meinung und des empörten Rechtsgefühls des Publicums sich schweigend verhalten.

Wenn ich hier Jena nenne, so will ich, um nicht wieder Missverständnisse hervorzurufen, ausdrücklich mich dagegen verwarren, damit die Bürgschaft dahin zu übernehmen, dass deren juristische und philosophische Facultät jetzt die einzigen in Deutschland sind, bei welchen die Promotion in absentia noch im Gange ist. Es ist mir vielmehr wahrscheinlich, dass dieselbe ausserdem noch auf einigen anderen Universitäten vorkommt. In der That ist es für den einzelnen Privaten nicht wohl möglich, sich diejenige Gewissheit, die für die Erhebung öffentlicher Anklage erfordert wird, über das bei allen einzelnen deutschen Facultäten zur Zeit in Kraft stehende Verfahren zu verschaffen, da die Statuten, auch wo sie gedruckt sind, für den gegenwärtigen Stand der Dinge keine genügende Grundlage bieten und ich meine auswärtigen Freunde, die ich befragen könnte, nicht zu einer Handlung auffordern will, welche als Denunciation aufgefasst werden kann und welche entweder spontan erfolgen oder unterbleiben muss. Es wird auch der persönlichen Anregung nicht bedürfen, wo die Lage der Dinge so laut redet und hoffe ich, dass die mit mir gleichdenkenden Freunde der Reform die noch nicht öffentlich genannten, in gleicher Schuld befindlichen Facultäten weiter namhaft machen werden. Denn allerdings ist es in hohem Grade wünschenswerth, dass das Publicum vollständige Kenntniss davon erhalte, welche deutsche Facultäten an den hervorragenden Missbräuchen des Promotionswesens sich zur Zeit noch betheiligen, theils damit der Verdacht sich nicht gegen Unbetheiligte richte, wie dies, ich glaube ohne mein Verschulden, aber darum nicht weniger zu meinem Bedauern mehrfach vorgekommen ist, theils damit die vorläufige Strafe der Missachtung da, wo gleiche Schuld ist, auch in gleichem Maasse treffe.

Noch ein zweiter Grund aber bestimmt mich, auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Das Auftreten gegen einen einzelnen Missbrauch konnte bei ferner Stehenden die Meinung veranlassen, als sei mit dessen Abschaffung das Wesentliche gethan und ein im Allgemeinen befriedigender Zustand des Promotionswesens herbeigeführt. Das ist allerdings keineswegs der Fall. Ganz richtig weist ein verständiger Artikel in der „Nordd. Allg. Zeitung“ vom 15. Februar 1876 darauf hin, „dass die Promotionen in absentia nur eine Seite der ganzen Frage sind“; und insofern hat auch Herr Professor Böhlau in Rostock (Beilage zur „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ vom 10. Februar) vollständig Recht, wenn er meint, ich fasse das Uebel nicht „an der Wurzel“. Aber wenn ich das nun nicht gewollt hätte? muss man denn jedes Unkraut gleich an der Wurzel fassen? Ich habe lange genug den Universitätsangelegenheiten nahe gestanden, um die Schwierigkeiten der Reform auf diesem Gebiet der „Collegialität“ zu kennen, und bescheide mich gern, dass ich mit jener Anregung nicht die Pflanze habe ausreissen, sondern nur einen ihrer üppigsten und böartigsten Triebe habe kappen helfen wollen. Wenn Herr Böhlau beherzter ist als ich, so hindert ihn ja Niemand, und ich am wenigsten, an dem freien Gebrauch seiner Kräfte. Nur muss ich ihm bemerklich machen, dass, mag es ihm gefallen oder nicht und mag auch

der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin „persönlich“ der Promotionsfrage seine thätige Aufmerksamkeit zugewendet haben (welches zu wissen oder bei seiner „Materialiensammlung“ zu entdecken, ein Berliner Philologe übrigens wohl kaum verpflichtet ist), ich nach wie vor wie in der Kleinstaaterie die letzte Wurzel des gegenwärtigen Verfalls des Promotionswesens, so auch in der Initiative der preussischen Regierung die einzige Möglichkeit des Besserwerdens sehe; wobei dann seiner Zeit der gewiss höchst anerkennenswerthe gute Wille des von Herrn Böhlau genannten erlauchten Fürsten zu seiner rechten und vollen Action gelangen wird. „Eine Delegirten-Versammlung deutscher Facultäten, von Berlin oder Leipzig aus berufen“, wie Herr Böhlau sie vorschlägt, würde zur Zeit, nach meiner festen Ueberzeugung mehr schaden als nützen und lediglich zur Verschleppung der Sache führen. Invectiven ändern an dieser meiner Ueberzeugung nichts. Beantworten werde ich sie nicht, um meinerseits möglichst dazu zu thun, dass die Angelegenheit nicht in das widerwärtige individuelle Gezänk auslaufe, wie es in Verhandlungen dieser Art hergebracht ist. Aber auch einen milderen Ton anzuschlagen, wie es von mir gewünscht wird, gegenüber nicht den Individuen, welche in die Debatte hineinzuziehen ich schlechterdings vermieden habe und vermeiden werde, so lange ich es kann, aber gegenüber den perversen und pervertirenden Institutionen, halte ich nicht an der Zeit. Auf alte verieterte Wunden gehört nicht weisse Salbe, sondern Höllestein.

Jetzt, wo die angeregte Angelegenheit nicht bloss die Genossen, sondern auch die Freunde der deutschen Universitäten — und deren sind glücklicher Weise viele — lebhaft beschäftigte und ein Anfang von den Universitäten selbst gemacht worden ist, kann es nützlich sein, sie in einem weiteren Zusammenhang zu erörtern und zu bezeichnen, wo und wie überhaupt reformirt werden muss. Wenn jener Correspondent der „N. A. Z.“ denen, die den Doctor in absentia angreifen, zur Beherzigung vorstellt, dass, um den deutschen Doctor wieder zu Ehren zu bringen, man wohl thun werde, überhaupt „nichts zu beschönigen und zu bemänteln“, so glaube ich zwar dieses Missverständniss nicht verdient und in der That Nichts beschönigt noch bemäntelt zu haben\*); aber auf jeden Fall wünsche ich dasselbe zu beseitigen. Ich spreche selbstverständlich nur für mich, und die individuelle Ueberzeugung ist nothwendig eine einseitige. Aber dem gegenwärtigen Stadium der Sache ist es angemessen, dass der Einzelne seine Meinung sage. Kommen wir weiter, wie ich es hoffe, so wird das Meinungsstauschen und die Majoritätsentscheidung auch hier den berechtigten Platz finden.

Auf das früher Verhandelte komme ich nicht zurück. Es hat an Widerspruch dagegen nicht gefehlt, und glücklicher Weise auch nicht an dem Humor des Widerspruchs. Denn anders wüsste ich es doch nicht zu bezeichnen, wenn ein Schweriner Herr Doctor\*\*) die Promotion in absentia

---

\*) Der Vorwurf der „Bemäntelung“ in jener Corr. richtet sich auch in der That nicht gegen Mommsen, sondern, wie oben gezeigt, gegen die „Nat. Ztg.“  
A. d. H.

\*\*) „Deutsche Doctoren und Pseudodoctoren. Offener Brief des Rostocker Doctors Friedrich Latendorf-Schwerin an Herrn Professor Dr. Theodor Mommsen-Berlin.“  
(Mecklenburgische Anzeigen, 20. Januar 1876.)

in Folge des Aufgehens von Preussen in Deutschland auch auf die preussischen Universitäten ausgedehnt sehen will: ich soll dies „Ehrenprivilegium deutscher Hochschulen“ (sic) ihnen auch „fürderhin gönnen“; „der „preussische Zwang wäre hier wie in manchen andern Dingen vom Uebel, „er weiche und ordne sich dem deutschen höheren Bewusstsein unter“. Scherz muss auch sein; und dieser tritt mit so bitterer Ernsthaftigkeit auf, dass seine Wirkung nichts zu wünschen übrig lässt. Indess kommen wir von diesem heiteren zum wirklichen Ernst.

Meiner Ansicht nach ist darauf hinzuwirken, dass in den Universitäten des deutschen Reiches die Promotion gewissen allgemein obligatorischen Normativbedingungen unterliege und dass jede aus der akademischen Graduirung hervorgehende Rechtsfolge an die Einhaltung dieser Normen geknüpft werde. Dies durch Reichsgesetz herbeizuführen ist bei der gegenwärtigen Lage der Kompetenzverhältnisse unmöglich. Durch Vereinbarung der Facultäten kann dies, abgesehen von der Aussichtslosigkeit dieser Procedur, schon darum nicht erreicht werden, weil dieselben nicht in diesem Grade selbstständig über ihre Statuten zu bestimmen befugt sind und weil die Anerkennung des nach der bisherigen Ordnung normal creirten Doctors nur vom Staat, nicht von den Universitäten beseitigt werden kann. Es bleibt also nichts übrig als der Weg der Vereinbarung zwischen den verschiedenen deutschen Staaten; wobei man von vorn herein die Möglichkeit wird ins Auge fassen müssen, dass die Festsetzung zunächst auf Preussen und das Elsass beschränkt bleibt und sich anfänglich nur darin äussert, dass die ausserhalb dieser Gebiete erfolgte Promotion von der preussischen und der Reichsregierung als nicht vorhanden betrachtet wird. Auch in diesem ungünstigsten Fall erscheint es nicht hoffnungslos, denselben Weg zu beschreiten, auf dem einstmals der Zollverein ruhm- und folgereichen Andenkens entstanden ist.

Hoffentlich werden die Vorschläge zu einer allgemeinen Regelung des Promotionswesens auf dem Wege der Vereinbarung, wie ich sie hier mache, nicht dahin missverstanden werden, dass bis zu ihrer — im besten Fall keineswegs unmittelbar zu erwartenden — Realisirung es den beteiligten Facultäten und Ministerien nachgesehen werden kann, bei den bestehenden Missbräuchen zu beharren. Im Allgemeinen zustimmende Kundgebungen der einen wie der andern werden vielmehr voraussichtlich, wenn damit nicht ein Anfang der Reform in dem eigenen Machtgebiet verbunden wird, bei dem Publicum eine sehr zweifelhafte Aufnahme finden. Ich glaube freilich nicht, dass ohne eine gewisse Einigung aller deutschen Universitäten eine befriedigende und dauerhafte Ordnung der akademischen Graduirung herbeigeführt werden kann; aber dass einzelne Universitäten vorgehen, wie Rostock und Göttingen vorgegangen sind, und schreiende Missbräuche kurzer Hand von sich abthun, erschwert nicht bloss das Einigungswerk nicht, sondern bahnt es thatsächlich an. Wenn es brennt, greift jede Spritze, da wo sie steht, das Feuer an; es wäre weder löblich noch praktisch, wenn sie warten wollte, bis der ganze zur Bezwingung des Brandes erforderliche Spritzenapparat beisammen ist. Die Herren Collegen werden als erfahrene Pädagogen es wissen, wie man den Gewohnheitssünder beurtheilt, der zur Zeit bei dem Fehler beharrt und künftige Besserung in Aussicht stellt.

Was nun jenes Einigungswerk und dessen Einleitung betrifft, so

würde nach meiner Meinung ein Vertragsentwurf, wie er nachher skizzirt ist, zunächst im Preussischen Cultusministerium in Verbindung mit der Reichsregierung für das Elsass anzustellen und sodann mitzutheilen sein

1. sämtlichen preussischen Universitäten so wie der Akademie zu Münster zu gutachtlicher Aeussderung,
2. der Universität Strassburg zu gleichem Zwecke,
3. durch Vermittelung der Reichsregierung den sämtlichen im Besitz eigener Universitäten befindlichen Regierungen des deutschen Reiches mit dem Ersuchen, sich über diese Vorschläge zu erklären, resp. ihre Universitäten zu einer eingehenden Erklärung zu veranlassen, und im Fall der Zustimmung im Princip für eine desfällige Conferenz ihre Vertreter zu bezeichnen.

Nach dem Eingang dieser Antworten tritt eine Conferenz zusammen, von welcher die principiellen Gegner einer jeden einheitlichen Reform des deutschen Promotionswesens möglichst fern zu halten wären, da nicht die Einigung selbst, sondern ihre Modalitäten zur Discussion gestellt werden sollen. Sie würde bestehen

1. aus einem Vertreter des Cultusministeriums,
2. aus einer Anzahl frei gewählter Vertreter der preussischen Universitäten,
3. aus einem Vertreter von Strassburg,
4. aus Vertretern derjenigen Regierungen, welche mit dem Vorschlag sich vorläufig einverstanden erklärt und in ihrer Erwiderung die Beschickung einer solchen Conferenz zugesagt haben.

Dieser Conferenz liegt es ob, auf Grund der ursprünglichen Vorlage und der dazu eingegangenen Gutachten, welche vorher in übersichtlicher Zusammenstellung den Mitgliedern der Conferenz gedruckt zugestellt werden, sich über die einzelnen Punkte schlüssig zu machen. Auf Grund dieser Beschlüsse wird die Schlussredaction von dem Preussischen Cultusministerium vorgenommen und im Verordnungswege in Preussen so wie in den übrigen beteiligten Staatsgebieten publicirt, so weit nicht einzelne der verhandelnden Regierungen aus besonderen Gründen ihren Beitritt zu der schliesslich beliebten Fassung glauben versagen zu müssen. Den zur Zeit nicht beitretenden Regierungen des deutschen Reiches bleibt der Beitritt für die Zukunft offen. Auch den einzelnen Facultäten der dem Verein nicht beigetretenen deutschen Staaten steht es frei, selbstverständlich nach eingeholter Zustimmung ihrer Regierung, dem Verein sich anzuschliessen, indem sie die Erklärung abgeben, dass sie den Vorschriften desselben sich conformirt haben und von denselben nicht abgehen werden, ohne gleichzeitig aus dem Verein auszuschcheiden.

Die Regierung oder die Regierungen, welche diese Publication vollziehen, machen damit sich verbindlich, jede in dem Gebiet des Universitätsvereins vollzogene Promotion als gültig, jede ausserhalb desselben vollzogene als für sie nicht zu Recht bestehend zu behandeln. Hieraus ergeben sich beispielsweise zur Zeit die folgenden Consequenzen:

1. Nichtanerkennung des ausserhalb des Vereins erworbenen akademischen Grades in der officiellen Titulatur.
2. Nichtzulassung eines ausserhalb Graduirten zur Habilitation an einer Universität des Vereins, so weit die betreffenden Statuten dafür den akademischen Grad fordern. Um Unbilligkeiten zu vermeiden, würde es

sich empfehlen die Universitäten darauf hinzuweisen, dass ihnen das Recht der Promotion honoris causa in dem früheren Umfang verbleibt. Die Regel müsste indess bleiben, dass der auswärts Graduirte die sämtlichen Promotions-Prästanda nachzuleisten hätte; die Formalität der Creirung dagegen würde ihm zu erlassen sein, theils aus Schicklichkeitsrücksichten, theils wegen der hergebrachten Eidesformel, die die abermalige Promotion verbietet. Es wäre statt des Diploms von der betreffenden Facultät eine Erklärung auszufertigen, dass Prästanda prästirt seien und damit die auswärtige Graduirung für den Verein Gültigkeit erlangt habe.

3. Nichtzulassung zu den Kreisphysikaten in Preussen, da nach § 2 des dafür zur Zeit in Kraft stehenden Prüfungsreglements zu dem dafür vorgeschriebenen Examen nur zugelassen wird, wer ausser der Approbation als Arzt noch „das Doctordiplom der medicinischen Facultät einer deutschen Universität“ beibringt.

4. Nichtzulassung zu der Bewerbung um die archäologischen Reise-stipendien des deutschen Reiches auf Grund der auswärtigen Graduirung. Es kann dies ohne Unbilligkeit geschehen, da nach den Statuten neben dieser auch das Oberlehrerexamen qualificirt und bei den Bewerbern regelmässig beide Momente vorhanden sind.

Die Grundgedanken des Vertrags, resp. der zu erlassenden Verordnungen würden etwa die folgenden sein:

1. Dem deutschen Universitätsvereine gehören an sämtliche Universitäten derjenigen deutschen Staaten, welche die weiterhin bezeichneten Richtschnuren für das Promotionswesen als für sich verbindlich anerkannt und ihrerseits zur Ausführung gebracht haben; ferner diejenigen Facultäten von Universitäten des deutschen Reiches, welche dem Verein erklärt haben oder erklären werden, sich seinen Grundsätzen zu conformiren, so lange sie bei dieser Erklärung beharren. Sollten Universitäten deutscher Sprache ausserhalb des deutschen Reiches beizutreten wünschen, so werden die dem Verein angehörigen Regierungen darüber in Verhandlung treten.

2. Der Zweck des Vereins ist die einheitliche Regelung der akademischen Graduirung an den deutschen Universitäten, welche sich indess nur auf die nachstehend aufgeführten Hauptnormen beschränkt und die weitere Regulirung den einzelnen Facultäten, resp. den beteiligten Regierungen anheimgibt. Weitere beschränkende Normirungen können als für den ganzen Verein verbindliche nur mit Uebereinstimmung sämtlicher beteiligter Regierungen getroffen werden, während den Facultäten, die nur für sich dem Vereine beigetreten sind, kein weiteres Recht zusteht als das der gutachtlichen Aeusserung. Die Vorschläge zu solchen Modificationen sind an eine der beteiligten Regierungen zu richten und alsdann die Aeusserung der übrigen herbeizuführen.

3. Die für das Promotionsexamen erforderlichen Normen sind die folgenden vier:

- a) Gleichheit innerhalb der gleichartigen Facultäten der an die betreffende Facultät für die Promotion zu entrichtenden Gebühren.
- b) Ablegung des Examens bei einer der von dem Examinanden besuchten Vereinsuniversitäten nach seiner Wahl, während dem Examinanden, der keine Vereinsuniversität besucht hat, an einer jeden Vereinsuniversität das Examen abzulegen freisteht.
- c) Obligatorisches mündliches Examen.

d) Obligatorische Einreichung und obligatorischer Druck der Promotionschrift.

Es ist unerlässlich die Uniformirung auf das schlechthin Nothwendige zu beschränken und ihr den Charakter zu geben, dass durch sie nur die grellsten Missbräuche beseitigt und in gewissen verhältnissmässig leicht durchzuführenden Aeusserlichkeiten Gleichförmigkeit herbeigeführt wird. Wohl ist es richtig, dass auch bei Einhaltung dieser Normativbestimmungen da, wo eine nachlässige Regierung und eine gewissenlose Facultät zusammenwirken, die Prüfung illusorisch gemacht werden kann, wenn gleich, wie wir dies unten ausführen werden, ein solches Verfahren doch immer seine Bestrafung und sein Correctiv herbeiführen würde. Aber dennoch wird man dabei stehen bleiben müssen, dass auf die materielle Gestaltung des Examens, auf die dafür erforderliche wissenschaftliche Qualifikation, auf die Feststellung der in die Prüfung hineinzuziehenden Haupt- und Nebenfächer, auf die Regulirung der Abnahme und wie die wichtigen Fragen weiter heissen, die Uniformirung sich nicht erstrecken darf. Dabei ist auch keineswegs bloss die ungemaine Schwierigkeit bestimmend, die es allerdings haben würde, die so manigfaltig gestalteten deutschen Lehrkörper in all diesen Specialfragen zu gleichmässigem Verfahren zu bringen; das eigentlich entscheidende Moment liegt darin, dass keine Regierung, der es mit der Regelung des Schulwesens Ernst ist, die Prüfungen an ihren Hochschulen aus der Hand geben kann und darf. Die preussische zum Beispiel kann sehr wohl die vertragsmässige Verpflichtung übernehmen, bei allen ihren Universitäten nicht in absentia promoviren zu lassen; aber sie kann sich nicht verpflichten, die von den Examinanden zu fordernde wissenschaftliche Vorbildung und wissenschaftliche Leistung durch irgend welche einmal mit anderen Staaten getroffene Vereinbarung ein für allemal zu regeln. Mit vollem Recht hat vor Kurzem in diesen Jahrbüchern (Februarheft S. 215) Prof. L. Schmidt in Marburg die allgemeine Nothwendigkeit des Maturitätszeugnisses für die Promotion geltend gemacht. Aber die Voraussetzung für diese Qualification ist die gleichmässige Ordnung des höheren Schulwesens, und so lange diese Sache der Einzelstaaten bleibt, muss auch jeder derselben nach seinen Bedürfnissen und seinen Anschauungen darüber bestimmen, welche Vorschriften er in dieser Hinsicht seinen Facultäten vorschreiben will. Ebenso ist es gewiss wünschenswerth, dass dem Examen durch angemessene Berücksichtigung verschiedener Lehrgegenstände und durch Assistenz einer nicht allzu geringen Zahl von Docenten die Effectivität und die Publicität gewahrt werde; aber wollte man allgemein bindende Bestimmungen hierüber treffen und gelänge es selbst, dergleichen zu finden, so würde die auf diesem Gebiet unerlässliche Beweglichkeit der Normirung durch die vertragsmässige Fixirung zum grossen Schaden der Sache aufgegeben, eine mit der freien Entwicklung der einzelnen Anstalten unverträgliche Unabänderlichkeit der Reglementirung herbeigeführt werden. So lange als es kein deutsches Unterrichtsministerium und keine deutsche Unterrichtsgesetzgebung giebt, wird man das eigentliche Verfügungsrecht da lassen müssen, wo zur Zeit der Ernst der Executive und die Macht der Controлле ist und sich bescheiden müssen, auf dem allgemeinen Gebiet nichts weiter zu erreichen, als die Beseitigung der schwersten formalen Missbräuche, die Einigung in rein äusserlichen Fragen und schliesslich die Anerkennung des Principis durch die auch in sittlichen Fragen

nothwendig führende Vormacht. Der Ausbau des Gebäudes muss und kann der Ehrenhaftigkeit und der Energie der betheiligten Regierungen und der betheiligten Facultäten anheimgestellt werden.

Zur Rechtfertigung und Erläuterung der aufgestellten Forderungen füge ich die folgenden Bemerkungen hinzu.

Gleichmässigkeit der Gebühren ist für die Facultäten verschiedener Kategorien keineswegs erforderlich, da es sachlich gleichgültig ist, ob für die juristische Promotion zum Beispiel und die medicinische gleiche oder ungleiche Gebühren erlegt werden. Aber innerhalb derselben Facultät ist diese Ausgleichung dringend geboten. Das jetzt auch innerhalb Preussens bestehende System streift nahe an die öffentlichen Licitationen mit Zuschlag an den Mindestfordernden, und ist ebenso schimpflich, indem es eine finanzielle Concurrenz zwischen ebenbürtigen Staatsanstalten und gleichstehenden Staatsbeamten hervorruft, wie es schädlich ist, indem es dem Uebelstand Vorschub thut, dass der Studirende an einem andern Orte promovirt als an dem er studirt hat und dadurch die eigentliche Grundlage des Instituts, die Prüfung des Schülers durch die Lehrer, in's Schwanken bringt. Die auf diese Weise für die einzelnen Lehrer etwa eintretenden ökonomischen Verluste werden voraussichtlich so unbedeutend und so wenig greifbar sein, dass Reclamationen wegen verletzter Privatinteressen nicht zu befürchten sind, welche übrigens selbstverständlich nur als Billigkeits-, nicht als Rechtsansprüche formulirt werden könnten, da die Aenderung der Sporteltaxe dem Staate jederzeit freisteht. — Den Repartitionsmodus der Summe unter die einzelnen Docenten zu bestimmen, kann den Facultäten überlassen bleiben. Abschaffung der Gebühren überhaupt ist durchaus zu widerrathen; es würde dadurch der Zudrang zu dem Examen übermässig gesteigert werden und es wäre dieselbe auch unbillig für die Docenten, da die mit dem Abnehmen besonders der schriftlichen Prüfung verbundene Mühwaltung sehr lästig ist und schon jetzt von einer Compensation dafür eigentlich kaum gesprochen werden kann. Dagegen würde es sich empfehlen, den Facultäten das Recht zu gewähren, Unbemittelten die Gebühren auf Antrag zu erlassen, wozu sie jetzt da, wo die Promotionsgelder als iura singulorum behandelt werden, nicht befugt sind.

Wenn es wesentlich zu der Lernfreiheit mit gehört, dass jedem Einzelnen die Wahl bleibt, an welcher Universität er studiren und promoviren will, so geschieht dieser Freiheit dadurch kein Eintrag, dass die Promotion als die natürliche und regelmässige Consequenz des Studiums betrachtet und deshalb diejenigen Studenten, welche dem Verein angehörige Universitäten besucht haben, angewiesen werden, an einer der von ihnen besuchten Anstalten zu promoviren. Professor Leopold Schmidt in Marburg hat in der oben angeführten Notiz mit gutem Grund auf die Misstände hingewiesen, die aus dem Mangel einer solchen Vorschrift entspringen und die namentlich auch in Berlin sehr stark empfunden werden. Dieselben werden allerdings durch Uniformirung des Gebührensatzes zum guten Theil von selber wegfallen; aber wünschenswerth bleibt es auch so noch, die Promotion förmlich anzuerkennen als einen der Regel nach zwischen dem jungen Gelehrten und seinen Lehrern sich vollziehenden Act und dadurch zu bewirken, dass, wer an einer Universität des Vereins zu promoviren entschlossen ist, dann auch ihr die schuldige Rücksicht erweise, wenigstens einen Theil seiner Lehrzeit auf ihr zuzu-

bringen. Der jetzige Usus, dass der fleissige Student an der Anstalt studirt, wo er am meisten lernen zu können und an derjenigen promovirt wo er am leichtesten oder auch am billigsten durchzukommen glaubt, ist so unpädagogisch wie unhöflich.

Die Unerlässlichkeit des mündlichen Examens bei allen nicht unentgeltlich oder, wie man dies technisch ausdrückt, „Ehren halber“ erfolgenden Promotionen ist wohl zur Genüge erörtert. Der Missbrauch wird wohl noch geübt, aber nicht mehr vertheidigt, wofern man nicht boshaft genug ist, die forideclinatorischen und sonstigen dilatorischen Einreden, zum Beispiel die chiliastische Hoffnung auf einstimmige Abschaffung durch eine Generalconferenz der deutschen Professoren, unter die Vertheidigungsmittel zu zählen.

Auch darüber wird es überflüssig sein, Worte zu verlieren, dass ein ernstliches Examen ohne Schriftlichkeit unmöglich ist, und doppelt unmöglich, wenn es sich darum handelt, hervorragende wissenschaftliche Leistungen zu constatiren. Es mag darüber gestritten werden, ob es zweckmässig ist oder nicht, die Stellung schriftlich zu beantwortender Fragen in das Promotionsexamen aufzunehmen; aber die althergebrachte Doctordissertation wird als unerlässliche Vorbedingung der Promotion festgehalten werden müssen. Es muss dies geschehen, nicht bloss um dem Examen die erforderliche Gründlichkeit zu schaffen, nicht bloss, weil die pädagogischen Traditionen unserer Fachstudien auf der Universität mit der Dissertationsarbeit auf das engste verknüpft sind, sondern vor allen Dingen, weil die einzig wirksame allgemeine Garantie für die Ehrlichkeit und die Ernstlichkeit des Examens in der Veröffentlichung der Dissertation liegt. Wir müssen auf diese weitaus wichtigste und, wie ich meine, auch in den nächstbetheiligten Kreisen nicht nach ihrer ganzen Bedeutung gewürdigte Frage näher eingehen.

Kein mündliches oder schriftliches Examen, wie immer regulirt und verlausulirt, giebt einen genügenden Schutz gegen Connivenz und Collusion, wenn nicht zunächst und vor allem die Gewissenhaftigkeit der examinirenden Behörde ausser Zweifel steht: sie allein ist die letzte und schliesslich die einzige Bürgschaft für die Effectivität eines jeden Examens. Ist diese bei den betreffenden Collegien in ausreichender Weise verbürgt? Wer auf diese Frage zu antworten vermag, dass ja die deutschen Universitätsprofessoren gewissenhafte Männer seien, der ist ein guter College auf Kosten besserer Dinge. Leider ist bisher der Stand noch nicht erfunden worden, der seine Genossen von Leichtfertigkeit und Schändlichkeit fern hielte; es giebt nun einmal nicht wenige recht gewissenlose Professoren und noch viel mehr schwache und gleichgültige, die um des lieben Friedens willen zum Unrecht schweigen und schweigend, zuweilen seufzend mitthun. Es würde auch sehr irrig sein, die corruptirten Facultäten bloss in dem Kreise der in absentia promovirenden zu suchen. Unter denjenigen, die an dem mündlichen Examen festgehalten haben, stehen mehrere den in absentia promovirenden in der Misswirthschaft vollständig gleich. Da nun aber unter concurrirenden Prüfungen unvermeidlich die schwächste und schlechteste dem ganzen Institut den Ton giebt und derjenigen Facultät, die ihr ernstes Geschäft leichtfertig betreibt, sich diejenigen Candidaten zuwenden, die ihrer Unwürdigkeit sich be-

wusst sind, so reicht eine einzige zerrüttete Corporation aus, um das ganze Institut niederzuziehen.

Wo nun ist die nöthige Garantie zu finden, deren Eintreten doch das Wesen der deutschen Universitäten nicht beschädigt?

Für das mündliche Examen giebt es keine mit der alten Würde und der nothwendigen Selbstregierung der deutschen Universitäten verträgliche Beaufsichtigungsform. Die einzige unter den gegebenen Verhältnissen mögliche Controle des Examens überhaupt ist die Publicität des Acts, das heisst nach den heutigen Verhältnissen die obligatorische Publication der Doctor-dissertation. Indem die Facultät die Schrift eines in der Regel bis dahin der gelehrten Welt schlechthin unbekanntem Anfängers unter seinem und ihrem Namen der Oeffentlichkeit übergiebt, unterwirft sie sich dem Urtheil der beikommenden gelehrten Kreise, und darin liegt eine sehr ernste und sehr wirksame Garantie. Die Ordner dieser Procedur haben die Dinge besser verstanden und ehrenhafter gehandhabt, als das heutige Professorenthum, und statt an ihren alfränkischen Formen festzuhalten und den lebendigen Gedanken fallen zu lassen, sollten wir umgekehrt verfahren. Das Worttürmer, in welchem der Schüler unter Assistenz seines speciellen Meisters wissenschaftliche Fragesätze gegen alle und jedermann, vor allen Dingen gegen seine und seines Meisters Collegen vertheidigt, wird heutzutage naturgemäss durch den Druck der Abhandlung ersetzt, der einem jeden Collegen die Gelegenheit und das Recht giebt, die Unfähigkeit und die Unwürdigkeit des neuen Gelehrten öffentlich darzulegen und damit nicht bloss ihn, sondern vor allen Dingen die promovirende Facultät auf das empfindlichste zu treffen, ja die letztere bei Stetigkeit der unerlaubten Connivenz geradezu wissenschaftlich zu discreditiren. Darum ist die obligatorische Publication der Promotions-schrift die schlechthin unerlässliche Vorbedingung jeder Reform des Promotionswesens und bis sie eintritt, jede andere Besserung, wie zum Beispiel die Beseitigung der Promotion in absentia, nichts als eine Abschlagszahlung.

Eine sehr wesentliche Verschärfung dieser Controle würde darin liegen, wenn eine zur Zeit meines Wissens nur in Kiel bestehende Einrichtung allgemein obligatorisch gemacht würde: ich meine die Nennung auf dem Titelblatt der Dissertation selbst des oder der Referenten, auf deren specielles Gutachten hin dieselbe zugelassen worden ist. Bei der jetzigen Theilung der wissenschaftlichen Fächer können für die einzelne Abhandlung in der Regel nicht die Facultätsmitglieder überhaupt, sondern nur die zunächst beikommenden Sachverständigen verantwortlich gemacht werden; und es erscheint höchst wünschenswerth dieses factische Sachverhältniss in jedem einzelnen Fall klar zu stellen. Der irgend namhafte Gelehrte wird sich wohl vorsehen, ehe er für die Abhandlung eines Anfängers mit seinem Namen einsteht; und die sichtbare Besserung, die in den Kieler Dissertationen seit der Einführung dieser Vorschrift sich gezeigt hat, giebt für ihre Nützlichkeit sichere Gewähr.

Man sehe die thatsächlichen Verhältnisse an, wie sie zur Zeit liegen. Wie steht es um die Promotionen derjenigen deutschen Universitäten, welche von dem Druck der eingereichten Dissertation absehen, oder bei denen gar der Druck der Dissertation zwar gefordert wird, aber, wie man es höflich ausdrückt, bei Hinterlegung einer nach einer gewissen Zeit

der Universität verfallenden Geldsumme vorläufig unterbleiben kann, das heisst auf deutsch, welche die Controlle der Publicität fordern, aber sie sich gegen eine weitere Gebühr abkaufen lassen? Diese heimliche Promotion, die zum Beispiel in Heidelberg und Giessen betrieben wird, hat vor denjenigen in absentia den Vorzug, dass sie nicht so leicht wie diese zu öffentlichem Scandal führt; das Geschäft ist hier zweckmässiger und rationeller angelegt, indem von dem Sachverhalt niemand etwas zu erfahren braucht als die creirenden und der creirte Doctor und die etwa vorkommende Collusion im Actenspind begraben bleibt. In der That ist diese Methode zur Herstellung von Pseudodocetoren, eben weil sie geschickter ist, wahrscheinlich wenigstens ebenso gemeinschädlich wie die Promotion ohne mündliches Examen. Auch giebt sie allem Anschein nach, ökonomisch betrachtet, ein besseres Resultat. Jener oben erwähnte Correspondent der „N. A. Z.“ weist mit Recht hin auf die, seit Menschengedenken für jeden Kundigen feststehende unverhältnissmässige Betriebssamkeit der südwestdeutschen Universitäten in dem Promotionsgeschäft und auf die in der kleinen Presse dieser Gegenden stehende, der Reclame nahe kommende Behandlung dieser Universitäten. Der heimliche Doctor wie derjenige in absentia sind zwei Blüten an einem Stengel und beide warten auf des Gärtners ordnendes Messer.

Aber auch da, wo die Promotionschrift gedruckt werden muss und statutarisch das Verfahren tadellos ist, wie dies sowohl in Betreff der heimlichen Doctoren wie jetzt auch wieder in Betreff der Doctoren in absentia von sämmtlichen preussischen und von sämmtlichen bayerischen Universitäten gilt, lässt die Publication insofern sehr zu wünschen übrig, als die Handhabung derselben ein eigentliches Bekanntwerden der Arbeit möglichst erschwert. Wenn der junge Lyriker die ersten Gaben seiner Muse einem Provinzialblatt anvertraut, so ist er vor dem vielleicht wohlverdienten Lohn insofern sicher, als die literarische Censur sich um dergleichen stille Winkel mit gutem Recht nicht bekümmert. Aehnlich verhält es sich mit den Doctordissertationen namentlich derjenigen Facultäten, die auf den wissenschaftlichen Werth derselben selber keinen Werth legen.

Die bei weitem meisten medicinischen Facultäten befinden sich in diesem Fall; und dafür lässt sich vielleicht eine gewisse Entschuldigung finden, insofern es nach der Natur dieser Dicipinen nicht möglich sein sollte, von einem die Universität mit Auszeichnung verlassenden Mediciner eine der Wissenschaft förderliche und also den Druck verdienende Abhandlung zu fordern. So lange das Doctorexamen die Voraussetzung des medicinischen Staatsexamens war, konnte diese Forderung überall nicht gemacht werden, da die Befähigung zur praktischen Ausübung dieses wie jedes andern Berufs nicht an eine eminente wissenschaftliche Qualifikation geknüpft werden kann und darf. Jetzt, wo diese unnatürliche Verbindung aufgehoben ist, kann jene Frage allerdings gestellt werden, deren Beantwortung ich berufeneren Männern überlassen muss. Wer sie verneint, beantragt damit nach meiner Auffassung die Abschaffung der akademischen Graduirung auf diesem Gebiet, denn Promotion ohne Publicität, das heisst ohne Druck der Abhandlung, ist auf die Dauer unhaltbar. Es würde in diesem Fall angezeigt sein, die Führung des medicinischen Doctortitels an das Staatsexamen zu knüpfen und also dessen Ertheilung

den Facultäten insoweit zu entziehen, als dieselben nicht das Staatsexamen abnehmen. Der jetzige allerdings noch durch den früheren obligatorischen Charakter der medicinischen Promotion wenigstens thatsächlich stark beeinflusste Zustand, wo jeder medicinische Doctor zugleich mit einem Bogen medicinischer Maculatur auf die Welt kommt, ist in der That nichts als eine Subvention für die deutschen Setzerburschen, und auch insofern keine empfehlenswerthe, da die Gleichgültigkeit selbst des Autors gegen die Druckfehler seines Produktes die dafür eingestellten jugendlichen Lehrlinge verdirbt. Diese Scripta zu lesen — ausser etwa wie Goethe den Merkel, Spazier und Kotzebue zu lesen pflegte — ist seit langem keinem Menschen eingefallen, und ob unsere geduldigen Bibliothekverwaltungen sie überhaupt noch „sammeln“, ist mir sehr zweifelhaft.

In der juristischen und der philosophischen Facultät steht es anders. Vor allen Dingen sind beide, namentlich die erstere, in der glücklichen Lage, dass die Zulassung zum praktischen Lebensberuf durchgängig an das Doctordiplom nicht geknüpft ist und also ohne unbillige Härte denen versagt werden kann, deren Leistung den für die praktische Thätigkeit erforderlichen Minimalsatz von Anlage und Kenntniss nicht erheblich übersteigt. Die abnehmende Zahl der philosophischen Promotionen an den Universitäten, die es damit ernsthaft nehmen, ist ein gutes Zeichen.\*) Es ist dringend zu wünschen, dass auf diesem Wege weiter gegangen und wie längst in der juristischen, so auch in der philosophischen Facultät der Doctorgrad als eine Auszeichnung behandelt werde, die nicht bloss dem ganz unbrauchbaren, sondern auch dem mittelmässigen Studirten unnachsichtlich verweigert wird und die im Allgemeinen genommen diejenige Kategorie bezeichnet, in der die Facultät für die Zukunft ebenbürtige Gelehrte erkennt. Die Abnahme von Sporteln wird durch den Zuwachs an Einfluss, den sie auf diese Weise in rechtmässigem Wege gewinnt, reichlich ersetzt werden. — Die Disciplinen dieser Facultäten sind ferner durchgängig so beschaffen, dass deren fähige Studirte sehr wohl Arbeiten liefern können, welche im Ganzen genommen der Wissenschaft förderlich sind; ja wo die Sache richtig behandelt wird, ist dies jetzt schon der Fall. Wenn ich die philologischen oder historischen Dissertationen eines Bonner Universitätsjahres mit dem Jahrgang einer entsprechenden Fachzeitschrift vergleiche, so fällt das Urtheil keineswegs zum Nachtheil des ersteren aus. In der Zweckmässigkeit der Fragestellung und in dem gewissenhaften Fleiss der Arbeit gehen jene dieser nicht selten vor und der Einfluss der tüchtigen Lehrer macht sich nach beiden Seiten hin vortheilhaft bemerkbar, so dass dadurch manche von dem Tirocinium unzertrennliche Schwächen reichlich aufgewogen werden. Dass die Aufnöthigung der Autorenstellung für einen äusseren Zweck ihre nachtheiligen Seiten hat, der schwache Student mit für ihn unerreichbarem Bemühen seine Zeit verdirbt, der tüchtige nicht selten seiner Dissertation zu Liebe das eigentliche Lernen zurückstellt, dass unvermeidlich eine Reihe von Arbeiten auf diese Weise zum Druck gelangen, die bekannte Dinge noch einmal bringen und füglich im Pult hätten bleiben können, ist zweifellos richtig. Aber es giebt kein Licht ohne Schatten. Der erfahrene Universitätslehrer wird doch darüber nicht zweifel-

\*) Vergl. den Anhang.

haft sein, dass die Dissertation dem mittelmässigen Studenten mehr schadet als nützt, dem tüchtigen aber mehr nützt als schadet und dass, wer sie aufhebt, der Pflanze das Herzblatt ausbrechen und der breiteren Verästung nach unten den frischen Trieb in die Höhe opfern würde. Namentlich der Nachwuchs der eigentlichen Gelehrten verdankt wesentlich dieser gewissermassen obligaten Autorenthätigkeit die innere Entwicklung zu seinem späteren Beruf. Eine Reihe eminenter Doctordissertationen von bleibendem wissenschaftlichem Werth zeugen nicht bloss von dem Talent ihrer Verfasser, sondern auch von der gesunden Grundlage der Institution.

Ein sehr grosser Uebelstand bei diesen Publicationen ist allerdings die äusserliche Zersplitterung. Jährlich erscheinen mehrere hundert solcher Heftchen, zum Theil zum Nutzen der Wissenschaft, aber zur Freude von niemand ausser etwa dem Autor und dem obligaten Dedicationsvater oder Onkel, im Uebrigen zur Plage der Buchhändler, der Bibliotheken, der Literarhistoriker und der Specialforscher aller Klassen. Hervorragende Tüchtigkeit oder gutes Glück geben einigen eine gewisse Verbreitung; die grosse Masse wissenschaftlich zu berücksichtigen ist unmöglich, weil die Constatirung ihrer Existenz und sodann ihre Herbeischaffung nur mit einem ganz unverhältnissmässigen Zeitverlust zu bewerkstelligen ist. Insofern ist das Dissertationenwesen in der That zu einer literarischen Landplage geworden, und nur um so mehr, weil man hier nicht, wie gegenüber den medicinischen Doctordissertationen wenigstens der älteren Schablone, das vorhandene Material der tauben Nuss gleichachten kann, während man doch demselben gegenüber sich im Zustand der Nothwehr befindet. Indess mit einigem guten Willen wäre eben hier sehr leicht zu helfen und liesse sich dieser verzettelte Abhandlungendruck ohne reelle Modification zu einer brauchbaren Reihenpublication gestalten.

Es wäre nichts Anderes erforderlich, als dass die sämmtlichen Vereinsuniversitäten für ihre Promotionsschriften gleiches Format und eine gemeinsame buchhändlerische Centralstelle festsetzten,\*) welche angewiesen würde, dieselben nach ein für allemal festgestellten weiten Kategorien — zum Beispiel römisches Recht; die übrige Jurisprudenz; klassische Philologie und Geschichte; mittlere und neuere Geschichte; Mathematik; Vermischtes — in Jahresbänden zusammenzufassen, jedem Bande ein entsprechendes Titelblatt, jeder einzelnen Arbeit eine Ordnungsnummer vorzusetzen und sodann theils die Vertheilung der Exemplare an die Vereinstalten und die sonst zum Empfang der Universitätschriften berechtigten Institute, theils den buchhändlerischen Vertrieb zu besorgen. Diese Promotionsschriften des deutschen Universitätenvereins würden damit für die Wissenschaft in die Reihe der Fachzeitschriften eintreten. Alle jene mit dem Dissertationenwesen geplagten Personen würden den Tag segnen, mit welchem diese Bände die bisherigen Hefte ablösen. Es wäre sogar, da eine nicht ganz geringe Anzahl fester zahlender Abnehmer sich einfinden würde, ein gewisser Ertrag zu erwarten, der wenigstens die Kosten dieser Manipulation reichlich deckte. Die Benutzung dieser Arbeiten würde, namentlich wenn ein wissenschaftlich classificirter Index der sämmtlichen in einer Reihe zusammengefassten Dissertationen jedem

\*) Mithin so etwa wie es jetzt Teubner in Leipzig für die Schulprogramme ist. A. d. H.

Bände der Reihe beigefügt wird, alsdann leichter sein als dies bei den Fachzeitschriften der Fall ist. Vor allen Dingen aber würde die Controlle der Publicität, an der in der That die Reform des Promotionswesens hängt, durch eine also geordnete Publication erheblich verschärft. Jetzt ist es vom Zufall abhängig, ob eine die öffentliche Züchtigung erfordernde Promotionschrift dieselbe erhält oder nicht; die Facultät, die eine nichtsnützige Arbeit passiren lässt, kann nicht ohne Grund desselben Trostes sich getrösten, welcher den nur im Provinzialwochenblatt thätigen Lyrikern von mitleidigen Freunden mit allem Fug gespendet wird. Erscheint aber die Arbeit in der Reihe der Promotionschriften der deutschen Universitäten und bleibt sie mit diesen dem Maculaturkorb entzogen, so wird auch mit Sicherheit darauf gerechnet werden können, dass der eigentliche Unfug früh genug aufgedeckt werden wird, um auf die fehlbare Facultät mit nachdrücklichem Ernst zurückzufallen. Die Recensionen dieser Bände in den verschiedenen Fachzeitschriften würden nicht säumen die Missbräuche zu markiren, nöthigenfalls zu brandmarken. (Es giebt freilich gewissenlose Professoren; aber der Gelehrtenstand ist ehrenhaft und die öffentliche Meinung in ihm mächtig genug, um es jeder Facultät unmöglich zu machen, ein solches Stigma zu ertragen.

In der That, es ist hohe Zeit, in der Promotionsreform vom Seufzen und Tadeln zum Handeln und Bessermachen überzugehen; ich glaube, die höchste. Die Misswirthschaft, wie sie noch heutzutage in Jena, Heidelberg, Giessen, Freiburg besteht, hat es so weit gebracht, dass der German Doctor in England zum Beiwort geworden ist und die von nicht wenigen deutschen Universitäten betriebene unredliche Fabrication gelehrter Titel einen Makel auf die Nation selbst geworfen hat, die ihre Nachbarn wohl halb spöttisch, halb neidisch als die gelehrte bezeichnen. Und bei diesen schreienden Thatsachen sollen wir noch die hergebrachte akademische Leisetreteri weiter üben und um gute Collegen zu bleiben, der Schändung des deutschen Namens fernerhin geduldig zusehen? Die einzige letzte Nummer des „Kladderadatsch“ (5. März 1876) enthält nicht weniger als drei derartige Annoncen:\*)

Hilfe bei Promotions-, Prüfungs- und sonstigen Arbeiten aller Wissenschaften (Techn.) Adr. Gelehrtenvein F. C. 505. Rudolf Mosse, Berlin W.\*\*)

Doctor-Diplome jeder Facultät verm. discret Dr. L.\*\*\*) Annoncen-Expedition von Oskar Sperber. Berlin W., Charlottenstr. 27.

\*) Dieselben lassen sich aus den Inseratentheilen der verbreiteten Blätter bedeutend vermehren. A. d. H.

\*\*) In Bezug auf diese Annonce macht das „Berl. Fremdenblatt“, No. 252, vom 28. October d. J., folgende interessante Enthüllung: „Ein junger Mann, welcher sich an die angegebene Adresse gewandt, hat ein mit Dr. R. [Rosenbaum?] Berlin unterzeichnetes Schreiben erhalten, in welchem ihm unter strengster Discretion „innerhalb zweier Monate vom Tage der Bestellung“ eine wissenschaftliche Abhandlung in dem Umfange und Maassstabe einer guten Dissertation für den Preis von 450 Mark zu liefern versprochen wird. Auf „Lager“ hatte die Fabrik und wurden dem Nachfragenden angeboten: 1) Eine Abhandlung über den Schädel von Cynocephalus niger, mit Anwendung auf die Descendenztheorie (mit Abbildungen). 2) Ueber die Branchiopoden, hauptsächlich die in Deutschland vorkommenden.“ A. d. H.

\*\*\*) Unter dieser Chiffre annoncirt meist ein Dr. med. Olschowsky, der

Doctor-Titel jeder Facultät (nicht Philadelphia oder New-Yersey) vermittle in einigen Wochen billig und discret. Adr. sub Dr. M. befördert Otto Messner, Annoncen-Expedition, Berlin, Spittelmarkt 10.

Herr Mosse ist dafür bekannt, dass er bei seinen Inseraten auf die Kosten kommt, und es liegt kein Grund vor, die gleiche Geschäftsgewandtheit der Collegen aus der Charlottenstrasse und vom Spittelmarkt zu bezweifeln. Das Geschäft ist offenbar wohl geordnet und prosperirend; man sieht mit Befriedigung, dass die Sorten unterschieden werden und das waschechte deutsche Falsificat gegenüber dem amerikanischen eine Prämie behauptet. Ein anderer College des Herrn Mosse, Herr Director Claisé in Breslau (Paradiesstrasse No. 14), hat sogar, laut dem „Kikiriki“ vom 12. März, prix fixe eingeführt — für die mässige Summe von 10 fl. und Lebenslauf gelangt man durch ihn zur „Promotio in ab- et praesentia“, wie es scheint, nach freier Auswahl zwischen den zwei Blüten desselben Stengels.\*) Diesen Herrn und seine Collegen vom „Gelehrtenverein“ und so weiter zum Gegenstand der Kritik zu machen, ist meine Absicht nicht; ja ich würde es sehr bedauern, wenn die Polizei sie incommodiren und etwa Herr von Madai auf den Gedanken kommen sollte, einige seiner reputirlichsten Agenten ebenso auf Staatskosten promoviren zu lassen, wie die katholische Kriegscasse ihre strebsamen Capläne in Jena promovirt. Gewiss würde es dem Publikum zu nicht geringer Erbauung gereichen, den actenmässigen Hergang der Operationen im „Gelehrtenverein“ und so weiter unter den beliebten Polizeinachrichten lesen zu dürfen. Selbst der sinnige Denker würde sehr dankbar sein für eine Belehrung darüber, was das brauchbare, aber dem Laien einigermassen dunkle Wort „vermitteln“ in klarem Deutsch eigentlich heisst. Aber obwohl nicht bezweifelt werden kann, dass jene Annoncenmacher sich der Regel nach anderer Diplomfabriken und eines Schwindels von größerer Qualität bedienen, als derjenige ist, mit welchen wir an den deutschen Universitäten zu kämpfen haben, so kann doch niemand dafür einstehen, ob nicht dieses auf den Hintertreppen sich bewegende Vermittelungsgeschäft schliesslich irgend einen deutschen Spectabilis compromittirt; und in diesem unwahrscheinlichen, aber doch möglichen Fall müsste freilich auch gegen die mitschuldigen Facultäten und gegen die mitschuldigen Regierungen vorgegangen werden, wofür denn die Bureaus vom Molkenmarkt nicht die richtige Adresse sind. Toleranz ist Mitschuld; und es richtet sich dies auch an die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche diesen Parasiten der Kleinstaaterei bei sich nicht dulden. Es genügt nicht, dass Preussen, Bayern und das deutsche Reich in ihren eigenen Kreisen wenigstens die ärgsten Missstände nicht aufkommen lassen; sie sind verpflichtet, die Pseudo-Doctoren aller Art in ab- et praesentia, um mit Herrn Claisé zu reden, wo möglich auszurotten oder doch

im Winter 1874 in Berlin (Johanniterstrasse 1) wohnte. Ein „Dr. Olschowsky“ ist auch der bekannte Titel- und Ordenslieferant, der bald von Zürich (Hottingen, Ritterstrasse 2) bald von London aus neue Opfer sucht. — Uebrigens pflegen diese Herren durch häufiges Wechseln ihres Aufenthalts und Veränderung ihrer Annoncen eine Controle meist sehr zu erschweren.

A. d. H.

\*) Vergl. darüber die „Erklärung“ der Jenenser Facultät.

A. d. H.

zu ächten; verpflichtet ferner, wenn auch dies nicht zu erreichen ist und die Fäulniß weder durch Heilmittel noch durch Amputation beseitigt werden kann, die ganze Institution der akademischen Graduirung abzuschaffen. Will man abwarten, bis jemand ein Dutzend deutsche Promotionen, wie sie wirklich stattgefunden haben und täglich stattfinden, in voller Nacktheit vor die Oeffentlichkeit führt? Alsdann freilich bricht die ganze ehrwürdige Einrichtung, die Erbschaft eines halben Jahrtausends, unter dem Fluch der Lächerlichkeit und der Verachtung zusammen; und der Schmutzleck, in dieser Verbindung genannt worden zu sein, wird an manchem wohlbekannten und hoch geachteten Namen haften bleiben.

Th. Mommsen, Dr.

Der Nachhall dieses Artikels war mächtig; vorzüglich in allen akademischen Kreisen.

Zunächst besprach ihn die die Tagespresse ausführlich\*); dann traten allmählich die Gegner auf. Zuerst war wieder Herr Dr. Fr. Latendorf auf dem Platz, den Mommsen's geringschätzigste Behandlung seines „offenen Briefes“ wohl schwer gekränkt haben mochte. In der „Rostocker Zeitung“ vom 25. April erschien der

**„Zweite offene Brief des Rostocker Doctors Friedrich Latendorf-Schwerin an Herrn Professor Dr. Theodor Mommsen-Berlin.“**

Hochgeehrter Herr!

„Der theoretischen Erörterung, die Sie im Januarheft der Preussischen „Jahrbücher“ über die deutschen Pseudodocoren veröffentlicht haben, schliessen sich in natürlicher Consequenz Ihre praktischen Vorschläge über die „Promotionsreform“ in dem jüngst herausgegebenen Aprilheft an. Ich habe die falschen Prämissen Ihres früheren Aufsatzes in einem offenen Briefe nachzuweisen gesucht; ich unterziehe mich heute derselben Aufgabe noch einmal, da ich Sie leider auch neuerdings in den alten Vorurtheilen befangen sehe. Zur Vereinfachung meiner Darstellung und wo möglich auch zu ihrer eindringlicheren Wirkung wende ich mich abermals direct an Sie, und weil Sie nach der scherzhaften Abfertigung die Sie meinem „heiteren Ernste“ haben angedeihen lassen, meine Gründe entweder nicht verstanden haben oder nicht haben verstehen wollen, so will ich Ihrem Verständniß wie Ihrem Willen in gleicher Weise entgegenkommen; ich werde demnach eine Art von stilistischem Fehler, zu dem mich Ihr eigener Vorgang leider verführt hat, nolens volens abthun; statt der „bitteren Ernsthaftigkeit,“ die Sie an mir rügen, soll Ihnen der ruhige Gang einer sachgemässen Erörterung entgegentreten; und hat mein erster Artikel vielleicht mit der Wärme eines entschuldbaren Pathos leichte Zwischenglieder übersprungen, so wird eine streng innegehaltene Disposition Ihnen jetzt den Beweis liefern, dass mir wie der von Ihnen gerühmte „Humor“, so auch die Klarheit einer logischen Anordnung in einer den akademischen Normen vollkommen oder ausreichend genügenden Fertigkeit zu Gebote steht.

Ich werde also erstens darthun, in wiefern Ihre Voraussetzungen

\*) Z. B. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 92; „Nat. Ztg.“ Nr. 129; „A. Allg. Ztg.“ Nr. 107 u. A.

irrig sind; ich werde zum andern nachweisen, unter welchen Bedingungen eine Promotion in absentia sittlich und wissenschaftlich berechtigt oder selbst nothwendig ist. Als Drittes werde ich Ihnen durch Ihre eigenen kürzlich bei einer hochpatriotischen Feier geäußerten Worte den Beweis liefern, dass Sie mir gegenüber Ihre wissenschaftlichen Grundsätze verleugnet, zwischen Wort und Werk also eine bedauerliche Disharmonie haben eintreten lassen. Welchen Eindruck meine Darlegung auf Sie selbst bei aufrichtiger Prüfung und auf unbefangene Gemüther machen wird, ziemt mir mit Gemüthsruhe abzuwarten, mir genügt es, wenn ich einer inneren und äusseren Pflicht mit Offenheit gegen mich, gegen Sie und wen es irgend angeht entsprochen habe.

I.

Seit der Veröffentlichung Ihres ersten Artikels ist als directe oder indirecte Folge desselben die Thatsache bekannt geworden, dass die philosophischen Facultäten zu Rostock und Göttingen die in gewissen Ausnahmefällen bis dahin bei Ihnen zulässige Promotion in absentia für die Zukunft vollständig beseitigt haben. Bei diesem Factum stosse ich nun gleich auf einen doppelten Irrthum Ihrerseits, einen alten und einen neuen. Sie behaupten, Göttingen und Rostock hätten „schreiende Missstände kurzer Hand von sich abgethan“; Sie nennen ferner diesen Beschluss der beiden Facultäten „eine für jeden deutschen Gelehrten erfreuliche Erscheinung“. In beiden Fällen schiessen Sie über das Ziel hinaus; Sie werden oder richtiger Sie müssen es mir Dank wissen, wenn ich Ihre umherschweifende Phantasie auf den Boden der nüchternen Wirklichkeit zurückerlenke.

Ein schreiender Missbrauch bestand bei keiner der beiden Facultäten. Durch die Forderung, dass hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder eine wissenschaftliche Berufsstellung von dem Candidaten documentirt werde, waren grobe Täuschungen von vornherein ausgeschlossen. Dass ein Versuch der Täuschung gleichwohl thatsächlich vorgekommen oder möglich war, ist den Facultäten schwerlich höher anzurechnen als die weil. Simonidanischen Fälschungen den durch dieselben irreführten Gelehrten zu bleibendem Vorwurf gereichen. Ja noch schlimmer; nicht bloss getäuscht zu werden, selbst Täuscher zu sein oder zu heissen, ist nicht wenigen Gelehrten unserer Tage widerfahren. Den Philologen des heutigen Geschlechts ist es z. B. unvergessen, dass kein Doctorand, sondern ein akademischer Privatdocent Ottfried Müller's für sein geistiges Eigenthum ausgegeben, dass im Gebiete der griechischen Lyrik glänzende Namen mit dem Vorwurf des Plagiats heimgesucht wurden. Ein widerwärtiges Schauspiel, ich gebe es zu; man kann aber daraus lernen, dass einem vereinzelt Factum in einem doch höchstens mit dem gleichen Maasse zu beurtheilenden Lebenskreise kein allzuhoher Gewicht beizulegen ist. Oder hätten Sie wirklich Recht und hätten — in dem letzten Decennium etwa seit der Regeneration unseres öffentlichen Lebens — in Göttingen und Rostock zahlreiche unwürdige Promotionen stattgefunden? Ich bezweifle es in dem Grade, dass ich mein Haupt für das Gegentheil zum Pfande einzusetzen bereit bin; ein Professor der Humanitätsstudien würde mir im schlimmsten Falle mein Wort erlassen; so bin ich wenigstens zur öffentlichen und privaten demüthigen Abbitte bereit, — — falls Sie

nämlich gerade von diesen beiden Orten zahlreiche gravirende Thatsachen zu bekrunden vermögen. Affirmanti, heisst die alte Regel, Herr Professor, affirmanti incumbit probatio.

Der berechtigte Zweifel, dass Sie diese Forderung durch die That, nicht durch vorgefasste Meinung zu erfüllen vermögen, lässt mich weiter zunächst im eigenen Namen, aber im Sinne von zahlreichen, zur Zeit zurückhaltenden Gesinnungsgenossen es offen aussprechen, dass jene Facultätsbeschlüsse keineswegs allgemein als erfreuliche angesehen werden. Im Gegentheil, ich wage es dreist, sie bedauerlich zu nennen; ich finde sie nicht durch das Wesen der Sache, sondern durch äussere Rücksichten veranlasst; in Göttingen durch das bereitwillige Entgegenkommen gegenüber einer ministeriellen Anfrage und durch die politische Erwägung, dass durch das Aufgeben eines bis dahin behaupteten Privilegiums ein einheitliches Verfahren in ganz Preussen hergestellt werde; in Rostock durch die Beachtung des mehr genommenen als gegebenen Aergernisses und durch die Scheu vor dem bösen Leumund. Ich hätte wohl gewünscht, dass beide Facultäten entschlossen ihren alten Standpunkt festgehalten hätten; Göttingen hätte so vielleicht den Anstoss gegeben, dass in die Starrheit altpreussischer Traditionen eine Bresche gelegt und nicht der Buchstabe des Gesetzes in Zukunft höher als sein Geist geachtet würde; Rostock hätte mit ruhigem Gewissen, wie schon vor einem Decennium, so jetzt die Wogen der Tagesmeinung rauschen und verrauschen gesehen. *Conscia mens recti famae mendacia ridet.*

Denn das ist Ihr dritter Irrthum; „die öffentliche Meinung und das empörte Rechtsgefühl des Publikums“ ist keineswegs in dem Grade *rege*, wie Sie es annehmen; ich rede natürlich von dem urtheilsfähigen Publicum, nicht von jener blöden Menge, die den ausgegebenen Aeusserungen blindlings folgt und hinter Worten hohen und edlen Klanges auch regelmässig reele Güter geborgen wähnt. Sie, verehrter Herr, Sie verwechseln das Echo Ihrer Stimme mit der ureigenen Ueberzeugung der besten Männer der Nation; Sie haben diesen Widerhall zuerst wachgerufen und sehen nun in den Trabanten Ihres Rufes gleichberechtigte Kampfgenossen.

Nichts für ungut, Herr Professor, Sie verstehen ja Scherze; so denken Sie der alten heimischen Sprüchwörter, die ich *cum grano salis* zu deuten bitte. *Gottlov, de dörmit niks to don het, seed Antje Iikjak, as he dat ganze Döörp tohöp lagen har.* Das zweite Wort ist noch häufiger und trifft bestimmter auf unsere Frage: Wer sich *de Näs' avschnitt*, schampfiert sien Angesicht.

In der That, nicht leicht hat ein Gelehrter seinen Beruf so wider Willen prostituirt und die alte Fabel von dem in sein eigenes Nest hofferenden Wiedehopf so gründlich illustriert, als Sie es in den Wunder wie pathetisch klingenden Schlussworten thun. Glauben Sie mir, Herr Professor, es thut mir weh, gegen einen Mann von Ihren Verdiensten eine solche Sprache führen zu müssen; aber wenn die Führer der Nation es nicht verstehen, ihre Gedanken in Form und Gehalt reifen zu lassen, wenn sie den gehässigsten Angriffen und Verdächtigungen unserer gemeinsamen Feinde so leichte Blößen geben, so sind wir noch gar wenig gerüstet, und die Kraft der lautern Rede muss Tag für Tag aufs neue gesucht und errungen werden. Ihre Schlussworte lauten: „Das deutsche Reich ist verpflichtet, die Pseudodactoren aller Art womöglich

auszurotten oder doch zu ächten, verpflichtet ferner, wenn auch dies nicht zu erreichen ist und die Fäulniß weder durch Heilmittel noch durch Amputation beseitigt werden kann, die ganze Institution der akademischen Graduierung abzuschaffen.) Will man abwarten, bis jemand ein Dutzend deutsche Promotionen, wie sie wirklich stattgefunden haben und täglich (?) stattfinden, in voller Nacktheit vor die Oeffentlichkeit führt? Alsdann freilich bricht die ganze ehrwürdige Einrichtung, die Erbschaft eines halben Jahrtausends, unter dem Fluch der Lächerlichkeit und der Verachtung zusammen; und der Schmutzleck, in dieser Verbindung genannt worden zu sein, wird an manchem wohl bekannten und hochgeachteten Namen haften bleiben.“

Ich erkenne auch in diesen Worten die Lauterkeit des sittlichen Gefühls an, von dem sie geleitet wurden; aber es entgeht mir auch nicht, dass Sie hier als Schwärmer sprechen, bei dem nach Lessing das Herz den Kopf ersetzen muss. Eine Institution, die auf zufälligen Anstoss von aussen zusammenzubrechen droht, ist des Aufrechterhaltens nicht mehr werth; es wäre sittliche Pflicht, zu prüfen, ob jene Gefahr wirklich vorhanden. In diesem Sinne freue ich mich der Provocation, die Sie durch Ihre Worte direct an die Gegner akademischer Traditionen gerichtet haben; ja, ich gehe noch weiter, ich freute mich sogar, wenn Ihrer Provocation völlig entsprochen würde. (Die zufällige Befleckung schädigt die innere Reinheit der Sache an sich nicht; ein einziger Doctor in absentia, der vor und nach der Promotion in redlichem Eifer der Wissenschaft dient, wiegt, um es offen herauszusagen, hundert Lumpen von Doctoren auf.) Was würde durch ein solches Schmutzregister anders erreicht, als dass die aus dunkler Nacht aufsteigenden giftigen Nebel von dem hellen Lichte des Tages zerstreut und überwunden würden? Gestatten Sie mir ein naheliegendes Gleichniß. Der socialdemokratische „Volksstaat“ sammelt seit einiger Zeit Geschichten und Histörchen, um die Sittenverderbniss der sogenannten herrschenden Gesellschaft vor seinen Lesern darzuthun. Nun räume ich unbedenklich ein, dass kein Mensch und keine Klasse der Gesellschaft einer absoluten Sittlichkeit sich rühmen darf. Aber dieser Spiegel giebt doch kein klares Bild, und er gäbe es selbst noch nicht, wenn alle diese Facta, was augenscheinlich nicht der Fall ist, die Probe der Kritik beständen. Die Verwerflichkeit eines solchen Parteimanövers lässt sich freilich dem unreifen, von Aberglauben und Unglauben gleichmässig zerrissenen Publicum eines solchen Organs nicht so leicht begreiflich machen. Sie scheinen fast eine ähnliche Unkritik bei Ihren Lesern vorzusetzen, wenn Sie eine Klasse der gelehrten Gesellschaft nach den Eindringlingen beurtheilen, die man bei mangelnder Legitimation kurzer Hand an die Luft setzt.

Es heisst auch hier: *abusus non tollit usum*. Sie, Herr Professor, schütten das Kind mit dem Bade aus. Gestatten Sie mir also, das gemeinsame Lieblingskind, die Würde deutscher Wissenschaft, vor Ihrer gefahrdrohenden Zärtlichkeit zu schützen.

## II.

Ich habe als zweiten Theil meiner Ausführung erweisen wollen, dass eine Promotion in absentia in gewissen Fällen berechtigt, in andern sogar nothwendig sei. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich Sie auf

meinen ersten Artikel, der Ihnen wenigstens bewiesen haben muss, wie hoch ich von der Würde eines Doctors denke. Ich bin mir bewusst, dass ich die Würde in keiner Weise erschlichen habe. Als ich im Herbste 1861, kurz vor der Vollendung meines 30. Lebensjahres, meine Bewerbung an die Rostocker Facultät einsandte, lag bereits eine schriftstellerische Betheiligung an einem guten halben Dutzend wissenschaftlicher Blätter hinter mir. Zugleich legte ich von meinem Buche über Agricola's Sprichwörter etwa 10 Bogen im Druck und die sorgsame Disposition des Schlusses vor und begleitete diese Sendung an den damaligen Decan Georg Voigt mit folgenden Worten, die mir im Gedächtniss geblieben sind: „Wenn meine Arbeiten, die ich ohne Selbstüberhebung über das Maass gewöhnlicher Doctor dissertationen stellen darf, nicht ausreichen, um mir diese Würde zu verschaffen, so kann ich meine Bewerbung bis zu grösserer Reife mit Ruhe zurückstellen. Ich möchte um Alles in der Welt einen Titel, den das freie Urtheil von Berufsgenossen verleiht, und der gerade darum dem Manne der Wissenschaft als der höchste gilt, nicht bloss precario, sondern im Bewusstsein der dadurch auferlegten Verpflichtungen führen.“ So wie ich, denken hunderte von Männern, die in reiferem Alter das, was sie thatsächlich schon sind, öffentliche freie Lehrer der Wissenschaft, auch zu heissen wünschen. Ihre ganze Ausführung hat wesentlich wissenschaftliche Novizen vor Augen, die im günstigsten Falle reife Früchte für die Zukunft versprechen, die Doctoren heissen, um es thatsächlich zu werden, und die in nicht gar seltenen Fällen auch auf den erworbenen Lorbeeren ausruhen. Sie betonen die Lern-, ich die Lehrfähigkeit; Sie das von fremd her erworbene, ich das von innen heraus gewonnene und erwachsene Wissen; Sie sehen in den Examinatoren Männer, die unter allen Umständen die Candidaten übersehen; ich setze Bewerber voraus, die in einer und der andern Hinsicht den Verleihern der Würde sich ebenbürtig zu halten berechtigt sind.

Ein mündliches Examen, über Männer abgehalten, die sich bereits auf dem Gebiete der Wissenschaft öffentlich mit Ehren bewährt haben, nenne ich ein frevelhaftes Spiel, einen Mummenschanz, der dem Gebiete der Wahrheit fremd zu bleiben hat. Will man nun über Misswirthschaft reden, hier ist der Ausdruck am Ort; es ist starrer Formelkram, nicht lebendige Gesetzlichkeit, wenn z. B. ein Giesebrecht sich noch dem Scheinbilde eines mündlichen Examens bei seiner Berufung nach München unterwerfen muss. In solchen Fällen thäte auch Preussen gut, wenn es als Ausnahme Doctoren in absentia kennte und anerkennte; die junge Berliner Hochschule verlöre nichts, wenn z. B. die Statuten der ehrwürdigen und verdienstvollen Universitäten zu Tübingen und Leipzig auch für ihre Doctoranden normirten. Schwindler und Ignoranten haben beide Universitäten sicher in keinem einzigen Falle wissentlich in das Album ihrer Doctoren aufgenommen. Sie selbst aber, Herr Professor, hätten der Pflicht eines Mannes der Wissenschaft vollständiger und genauer entsprochen, wenn Sie vor der Entsendung Ihres Manuscriptes in die Druckerei es nicht verschmäht hätten, die übersichtliche Zusammenstellung der Statuten von zahlreichen deutschen Universitäten in Nr. 9 der „Z. f. das höhere Unterrichtswesen“ zu Rathe zu ziehen.\*) Sie hätten für manchen Ihrer

\*) Der erwähnte Artikel ist vom Herausgeber dieser Schrift. Er erschien anonym im März v. J. in der „Z. f. h. U.“ und im April mit meinem Namen

Vorschläge, z. B. den des obligatorischen mündlichen Examens, an Ihrem Vorgänger eine erwünschte Uebereinstimmung gefunden. Ich halte diese Forderung selbstverständlich wie Sie Beide als Regel fest, nur die Möglichkeit der Dispensation wünsche ich in einer beschränkten Anzahl von Fällen gesetzlich gestattet zu sehen. Ich hoffe, den Tag noch zu erleben, wo Preussens Hochschulen diese von der Freiheit, der Wahrheit und der Würde der Wissenschaft gleichmässig gebotene Forderung erfüllen. Ihr Eifer wird sich vielleicht noch früher kühlen, ehe dieser mein Wunsch seine gesetzliche Befriedigung gefunden hat.

### III.

Sie haben es über sich gewonnen, von mir als „einem Schweriner Herrn Doctor“ zu reden; ich beneide Sie nicht um diese Fertigkeit und will Ihrem Beispiele nicht folgen, obwohl ich vor der Oeffentlichkeit und auf dem Boden der Wissenschaft einen Gradunterschied zwischen einem jetzigen Schweriner und einem ehemaligen Altonaer Herrn Doctor weder kenne noch anerkenne; selbst unsere jetzige Lebensstellung, die eines Gymnasial- und eines Universitätslehrers, bildet für die wissenschaftliche Thätigkeit des Schriftstellers an sich keinen principiellen Gegensatz. Sollen aber Ihre Worte heissen: gegen mich, den bekannten Doctor Mommsen, wagt sich dieser Obscurant in einer kleinen Residenz zu erheben: so habe ich das Recht, gerade heraus zu sagen, dass, wenn Sie meinen Namen nicht kannten (was ich nicht weiss, obwohl ich es bezweifle), Sie mich als Fachgenossen kennen sollten oder nöthigenfalls bei mehr als einem philologischen Freunde innerhalb und ausserhalb Deutschlands Näheres hätten von mir hören können. Ich bin nicht so kindisch ehrgeizig, dass ich auf das, was ich bereits gethan, einen sonderlichen Werth legte; ich sehe noch zahllose ungelöste Aufgaben vor mir; ich bin aber auch nicht mehr so kindlich demüthig, dass ich mir von irgend wem in der Welt, und wäre sein Name noch zehnmal glänzender als der eines Mommsen, Leistungen, an die ich einen wesentlichen Theil meines Lebens mit selbstvergessener Hingabe gewendet und die mir von verdienten Männern fern und nah Freundschaft und Wohlwollen erworben haben, in wirklichem oder fingirtem Hochmuth ignoriren liesse.

Ich habe im Dienste der Wahrheit geschrieben und will mein reines Streben nicht verkannt wissen, dass Sie das gethan haben, müssten Sie mir eigentlich öffentlich abbitten; ich bin aber zufrieden, wenn Sie für die Zukunft und im stillen Kämmerlein Ihre eigenen Worte beherzigen, die Sie unlängst bei der Geburtstagsfeier unseres Kaiserlichen Herrn in der Akademie der Wissenschaften geäussert haben:

„Zwischen den auf demselben Felde thätigen Gelehrten ist die gegenseitige Anerkennung der Arbeitenden unter normalen Verhältnissen selbstverständlich, und es ist nur individuelle Verschuldung, wenn sie ausbleibt.“

Mein Gewissen spricht mich in diesem Falle von aller individuellen

---

erweitert im Separatabdruck (Olbertz, Düsseldorf). Ausführliche Besprechungen des Büchleins erschienen in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 97, der „National-Ztg.“ Nr. 128, der „Kölnischen Zeitung“ Nr. 117. Philippi sagt darüber in seiner „Promotionsreform“: „Eine Promotionsstatistik wäre recht wünschenswerth; einen guten Anlauf dazu macht Oberbreyer in seiner Broschüre „Zur Doctorfrage“.

A. d. H.

Schuld frei; ich werde Ihren wissenschaftlichen Verdiensten nur gerecht,  
wenn ich mich unterzeichne

in hochachtungsvoller Ergebenheit  
Friedr. Latendorf.

Schwerin i. M., 23 April 1876.

An diesen Protest Latendorf's schliesse sich, sowohl seines Inhalts, wie der nachherigen besseren Gruppierung wegen, obwohl chronologisch wieder ein wenig ungenau, der etwas outrirte, sehr sarkastische Artikel, welchen Carl Vogt im „Wochenblatt der Frankfurter Zeitung“, vom Sonntag, den 14. Mai, veröffentlichte:

### Ein Stückchen Universitäts-Zopf.

„'s war Einer, dem's zu Herzen ging  
Dass ihm der Zopf so hinten hing . . . .

Es ist jetzt über ein halbes Jahrhundert vorübergegangen, seitdem Chamisso diese „tragische Geschichte“ sang — und es ist eine alte Geschichte, doch täglich wird sie neu — und das tragische Moment dabei ist nicht das Ende:

Und seht, er dreht sich immer noch  
Und denkt: es hilft am Ende doch! —  
Der Zopf, der hängt ihm hinten.

Nein, das tragische Moment dabei ist, dass sie immer nur einen Theil des eigenen Zopfes sehen und, wenn sie ihn auch abschneiden könnten, doch nur einen Theil abschneiden würden, an dem Stumpfe aber nur um so fester halten!

Einer der grössten noch in Deutschland existirenden Zöpfe ist der Universitäts-Zopf, und von dem möchten sie wieder ein Stück abschneiden. Herr Mommsen ist es diesmal, dem's zu Herzen geht, und der es anders haben möchte. Es ärgert ihn schwer, dass man mit dem Doctortitel so leichtsinnig umgeht und seine Stossseufzer darüber haben sich sogar, in Folge der Dürre sonstiger Nachrichten, bis in die Correspondenzen französisch-schweizerischer Zeitungen\*) verirrt, die sonst mit derartigen Dingen sich nicht viel zu schaffen machen. Die Sache hat ihre ernste, aber auch ihre komische Seite, und ich bin durchaus nicht sicher, welche von beiden überwiegt.

Sumimus pecuniam et mittimus asinum in patriam! (Wir nehmen das Geld und schicken den Esel in sein Vaterland zurück) war die Antwort des alten Kästner in Göttingen, als man ihm darüber Vorstellungen machte, dass man völlige Ignoranten zu Doctoren creire. Es ging damals in der That lustig mit dem Doctormachen her auf manchen Universitäten und während man unendlich grosse Worte von der Würde der Wissenschaft verschwendete, hielt man es nicht unter der Würde, das akademische Scepter zugleich als Prägstock zu benutzen und nicht nur den Titel, sondern auch die Requisiten dazu, Dissertationen und Abhandlungen, für gutes Geld an den Mann zu bringen. Von dem berühmten Kurt Sprengel, einem wahren Chimborasso von Gelehrsamkeit, wird erzählt, dass

\*) Vgl. das später über Zürich Gesagte.

er einen grossen Schrank besass, in dessen Fächern die den Candidaten zu verkaufenden Dissertationen je nach Umfang und Citaten-Reichthum classificirt, aufgestapelt lagen — zu festen Preisen — von 20 Louisd'or bis herab zu 5 Thalern. Der Candidat konnte wählen — zu der niedrigsten Sorte, pflegte Sprengel zu sagen, könne er mit gutem Gewissen selber nicht rathen. Bekanntlich wird dieselbe Anekdote von einem in Frankfurt vielleicht noch bekannten Pfarrer von Sachsenhausen gelegentlich der verschiedenen Leichenreden erzählt, die er vorrätzig hatte. Einzelne Facultäten hatten Agenten im Auslande, besonders in England und Amerika, und indem sie einem dort tief gefühlten Bedürfnisse freundlichst abhalfen, fanden sie ihre eigene Rechnung dabei, ganz so wie verschiedene kleine Fürsten, die ihre Ordensbänder und Kreuze ebenfalls zu civilen Preisen auf den Markt brachten. Alles ging recht gemüthlich zu; die hohen Würdenträger der Universität, Rector und Kanzler, bekamen ihren Antheil, weil sie ihren Namen unterzeichnen mussten; die Professoren der Facultät erhielten einen angemessenen Zuschuss zu den wenig ausstragenden Besoldungen; ihre Frauen und Töchter genossen, je nach den Einrichtungen, von dem Dessert der Doctorschmäuse, das zur Förderung der Kaffee- und Theegesellschaften in das Haus geschickt wurde, und selbst die Privatdocenten, diese Proletarier des Gelehrtenstandes, gingen nicht leer dabei aus, denn die Einen paukten den Examinanden die lateinischen Antworten, den Opponenten die lateinischen Fragen mit Mühe ein und die Anderen kamen sogar dazu, den ausserordentlichen Professoren Concurrenz zu machen durch Anfertigung von Dissertationen. Auf diese Weise verbreitete sich eine gewisse behäbige und gutmüthige Stimmung unter sämmtlichen Angehörigen der Universität, denn auch Pedelle und Kanzleiboten hatten ihr bestimmtes Douceur, das leichter verdient war, als das gehässige Anzeigegeld für abgefasste Paukerien oder für ungehörigen Strassenskandal und allzuweit getriebenes Ueberkneipen.

Die Folgen dieses gemüthlichen Treibens konnten nicht ausbleiben. Die einzelnen Regierungen sahen zuerst ein, dass die Universitätsprüfungen durchaus keine Garantie für den Erwerb von Kenntnissen bieten konnten. Statt aber den Universitäts-Zopf selber anzugreifen, liessen sie ihn ruhig fort einwickeln und pudern, beschränkten aber die Vortheile, welche mit dem Doctortitel verbunden waren. Ueberall, in allen Fächern, richtete man von den Universitäten unabhängige Staatsprüfungen ein, welche allein das Recht gaben, als Arzt practiciren zu dürfen, als Administrativbeamter oder Jurist eine Staatsstelle zu bekleiden.

So ist es z. B. mit dem medicinischen Doctortitel gegangen, den ich hier besonders im Auge habe. Als ich im Jahre 1833 das Studium der Medicin in Giessen begann, gab das Facultäts-Examen den Inländern des hessen-darmstädtischen Grossstaates zugleich die Erlaubniss der medicinischen Praxis. Kliniken waren so gut als gar nicht vorhanden; von einer praktischen Durchbildung war keine Rede; aber nichtsdestoweniger errang derjenige, welcher das Doctor-Examen glücklich bestand, damit das Recht über Leben und Tod. Praktisch gab es drei verschiedene Arten von Doctor-Examen. Die Inländer wurden gehörig „gefuchst“ mit schriftlichen und mündlichen Prüfungen, und man konnte wohl sagen, dass sie theoretisch tüchtig gebildet sein mussten, um das Examen zu bestehen; die Ausländer kamen meistens mit einem sogenannten Tentamen, d. h. einer mündlichen

Prüfung, davon, wenn sie sich in Person stellten. Beide Klassen mussten zur mündlichen Prüfung, die im Hause des Decans stattfand, ein tüchtiges Souper liefern, dessen Dessert zu den Frauen Liebsten geschickt wurde. Die Doctorbretzel, welche der Universitäts-Conditor Silbereisen allein liefern konnte, wurde durch den Oberpedell kunstgerecht in die entsprechenden Stücke getheilt; das grösste für den Rector, etwas kleinere für Kanzler und Decan, noch kleinere für die ordentlichen Professoren nach ihrem Rang „secundum ordinem“, wie in Hieronymus Jobs. Die Doctoren in absentia mussten Essen und Dessert zum dreifachen Werthe bezahlen, kamen aber dafür auch mittelst einer Dissertation und einem curriculum vitae, dessen Angaben nicht genauer untersucht wurden, zu dem Doctorhute und dem grossen lateinischen Doctordiplome, auf welchem der Deus optimus, der Dux serenissimus, der Rector magnificus und der Decanus spectabilis genau ebenso prangten, weil sie heut zu Tage noch prangen. Wahrhaftig! Noch heut zu Tage flattern aus allen deutschen Universitäten diese einstigen Zopf-Plakate mit ihren absurden Titulaturen nach allen Himmelsgegenden hinaus, noch heut zu Tage cultivirt man diesen mittelalterlichen Aberwitz, und sieht nicht, wie unendlich lächerlich man sich damit machen würde, wenn unsere Zeit überhaupt ein gesundes Lachen könnte aufkommen lassen!

Was ist des Pudels Kern hinsichtlich der Klagen, die unter der Aegide des für die Höhe und Ehre der deutschen Wissenschaft jetzt sehr plötzlich schwärmenden Herrn Mommsen in die Welt hinausgehen? Dass man einen Unfug noch an einzelnen Universitäten und Facultäten fortsetzt, dem man früher stillschweigend zusah und dessen Früchte man einsackte, so lange, bis der Skandal zu arg wurde? Was ist jetzt so Grässliches begegnet, dass man in den preussischen Jahrbüchern zu Felde zieht, um dieselbe deutsche Wissenschaft zu retten, die man in Gegenwart Moltke's auf Kosten der anderen Nationen in den Himmel zu heben sucht? Ein Candidat schickt eine gute Dissertation nach Rostock, das ihn dafür rite und maxima cum laude zum Doctor schlägt. Hintennach findet sich, dass die Dissertation die Abschrift des Collegienheftes eines verstorbenen Berliner Professors ist, dessen Erben dasselbe Collegienheft an einen Buchhändler verkümmelt haben. Die Dissertation wird als Plagiat verurtheilt und doch hat der Candidat bezeugt, „data dextra“, dass er der wirkliche Verfasser des eingereichten Schriftstückes sei. Darüber wird nun Zeter! geschrien in allen 20 Hallen des wissenschaftlichen Tempels, der im „schön gegliederten Kaiserreiche“ aufgebaut ist und das Mordio! halt nach in der Schweiz, in Oesterreich, in den deutschen Ostprovinzen und sogar in den politischen Zeitungen. Bismark wird eine neue Novelle zu dem Strafgesetzbuche dem Reichstage vorlegen müssen, um seine treuen Mommsen, Sybel und Cie. vor fernerer Unbill dieser Art zu schützen.

Wer die Sache genauer kennt, wird erstaunt fragen müssen: Wozu der Lärm? Als ob die Herren, die so tapfer schreien, nicht selber am besten wüssten, dass die ganzen Doctorpromotionen auf eitel Lug und Trug beruhen, in dem nur selten ein Körnchen Wahrheit zu finden ist! Von hundert Doctor-Dissertationen, welche in Deutschland an das Licht, nicht der Welt, sondern nur der Presse des Universitäts-Buchdruckers kommen, sind höchstens zehn Procent die wirkliche Arbeit desjenigen, der sich als Verfasser nennt und bezeugt und auch von diesen sind keine fünf Procent des Druckes werth. Ich will zugeben, dass von den übrigen neunzig Procent etwa zwanzig

nur mit starker Beihülfe Anderer gefertigt sind, aber sicher hat an den übrigen 70 Procent der Doctorand nicht soviel Antheil als der Copist, welcher das Manuscript abgeschrieben hat. Sie sind entweder aus den Heften der Professoren anderer Universitäten „abgeknüllt“ oder von einem gefälligen oder bezahlten Fabrikanten gefertigt. Das weiss Jeder; das ist das Geheimniss der Komödie, von dem die Spatzen auf allen Dächern der Universitätszünfte ihr Liedchen singen — aber nichts desto weniger wird die Dissertation beibehalten, ist eine nothwendige Bedingung des Doctor-titels! Von hundert Dissertationen, das weiss auch Jeder, sind keine zehn das Papier werth, welches sie verschlingen — man weiss das, lässt sie in den Papierkorb oder in die dunkelsten Gemächer des Hausstandes wandern — aber wo sind die Stimmen in der gelehrten Zunft, welche sich dieses „Meisterstückes“ entschlagen und den Zopf an der Wurzel abschneiden wollten?

Bedenkt man die Sache, so kann es nicht anders sein. Wie ist es möglich, dass ein junger Mediciner z. B., der sich in fünf Jahren nicht nur Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, sondern auch die sämmtlichen propädeutischen Wissenschaften in den Kopf bringen soll, nur irgend die Zeit haben sollte, um sich auch in der Wissenschaft selbst hinlänglich umzu-sehen, um etwas Selbständiges zu produciren? Fünfundneunzig Procent von diesen Studirenden sehen kein anderes Ziel vor sich, als die Praxis, den Staatsdienst; sie lernen, was man lernen muss, um durch das Examen zu kommen, und nur Wenige sind unter den Vielen, welche in der Wissenschaft selbst ihr weiteres Fortkommen und ihre eigene Befriedigung suchen. Aber sie haben den Doctortitel nöthig, und was ist die Folge dieser Nöthigung? Dass sie ihre Hefte vornehmen, einen Hauptbrocken herausfischen, etwas Sauce herumschlagen und so serviren, oder dass sie sich einen Kopf und eine Feder suchen, der ihnen die Misère, die man ihnen abverlangt, so gut oder schlecht als es eben gehen will, herstellt. Wie gesagt, Jedermann weiss das — aber man schafft deswegen den ganzen Schwindel nicht ab — man schreit nur dagegen, wenn durch gar zu offenbaren Missbrauch die Sache an das Tageslicht kommt.

Es ist damit nicht anders, wie mit den sogenannten Disputationen, den Thesen und der Vertheidigung derselben.\*) Auch hier die reine Komödie, aufgespielt im solennellen Ton der akademischen Würde und des wissenschaftlichen Ernstes. Fragen und Antworten sind meistens auswendig gelernt oder doch wenigstens auf das Genaueste und Eingehendste besprochen. Früher war die Komödie noch offenkundiger. Berlin, das an dem lateinischen Zopfe mit wahrhaft begeisterter Inbrunst festhält, dessen medicinische Facultät noch heute der Meinung ist, dass man weder Arzt noch Naturforscher sein könne, wenn man nicht Horatium traktiret und Euripidem versiret habe — Berlin hatte die lateinische Disputations-Komödie noch lange, als alle übrigen Universitäten sie schon abgeschafft und die Muttersprache eingeführt hatten. Wie ging es zu? Der Opponent hatte seinen Zettel im Hute, der Doctorand auf dem Katheder und so lasen sie sich gegenseitig die von einem gefälligen Philologen in Latein gesetzten

\*) Eine ähnliche humoristische Schilderung der Promotion findet man in dem sechsten Kapitel der „Naturgeschichte des deutschen Studenten“, einem äusserst amüsanten Büchlein, Leipzig, 1850. A. d. H.

Phrasen ab, zum Gaudium der Corona, wie die Zuhörer benannt wurden und die geplagten Herren von der Facultät sassen dabei, mit Gesichtern, so ernsthaft, als hinge des Reiches Wohlfahrt und die Zukunft der Wissenschaft davon ab. Und wenn heute noch dieselben Komödien, freilich auf deutsch, mit derselben Gravitat abgespielt werden, wie will man sich da wundern, wenn jeder Candidat das Ganze fur eine Komodie ansieht, Dissertation und Disputation und den ganzen Plunder?

Ich schreibe nicht das erste Mal von diesen Dingen. Aber es ist seltsam, dass man meine Stimme so wenig in diesem Punkte, wie in manchen anderen, hat horen wollen. Das deutsche Doctordiplom hat keine staatliche Bedeutung mehr, wenigstens in den meisten Staaten und den meisten Zweigen des Studiums. Die Mediziner kommen jetzt, wie ich hore, immer mehr zu der Einsicht, dass man den Doctortitel nicht nothig hat, um dennoch „Herr Doctor“ genannt zu werden, sobald man das Staats-Examen gemacht, und die Erlaubniss zur Praxis erworben hat. In anderen Zweigen ist es genau ebenso. Warum also den Plunder beibehalten? Warum uberhaupt noch Doctoren der Jurisprudenz, der Philosophie, der Medicin creiren mit all dem Unwesen von Disputationen, Dissertationen und Scheinprufungen? Warum, wenn man den Titel uberhaupt noch beibehalten will (er ist freilich nothig, weil man einen Deutschen und gar eine deutsche Frau, deren Namen man nicht kennt, gar nicht auf deutsch anreden kann, ohne einen Titel beizufugen), warum ihn nicht auf die Falle beschranken, die man jetzt, auch ohne Dissertation, Examen und Disputation, Doctoren ernennt, namlich auf die Ehren-Doctoren? Diesen Inhalt hatte der Titel „Doctor“ fruher, als er in das Leben trat. Da wusste man, dass derjenige, der einen solchen Titel rechtmassig fuhrte, auch wirklich in der Wissenschaft etwas geleistet und nicht nur ein Examen bestanden und eine Dissertation von sich gegeben hatte, damals hatte er einen Inhalt und verlieh dem Besitzer eine berechnete Wurde. Jetzt aber?

Jeder Unbefangene muss zugestehen, dass der deutsche Doctortitel zum mindesten der Missachtung in anderen Landern und in seinem Heimathlande ausgesetzt ist. Er steht im Werthe noch weit unter dem Orden vom goldenen Sporn oder der Ehrenlegion. (Aber wer ist Schuld daran? Niemand anders, als die gelehrten Zunft selbst.) Und er wird missachtet bleiben, was man auch thun moge, so lange seine Erwerbung mit einem Geldverdienst der Professoren verbunden ist. Da liegt der Hund begraben. Er ist durch die Sucht nach schnodem Mammon und durch nichts Afderes, allmahlich herabgewurdigt worden und wird nicht eher im Preise wieder steigen, als bis die Spesen davon abgezwickelt sind. Damit fallen aber Doctorprufungen, Promotionen, Disputationen und Defensionen von selbst, denn umsonst ist der Tod. „Ungern,“ sagt freilich Herr Mommsen, „werden die akademischen Lehrer auf das Recht verzichteten, tuchtigen Schulern offentlich und feierlich den Meisterspruch zu ertheilen.“ Auch wenn kein Geld dabei verdient wird?

Freilich mussten damit auch noch manche andere Dinge fallen. Als ich im Jahre 1847 mein Lehramt der Zoologie in Giessen antreten wollte, warf mir der Rector, der uber meinen Bart im Innersten entsetzt war, unter andern Schwierigkeiten auch die entgegen, dass ich nicht Doctor der Philosophie sei, und dass nach alter Satzung in einer Facultat nur

derjenige Vorlesungen halten könne, der auch Doctor derselben Facultät sei. Dabei lächelte der gute Mann, der sich mehr durch sein Fussgehen (er rannte in einem Tage von Giessen nach Mainz — und am nächsten Tage zurück), als durch seinen Verstand auszeichnete, ebenso verschmitzt, als hätte er einen neuen Beweis für den pythagoräischen Lehrsatz gefunden. Ich war aber schon auf diese Steilquarte, die mich auf das Haupt treffen sollte, vorbereitet, wurde also plötzlich hyperloyal und erwiderte, ich könne möglicher Weise dadurch, dass ich vom Katheder fern bleibe, mir die Ungnade Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs zuziehen, der mich auf diesen Posten berufen habe, und ich sei in keiner Weise gesinnt, schon bei Beginn meiner Laufbahn mir die Allerhöchste Ungnade zuzuziehen. Uebrigens sei Se. Königliche Hoheit ja der Allernädigste Protector der Ludwigs-Universität und ich müsse annehmen, dass Allerhöchst Sie in dieser Eigenschaft wohl hätten wissen müssen, dass der Uebernahme des Lehramtes von meiner Seite, der ich zwar Doctor der Medicin, nicht aber der Philosophie sei, Nichts im Wege stehe. Sollte aber ein Zweifel obwalten, so könne ja Seine Magnificenz, als Mitglied der philosophischen Facultät, die Schwierigkeit leicht dadurch lösen, dass er mir das Diplom eines Doctors der Philosophie honoris causa ertheilen lasse!“

O! der Zopf, der Zopf! Aber es hängt Geld an dem Zopfe, und da wird man denn ein bischen an dem Bande flicken, das ihn zusammenhält, oder gar etwas Reichspuder darauf beuteln, um ihm wieder ein reputirliches Aussehen zu geben, und, wie Herr Mommsen mit hohem Schwulste sich ausdrückt, „das Stück einer stolzen und grossen Vergangenheit zu retten.“ Wie Schade, dass Delbrück, diese unverwüthliche, in allen Sätteln gerechte Arbeitskraft, gegangen . . . ist. Er hätte vielleicht diese Aufgabe bewältigt, Reichs-Doctoren zu schaffen, von Reichswegen ein Reglement aufzustellen, welches diese Materie regelte und so eine gewisse Gleichförmigkeit in das buntscheckige Wesen der deutschen Universitätsdoctoren brächte. Was sage ich? Nicht nur die 20 Universitäten, sondern die Facultäten derselben gehen ihre eigenen Wege — die eine ist strenger, die andere nachsichtiger; jene macht Doctoren in absentia, diese nicht; einige arbeiten, der Concurrenz wegen, mit Rabatt; Berlin verlangt mehr als Jena, und so viele Thaler es in Jena kostet, kostet es Gulden in Erlangen; Rostock liefert äusserst billig, aber dafür auch weniger Appretur, wie es dem biedereren Obotriten ziemt — sollten da nicht ein nationales Reichsreglement und eine Taxe, statt dieser ruinirenden Differentialtarife der Sache auf die Beine helfen?

„E bissele Falschheit ist alleweil dabei“, singt das schwäbische Liedchen. So lange die Herren auf den kleinen Universitäten „bei Sauerkraut und Erbsenbrei — Singen eine klägliche Litanei“, so dünkt ihnen der Ehrensold der Doctorpromotionen sehr süss, und sie nennen es dann „Vorgänge privater Natur“, von den öffentlich zu sprechen sich nicht geiziet. Aber auf den grossen Universitäten sitzt man in der Wolle; in keinem anderen Lande der Welt sind die Professoren so gut bezahlt, durch Besoldungen und Collegienhonore, wie in Deutschland, und das gereicht uns zur Ehre; aber dann fühlt man sich gekränkt durch die Concurrenz der kleinen Universitäten, und dann wächst plötzlich riesengross die Würde der Wissenschaft und entringt der Brust den Schmerzensschrei, der weithin wiederhallt.

Herr Mommsen meint, mit der Abschaffung der Doctoren in absentia sei es gethan. Als ob die gewöhnlichen Promotionen die geringste Garantie gegen die Wiederholung solcher Vorgänge, wie der berührte, gäben! Wer z. B. irgendwo sein medicinisches Staatsexamen gemacht hat, geht nun mit der Bescheinigung desselben auf die erste beste, besonders aber wohlfeilste Universität; dort hält man ein Colloquium mit ihm und giebt ihm das Diplom. Man kommt Montags mit der Eisenbahn an, sieht den Herrn Decan, überreicht Geld und Dissertation, wird Dienstag zum mündlichen Examen eingeladen, das pro forma abgehalten wird, disputirt am Mittwoch und kehrt am Donnerstag mit dem Doctorhute heim. Das, sagt dann Herr Mommsen, sei „immer noch ein Schmuck und selbst ein Recht der Universitäten.“ Welch' schöner Schmuck! Welch' niedliches Stück einer grossen Vergangenheit, werth beibehalten zu werden!

Zum Schlusse möchte ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Herr Mommsen soll neuerdings, durch Moltke's Gegenwart ermuthigt (wessen ist man nicht fähig, wenn der grosse Stratege den Rücken deckt?), harte Worte über die französische Wissenschaft und deren Vertreter gesagt haben. Jeder mag da seine persönliche Ansicht, vielleicht sogar seine persönliche Absicht haben. Aber wenn es schon nicht gut ist, sich einzubilden, dass man Alles mit Löffeln gefressen habe, so dürfen die Vertreter der französischen Wissenschaft, so klein sie auch in den Augen des Herr Mommsen sein mögen, diesem doch kühn antworten, dass sie die Würde derselben aufrecht erhalten und ihre Titel und Gnade niemals zuu Gegenstande eines solchen schmutzigen Schachers gemacht haben, wie die Vertreter der deutschen Wissenschaft. Das französische Diplom als Licencié oder Docteur ist noch heute ein echtes; der Staat hat noch nie das Bedürfniss gefühlt, besondere Staatsprüfungen einzuführen, um von der Fähigkeit der Candidaten überzeugt sein zu können; von dem Inhaber eines Diploms der französischen Universitäten und Facultäten kann man sicher sein, dass er in der That die Bedingungen erfüllt hat, welche das Programm verlangt. Das Maass der Kenntnisse, welches verlangt wird, mag vielleicht geringer sein — die deutsche Wissenschaft steht so unendlich hoch und die französische so unendlich tief! — ich glaube freilich, dass bei genauerer Betrachtung, bei der Medicin, Jurisprudenz und Literatur die Schale zu Gunsten des französischen Doctorates sinken dürfte — aber dem sei wie ihm wolle, die windigen materiellen, genussüchtigen Franzosen haben nie mit ihren Diplomen geschachert; sie kennen keine Doctoren in absentia, keine colloquia und tentamina, keine Promotionen ohne vollgiltige Studien und Prüfungen, während die nur der Wissenschaft lebenden Deutschen selbst und nur durch eigene Schuld die Missbräuche eingeführt haben, über deren Fortdauer sie jetzt schreien.“

Nunmehr erschienen die Vertheidiger der in Mommsen's letztem Artikel namentlich angegriffenen vier Universitäten: Heidelberg, Jena, Freiburg, Giessen. Für Heidelberg trat zunächst in die Schranken Herr Geh. Hofrath Professor der Jurisprudenz Dr. Heinze in einem Aufsätze der „Augsb. Allg. Ztg.“ Nr. 124, vom 3. Mai, welcher also lautet:

### Herr Dr. Th. Mommsen und die Promotionsreform.

„Heidelberg, Ende April 1876. Die literarischen Fehden deutscher Gelehrten bieten bis in die Neuzeit viele Beispiele eines Kampfes, in welchem die Triftigkeit der Gründe ersetzt werden soll durch die Stärke der Ausdrücke. Aber die Palme in dieser Kampfweise dürfte dem Aufsatz Theod. Mommsen's „Die Promotionsreform“ in dem diesjährigen Aprilheft der „Preussischen Jahrbücher“ gebühren. Mommsen „spricht selbstverständlich nur für sich, und die individuelle Ueberzeugung ist nothwendig eine einseitige.“ Er hat „vermieden und wird vermeiden (NB., solange er es kann) die Individuen in die Debatte hineinzuziehen.“ Er will alles thun, „dass die Angelegenheit nicht in das widerwärtige Gezänk auslaufe, wie es in den Verhandlungen dieser Art hergebracht ist“. Aber wie hält er Wort? Ich finde völlig begreiflich, dass Mommsen die Universitäten Heidelberg, Jena, Giessen, Freiburg nennt, denen sein Angriff hauptsächlich gilt. Unbegreiflich bleibt mir, wie er diese Anstalten für Kugelfänge ansehen konnte, in denen seine Brandkugeln sitzen bleiben würden, ohne die Individuen zu gefährden, aus welchen diese Universitäten zusammengesetzt sind. An Stelle der Vorsicht im Urtheil, welche geboten gewesen wäre, durch die bewusste und bekannte Einseitigkeit, werden alle Schlessen einer überall berechtigten sittlichen Entrüstung aufgezogen. Man meint ein Capitel aus einer jener berüchtigten päpstlichen Bannbulen zu lesen, wenn man den Duft des Blütenkranzes einathmet, mit welchem Mommsen die Schläfen seiner Gegner zu schmücken bemüht ist. Es „giebt (durch Wiederholung bekräftigt) nicht wenige recht gewissenlose Professoren“, denn „leider ist der Stand noch nicht erfunden, der seine Genossen von Leichtfertigkeit und Schändlichkeit fern hielte“. „Die von nicht wenigen deutschen Universitäten betriebene unredliche Fabrikation gelehrter Titel hat einen Makel auf die Nation selbst geworfen, die ihre Nachbarn wohl halb spöttisch, halb neidisch als die gelehrte bezeichnen.“ Es sei nicht angebracht, „die hergebrachte akademische Leisetreterei weiter zu üben und, um ein guter College zu bleiben, der Schändung des deutschen Namens ferner geduldig zuzusehen.“ „Ein milderer Ton gegenüber perversen und pervertirenden Instituten sei nicht an der Zeit.“ Keine Nachsicht „diesen Parasiten der Kleinstaaterei“, als welche die „corruptirten Facultäten“ mit dieser ihrer „Misswirthschaft“, „zerrüttete Corporationen“, „Facultäten, welche ihr ernstes Geschäft leichtfertig betreiben“, charakterisirt werden. „Wenn die Fäulniss weder durch Heilmittel noch durch Amputation beseitigt werden könne, breche die ganze ehrenwerthe Einrichtung der Doctorpromotionen unter dem Fluch der Lächerlichkeit und der Verachtung zusammen.“ Gegen diese Würfe mit faulen Eiern nehmen sich die „heimlichen Doctoren“, wie Mommsen die ohne Veröffentlichung einer Dissertation creirten Doctoren nennt, und dem entsprechend die „z. B. in Giessen und Heidelberg betriebenen heimlichen Promotionen“ fast noch aus wie Anklänge an einen harmloseren Humor. Doch giebt es auch unter diesen heimlichen Missethättern noch Abstufungen. Gewisse Facultäten nämlich „fordern die Controle der Publicität, lassen sie sich aber gegen eine weitere Gebühr abkaufen“. „Nachlässige Regierungen“ halten die Hand über „gewissenlose Facultäten“. Unerhört endlich als unerhört ist eine Wendung, zu welcher die Erwähnung der bekannten Feilbietung des Doctorhutes in Zeitungsannoncen Anlass bietet. Hier handle

es sich freilich um „andere Diplomfabriken und einen Schwindel von größerer Art als derjenige sei, mit welchem man an den Universitäten zu kämpfen habe,“ doch aber „könne niemand dafür einstehen, ob nicht dieses auf der Hintertreppe sich bewegendes Vermittelungsgeschäft schliesslich irgend einen deutschen Spectabilis compromittire.“

Was würde erfolgen, wenn ein Officier über seine Kameraden, ein Richter oder Anwalt über seine Collegen so sich äussern wollte? Ich weiss nicht, aber ich hoffe, dass den lebenden Sündern und Zöllnern verziehen wird, wenn sie in Sack und Asche Busse thun und mit zerknirschten Mienen und gefesselten Händen sich hinter dem Triumphwagen Mommsen's einerschleppen lassen. Aber wer vermag das Andenken der bisher für ehrenwerthe Leute gehaltenen Todten weiss zu waschen, welche mit solchen Schändlichkeiten auf dem Gewissen in die Grube gefahren sind? Und noch schlimmer: welche Möglichkeit einer Rehabilitation ist denjenigen lebenden akademischen Collegen offen gelassen, welche einst als Mitglieder der gebrandmarkten Facultäten alle jene verruchten Missbräuche übten, duldeten, vielleicht sogar schaffen halfen, inzwischen aber ihre Schritte in eine reinere und tugendhaftere Atmosphäre, etwa an die Spree, gelenkt haben, und dort nur deshalb aufhörten zu sündigen, weil die Verhältnisse und Umgebungen die Fortsetzung des alten Lasters unmöglich machen! Oder besteht vielleicht das innerste Wesen der ganzen Nichtswürdigkeit darin, dass man zaudern kann, auf den herrischen Zuruf des Berliner Gewaltigen diesen Universitäts-Moloch stehenden Fusses abzuschwören? Lautet etwa die Bekenntnissformel, an der die Gerechten und die Gereinigten erkannt werden: „Allah ist Allah und Mommsen ist sein Prophet?“ Aber Scherz bei Seite, die erhabenen Vorwürfe sind so ungeheuerlich, sie erinnern so unwillkürlich an die gestohlenen Pendulen, dass es schwer ist, ihnen gegenüber den vollen Ernst zu bewahren; unmöglich freilich auch an der Abfassung einer Urkunde theilzunehmen, zu welcher ein solcher Eingang geschrieben ist. Ich denke, keine deutsche Facultät wird sich von Hrn. Mommsen unter das Joch schicken lassen. Und wie würden Hr. Mommsen und Andere entrüstet sein, wenn man ihren Angriffen Scheelsucht oder andere egoistische Motive zu Grunde legen wollte! In Wirklichkeit aber hiesse dies denn doch gewiss nichts anderes als den Angriffern die gleiche Münze heimzahlen. Oder behaupten etwa jene mit der Gnadengabe einer aller Versuchung überlegenen Herzensreinheit und Charakterhoheit ausgerüstet zu sein?

Dies auf die Schmähungen, welche der Sache selbst, ohne allen Schaden oder richtiger mit entschiedenem Nutzen, hätten fern bleiben können. Für eine sachliche Behandlung der Frage ist entscheidend als was man gegenwärtig den Doctorhut zu betrachten hat; eine Vorfrage, welcher Mommsen nur beiläufig näher getreten ist, freilich ohne volle Uebereinstimmung in den gelegentlich gegebenen Antworten, also wohl auch ohne volle Klarheit in der Auffassung. Einmal ist ihm die Doctorprüfung wesentlich ein Act zwischen dem Lehrer und dem bei ihm Lernenden, d. h. seinem Schüler. Der Doctorhut sei denen zu versagen, deren Leistungen den für die praktische Thätigkeit erforderlichen Minimalersatz von Anlagen und Kenntnissen nicht erheblich übersteigen. Anspruchsvoller klingt schon, dass der Doctorgrad im Allgemeinen diejenige Kategorie bezeichne, in der die Facultät für die Zukunft ebenbürtige Gelehrte anerkenne, den Nachwuchs der eigentlichen Gelehrten. Viel höher greift dagegen der Ausspruch: es handle sich bei der Doctorpro-

motion um Constatirung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen. Ich will Mommsen nicht bei diesem letzten Wort nehmen, dessen Verwirklichung den Kreis der Doctoren der Zukunft doch wohl sehr beträchtlich über seine eigene Absicht hinaus einengen würde. Schiebe ich ferner die Prüfung des Schülers durch den Lehrer beiseite, die anscheinend bloss Beiwerk ist, um die Bannrechte derjenigen Universitäten zu motiviren, auf denen der Candidat studirt hat, so bleibt als Kern übrig: das Doctordiplom soll die Urkunde sein über die Aufnahme in die eigentliche Gelehrtenzunft. Stünde dies fest, so könnte man sich den Forderungen Mommsen's an und für sich betrachtet in der Hauptsache wohl anschliessen. Aber ich kann diese Voraussetzung, auf der das ganze Gebäude jener Vorschläge ruht, als eine berechnete nicht anerkennen. Weder vom Standpunkte der thatsächlich gegebenen, geschichtlich gewordenen Sachlage, noch vom Standpunkte des Bedürfnisses und Nutzens für die künftige Entwicklung der Dinge.

Der Doctor verschiedener Facultäten und Universitäten ist heutzutage ohne Widerstreit ein Gut von sehr verschiedener Bedeutung. Die theologischen Facultäten behandeln bekanntlich ihre Creationen, soweit sie dieselben nicht honoris causa eintreten lassen, annäherungsweise in jenem Sinn der Aufnahme in die Zunft ihrer eigentlichen Gelehrten. Hier wäre also Mommsen's Ideal bereits verwirklicht. Ich weiss aber nicht, ob die gegenwärtige Lage der theologischen Facultäten sehr ermunternd ist für den Vorschlag, diese Praxis auf die übrigen Facultäten zu übertragen. Der Doctor der Medicin war bis in die Neuzeit vielfach von Rechtswegen und ist thatsächlich wohl auch jetzt noch und für die nächste Zukunft die einzige Thür, durch welche der solenne Eintritt in die Praxis genommen werden konnte. Dies erkennt Mommsen selbst an. Und um die akademischen Gärten von diesem unbequemen Bastard zu reinigen, schlägt er als Auskunftsmitel Gewinnung des Doctorats durch das Bestehen der medicinischen Staatsprüfung vor. Mit anderen Worten: diejenigen Bewohner des Hauses, für die der Riss des Neubaus schlechterdings nicht passen will, werden nöthigenfalls an die Luft gesetzt. Hinsichtlich der juristischen und der philosophischen Doctorprüfungen weichen thatsächlich Statuten und Praxis der einzelnen Universitäten vielfach von einander ab; die äussern und innern Anforderungen liegen bei den einen auf der Linie der Mommsen'schen Vorschläge, bei den anderen begnügt man sich mit Leistungen in geringerer Zahl, vielleicht auch von bescheidenerem Gehalt. Was ist das Richtige?

Sobald man die Dinge radical behandeln will, müsste man mit dem Doctor überhaupt tabula rasa machen. Doctorhüte, Titel, Ordensbänder, Mitgliedschaft gelehrter Gesellschaften ohne Mitwirkung gehören sämmtlich in die Kategorie der Dinge, welche absolut betrachtet ohne Werth, also ohne Existenzberechtigung sind. Subjectiv betrachtet freilich werden diese vermeintlichen Nichtigkeiten von keinem Individuum germanischen Blutes für völlig werthlos gehalten, und die geäußerte Missachtung ist oft nichts anderes als der Ausdruck unerwidelter Liebe. Wir germanisch gearteten Menschen können uns nun einmal von dem Vorurtheil der äusseren Ehren in allen ihren Erscheinungen und Abstufungen so wenig losreissen, wie von dem Anspruch der inneren Ehrenhaftigkeit auf Herrschaft über all unser Thun und Treiben. Wer von dieser Schwachheit frei ist, wird mit dem ganzen Plunder auch den Doctorhut in die Rumpelkammer werfen. Wer aber einmal jener Schwäche das Zugeständniss macht, dass er die akademische Decoration

fortbestehen lassen will, wird das Object nicht bloss von der einen Seite betrachten dürfen, die ihm zumuthet, sondern er wird auch einigen anderen Eigenschaften und Wirkungen der Einrichtung gerecht werden müssen.

Die akademischen Ehren unterscheiden sich äusserlich von anderen öffentlichen und officiellen Ehren dadurch, dass sie ausgehen von Körperschaften, welchen dem Staat gegenüber noch eine gewisse Selbständigkeit zukommt. Glaubt man die Bedeutung der Institution und der Corporationen dadurch zu heben, dass man ihre Aeste bis hart an den Stamm abhaut?

Mommsens Vorschäge, ohne Laxheit durchgeführt, werden dahin führen, dass wenigstens um den juristischen Doctorhut künftig so gut wie ausschliesslich diejenigen sich bewerben, welche auf den akademischen Lehrberuf aspiriren. Damit aber wird die Doctorprüfung eine Berufsprüfung, verliert die Ertheilung des Doctorats den Charakter einer Promotion, tritt sie einfach in die Reihe der Staatsprüfungen. Und wozu dann noch die Tautologie von „Doctoren“ und „Docenten?“ Der Dünkel der Professoren ist jetzt schon ein Thema das, in allen Variationen und endlosen Wiederholungen als beliebter Gassenhauer aus der grossen und kleinen Presse dem lieben Publicum entgegentönt, zum deutlichen Zeichen, dass es mit der Professoren-Herrlichkeit seit einigen Jahrzehnten stark auf die Neige geht. Versteht der in der That die Zeichen der Zeit, welcher dem bereits wegen seiner Exclusivität verlästerten Stande die Pistole auf die Brust setzt, um ihn zum Besteigen des Isolirschemels zu zwingen? Ist es heutzutage angezeigt eine breite Kluft zu graben zwischen dem zünftigen Gelehrthum auf der einen Seite und der übrigen strebsamen, wissenschaftlich gebildeten Menschheit, der aber die Pfauenfeder nicht an den Hut gesteckt ist, auf der anderen? Sollte die richtige Parole wirklich heissen: sachliche Popularisirung der Wissenschaft, aber persönliche Absperrung der Gelehrtenzunft, welche zum Hüter des heiligen Feuers bestellt ist? Die Doctorpromotion wäre dann die Cooptation der Neophyten durch das Priestercollegium. Bekanntlich aber ist die Cooptation die gefährlichste aller Wahlarten, und die Erfahrungen nicht bloss der Vergangenheit zeigen, dass die grösste Gelehrsamkeit kein Gegengift ist gegen den Giftstoff, welchen dieser Wahlmodus seinen Trägern einimpft. Ich könnte über diese Seite des „Programms Mommsen“ viel mehr sagen, aber es scheint mir wohlänständig über den Stand, dem ich selbst angehöre, ein achtungsvolles Schweigen zu bewahren. Nachdem übrigens die Gelehrtenzunft einmal der Zunftsprache sich hat entäussern müssen und durch die breit einströmende Fluth der Naturwissenschaften gesprengt ist, wird es selbst einem Gott nicht gelingen, dieselbe unter dem alten Zeichen des Doctorhuts oder durch einen neuen Zauberspruch zu einem anderen als einem Scheinleben zu erwecken.

Die Lebensgewohnheiten haben sich dahin ausgebildet, dass in mehreren Theilen Deutschlands die Erlangung des juristischen und des philosophischen Doctorhuts, wenn nicht mehr,<sup>\*)</sup> doch eine Anstandspflicht ist für diejenigen, welche in gewisse öffentliche Aemter eintreten wollen. Eine beträchtliche Anzahl junger Juristen ferner will nicht öffentliche Aemter oder Dienste übernehmen, bedarf aber für engere oder weitere Kreise eines Zeugnisses über ernst und erfolgreich betriebene wissenschaftliche Studien. Ich will auf die Staatsprüfungen keinen Stein werfen, obschon ich aus eigener und Anderer

<sup>\*)</sup> Vergl. Böhlau in der Beil. No. 41 der „Allg. Ztg.“ [S. 28].

Erfahrung sehr sonderbare Dinge zu berichten wüsste; aber theils fehlen diese Staatsprüfungen für gewisse Disciplinen ganz, theils erstrecken sie sich auf Gegenstände, die nur particuläres oder praktisches Interesse haben, theils finden sie selten statt und erfordern einen unverhältnissmässigen Zeitaufwand. Ich meine: wer die Dinge sieht wie sie sind, nicht wie der Beschauer sie sehen will, muss anerkennen, dass hier ein Bedürfniss vorliegt, welches nicht durch Staats-, sondern nur durch akademische Prüfungen befriedigt werden kann. Nicht zu gedenken der Vortheile, die es bringt, dass der junge Mann während seiner ganzen Studienzzeit dieses Ziel vor Augen hat, dass er durch die Vorbereitung auf die Prüfung einen sonst mangelnden Sporn findet zu ernstem Eindringen in die Wissenschaft. Mit der Versperrung dieses Weges wäre dem wissenschaftlichen Aufschwung für eine grosse Anzahl der ausserhalb des Beamtenstandes stehenden Gebildeten der Lebensnerv durchschnitten. Der Schaden wäre um so grösser, weil in den Kreisen der besser situirten Minderheit, welche hier vorzugsweise, wenn nicht ausschliesslich, in Betracht kommt, und welche für die Zukunft der Nation so schwer ins Gewicht fällt, die Neigung für die strengere wissenschaftliche Kost überhaupt nicht im Steigen, sondern im Fallen begriffen zu sein scheint. Schon deshalb, meine ich, sind diejenigen Facultäten im vollsten Recht, welche für den Doctorhut nicht mehr verlangen, als den Nachweis ernster und erfolgreicher wissenschaftlicher Studien.

Begnügt man sich mit dieser Minimalforderung, deren Ueberbieten immerhin durch auszeichnende Prädicate zum Ausdruck gebracht werden kann, so darf an der Unerlässlichkeit der Dissertation zweifelsohne nicht festgehalten werden. Allein für die Amputation dieses anmuthigen Zöpfchens möchten sich auch noch andere Gründe ins Feld führen lassen. Niemand wird den Nutzen und die Gewähr verkennen, welche durch eine selbständige und abgerundete wissenschaftliche Production gewonnen werden. Freilich ohne die Consequenz der Mommsen'schen Vorschläge bleibt dieses Requisit der Doctorprüfung ein Scheinwerk — ich kann es bezeugen nach vielleicht 150 juristischen Abhandlungen, die mir in meiner früheren Stellung durch die Hände gegangen sind — und selbst mit allen Clauseln der Mommsen'schen Beschwörungsformel ausgestattet, bleibt die Leistung von problematischem Werth. Wer steht für die Echtheit? Hat man nie von gelehrten, aber ökonomisch und sittlich verkommenen Individuen gehört, die andere mit bezahlten Federn schmückten? Kann ein einziger deutscher Gelehrter die Bürgschaft übernehmen, dass er unter dem Schutt der Jahrhunderte und aus dem Meer der Weltliteratur, insbesondere in fremden Sprachen, jedes Plagiat hervorziehen werde? Es giebt schlechterdings keine Gestaltung einer einmaligen Prüfung, welche Irrthümer über die Leistungsfähigkeit des Geprüften ausschliesse. Für unsere Privatdocenten ist die Prüfung *pro venia legendi* nur der Eintritt in ein länger oder kürzer fortgesetztes Prüfungsstadium. Deshalb greifen hier jene Bedenken gegen die Inauguraldissertation nicht Platz. Auch als Schlussstein eines längere Zeit andauernden Verkehrs zwischen Lehrer und Schüler liesse sich eine zuverlässigere Prüfung denken; allein wer ist kühn genug, bei Anwendung dieser Methode auf die Doctorprüfungen, insbesondere auf die Doctordissertation, das Fernbleiben aller Menschlichkeiten für sicher oder auch nur für wahrscheinlich zu halten? Hat man die Bedeutung der Präsidies vergessen, unter deren Namen heute die angebliehen Arbeiten der Schüler citirt werden? Wer übt das *judicium communi divi-*

dundo über die Abhandlungen, welche den Läuterungs- und Häutungsprocess der seminaristischen Kritiken durchgemacht haben, oder welche aus dem Verkehr literarischer Handlanger mit dem Geschäftsherrn hervorgegangen sind? Bekanntlich und begreiflich ist nächst dem die Zahl der Doctor-dissertationen, welche sich als hervorragende wissenschaftliche Leistungen charakterisiren, eine ausserordentlich geringe. Auch Mommsen's Preisrichter würden mit Mittelgut vorlieb nehmen müssen, namentlich mit einfach fleissigen Compilationen ohne selbständige Zuthaten eines forschenden oder schöpferischen Geistes. Wo ist hier eine fassliche Gränzlinie möglich zwischen „genügend“ und „ungenügend“? Und welchen Werth hat ein solches opus operatum? Jedenfalls aber hat dasselbe den Nachtheil, dass es die Beschränkung auf eine Specialität begünstigt oder sogar aufnöthigt, und Zeit und Kraft dem Einarbeiten in den Gesamtumkreis der Fachwissenschaft entzieht. So wenig nun ein Beherrschen dieses ganzen Gebiets einem Einzelnen möglich ist, so unerlässlich bleibt doch die eingehende Bekanntschaft, um praktische Einseitigkeit und fachwissenschaftliche Beschränktheit zu vermeiden. Der Oberbau kann mit Erfolg nicht begonnen werden, bevor die Grundlagen in festem und abgerundetem Gefüge gelegt sind. Die ausserordentliche Erweiterung unserer Wissensgebiete gegenüber dem Umfang früherer Jahrhunderte ist gewiss nicht das schwächste der Argumente gegen die Beibehaltung der früheren Dissertationen. Um aber nach den Gründen auch eine Autorität aufzuführen, deren Geltung niemand bestreiten wird: kein Geringerer als Karl Ad. v. Vangerow war es, welcher in dem thatsächlichen Verzicht auf die Dissertation von jeher nichts weniger als einen Mangel, vielmehr einen wirklichen Vorzug des Heidelberger juristischen Doctorexamens erblickt hat. Und wohl mehr als ein früherer Gegner hat, durch die Erfahrung gewitzigt, Vangerow Recht geben müssen.

Neben diesem Hauptpunkte des „Programms Mommsen“ haben die weiteren Forderungen nur nebensächliche Bedeutung. Aber die Bestimmung, dass die Promotion nur stattfinden dürfe durch eine Universität, welcher der Candidat als Lernender angehört habe, ist theils nichtssagend — man denke an das akademische Studium eines Einjährig-Freiwilligen, der nach beendeter Dienstzeit diese Universität verlässt und nach Jahren in die frühere Garnisonsstadt zurückkehrt, um dort zu promoviren! — theils lässt sie sich ausserordentlich leicht umgehen; der Candidat brauchte nur die Inscriptionsgebühren zu den Promotionsgebühren zuzufügen, dann wäre er Student auf der Universität gewesen, von der er den Doctorhut erlangen will.

Die Uniformirung der Promotionsgebühren für gleichnamige Facultäten hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Freilich ist bei diesem Postulat übersehen, dass die Mitglieder verschiedener Facultäten ihre Zeit und Arbeit zu verschiedenem Werth schätzen werden, und dass die Universitätsinstitute an verschiedenen Orten in ungleicher Weise, in Heidelberg z. B. die Bibliothek mit sehr beträchtlichen Beträgen, an den Promotionsgebühren theilnehmen. Auch sollte man meinen, schon die Durchführung von Mommsen's übrigen Vorschlägen müsste dem ganzen Institut eine so ideale Färbung und Haltung geben, dass es dieser als Vorsichtsmassregel gegen den gemeinen Schachergeist gedachten Bestimmung doch wohl kaum noch bedürfen würde.

Ich bin weit davon entfernt, nicht anzuerkennen, dass im Promotionswesen Missbräuche bestanden haben, vielleicht noch bestehen. Dass das Institut diese Gefahr des Missbrauchs und der Entartung theilt mit allen

übrigen menschlichen Einrichtungen, ist kein Grund für Duldung jener Auswüchse, wohl aber ein Grund, anstatt des leidenschaftlichen „Kreuziget ihn“, eine etwas gemessenere Angriffsweise zu wählen. Die Creirung von Doctoren ohne mündliche Prüfung halte ich auch für unstatthaft. Die mündliche Prüfung ist, abgesehen von Ehrenpromotionen, unerlässlich, und sie bietet Bürgschaften, welche durch schriftliche Arbeiten nicht ersetzt werden können. Die Dissertation erscheint mir mindestens entbehrlich, sobald sie nicht als Eintrittskarte in die eigentliche Gelehrtenzunft gedacht ist, und selbst in diesem Fall als ein Erkenntnissmittel von zweifelhaftem Werth. Unstreitig freilich kann die mündliche Prüfung zu nachsichtig sein, sei es aus edleren Motiven, sei es aus verkehrter Gewohnheit oder Nachgiebigkeit, sei es aus unedlen Triebfedern. Hier weiss Mommsen keinen Rath; eine sehr mässige, echte oder unechte Dissertation und ein erbärmliches Examen könnten auch nach seinem Recept thatsächlich einen Doctorhut zu Stande bringen. Gleichwohl giebt es allerdings ein Gegenmittel, und zwar ein sehr wirksames: man öffne die Thüren der Prüfungssäle für Jedermann und Sorge zugleich dafür, dass die Zeit der Prüfung zeitig bekannt werde. Die Controle der Publicität, die auf diese einfache Weise herzustellen ist, wird einem frischen Luftstrom gleich die verdorbene Luft und den Staub, die sich hin und wieder eingenistet haben sollten, bald genug hinwegfegen.

Bis hierher konnte ich dem Standpunkte Mommsen's, ohne ihn zu theilen, eine gewisse Berechtigung zuerkennen. Absolut verwerflich aber scheinen mir die Gewaltmaassregeln zu sein, welche Mommsen zur Durchführung seiner Vorschläge in Aussicht nimmt. Niemand kann sich darüber täuschen, dass Mommsen's Forderungen, auch wenn dieselben nicht vorgetragen wären, mit jener unerträglichen *ὄβρις*, nicht bei allen deutschen Regierungen und Universitäten Gehör finden werden. Dann wird die Partei Mommsen Acht und Bann aussprechen über die Minderheit; zunächst zwar nur über deren Doctordiplome. Aber man müsste sehr vertrauensselig sein, wenn man hoffen wollte, dass der erklärte Krieg auf diese eine Stelle beschränkt bleiben werde. Die akademische Freizügigkeit wäre mit einem Schlag völlig durchlöchert. Die Mommsen'schen Vereinsuniversitäten und die Sonderbündler würden bald genug einander im Ganzen gegenüberstehen wie Rechtgläubige und Excommunicirte. Die Brandfackel würde nur zu sicher den ganzen Bau ergreifen, welche noch immer der gerechte Stolz unserer Nation ist, und wer kann wissen, wieviel bei einem solchen Bürgerkrieg in Trümmer sinken würde!

Methode ist in dem von Mommsen vorgeschlagenen Vorgehen; aber die Methode des Selbstmordes. Der preussische Cultusminister soll die Führung übernehmen in dem neuen Kreuzzug gegen die „Kleinstaaterei, welche die letzte Wurzel des gegenwärtigen Verfalls des Promotionswesens ist.“ Die Reichsregierung wird für Elsass-Lothringen ins Schlepptau genommen, obschon man bisher glaubte, die Reichsregierung nehme dem preussischen Cultusministerium gegenüber eine vollkommen unabhängige Stellung ein. Ich verschmähe die bequeme Gelegenheit, die Redensart von „der auch in sittlichen Fragen nothwendig führenden Vormacht“ ins Lächerliche zu ziehen. Eigenthümlich aber nimmt sich aus, dass in dem hohen Rath neben einer Anzahl frei gewählter Mitglieder der preussischen Universitäten, Vertreter nicht der im Princip zustimmen-

den ausserpreussischen Universitäten, sondern nur der betreffenden Regierungen sitzen sollen. Nebenbei bemerkt, würde eine solche Commission keinesfalls, wie Mommsen vorschlägt, Bestimmungen treffen dürfen über die Erlangung der für das ganze Deutsche Reich bestimmten archäologischen Reisestipendien. Wenn nicht bei den Beschlüssen dieser Commission, so doch im ganzen Verlauf dieser Angelegenheit, „wird die Mehrheitsentscheidung den berechtigten Platz finden“. Damit wäre, soweit das Machtgebiet jener Commission reichte, die äussere Uniformirung der deutschen Universitäten erfolgreich angebahnt; der erste § eines gemeinsamen Exerzierreglements glücklich unter Dach und Fach gebracht; das b und das c werden nicht ausbleiben, nachdem einmal das a gesprochen ist. Die letzten Ziele hat Mommsen verrathen, wenn er mit einem deutschen Unterrichtsministerium und einer deutschen Unterrichtsgesetzgebung winkt. Fast möchte man glauben, die Doctorpromotionen seien bloss der mürbe Stein, den man am leichtesten ausbrechen zu können hofft, um nach und nach die ganze Mauer, ich meine die Selbständigkeit der deutschen Einzelstaaten in Universitätsangelegenheiten, niederzulegen. Man braucht kein Schwarzseher zu sein, um die *capitis deminutio* der nichtpreussischen Universitäten zwischen den Zeilen zu lesen. Ich lebe nun allerdings des weder neuen noch vereinzelt Glaubens, dass gerade das Aufblühen dieser Bildungsanstalten eine Lichtseite der politischen Zersplitterung unseres Vaterlandes gewesen ist, und dass man unseren heutigen Universitäten die wahrhafte Lebenslust entzieht, wenn man den Wett-eifer der Einzelregierungen durch Anlegen von Knebeln unmöglich macht. Wenn behufs einheitlicher Kraftentwicklung und Kraftentfaltung der Nation dieses Opfer unerlässlich werden sollte, dann mögen die deutschen Universitäten als solche getrost auf dem Altar des Vaterlandes sterben. Aber bis jetzt kann ich die Nothwendigkeit oder auch nur den Nutzen einer solchen Hekatombe nicht einsehen. Im Gegentheil, die Freiheit der Wissenschaft kann nur erhalten werden, ihr Fortschritt nur gedeihen durch die Selbständigkeit ihrer Träger. Die Maassregelung der deutschen Universitäten im Promotionscapitel wäre der erste Schritt, ein Abklatsch der Université de France auf deutschem Boden das Ende. Gibt es wirklich Jemanden, der es für wünschenswerth hält, dass ein preussischer oder ein deutscher Minister, oder dessen Vertrauensmann, das ganze Getriebe der höchsten deutschen wissenschaftlichen Bildungsanstalten mit dem kleinen Finger regiert?

Wo so grosse Dinge auf dem Spiele stehen, ziemt es zu schweigen von der Unbill, welche Mommsen's Aufsatz mehrfach der Heidelberger Universität insonderheit zugefügt. Ohnedies ist die Ruperto-Carolina einigermaassen abgehärtet durch die von andern Seiten seit Jahren und systematisch gegen sie geübte Verdächtigung und Herabsetzung.

Auf sachliche Erwiderungen behalte ich mir die Entgegnung vor; auf Angriffe, die nichts gemein haben mit der Sache, würde ich nur die Antwort des Schweigens finden. Heinze.

Die Heinze'schen Ausführungen werden ergänzt durch einen Aufsatz seines Heidelberger Collegen, Geh. Raths Professor der Jurisprudenz Dr. Bluntschli, in der „Gegenwart“ Nr. 21 vom 20. Mai:

## Zur deutschen Doctorfrage.

### I.

„Die Frage der akademischen Grade hat bei unsern Nachbarn, den Franzosen und den Belgiern in neuester Zeit ernste Kämpfe hervorgerufen. Der in Frankreich und in Belgien geführte Parteistreit hatte in der That ein bedeutendes politisches Interesse. Die in den gesetzgebenden Körpern der beiden Staaten und in der Presse erörterte Frage war zugleich eine Macht- und eine Culturfrage.

Zwar behaupteten die Vorkämpfer und Vertheidiger der neuen Gesetze, welche das Recht, Grade zu verleihen, auch auf die höhern Privatlehranstalten ausdehnten, sie wollten nur die volle Freiheit der Wissenschaft wahren und die freien Universitäten gegen das Monopol der Staatsuniversitäten schützen. Auch als Liberale bekannte Männer, wie mein Freund Laboulaye in Paris und Frère-Orban in Brüssel, liessen sich durch das Zauberwort der Freiheit verlocken und verhalten den unversöhnlichsten Feinden jeder wissenschaftlichen Freiheit zu dem augenblicklichen Siege. Auch in den katholischen Ländern war die weltliche Wissenschaft doch allmählich von dem Drucke der kirchlichen Hierarchie befreit und säcularisirt worden. Die Pflege der höheren wissenschaftlichen Bildung, die Leitung der Universitäten war Staatssache geworden. Nun unternahmen es die Jesuiten und die Bischöfe, den Staatsanstalten Kirchenanstalten entgegen zu stellen und forderten im Namen der Freiheit, dass auch ihre den Geist knechtenden Anstalten gleich den Staatsuniversitäten Doctoren schaffen dürften. Auf solchem Wege sollte die höhere Bildung wieder clericalisirt werden. Das ganze Streben ist auf Unterwerfung der Wissenschaft unter die Autorität der Priester gerichtet und die akademischen Grade, welche clericale Anstalten ertheilen, sind nur ein Mittel, durch den Schein der wissenschaftlichen Auszeichnung die wirkliche Wissenschaftlichkeit zu verdrängen und zu ersetzen.

Vor dieser Gefahr sind wir in Deutschland gesichert. Die Bemühungen unserer Bischöfe und der ultramontanen Vereine, eine „katholische“ Universität zu gründen, haben keine Aussicht auf Erfolg. Sogar wenn diese clericale Universität zu Stande käme, so würde sie doch niemals von den deutschen weltlichen und staatlichen Universitäten als gleichberechtigt anerkannt werden. Niemand würde einer Anstalt, welche die wissenschaftliche Freiheit im Princip verwirft, die Befugniss einräumen, wissenschaftliche Ehren zu verleihen.

Der deutsche Doctorenstreit hat im Vergleich mit dem französischen und dem belgischen Kampf über die Verleihung der Grade nur eine geringfügige Bedeutung. Er betrifft nur die wirklichen und die vermeintlichen Missbräuche in der Uebung deutscher Facultäten, die sämmtlich Glieder der staatlichen Universitäten sind. Er ist ein blosser Haus- und Familienstreit innerhalb des Gelehrtenstandes. Da jedoch erfahrungsmässig die Streitigkeiten unter Professoren mit einem Aufwand von Geist und Eifer geführt zu werden pflegen, der den Gegenstand des Streites weit überwiegt, und da solcher Streit nicht selten eine heftige persönliche Verbitterung zur Folge hat, so scheint mir ein ruhiges Wort der Aufklärung und Verständigung wohl berechtigt. Da kein Geringerer als Mommsen als Rufer zum Streit öffentlichorgetreten ist, auf dessen Meinung wir gerne hören, so ist eine

Warnung vor einer heftigen Verfolgung dieses Streites und insbesondere vor einer verderblichen Einmischung der Staatsgewalt in denselben nöthig geworden.

Der Doctortitel ist heute noch eine Vorbedingung des akademischen Docentenberufs. Im Uebrigen aber ist er nach alter Sitte nicht ausschliesslich für künftige Docenten bestimmt. Nur ein sehr kleiner Theil der Doctoren wendet sich dem Lehrerberuf an Universitäten zu. Für die grosse Mehrzahl hat er nur die Bedeutung einer wissenschaftlichen Ehre und eines Ranges in der gebildeten Welt. Er ist nicht mehr ein Bestandtheil der ständischen Rechtsordnung, sondern nur noch ein Titel, dem die Gesellschaft einen Werth zuschreibt.

Verglichen mit anderen Titeln und Auszeichnungen, wie z. B. Orden, hat der Doctortitel den doppelten Vorzug, dass er durch persönliche Anstrengung verdient werden muss und unabhängig ist von der Gunst oder Ungunst der Fürsten und der Völker, die ihn weder geben noch nehmen können. Er beruht auf der Verleihung der Facultäten, welche prüfen, ob der Candidat des Titels würdig sei oder nicht.

Je nach den Unterschieden der Facultäten hat der Doctortitel eine verschiedene Bedeutung und Ausbreitung. In der Stufenreihe der Facultätsdoctoren nimmt das theologische Doctorat den engsten Raum ein. Breiter angelegt ist das juristische Doctorat, deshalb aber in der Sitte nicht geringer geschätzt. Wenn man in der älteren ständischen Verfassung die Doctoren der Rechte dem Ritteradel gleich stellte, so hat auch diese Gleichstellung mit dem Untergang der alten Stände ihre Bedeutung verloren, aber auch heute noch nimmt der Doctor Juris in der Gesellschaft einen ansehnlichen Rang ein, der nicht bloss für die Männer, sondern auch für die Frauen Werth hat. Vorzugsweise suchen sich junge Männer, welche sich dem Beruf der Anwälte widmen, den Titel zu erwerben. Sie werden dadurch ihren Studiengenossen, welche später in öffentliche Aemter als Richter oder Regierungsräthe eintreten, gesellschaftlich einigermaassen gleich gestellt und finden auch bei dem Publicum leichter Anerkennung.

Zahlreicher sind die Doctoren der Philosophie, die in neuerer Zeit durch die Ausbreitung der Naturwissenschaften eine erhebliche Vermehrung erfahren haben. Aber auch unter den Philosophie Studirenden wie unter den Juristen ist es doch nur eine kleine Minderzahl, welche sich der Doctorprüfung unterzieht. Am breitesten ist die Stufe der medicinischen Doctoren angelegt. Wengleich der ärztliche Beruf nicht mehr, wie früher, an die Vorbedingung des Doctorats gebunden ist, so bewirkt die hergebrachte Sitte trotz der Aenderung der Gesetze heute noch, dass in der Regel die Medicin Studirenden nach dem Abschluss ihrer Universitätsstudien sich um das Doctorat bewerben. Der Sprachgebrauch des grossen Publicums nennt noch jeden wissenschaftlich geprüften Arzt den „Doctor“.

Wie unter den Facultäten erhebliche Unterschiede bestehen mit Bezug auf die Zahl der promovirten Doctoren, so giebt es auch unter den Universitäten innerhalb derselben Facultäten mancherlei Verschiedenheiten der Behandlungsweise, ohne dass daraus ein Schaden entsteht. Man weiss sich im Leben recht gut zurecht zu finden und die verschiedenen Doctorate im Durchschnitt richtig zu schätzen.

Wenn man die Schaar sämmtlicher Doctoren aller Kategorien überhaut, so überzeugt man sich sofort, dass dieselbe durchweg aus höher ge-

bildeten Männern besteht, welche ernste wissenschaftliche Studien mit Erfolg betrieben haben. Es ist entschieden ungerecht, diese Classe, welche der deutschen Nation zur Ehre gereicht, durch einen unwürdigen Verdacht und durch einen ungegründeten Makel zu beleidigen. Ich leugne nicht, dass es nicht einzelne Studirende gibt, welche sich nicht promoviren lassen, obwohl sie an Wissen den besten Doctoren gleich stehen. Eben so wenig bestreite ich, dass ausnahmsweise auch einzelne Candidaten in dem Examen glücklich durchschlüpfen, welche eine strengere Beurtheilung zurückweisen würde. Aber ich behaupte getrost, dass derartige Fälle an dem Gesamtcharakter der Doctorenclasse nichts ändern und die Ehre der ganzen Classe nicht beflecken.

## II.

Die deutsche Doctorwürde ist nicht mit einer Summe Geldes zu kaufen; sie muss durch persönliche Arbeiten und wissenschaftliche Leistungen errungen werden, die von einer Facultät geprüft und für genügend erachtet worden sind. Diesem von allen deutschen Universitäten und Facultäten anerkannten und geübten Princip widerspricht allerdings die freche Ankündigung schwindelhafter Agenten in England und anderwärts, welche versprechen, gegen einen bestimmten Kaufpreis deutsche Doctor-diplome verschaffen zu können. Alle Universitäten haben das nämliche Interesse, einem solchen Betrug, der auch vor der Fälschung von Urkunden sich nicht scheut, wenn er damit reiche und eitle Leute täuschen und ausbeuten kann, entgegen zu treten. Das ist aber kein Gegenstand der Discussion, sondern nur eine Angelegenheit für Polizeibeamte und Strafgerichte.

Dieser infame Schwindel ist vorzüglich für solche Universitäten eine Gefahr, welche gegen Einreichung einer gelehrten Abhandlung den Bewerber in absentia promoviren, denn eine Dissertation kann im Nothfall auch mit Geld erkaufte werden und die Controle, welche einen solchen Missbrauch verhüten soll, ist erfahrungsgemäss nicht immer ausreichend, ebenso wie die Mittel nicht ausreichen, welche man anwendet, um ein Plagiat zu entdecken. Aus diesem Grunde bin ich mit Mommsen darin einverstanden, dass die gänzliche Beseitigung der Promotionen in absentia dringend zu empfehlen sei.

In Heidelberg kommt dieser Missbrauch nicht vor. Dennoch hat Mommsen in seinem zweiten Artikel auch die Universität Heidelberg wegen ihrer Promotionen angegriffen. Ich kenne die Heidelberger Praxis seit 15 Jahren in der juristischen Facultät genau, und theilweise, so weit auch in der Staatswissenschaft ein philosophisches Doctorat erworben wird, auch in der philosophischen Facultät.

In Heidelberg besteht der alte Gebrauch, dass von den Doctoranden keine Dissertationen gefordert werden. Die mündliche Prüfung der Examinanden gilt als die sicherste Methode, ihre Fähigkeit zu würdigen. Es wird denselben freigestellt, eine Dissertation zu schreiben, aber es wird auch nicht gewünscht, dass das geschehe und daher selten geübt. Die Druckkosten der Dissertation werden durch einen Beitrag an die Universitätsbibliothek ersetzt. Von Doctoren, welche als Privatdocenten die *venia legendi* nachsuchen, wird auch in Heidelberg eine wissenschaftliche Abhandlung gefordert, welche mit Zustimmung der Facultät veröffentlicht wird. Das mündliche examen rigorosum erstreckt sich auf alle rechtswissenschaftlichen Hauptfächer und der Candidat muss dauernd und ernst-

lich gearbeitet haben, um in der Prüfung zu bestehen. Ich habe, seitdem ich an diesen Prüfungen Theil nehme, die Erfahrung gemacht, dass die älteren Collegen, insbesondere die berühmten Docenten von Vangerow und Mittermaier, nicht in der Anforderung an die Examinanden, aber in der Beurtheilung ihrer Leistungen milder waren als ihre Nachfolger.

Die Heidelberger Doctoren der Rechte lassen sich in folgende Kategorien ordnen:

a) Ein Theil derselben hat die Absicht, sich dem akademischen Gelehrtenberufe zu widmen. Dieser Theil steht den Besten nicht nach, welche anderwärts doctoriren. Wenn sie noch ein paar Jahre zuwarten, bis sie ihre Dissertation pro venia legendi schreiben, so ist das weder für sie selber, noch für die Wissenschaft nachtheilig.

b) Ein anderer Theil bereitet sich für den Beruf der Anwälte vor oder erwartet von dem Doctortitel eine Förderung in einem anderen praktischen Wirkungskreise. Diese Candidaten betrachten die Dissertation als eine ganz unnöthige und zwecklose Belästigung.

c) Nicht ganz selten kommt es vor, dass Männer, die bereits in öffentlichen Aemtern stehen als Bürgermeister, Gerichtsactuale, Bankdirectoren\*), Redactoren von Zeitschriften, Journalisten, deshalb sich um den Doctorgrad bewerben, weil sie ihrer wissenschaftlichen Geltung gemäss in der Gesellschaft „Doctoren“ genannt werden und bereit sind, den Beweis zu liefern, dass sie den Titel verdienen und mit Recht führen dürfen, der ihnen zuvor aus Höflichkeit beigelegt worden ist.

d) Ein bedeutender Theil besteht aus jungen Mäunern, welche ihre Universitätsstudien vollendet haben und zu ihrer eigenen Beruhigung oder sich deshalb der Facultätsprüfung unterziehen, um ihren Eltern oder Vormündern und Patronen ein akademisches Zeugniß darüber mitzubringen, dass sie mit Fleiss und Erfolg studirt haben.

Gewöhnlich arbeiten die Candidaten dieser letzteren Classen längere Zeit vor dem Examen sehr eifrig, um sich auf dasselbe vorzubereiten. Für ihre Studien wäre aber die Beschäftigung mit einer Dissertation so wenig ein Gewinn als für die Wissenschaft. Würde diesen Candidaten der Weg zur Doctorwürde verschlossen, so würden die Universitätsstudien selber und das wissenschaftliche Streben eine bedeutende Einbusse erleiden, für welche die Steigerung des Gelehrtendünkels wahrhaftig keinen Ersatz böte.

Es liegt hier ein wirkliches Bedürfniss vor, das Beachtung verdient. Man könnte daran denken, für die letzteren Classen einen anderen Titel oder verschiedene Grade der Doctorate einzuführen. Man hat das in früheren Zeiten wohl damit versucht. Die Licentiaten und Bacalaurei der Jurisprudenz, die Magister der schönen Künste waren von der Art. Diese geringeren Titel sind aber verschwunden und nicht wieder in's Leben zu rufen. Die alleinigen Unterschiede, die sich erhalten haben, sind die höheren oder geringeren Noten, welche der Doctorand je nach dem Ausgang der mündlichen Prüfung erhält. Das wird auch in Zukunft genügen.

Unverständlich ist es, wie man die Dissertationen für eine werthvolle Garantie der gewissenhaften Prüfung und gar für eine öffentliche Garantie halten kann. Mommsen sagt selber, dass die medicinischen Dissertationen durchweg das Papier nicht werth sind, das zu ihrem Druck verwendet

\*) Eine Errungenschaft der Gründerzeit vermuthlich! A. d. H.

wird. Wenn man von einigen seltenen Ausnahmen absieht, so gilt dasselbe auch von den juristischen Dissertationen. Die Wissenschaft ist durch diese Dissertationenfluth niemals bereichert und befruchtet worden. Wer hat denn heute noch so viel überflüssige Zeit, um solche Dissertationen zu lesen? Und wer wäre so thöricht, um nicht lieber andere bessere Werke zu lesen, wenn er die Musse hätte? Auch wenn die Doctor dissertationen genau nach dem Mommsen'schen Recepte in gleichem Format mit dem Namen des Referenten und amtlich veröffentlicht würden, sie würden doch nicht gelesen.

Wir maassen uns nicht an, andere Universitäten, welche noch an dem altüberlieferten Gebrauche festhalten, deshalb zu tadeln. Aber wir behaupten auch unsere Freiheit und unser Recht, eine, wie wir glauben, bessere und zweckmässigere Uebung fortzusetzen. Uns erscheint die Beseitigung der Dissertationen wie die Entfernung eines gelehrten Haarbeutels, und wir fühlen gar keine Neigung, uns denselben von Neuem aufheften zu lassen.

Besteht wirklich ein Misstrauen gegen die Doctorpromotionen der „südwestdeutschen Universitäten“, so giebt es jedenfalls ein viel wirksameres Mittel der Controle als die gedruckten Dissertationen, nämlich die Oeffentlichkeit des mündlichen Examens. Ich habe selber während vieler Jahre in München an Staatsprüfungen von Studirenden Theil genommen, welche öffentlich abgehalten wurden, und ich habe die dortige Einrichtung bewährt gefunden. Aber ich kann auch mit gutem Gewissen erklären: Wir Heidelberger Examinatoren hätten keine Ursache, diese Oeffentlichkeit zu scheuen. Für die Candidaten mag sie zuweilen unangenehm sein, für den Lehrer ist sie meistens nützlich.

Die meisten Studirenden, welche in Heidelberg sich der Doctorprüfung unterwerfen, haben einige Zeit auch in Heidelberg Collegien besucht. Offenbar ist es für solche, die ausschliesslich an anderen Universitäten studirt haben, viel schwieriger, das Examen glücklich zu bestehen, da sie mit der Lehrmethode und der Ausdrucksweise der Examinatoren nicht vertraut sind. Deshalb ziehen es die Doctoranden und die Professoren vor, sich vorher während der Collegien näher kennen zu lernen. Ein ausdrückliches Gebot, die Studirenden, die von anderen Universitäten sich zur Prüfung melden, wegzuwiesen, hätte nur die praktische Folge, dass die Candidaten zu dem durch eine Verordnung gezwungen würden, was sie meistens freiwillig thun, und zweckmässiger Weise thun.

Ich will auf die für die Universitäten und Facultäten kränkende Form, in welcher die neuesten Reformvorschläge Mommsen's veröffentlicht worden sind, Nichts erwidern; mein College Heinze hat das Nöthige darüber in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ gesagt. Aber zum Schluss darf ich es nicht unterlassen, auf die Verderblichkeit der Mittel hinzuweisen, mit welchen Mommsen seinen Reformplan durchsetzen will. Diese Mittel sind ein sehr viel grösseres Uebel als die Missbräuche, die mit denselben bekämpft werden sollen. Mommsen ruft die Autorität und die Macht des preussischen Cultusministeriums zu Hülfe, und fordert, dass dieses seine Reformen — natürlich ohne eine abweichende Meinung zu dulden oder auch nur zu hören — den kleineren deutschen Bundesregierungen aufnöthige. Er erwartet dann, dass diese hinwieder ihre Universitäten zwingen werden. Wenn das Alles nicht geschehen oder nicht helfen sollte, dann droht er mit einer neuen Excommunication der einen Universitäten wider die anderen.

Die Ertheilung wissenschaftlicher Ehren ist der Natur der Sache gemäss und nach der überlieferten Sitte ein Gebiet, in welchem die Universitäten selbständig walten. Nirgends weniger ist ein Reglementiren und Dirigiren der Staatsgewalt am Platze. So verkommen sind unsere Facultäten nicht, um ein täppisches Eingreifen des Polizeistockes geduldig zu ertragen, selbst dann nicht, wenn die Gewalt den Mantel der höheren Sittlichkeit umhängt und im Namen des Grossstaats die Kleinstaateri zu züchtigen vorgiebt. Die Excommunicationen der Pfaffen aber sind mit vollem Recht so verhasst, dass ihre Nachbildung in neuen Excommunicationen der Professoren sicher in Deutschland keine Billigung und keine Nachbildung finden wird. Durch solche Mittel wird keine Besserung von Misständen erreicht, wohl aber sehr viel Bitterkeit, Streit und Hass bewirkt. Drohungen schrecken nicht, sie reizen nur, und Beleidigungen verstärken nicht das Gewicht guter Råthe, sondern verhindern die Beachtung derselben.“

Wie man aus diesen Antworten ersieht, stehen die beiden Heidelberger Juristen also auf demselben Standpunkt: sie verwerfen zwar mit Mommsen die Promotion in absentia, vertheidigen aber gegen ihn die seitherige Praxis ihrer Facultät im Besonderen, wie ihrer Universität im Allgemeinen. Sie sind deshalb gegen die Dissertationsforderung und für mündliches, öffentliches Examen; vor allem aber perhorresciren sie gleichmässig die von Mommsen so lebhaft befürwortete systematische Regelung durch den preussischen Staat.

Es war nun für alle Parteien höchst interessant zu erfahren, wie die Mommsen'schen Vorschläge an der leitenden Stelle selbst, im Berliner Cultusministerium, angesehen wurden. Darüber gab Aufklärung der Erlass des preussischen Cultusministers Dr. Falk an den Curator einer ungenannten, preussischen Universität — vermuthlich Göttingens — welchen der „Reichs- und Staatsanzeiger“ vom 24. Mai (und später das Maiheft des „Centralblatts für die ges. Unterr.-Verwaltung“) publicirte:

#### Erlass betreffend das Promotionswesen.

Berlin, 19. Mai.

„Ew. pp. ersuche ich ergebenst, der dortigen philosophischen Facultät auf ihre mir unter dem 15. März d. J. eingereichte Eingabe vom 28. Febr. d. J. Folgendes zu erwidern. Mit der gedachten Facultät halte ich die sogenannte promotio in absentia für eine im hohen Grade bedenkliche Einrichtung, welche auch bei sorgfältigster Beobachtung der zur Abwehr unwürdiger Bewerber etwa gegebenen Vorschriften die Gefahr der Herabwürdigung des Doctorats in sich trägt und deshalb besser auch da beseitigt wird, wo die Handhabung durch die Facultät bisher eine tadel-freie gewesen ist. Auf preussischen Universitäten besteht sie gegenwärtig überhaupt nicht mehr, nachdem die einzige Facultät, welche bis vor Kurzem statutarisch die Befugniss zur Promotion ohne mündliches Examen besass, zu meiner Befriedigung auf die von mir ihr zugegangene Anfrage auf diese Befugniss verzichtet hat, wobei ich nicht unterlassen darf ausdrücklich zu bemerken, dass durch die Art, wie sie dieselbe bisher ausgeübt hatte, kein Anlass zu einer Beschwerde gegeben worden war. Gleich

der philosophischen Facultät zu N. bin ich ferner der Meinung, dass durch die Beseitigung der promotio in absentia allein der würdige Gebrauch des Rechts der Doctor-Creirung nicht verbürgt ist. Es bedarf noch ausserdem Vorschriften, welche dem Werthe der zu ertheilenden gelehrten Würde entsprechend eine eingehende ernsthafte Prüfung des Grades wissenschaftlicher Ausbildung bei dem Doctoranden sichern; auch solche Vorschriften aber würden wirkungslos sein, wenn nicht das Ehr- und Pflichtgefühl der Corporationsmitglieder sie bestimmen sollte, in gewissenhaftester Weise denjenigen von der Doctorwürde auszuschliessen, der nicht dargethan hat, dass er ein umfassendes Maass gelehrter Kenntnisse sich zu eigen gemacht hat. Die mir unterstellten Universitäten sind mit Vorschriften über die Leistungen, welche von Aspiranten der höchsten akademischen Würde gefordert werden müssen, im Allgemeinen ausreichend versehen, und ich werde, wo mir ein Mangel in dieser Hinsicht bekannt werden sollte, nicht unterlassen, bessernde oder ergänzende Anordnungen zu treffen. Ich vertraue auch, dass der Geist, in welchem die preussischen Facultäten ihre Promotionsgesetze handhaben, dauernd sich auf einer Höhe halten wird, die sie vor dem Vorwurf der Herabwürdigung ihres Ehrenrechtes schützt und mich der traurigen Nothwendigkeit eines Einschreitens in dieser Hinsicht enthebt. Wenn die Facultät andeutet, dass auf einzelnen nicht preussischen Universitäten erhebliche Missstände in Betreff des Promotionswesens zu beklagen seien, so fehlt mir sowohl das Material für die Beurtheilung, ob dieser Vorwurf wirklich begründet sei, als die Befugniss, mich darüber zum Richter aufzuwerfen. Ich muss es aber auch ablehnen, in der von der Facultät vorgeschlagenen Weise eine Vereinbarung mit anderen nicht preussischen Regierungen oder Universitäten über das Promotionswesen herbeizuführen. Eine Convention dieser Art würde sich auf einige, ganz allgemein gehaltene Normen beschränken müssen, welche als Minima der an den Doctoranden zu stellenden Anforderungen zu betrachten und schlechtweg überall zu erfüllen wären; sind aber solche Minima für alle Facultäten festgesetzt, so würde dann das Mehr, welches jetzt durch sorgfältig überlegte Facultätsstatuten oder sonstige Vorschriften bedingt wird und dem Doctorat einer solchen Facultät einen besonderen Werth verleiht, schwerlich auf die Dauer festzuhalten sein. Solche Minimalfestsetzungen möchten hier und da zu einer gewissen Hebung der Institution beitragen, wo jetzt vielleicht ein vorzugsweise niedriges Niveau besteht; im Allgemeinen aber würden sie die Bedeutung der Doctorwürde auf einen gewissen mittleren Grad, und zwar unter die Stufe fixiren, welche ich auf den preussischen Universitäten dauernd bewahrt zu sehen wünschen muss. Vor Allem aber würde eine solche Vereinbarung den grossen Nachtheil haben, dass, wenn hier und da die vereinbarten Normen wohl formell gehandhabt, innerhalb ihres Rahmens aber die Doctorwürde in missbräuchlicher Nachsicht an unwissende oder unwürdige Bewerber vergeben werden sollte, bei dem Mangel einer gemeinsamen Oberaufsicht und Controle Abhülfe schwer herbeizuführen wäre, während doch die völlige Gleichstellung aller nach den Normativbestimmungen creirten Doctoren, nicht versagt werden könnte. Eine Vereinbarung der fraglichen Art würde sonach die Lage verschlimmern, da es gegenwärtig in der Hand der preussischen Behörden liegt, die missbräuchliche Ausübung des Promotionsrechts seitens einer fremden Uni-

versität wenigstens für den diesseitigen Bereich dadurch unschädlich zu machen, dass den betreffenden Doctoren in Preussen die Anerkennung versagt wird. Die philosophische Facultät in N. selbst besitzt gleich den meisten preussischen Facultäten ein werthvolles Schutzmittel, um Doctoren nicht preussischer Universitäten, welche besser nicht hätten promovirt werden sollen, aus ihrem Kreise fern zu halten, in der Vorschrift des § 35 ihrer Statuten über die Nostrification des von einer nicht preussischen Facultät promovirten Doctors, der sich bei ihr zu Habilitation als Privatdocent meldet. Dieses Schutzmittels wird sie wohlthun, sich vorkommenden Falls ernsthaft zu bedienen und ich wünsche es ihr erhalten zu sehen.“

Die preussische Regierung lehnt es also hiermit ab, die Initiative zur Bildung des von Mommsen vorgeschlagenen Universitätsvereins zu ergreifen, da eine gewaltsame Uniformirung der deutschen Universitäten unmöglich sei.

Schon kurz vor der Veröffentlichung dieses Erlasses, war nach den Heidelbergern auch die philosophische Facultät der Universität Jena hervorgetreten. Ihre ausführliche „Erklärung“ wurde, nach einstimmigem Beschlusse durch ihren Decan in dem Anzeiger zu Nr. 20 der „Jenaer Literaturzeitung“ veröffentlicht, mit dem Bemerkten, dass die Redaction der „Preussischen Jahrbücher, die Aufnahme derselben verweigert habe. Sie lautet:

#### **Erklärung der philosophischen Facultät zu Jena in Promotionsangelegenheiten.**

„Herr Professor Th. Mommsen hat im Aprilheft der „Preussischen Jahrbücher“ S. 335 ff. einen Aufsatz über „die Promotionsreform“ veröffentlicht, worin er kein Bedenken trug, die unterzeichnete Facultät mit einer Fülle unbegründeter Vorwürfe und Verdächtigungen zu überschütten. Wir sehen uns daher, zwar nicht ihm, dem wir keine Rechenschaft schuldig sind, wohl aber den deutschen Universitäten und dem Publicum gegenüber, zu einer Darlegung des wirklichen Sachverhaltes verpflichtet. Diese Darlegung wird, wie wir hoffen, in der Nähe und in der Ferne, endlich die irrigen Vorstellungen beseitigen, die das Uebelwollen und die Unwissenheit zu verbreiten nicht müde werden. Die vorzugsweise in Betracht kommenden Stellen des Mommsen'schen Aufsatzes sind folgende:

I. Gleich zu Anfang S. 335 heisst es, nach Erwähnung der in Rostock und Göttingen getroffenen Abänderungen der Promotionsordnung: „Die Consequenz jener ehrenwerthen Facultätsbeschlüsse darf nicht bloss die sein, dass die Sporteln der philosophischen Facultät in Jena steigen. Ich bitte, diese Bemerkung nicht darauf zu beziehen, dass der Pseudodoctor von Jena kürzlich in unliebsamer Weise in den Culturkampf hineingetreten ist, indem ein inhaftirter Caplan diese seine unfreiwillige Musse benutzt hat, um sich das betreffende Diplom von dort zu verschreiben und eines schönen Morgens nach Eingang der Post sich seinem verwunderten Gefängnisdirector als jenaischer Herr Doctor zu präsentiren . . . Mir wenigstens ist es nicht möglich, weder dem Caplan sein Diplom noch der Facultät die dafür genossenen Annehmlichkeiten zu missgönnen u. s. w.“ Nun ergeht sich der Verfasser mit Rücksicht auf

„diesen Vorgang“ in Ausdrücken wie „Galgenhumor“, „Illustrirung der gegenwärtigen Kampfverhältnisse“, und spricht von „empörtem Rechtsgefühl“. S. 335 erhebt er sich sogar zu der generalisirenden Behauptung, dass „die katholische Kriegscasse in Jena promovirt“. Alle diese Sätze sind augenfällig so gefasst, dass die Leser gar nicht umhin können, sie auf die Jenaer philosophische Facultät zu beziehen.

II. S. 350 f. heisst es wörtlich: „Die Misswirthschaft, wie sie noch heutzutage in Jena, Heidelberg, Giessen, Freiburg besteht, hat es soweit gebracht, dass der German Doctor in England zum Beiwort geworden ist und die von nicht wenigen deutschen Universitäten betriebene unredliche Fabrikation gelehrter Titel einen Makel auf die Nation selbst geworfen hat, . . . Und bei diesen schreienden Thatsachen sollen wir noch die hergebrachte akademische Leisetreteri weiter üben und um gute Collegen zu bleiben, der Schändung des deutschen Namens fernerhin geduldig zusehen?“ Auch bei dieser inhaltsschweren Anklage muss gewiss in den Augen aller Leser die unterzeichnete Facultät als Mitangeklagte erscheinen.

III. Unmittelbar an diese Ausfälle knüpft Herr Mommsen (S. 351 ff.) zunächst die Mittheilung von drei Berliner Zeitungsannoncen d. d. 5. März 1876, von Mosse, Sperber und Messner, die sich sämmtlich mit geringen Wortunterschieden zur „billigen und discreten Vermittlung“ von „Promotionen“ oder „Dokortiteln“ für „alle Wissenschaften“ und „für jede Facultät“ erbieten, mit dem Zusatz seinerseits: „Herr Mosse ist dafür bekannt, dass er bei seinen Inseraten auf die Kosten kommt, und es liegt kein Grund vor, die gleiche Geschäftsgewandtheit der Collegen aus der Charlottenstrasse und vom Spittelmarkt zu bezweifeln. Das Geschäft ist offenbar wohlgeordnet und prosperirend.“ Dann führt er eine analoge Breslauer Zeitungsannonce vom 12. März an, wonach ein „Director Claisé“ sich zur Vermittlung der „Promotio in ab- et praesentia“ zu der „mässigen Summe von 10 fl.“ empfiehlt, mit dem weiteren Bemerkten: „Ich würde es sehr bedauern, wenn die Polizei sie (d. h. die Verfasser der Annoncen) incommodiren und etwa Herr von Madai auf den Gedanken kommen sollte, einige seiner reputirlichsten Agenten ebenso auf Staatskosten promoviren zu lassen, wie die katholische Kriegscasse ihre Capläne in Jena promovirt.“ Herr Mommsen will zwar nicht „bezweifeln“, dass jene Annoncenmacher sich „der Regel nach anderer Diplomfabriken und eines Schwindels von gröberer Qualität bedienen; aber, fügt er hinzu, „Niemand kann dafür einstehen, ob nicht dies auf den Hintertreppen sich bewegende Vermittlungsgeschäft schliesslich irgend einen deutschen Spectabilis compromittirt;“ dieser Fall sei zwar „unwahrscheinlich, aber doch möglich“. Hier ist allerdings Jena nicht unmittelbar der Collusionen beschuldigt; indess wird doch sein Name auch bei diesem dritten unsauberen Anlass wieder herbei gezogen, und kraft der unmittelbar vorangegangenen Denunciation wird der uneingeweihte Leser der Verlockung preisgegeben, den Verdacht der „Möglichkeit“ und das „prosperirende Geschäft“ der „Vermittler“ oder „Annoncenmacher“ mindestens auf eine der vier genannten Universitäten, wo nicht auf mehrere oder alle zu beziehen.

Hiernach halten wir es nach einstimmigen Beschluss nun für das angemessenste, sowohl aus der uns im Jahre 1866 höchsten Orts verliehenen Promotionsordnung wie aus der Geschichte unserer Facultät einige Mittheilungen zu machen, welche beweisen werden, dass alle obigen Be-

hauptungen und Verdächtigungen des Herrn Mommsen, soweit sie unsere Facultät treffen sollen, völlig der Wahrheit entbehren.

1) Der Dispens von der „schriftlichen Doctordissertation“, den man nach Herrn Mommsen's Erörterung S. 344 versucht sein könnte, als hier oder dort bestehend zu erachten ist bei uns unter keinen Umständen und in keinem Falle zulässig.

2) Die sogenannte Präsenzpromotion, welche die Regel bildet, erheischt ausser der schriftlichen Abhandlung, auf Grund deren entweder auf Zulassung zum Examen oder auf Abweisung erkannt wird, das Bestehen einer mündlichen Prüfung in drei Fächern.

3) Die sogenannte Absenzpromotion, in der althergebrachten und noch bis auf unsere Tage üblichen Weise, d. h. lediglich auf Grund einer schriftlichen Abhandlung, mit oder ohne obligatorischem Druck derselben, besteht bei uns schon seit zehn Jahren nicht mehr. Aber der Form nach besteht sie in der gewiss sehr wesentlich verbesserten und das Hauptbedenken völlig beseitigenden Weise, dass der Candidat, um sie zu erlangen, ausser der schriftlichen Arbeit auch den amtlichen „Nachweis“ zu liefern hat, dass er bereits ein gleichwerthiges „wissenschaftliches Staatsexamen“ abgelegt und dasselbe „wohl bestanden“ habe. Die Arbeit muss von der Facultät druckwürdig, mithin als der Wissenschaft förderlich erkannt werden. Ein Dispens von dem Druck der Arbeit ist nicht nur unzulässig, sondern die Promotion erfolgt auch nicht eher, als bis die Promotionsschrift gedruckt vorliegt.

4) Von dem uns verliehenen Rechte, bei solchen Männern, welche sich in dem Kreise ihrer wissenschaftlichen Fachgenossen bereits durch literarische Leistungen „rühmlichst bekannt gemacht haben“, von dem eben erwähnten Nachweis abzusehen, hat die Facultät im Verlaufe von zehn Jahren nur zwölfmal, durchschnittlich also in jedem Jahre nur einmal Gebrauch gemacht.

5) Die Mehrzahl derjenigen, die nach dem unter 3) angegebenen Modus in absentia promovirt worden sind, hatten zuvor ein Oberlehrerexamen gut bestanden, und waren meist schon längere Zeit an Gymnasien oder höheren Unterrichtsanstalten in einer wissenschaftlichen Lehrthätigkeit begriffen.

6) Ein Caplan oder ein katholischer Geistlicher ist weder „kürzlich“ noch überhaupt je von unserer Facultät in absentia promovirt worden, soweit wir dies actenmässig in die Jahrzehnte aufwärts haben verfolgen können, namentlich sicher nicht von 1860 an abwärts. Die desfallsige Behauptung ist daher, wenn sie sich auf die unterzeichnete Facultät beziehen soll, eine vollkommene Unwahrheit. Uebrigens sind wir, trotz der Schmähungen, die Herr Mommsen daran knüpft, unsererseits der Ueberzeugung, dass es jeder deutschen Facultät in den Augen aller Vernünftigen zur höchsten Unehre gereichen würde, wenn sie bei der Beurtheilung der wissenschaftlichen Würdigkeit eines Candidaten den kirchlichen oder politischen Parteistandpunkt desselben zum Richtmaass nehmen wollte.

7) Der Ausländer haben wir uns jederzeit gern erwehrt. Und so ist denn auch von unserer Facultät seit mehr als zwölf Jahren nicht ein einziger Engländer in absentia promovirt worden. Wo bleiben da, in Bezug auf den German Doctor, die „schreienden Thatsachen“

und die „Misswirthschaft“ wie sie nach Herrn Mommsen „noch heutzutage in Jena bestehen“ soll? In der That: wer nach dieser unserer actenmässigen Erklärung noch ferner das Gegentheil behauptet, der macht sich nicht nur der Verläumdung, sondern der vollbewussten Lüge schuldig.

8) In wie unverantwortlicher Weise Herr Mommsen in dieser Promotionsfrage die schwersten Beschuldigungen und die ehrenrührigsten Beleidigungen gegen unsere Facultät erhoben hat, das geht deutlich schon daraus hervor, dass er es nicht der Mühe werth gehalten hat, sich nach unseren Promotionsbedingungen überhaupt nur zu erkundigen, ungeachtet dieselben seit zehn Jahren gedruckt sind und jedem darum Nachsuchenden vom Decan zugesandt werden. Enthalten sie auch nur die Hauptbestimmungen: soviel hätte er doch mindestens daraus ersehen müssen, dass bei dem erforderlichen Nachweis eines „Staatsexamen“ die Absenzpromotion eines Caplans wie eines Engländers für uns nahezu in das Gebiet des Unmöglichen gehört.

9) Bei dem Vertrauen, welches wir zu dem sittlichen Urtheil der Leser haben, erachten wir es für vollkommen überflüssig, ernstlich von uns und anderen die unwürdige Insinuation abzuwehren, als ob die Erwirkung von Promotionen oder Doctordiplomen durch sogenannte Vermittelungsbureaux oder Vermittelungsagenten überhaupt nur „möglich“ wäre. Dagegen sehen wir uns nunmehr zu einigen Mittheilungen veranlasst, die hoffentlich für das deutsche Promotionswesen nicht ohne heilsame Folgen bleiben werden.

Wir haben nämlich schon vor mehr als sechs Jahren die Gewissheit erlangt, dass in Nordamerika Doctordiplome deutscher Universitäten gefälscht werden; namentlich auch Jenaische, obwohl die Promotion eines Amerikaners überhaupt von Seiten unserer Facultät schon in früheren Decennien zu den alleräussersten Seltenheiten gehörte. Soviel wir uns erinnern, war als Fabrikstätte solcher Fälschungen Philadelphia genannt. Natürlich konnten wir unsererseits dagegen nichts weiter thun, als den Denuncianten selbst die Verfolgung der Sache zu empfehlen. Offenbar getäuscht durch die Verbreitung derartiger Fabrikate hat im vorigen Jahre ein achtbarer Nordamerikanischer Schriftsteller sich verführen lassen, in einem englisch geschriebenen Buche über Deutschland, mehrere deutsche Universitäten, darunter auch Jena, und zwar in ähnlicher Weise der „Misswirthschaft“ zu beschuldigen; auf Veranlassung unseres akademischen Senates eines Bessern belehrt, hat er nicht nur seine Beschuldigungen loyal zurückgenommen, sondern auch die alsbaldige Berichtigung in einer zweiten Auflage seines Buches verheissen.

Wir haben ferner seit vier Jahren die Gewissheit gewonnen, dass in England die Fabrikation falscher Doctordiplome unter Missbrauch des Namens verschiedener deutscher Universitäten, namentlich auch Jena's, schwunghaft betrieben wird. Der Betrieb ist ein so raffinirter und frecher, dass u. a. sogar angebliche „Jenaer Diplome“ verkauft werden, welche gelehrte Titel wie „Artium magister“, „Artium baccalaureus“, „Divinitatis doctor“ verleihen, während wir alle diese Titel bei der Promotion niemals ertheilen; denn auch die Würde eines Magister artium wird bei uns niemals, wie an anderen Universitäten, mit dem Doctortitel verbunden, sondern lediglich auf Grund der Habilitation verliehen. Die bei uns eingegangene Denunciation aus London, vom 24. October 1872, ging von der englischen Redaction des grossen statistischen Werkes „Crockford's Clerical Directory“

aus. In dem deutsch gefassten Schreiben derselben hieß es wörtlich: die Redaction sei „in Kenntniß gesetzt worden, dass viele Engländer, besonders englische Geistliche, von hinterlistigen Personen geprellt, — welche sich als accreditirte Agenten deutscher, sowie anderer Universitäten ausserhalb Englands stellen, zum Zwecke Promotionsdiplome abgehen zu lassen — den Ehrentitel „Ph. D.“, „M. A.“ (artium magister), „B. A.“ (artium baccalaureus), „D. D.“ (divinitatis doctor), angenommen haben in der Meinung, derselbe sei von Ihrer Universität ertheilt. Dann folgte, auf Grund einer genauen Liste von 43 Engländern, die sich als „Graduirte der Universität Jena“ bezeichnet hatten, die Anfrage: ob und welche der Genannten wirklich und wann in Jena promovirt hätten. Das Resultat der Nachforschung war, dass, und von 1844 ab, nur vier der Genannten, darunter ein Deutscher aus Braunschweig, wirklich in Jena promovirt hatten. Wir hofften, dass die genannte Redaction, der bereitwillig jede Auskunft ertheilt ward, den Diplomfabrikanten ihrer Heimath das Handwerk legen werde; ob es geschehen ist, wissen wir nicht. Die Frage aber drängt sich gewiss Jedem auf: hätte nicht Herr Mommsen weiser gehandelt, statt uns und anderen deutschen Universitäten blindlings „unredliche Fabrikation gelehrter Titel“ und „Schändung des deutschen Namens“ vorzuwerfen, erst sich darnach umzusehen, ob nicht die „Schänder des deutschen Namens“ auf englischem Boden unter den Engländern zu suchen seien.

Wir haben endlich seit zwei Jahren allen Grund zu der Annahme, dass auch in Deutschland mindestens eine Fabrik falscher Doctor diplome besteht\*) und zwar allem Anschein nach in Schlesien, in Breslau, in der Residenz des „Director Claisé“, der die Kunst besitzt, Doctor diplome sowohl in der Präsenz- wie in der Absenzform für „10 Gulden“ zu beschaffen.\*\*) Wir erwähnen nur eine Thatsache. Unterm 21. April 1874 erging an uns

\*) Vielleicht noch mehr. Ein Artikel der „Ztg. f. h. U.“ No. 25 (vom 22. Juni 1877) über „Zeugnissfälschung und Examenbetrug“ sagt:

„Am zahlreichsten dürfte die Fälschung der Doctor diplome sein. Gewöhnlich versteigt man sich nicht zur Fälschung des eigentlichen Pergamentdiploms, sondern man lässt sich von irgend einem Buchdrucker Nachdrücke der Abdrücke (wie sie ja neben dem Diplom meist verabreicht werden und als Affichen dienen) fertigen. Besonders leicht sollen in dieser Hinsicht „gefällige“ Buchdrucker in England und in der Schweiz zu finden sein. — Solche Abdrücke sendet man dann bei Bewerbungen ein, zeigt sie Spiessbürgern, der Wirthin, der Waschfrau, ein Exemplar lässt man einrahmen und hängt es über das Sopha. — Privatschulhalter sind so vorsichtig, wenn sie so einen Doctor engagiren, das „Diplom“ aufzubewahren, damit, wenn ihr Paradeperd als Pseudodoctor verdächtigt wird, sie den Zweiflern dann das Diplom präsentiren können. — Existirte ein genaues amtliches Verzeichniß [das wünschen wir Alle!] aller etwa seit 1850 in Deutschland vorgekommenen Promotionen mit Angabe der etwaigen Dissertation, so wäre jener Schwindel fast unmöglich. Oft sind solche Schwindler recht unvorsichtig. So lernte ich einen gewesenen Pastor kennen, der vorgab 1874 in Giessen in absentia auf eine Dissertation hin promovirt zu sein. Aber gerade in Giessen ist es schon seit langer Zeit nicht möglich, ohne Examen zu promoviren, während gerade die Dissertation nicht gefordert wird.“ A. d. H.

\*\*) Das Treiben dieses Herrn wird charakterisirt durch folgende Notiz eines Berliner Blattes (citirt in der „Alma Mater“ No. 35 vom 30. August 1877): „Seit Monaten werden in Zeitungsnummern Doctor diplome einer berühmten südeuropäischen Hochschule durch einen gewissen Claisé in Breslau aus-

eine Requisition des Königlichen Polizei-Anwalts zu Breslau in „Untersuchungssachen gegen den Apotheker Th. Werner in Breslau, wegen unbefugter Führung des Doctortitels“; das „Jenaer Doctordiplom“, das der Angeklagte besass, war als Corpus delicti der Requisition beigelegt, und erwies sich sowohl aus unseren Acten wie durch sich selbst als eine Fälschung. Die darin vorkommenden Namen von Jenenser Professoren (z. B. Bluhme) waren erdichtet; auch an einem Siegel fehlte es nicht, das freilich bei seiner Rohheit nicht einmal die Kunst des Fälschers bewundern liess. Ob die „Untersuchung“ des „Polizei-Anwalts“ in Breslau über diesen Einzelfall hinausgegangen ist oder hat hinausgehen können, wissen wir wiederum nicht. Jedenfalls aber würden wir uns, im Gegensatz zu Herrn Mommsen, sehr darüber freuen, wenn die Polizei gegen derartige Fälscher auf deutschem Boden auf das Strengste einschritte, und wenn Mittel gefunden werden könnten, um auch auf ausserdeutschem Gebiete, in England und in Nordamerika, gegen alle ähnlichen Betrügereien wirksam vorzugehen.

Wenn wir uns von dieser unerquicklichen Digression zu der Hauptfrage wieder zurückwenden, so müssen wir bekennen: der Streit über die beste Promotionsform erscheint uns fast von gleichem Gehalt, wie der Streit über die beste Regierungsform. Wenn in praxi nach einem weisen Ausspruch „die beste Regierungsweise die ist, kraft deren am besten regiert wird“: so wird wohl auch schliesslich in praxi als das beste Promotionsverfahren dasjenige erscheinen dürfen, kraft dessen die Besten d. h. die Würdigsten promovirt werden. Damit aber gestaltet sich die Formfrage wesentlich zu einer Personenfrage. Es kommt darauf an, ob die Referenten und Examinatoren es strenger oder leichter nehmen; ob sie mit objectiver Seelenruhe begabt oder von wechselnden Stimmungen abhängig sind; ob die Referenten mit allezeit präsentem Wissen jeden ihnen vorliegenden Abhandlungstoff gleichmässig beherrschen, und ob die Examinatoren die schwere Kunst des Examinirens mehr oder minder oder gar nicht verstehen. Müssen daher auch unzweifelhafte Mängel der Form unter allen Umständen beseitigt werden, wie wir dies unsererseits verschiedentlich bis auf die neueste Zeit herab gethan haben, und kann man selbst auch über die Grenze der unzweifelhaften Mängel hinaus sich über Abänderung der Form aus Gründen der Zweckmässigkeit oder der Uniformität verständigen: so ist es doch gewiss, dass bei der Handhabung jeglicher Form Irrthümer und Missgriffe, Ungerechtigkeiten, ja Willkürlichkeiten möglich bleiben, so lange überhaupt das Promotionswesen besteht. Jedenfalls erblicken wir die Wurzel des Uebels durchaus nicht mit Herrn Mommsen (S. 337) in der „Kleinstaaterei“, sondern vielmehr in der anwachsenden Titelsucht, von der das Trachten nach dem Doctortitel nur

geboten. Referent, der diese Annoncen gelesen, schrieb an den pp. Claisé und erhielt nach vielerlei Umschweifen endlich eine gedruckte sogenannte Promotionsordnung der Libera Università in Neapel und die Angabe des Preises von 250 Thalern. Da Referent aber zufällig in Italien gewesen und die italienischen sehr geregelten Universitäts-Verhältnisse kennt, so kam ihm die Sache bedenklich vor. Er erkundigte sich bei den betreffenden Behörden und erfuhr, dass nur die königliche, aber keine „freie“ Universität in Neapel existire. Die Diplome können also nicht echt sein und wird hierdurch Jedermann vor Erwerbung derselben gewarnt.“

ein sehr untergeordneter und zugleich auch ohne Zweifel der mindest schädliche Ableger ist.

Schliesslich gestatten wir uns — da der Ableger wohl so lange bestehen wird wie der Stamm — den positiven Vorschlägen des Herrn Mommsen, die uns, namentlich soweit sie das finanzielle Gebiet berühren, nicht als zweckmässig erscheinen, einen andern entgegenzustellen. Nach unserer Meinung nämlich wäre es das Beste, wenn bei jeder deutschen Facultät die Promotionsgebühren in eine öffentliche Kasse übergeleitet, und die jetzt im Genuss der Facultätseinnahme befindlichen Professoren nach dem Muster ähnlicher Ablösungen, auf billige Weise entschädigt würden. Dann wäre es ohne Zweifel am ehesten möglich, die Promotionsverhältnisse der deutschen Universitäten in jeder Beziehung einheitlicher zu gestalten.

Die vorstehende actenmässige Erklärung ist auf einstimmigen Beschluss der Facultät erfolgt.

Jena, den 13. Mai 1876.

Im Namen und Auftrag der philosophischen Facultät  
C. Snell,

d. Z. Decan der philos. Facultät.

Eine „Erklärung“ veröffentlichte auch die juristische Facultät der Universität Freiburg in der Beilage der „Augsb. Allg. Zeitung“ No. 196, vom 14. Juli und im Anzeiger zur „Jenaer Literaturzeitung“ No. 24, nachdem die Redaction der „Preussischen Jahrbücher“ dieselbe aufzunehmen verweigert hatte, weil (wie diese im Juliheft sich entschuldigend bemerkt) „die Freiburger Juristenfacultät in den beiden Aufsätzen des Herrn Prof. Mommsen gar nicht genannt worden sei und die Redaction der „Pr. J.“ weder verpflichtet noch berechtigt wäre, ihre Mitarbeiter unhefugten Verwahrungen auszusetzen.“ Die „Erklärung“ selbst lautet:

„In dem Aufsatz von Th. Mommsen über die Promotionsreform (Bd. 37, Heft 4 der „Preuss. Jahrbücher“) wird S. 350 von Misswirthschaft, wie sie noch heutzutage in Jena, Heidelberg, Giessen, Freiburg in Bezug auf die Doctorpromotionen bestehe, gesprochen. Dieser Anspruch ist so allgemein, dass er, in Verbindung mit den vorangehenden Ausführungen, von einem mit den Verhältnissen nicht genauer vertrauten Leser auch auf die juristische Facultät zu Freiburg bezogen werden muss. Diese sieht sich daher zu nachstehender Erklärung veranlasst.

1) Die bei ihr seit fünf Jahren in Kraft stehende Promotionsordnung verlangt: eine Inauguraldissertation, drei weitere schriftliche Arbeiten über von der Facultät gestellte Themata und eine mündliche Prüfung vor versammelter Facultät über die Hauptfächer der Rechtswissenschaft. Von diesen Erfordernissen findet keine Dispensation statt. Dagegen kann von dem weiteren Erforderniss des Druckes der Dissertation aus besonderen Gründen — keineswegs aber gegen eine Geldleistung in irgendwelcher Form — dispensirt werden.

2) Diese Ordnung und die Handhabung derselben seitens der Facultät hat wie folgt gewirkt:

Von circa 40 Auswärtigen, welchen in den letzten fünf Jahren auf Verlangen die Bedingungen des juristischen Doctorexamens mitgetheilt wurden, hat nur einer dem Examen sich unterzogen.

Von solchen, welche an hiesiger Universität studirt haben, waren es in demselben Zeitraum nur zwei, die sich zum Examen meldeten. Der Facultät ist bekannt, dass einzelne zu dieser Kategorie gehörende es vorzogen, anderwärts zu promoviren.

Hiernach wird in Bezug auf die unterzeichnete Facultät weder von Misswirthschaft noch von unverhältnissmässiger Betriebsamkeit im Promotionsgeschäft die Rede sein können.

Vorstehende Erklärung wurde der Redaction der „Preuss. Jahrbücher“ am 9. Juni c. zur Aufnahme zugeschickt, diese aber mittelst Schreiben vom 4. Juli von Hrn. v. Treitschke abgelehnt, weil, da die unterzeichnete Facultät in Mommsen's Aufsatz nicht genannt sei, eine rechtliche Verpflichtung dazu nicht bestehe und weil die Aufnahme derselben Mommsen's ohnehin schon schwierige Stellung in der Promotionsfrage noch erschweren würde. Aus denselben Gründen hatte schon im Mai d. J. Mommsen es abgelehnt, von sich aus eine Berichtigung — deren Form ihm durchaus anheimgestellt wurde — in den „Preussischen Jahrbüchern“ eintreten zu lassen und nur für unbestimmte Zukunft eine gelegentliche Klarstellung des Sachverhältnisses zugesagt. Mommsen sowohl wie v. Treitschke haben übrigens anerkannt, dass die von dem erstern gebrauchten Worte einer Deutung zum Nachtheil der unterzeichneten Facultät fähig seien.

Ob dieses Verfahren der von Mommsen vertretenen guten Sache nützen könne, und wie es zu der von der Redaction der „Preussischen Jahrbücher“ bei Aufnahme der Giessener Erklärung in Aussicht gestellten Unpartheilichkeit stimme: dies zu erörtern ist nicht Sache der unterzeichneten Facultät.“

Freiburg i. B., 10. Juli 1876.

Die juristische Facultät der Universität.

Dr. Fr. Eisele, d. Z. Decan.

Diese Proteste der beiden Hochschulen wurden in zustimmender Weise besprochen in einem Artikel der „Grenzboten“, No. 33, vom 11. August. Derselbe enthält in der Hauptsache nur Auszüge aus jenen „Erklärungen“ und sucht am Schlusse (in mindestens unpassender Weise) Mommsen's Auftreten in dieser Frage mit einer gleichzeitig spielenden aber ganz fremden Angelegenheit tendenziös zu vermischen. Der Vollständigkeit halber aber sei er hier mitgetheilt:

#### **Noch ein Wort zur Promotionsfrage.**

„Herr Professor Mommsen hatte in seinem letzten Aufsatze der „Preuss. Jahrb.“ von einer Misswirthschaft gesprochen, die in Heidelberg, Giessen, Freiburg und Jena hinsichtlich der Doctorpromotionen bestehe und namentlich von der philosophischen Facultät der letztgenannten Hochschule schlimme Dinge behauptet. Wenn Schweigen auf einen Vorwurf Geständniss der Berechtigung des Tadlers zu seiner Anklage wäre, so hätte Herr M. hier in Betreff einer Anzahl von akademischen Körperschaften das Rechte gethan und den Dank verdient, der jedem zukommt, welcher irgendwo faule Zustände aufdeckt und Abstellung von Missbrauch fordert;

\*) Seite 89.

denn die Mehrheit der betreffenden Facultäten hat unseres Wissens zu der Anklage geschwiegen.\*) Zwei aber haben entschiedene Verwahrung dagegen eingelegt: die juristische Facultät in Freiburg und die philosophische in Jena, und zwar geschah dies, nachdem die Red. der „Pr. Jahrb.“ die gedachten Proteste aufzunehmen abgelehnt, in der „Jenaer Literaturzeitung“ Nr. 20 und 24. Hören wir die Vertheidigung der Angeschuldigten in den Hauptpunkten, so fällt Herrn M. den Freiburgern gegenüber nur vorschnelles Generalisiren und Aburtheilen ohne genügende Sachkenntniß, den Jenensern gegenüber aber etwas Schlimmeres zur Last, wofür die Juristen unter unsern Lesern den passenden Ausdruck finden werden.

Wir glauben, dass es keine Misswirthschaft und keine ungebührliche Betriebsamkeit, sondern das Gegentheil hiervon ist, wenn die Freiburger Juristenfacultät von sich behaupten kann: „die bei ihr seit fünf Jahren in Kraft stehende Promotionsordnung verlangt eine Inauguraldissertation, drei weitere schriftliche Arbeiten über von der Facultät gestellte Themata und eine mündliche Prüfung vor versammelter Facultät über die Hauptfächer der Rechtswissenschaft. Von diesen Erfordernissen findet keine Dispensation statt“. Diese Ordnung und die Handhabung derselben hat bewirkt, dass „von circa 40 Auswärtigen, welchen in den letzten fünf Jahren auf Verlangen die Bedingungen des juristischen Doctorexamens mitgetheilt wurden, nur einer sich demselben unterzogen hat“, und dass sich von denen, welche in Freiburg selbst studirt hatten, in demselben Zeitraum nur zwei zu ihm gemeldet haben. „Der Facultät ist bekannt, dass einzelne zu dieser Kategorie Gehörende es vorzogen, anderswo zu promoviren.“

In Bezug auf die Jenenser hatte Herr Mommsen u. A. zunächst mit „empörtem Rechtsgefühl“ behauptet, „dass der Pseudodoctor von Jena kürzlich in unliebsamer Weise in den Culturkampf hineingetreten“ sei, „indem ein inhaftirter Caplan diese seine unfreiwillige Muse benutzt“ habe, „um sich das betreffende Diplom von dort zu verschreiben und eines schönen Morgens nach Eingang der Post sich seinem verwunderten Gefängnisdirector als jenaischer Herr Doctor zu präsentiren.“ Weiterhin aber hatte er sogar wissen wollen, „dass die katholische Kriegskasse ihre strebsamen Caplane in Jena promovire.“ Ferner hiess es in seinen Aufsätzen, dass die „Misswirthschaft auf den obengenannten vier Universitäten es so weit gebracht habe, dass der German Doctor in England zum Beiwort geworden“ sei und die von jenen „betriebene unredliche Fabrikation gelehrter Titel einen Makel auf die Nation selbst geworfen“ habe — „schreiende Thatsachen“ und „eine Schändung des deutschen Namens“, der man fernerhin nicht geduldig zusehen dürfe. Unmittelbar an diese Ausfälle knüpfte Herr Mommsen die Mittheilung von mehreren Zeitungsannoncen, die sich zur billigen und discreten Vermittelung von Promotionen, Doctor-diplomen und Doctortiteln erboten, und wollte dann allerdings nicht bezweifeln, dass jene Annoncenmacher sich „der Regel nach anderer Diplomenfabriken und eines Schwindels von gröberer Qualität bedienen“, fügte aber sogleich hinzu, niemand könne dafür einstehen, ob nicht dieses auf den Hintertreppen sich bewegende Vermittelungsgeschäft schliesslich irgend einen deutschen Spectabilis compromittire.“

---

\*) Das ist bei den mit Namen genannten nicht der Fall. A. d. H.

Diese schwerwiegenden directen und indirecten Verdächtigungen und Beschuldigungen werden nun von der Jenenser Philosophenfacultät, als, so weit sie diese angehen, „völlig der Wahrheit entbehrend“ bezeichnet. „Ein Caplan“, so heisst es in der bezüglichen Erklärung, „oder ein katholischer Geistlicher ist weder kürzlich noch überhaupt von unserer Facultät in absentia promovirt worden, so weit wir dies actenmässig in die Jahrzehnte aufwärts haben verfolgen können, namentlich sicher nicht von 1860 abwärts“. — Ferner: „Der Ausländer haben wir uns jederzeit gern erwehrt. Und so ist denn von unserer Facultät seit mehr als zwölf Jahren nicht ein einziger Engländer in absentia promovirt worden.“ — „In wie unverantwortlicher Weise Herr Mommsen in dieser Promotionsfrage die schwersten Beschuldigungen und die ehrenrührigsten Beleidigungen gegen unsere Facultät erhoben hat, das geht deutlich daraus hervor, dass er es nicht der Mühe werth gehalten hat, sich nach unsern Promotionsbedingungen überhaupt nur zu erkundigen, ungeachtet dieselben seit zehn Jahren gedruckt sind und jedem darum Nachsuchenden vom Decan zugesandt werden. Enthalten sie auch nur die Hauptbestimmungen: soviel hätte er doch mindestens daraus ersehen müssen, dass bei dem erforderlichen Nachweis eines „Staats-examens“ die Absenzpromotion eines Caplans wie eines Engländers für uns nahezu in das Gebiet des Unmöglichen gehört.“ — „Die sogenannte Absenzpromotion in der althergebrachten und noch bis auf unsre Tage üblichen Weise, d. h. lediglich auf Grund einer schriftlichen Abhandlung, mit oder ohne obligatorischen Druck derselben, besteht bei uns schon seit zehn Jahren nicht mehr. Aber der Form nach besteht sie in der gewiss sehr wesentlich verbesserten und das Hauptbedenken völlig beseitigenden Weise, dass der Candidat, um sie zu erlangen, ausser der schriftlichen Arbeit auch den amtlichen Nachweis zu liefern hat, dass er bereits ein gleichwerthiges wissenschaftliches Staatsexamen abgelegt und dasselbe wohl bestanden habe. Die Arbeit muss von der Facultät druckwürdig, mithin als der Wissenschaft förderlich erkannt werden. Ein Dispens von dem Druck der Arbeit ist nicht nur unzulässig, sondern die Promotion erfolgt auch nicht eher, als bis die Promotionsschrift gedruckt ist.“ — „Von dem uns verliehenen Rechte, bei solchen Männern, welche sich in dem Kreise ihrer wissenschaftlichen Fachgenossen bereits durch literarische Leistungen rühmlichst bekannt gemacht haben, von dem eben erwähnten Nachweis abzusehen, hat die Facultät im Verlaufe von zehn Jahren nur zwölf Mal Gebrauch gemacht.“ — „Der Dispens von der schriftlichen Doctordissertation ist bei uns unter keinen Umständen und in keinem Falle zulässig. Die sogenannte Präsenzpromotion, welche die Regel bildet, erheischt ausser der schriftlichen Abhandlung, auf Grund deren entweder auf Zulassung zum Examen oder auf Abweisung erkannt wird, das Bestehen einer mündlichen Prüfung in drei Fächern.“ — „Bei dem Vertrauen, welches wir zu dem sittlichen Urtheil der Leser haben, erachten wir es für vollkommen überflüssig, ernstlich von uns und Andern die unwürdige Insinuation abzuwehren, als ob die Erwirkung von Promotionen oder Doctordiplomen durch sogenannte Vermittelungsbureaux oder Vermittelungsagenten überhaupt nur möglich wäre.“

D. Bl. hat neulich schon zu bedauern gehabt, dass Herr M. es seit einiger Zeit im Eifer für seine Zwecke mit der Wahrheit nicht so genau zu nehmen angefangen hat, als wünschenswerth ist. Es brauchte dafür

anfänglich einen starken Ausdruck, den es später mit einer Bezeichnung vertauschen zu müssen meinte, nach welcher die Sache etwas milder aufzufassen wäre. Wir glauben jetzt, dass wir damit einen Schritt zu weit zurückgetreten sind, und dass das Verhalten Herrn M.'s in Sachen der Moabitica doch noch auf mehr als bloss auf Zurückhalten mit der ganzen und vollen Wahrheit hinauslief, und wir beeilen uns, anknüpfend an obige neue Probe für die Stellung, die Herr M. gelegentlich zur Wahrheit einnimmt, jene unsere Ansicht zu berichtigen, indem wir dieselbe durch die Darstellung ersetzen, welche wir in Nr. 7 d. „Phil. Anz.“ S. 345 antreffen, und die uns auch brieflich und mündlich von sehr achtbarer Seite ausgesprochen wurde. Dieselbe lautet: „Der Vorstand der D. M. G. hat 1872 dem preussischen Cultusministerium den Ankauf einiger wenigen moabitischen Inschriften (Vasen) empfohlen. Diesen Antrag hat Fleischer als Mitglied jenes Vorstandes unterschrieben (der Vorsitzende eines Collegiums muss, wie Mommsen wusste, das Votum des Collegiums unterschreiben, auch wenn er anderer Ansicht ist, belehrt uns ein Sachkenner), daneben aber in einer besondern für das preussische Cultusministerium bestimmten Eingabe (der von uns in Nr. 17 abgedruckten) auf die mit diesen Alterthümern notorisch betriebenen Fälschungen nachdrücklichst hingewiesen und zu grösster Vorsicht gemahnt. Diese Eingabe ist mit jenem Antrag dem Professor Schlottmann, einem Mitgliede jenes Vorstandes, zur Einsendung an das Ministerium übergeben, nie aber an dasselbe gelangt. Wie ist das möglich gewesen? Wo ist das Actenstück geblieben? Die Vasen sind dann gekauft. Mit diesem Geschäfte steht der Ankauf der sogenannten Moabitica um 17,000 Thaler in keiner Verbindung, bei ihm ist Fleischer gar nicht theilhaftig; es durfte daher jener Antrag mit Fleischer's Unterschrift auch ohne jene Eingabe zu des zweiten Ankaufs Rechtfertigung von Mommsen gar nicht herangezogen werden. Es wäre ja doch, von jenen paar (unechten) Inschriften und Vasen auf die Echtheit dieser Masse Plunders zu schliessen, gegen alle Regeln der Kritik und eine ausser aller Berechnung liegende Uebereilung.“

Bei der Anklage Fleischer's durch Herrn M. handelte es sich um Verdunkelung des Umstandes, dass der Geh. Ober-Regierungsrath und Akademiker Justus-Olshausen (der vor einigen Wochen Professor Fleischer eine Entschuldigungsvisite machte) einer der Hauptschuldigen beim Ankauf der Pseudomoabitica gewesen war. Sollte bei den Unwahrheiten, welche der Artikel der „Pr. Jahrb.“ über die Jenenser brachte, ausser der moralischen Entrüstung und dem Reformatoreneifer über gewisse Ungehörigkeiten etwa auch noch — — etwa pro domo mit untergelaufen sein? Wir behalten uns vor, diese Manchem vielleicht dunkle Vermuthung später auszuführen.“\*)

Es blieb noch eine der vier von Mommsen namentlich angegriffenen Universitäten zurück: Giessen, das vielgeschmähte,\*\*) musste ebenfalls seine Vertheidigung führen. Hier aber stand die Sache etwas complicirter; ein einstimmiger Beschluss wenigstens, wie jener der philosophischen Facultät von Jena, war hier nicht mög-

\*) Das ist bis heute nicht geschehen!

A. d. H.

\*\*\*) Vgl. ausser den Mommsen'schen Artikeln die polemisirenden Correspondenzen des „Amerikaners“ in der „Nordd. Allg. Ztg.“

lich. Die Professoren in Giessen nämlich, sowohl von der philosophischen wie von den anderen Facultäten waren in zwei sich ziemlich heftig befehdende Parteien zerfallen: die eine wünschte mit Mommsen Aufhebung, die andere Beibehaltung des seitherigen Promotionsmodus. Beide Parteien haben ihre Ansichten zur Genüge in Wort und Schrift vertheidigt. Zunächst erschien als Erwiderung auf Mommsen's Angriffe im Maiheft der „Preuss. Jahrbücher“ nachstehende:

### Erklärung.

„Professor Mommsen hat in seinem Aufsätze über Promotionsreform (Aprilheft S. 346) Folgendes gesagt:

„Wie steht es um die Promotionen derjenigen deutschen Universitäten, welche von dem Drucke der eingereichten Dissertation absehen oder bei denen gar der Druck der Dissertation zwar gefordert wird, aber — wie man es höflich ausdrückt — bei Hinterlegung einer nach einer gewissen Zeit der Universität anfallenden Geldsumme vorläufig unterbleiben kann, d. h. auf deutsch: welche die Controle der Publicität fordern, aber sie sich gegen eine weitere Gebühr abkaufen lassen? Diese heimliche Promotion, die z. B. in Heidelberg und Giessen betrieben wird ...“

Ferner S. 350:

„Die Misswirthschaft, wie sie noch heutigen Tags in Jena, Heidelberg, Giessen, Freiburg besteht ...“

Diesem gegenüber erkläre ich hiermit im Namen der Universität Giessen, dass bei uns die Promotionsprüfungen in vollem Sinne öffentlich sind wie alle andern Examina auch, dass ferner weder geschriebene noch gedruckte Abhandlungen vorgeschrieben sind, also auch nicht abgekauft werden.“

Hoffmann,  
d. Z. Rector academiae.

Hierzu bemerkt die Redaction der „Preuss. Jahrbücher“ :

„Um jeden Schein der Gehässigkeit zu vermeiden, drucken wir diese Erklärung ab, obgleich wir darin keineswegs eine Berichtigung der Behauptungen des Herrn Professor Mommsen finden.

Herr Mommsen nennt Giessen unter denjenigen Universitäten, welche entweder von dem Druck der Dissertation gänzlich absehen, oder bei denen dieser Druck gegen Zahlung unterbleiben kann und nach Herrn Hoffmann's eigener Angabe wird in Giessen in der That keine gedruckte Dissertation verlangt.

Herr Mommsen ist ferner der Ansicht, dass nur dort eine in Wahrheit öffentliche Promotion stattfindet, wo der Druck der Abhandlung gefordert wird und bezeichnet alle jene Doctorprüfungen als geheim, wobei diese Forderung nicht gestellt wird. Folglich muss die zu Giessen übliche Form der Prüfung im Sinne des Mommsen'schen Aufsatzes unzweifelhaft als eine geheime Promotion bezeichnet werden.

Wir constatiren demnach mit lebhafter Befriedigung, dass die Angaben unseres Aprilheftes über die Universität Giessen durch Se. Magnificenz den zeitigen Rector dieser Universität von Amtswegen in jeder Hinsicht bestätigt worden sind.“

Auf diese „Erklärung“ bezieht sich auch eine Correspondenz der „Main-Zeitung“ aus Giessen, vom 1. Juni:

„Sie fragten vor einiger Zeit, wem man in Betreff der Giessener Promotion glauben sollte, Mommsen oder dem Rector Hoffmann. Darüber kann keine Zweifel sein, dass Hoffmann's Angaben in keiner Weise eine Widerlegung enthalten. Der Giessener Rector ignorirt nämlich ganz und gar, was Mommsen unter geheimer Promotion versteht, worin doch allein die Entscheidung liegt. Mommsen meint damit eine Promotion, welche erfolgt ist, ohne eine durch den Druck zu veröffentlichende Dissertation, über welche die öffentliche Meinung zu Gericht sitzen kann. Der Giessener Rector gesteht zu, dass weder eine gedruckte noch geschriebene Dissertation verlangt wird, betont aber die Oeffentlichkeit des mündlichen Examens. Die geringe Bedeutung dieser Art von Oeffentlichkeit möge ihren Nachweis finden durch die Würdigung der einleitenden Worte zu der in Ihrem Blatte früher schon erwähnten und jetzt im Druck erschienenen akademischen Rede des Professors Philippi über die Reform der Doctorpromotion: „Diese Oeffentlichkeit besteht bekanntlich an manchen Orten. Ebenso liegt aber auch die Erfahrung vor, dass sie für den Zweck der Controle soviel wie gar nichts leistet, denn sie lässt sich jeden Augenblick auf die verschiedenste Weise illusorisch machen. Ausserdem ist in kleineren Städten kaum jemals Jemand zugegen, der eine Controle üben könnte. Ich kann daher diese Oeffentlichkeit im günstigsten Falle nur für eine kleine Unbequemlichkeit halten, die man sich um des Anstands willen auferlegt, um dadurch der wirklichen Oeffentlichkeit, nämlich dem Druck der Dissertation, noch auf eine Weile zu entgehen.“

Schon hier spricht sich der Gegensatz der Anschauungen unter den Angehörigen derselben Universität genügend aus. Wir bemerken dazu, dass diese Correspondenz kurz vor der Ausgabe der Philippischen Schrift erschien und somit nur den Autor, oder einen seiner befreundeten Gesinnungsgenossen zum Verfasser haben kann.

Die erwähnte Schrift des Dr. Philippi, Professor der klassischen Philologie, ist eine am 6. Mai gehaltene und bei Ricker in Giessen erschienene Antrittsrede über „die Reform der Doctorpromotion“.

Da sie im Buchhandel erschienen ist, können wir sie hier nicht in extenso mittheilen, sondern müssen uns, wie bei den folgenden Giessener Broschüren, mit einer kurzen Inhaltsangabe begnügen.

Philippi deutet zu Anfang an, dass ihm die obligatorische Antrittsvorlesung eine lästige Pflicht ist, der er sich auf wiederholtes Mahnen nach zweijähriger Wirksamkeit an der Universität Giessen unterzieht. Er betrachtet es aber als eine Gunst des Zufalls, dass er jetzt in Folge dieser Verzögerung über die Promotionsfrage sprechen kann. Denn dies liegt ihm um so näher, als seine Freunde und er „gehindert waren“ den letzten Beratungen der Universität über diese Frage beizuwohnen und zu ihrer Lösung ihr bescheiden Theil beizutragen. In diese Lücke will er jetzt eintreten.

Er bittet seine Collegen aber im Voraus, sich „keinerlei Besorgniss über den Modus seines Lösungsversuchs hingeben zu wollen“. Er „will keine Wunden berühren, die er doch nicht heilen kann“, und hofft durch seine Ausführungen zu beweisen, dass man auch diesen Gegenstand rein sachlich behandeln könne. In seinen weiteren Ausführungen erklärt er, das Fragwürdige bei der Reform des Promotionswesens scheine ihm nur darin zu bestehen, dass und warum drei oder vier Universitäten der auf allen andern eingeführten Einrichtung der gedruckten Dissertation sich widersetzen und dadurch einerseits der Normalleistung, andererseits der Controlpflicht sich entziehen. Da die Forderung der gedruckten Dissertation der Kernpunkt der ganzen Schrift ist, wollen wir hierauf etwas näher eingehen. Philippi sagt über den Werth der Dissertation für die öffentliche Controle:

„Ich will zunächst einen, ich möchte sagen: unermesslichen Vortheil hervorheben, welchen die Einführung der gedruckten Dissertation für uns mit sich bringt. Bei einem blos mündlichen Examen muss die Ungleichheit der Ansprüche der einzelnen Examinatoren auch Ungleichheiten der Leistungen zur Folge haben. Ja noch mehr! Was der eine fordert, scheint dem andern nicht genug, vielleicht viel zu wenig. Ob jedes Mal mit Recht, steht dahin. Aber Menschlichkeiten werden passiren, so lange die Welt steht. Und wie soll nun der strenger Urtheilende sein vermeintliches Recht als Mitglied der promovirenden Facultät geltend machen? Zur Ausgleichung solcher Differenzen, welche uns zu vergegenwärtigen kaum schwer sein dürfte, fehlt jetzt jedes Mittel, zur Herstellung aber eines Niveaus der Leistung, welches diesen Schwankungen nicht ausgesetzt wäre, jeder Maassstab. — Sie können mir einwenden: Bietet denn nicht die Wissenschaft objective Kriterien, nach welchen die Qualität eines Doctorexamens sich unwidersprechlich beurtheilen lässt? Allerdings, antworte ich. Aber dieser Umstand vergrössert nur die Verlegenheit. Ich verfolge ihn darum nicht weiter. Wenn die durch den Druck zu veröffentliche Dissertation als Hauptleistung eintritt, so ändert sich die Sachlage sofort. Zum Richter über das Geschehene wird dann von selbst die öffentliche Meinung eingesetzt, von deren segensreicher Wirkung übrigens die Universitäten mehr als andere Institute bis jetzt leider noch ausgeschlossen sind. Es tritt eine Kritik ein, an der jeder, dem daran liegt, sich zu betheiligen, eine Form finden wird, ohne dass er den Vorwurf des Misstrauens, des uncollegialischen Verhaltens zu fürchten hat; und nur diese Art von Beurtheilung verdient in Wahrheit den heut zu Tage freilich sehr vieldeutigen Namen der wissenschaftlichen. Selbstverständlich ist es nicht der noch unbekannte Autor, welcher diese Kritik zu fürchten hat, sondern der oder diejenigen seiner Lehrer, welche die Erstlingsarbeit des Druckes für würdig erachteten; und eine meiner Ansicht nach schöne Einrichtung, welche früher allgemein war, jetzt, soviel ich weiss, nur noch an einer deutschen Universität besteht, drückt diese Verbindlichkeit dadurch aus, dass der Name des Referenten dem Titel der Dissertation aufgedruckt wird.“

Und an anderer Stelle heisst es:

„Die Dissertation, d. h. die gedruckte, der öffentlichen Controle ausgesetzte, giebt den Studien eines jungen Mannes ein wissenschaftliches, ein auf die Forschung gerichtetes Ziel. Ob auch ihr Gegenstand noch so eng begrenzt, scheinbar noch so kleinlich ist, dem Unverstande selbst belächelnswerth erscheint — das ändert an diesem Werth der Einrichtung nichts. Denn es handelt sich ja nicht um einen Aufsatz für die „Gartenlaube“ oder für eine Sammlung von gemeinverständlichen Vorträgen, woran der sogenannte Gebildete seine Freude haben soll, sondern es handelt sich um ein anspruchsloses, in der stillen Werkstatt wissenschaftlichen Lernens gereiftes Stück Arbeit, welches nicht zunächst nach dem Erfolge gemessen sein will, sondern nach dem Werthe, den die eigene Arbeit an sich hat. Die eigene Arbeit an sich! Das ist eine sehr inhaltsreiche Formel (auch sie freilich gehört zu den durch häufigen und unangemessenen Gebrauch entwertheten). Solche Arbeit unterscheidet sich zunächst von dem blossen Aufnehmen des in den Collegien gebotenen Lernstoffes, auch des denkbar besten; vollends aber unterscheidet sie sich von dem Auswendiglernen aufs Examen, denn es ist kaum paradox zu sagen, dass das letztere vielmehr ein Mittel gegen die wirkliche Arbeit in diesem Sinne ist. Der Uebergang von dem blossen Recipiren zum Produciren (ich verstehe den letzteren Ausdruck in seiner, so zu sagen, anspruchslosesten Bedeutung), dieser Uebergang ist wohl manchem von uns in der Erinnerung an sich selbst und seine Studienzeit noch gegenwärtig. Die in der Hauptsache gewiss vorzügliche Methode des zusammenhängenden Collegienvortrages, wie sie bei uns in Deutschland besteht, hat ja zur Folge, dass eine Zeit lang der Lernende an dem Vorgetragenen mitzudenken, mitzuarbeiten glaubt (so sollte es wenigstens sein), dass er dabei zunächst für sich selbst zwischen dem ihm Gegebenen und seinen eigenen Gedanken über das Gegebene nicht oder wenigstens nicht streng scheidet. Der erste Versuch zu selbständigem Arbeiten (wozu die Vorlesung anregen kann und soll) zerreisst diesen Zusammenhang. Es beginnt, ich möchte sagen, die Theilung des geistigen Eigenthums, wobei der Studirende gewöhnlich sieht, dass ihm selbst gar nichts gehört, seinem Professor verhältnissmässig wenig, das meiste aber der Wissenschaft, — der Wissenschaft, die er nun mit seinen schwachen Kräften zu fördern sich vermessen will. Das giebt dann eine gewaltige Enttäuschung, über deren unmittelbare Wirkung der eine nie hinausgelangt, für den andern aber ist sie heilsamer Uebergang; es erfolgt bei ihm nun eine Sammlung aller Kräfte im kleinsten Punkte, welche allein den Namen der Arbeit verdient. Das nächste Ergebniss dieser Arbeit ist die Doctordissertation, ihren Segen aber führt sie für das ganze Leben des Menschen mit sich. Sollten wir nicht eine Einrichtung sehnlichst herbeiwünschen, welche diesen Segen unsern Zuhörern und uns bringen kann?“

Die ganze Sachlage, fährt der Redner fort, sei durch Mommsen's zweiten Aufsatz klar geworden. Forderten alle deutschen Universitäten ohne Clausel die gedruckte Dissertation, so würde für die philosophische Facultät die Reformfrage nicht mehr existiren.

„Wir, die wir zu dieser Normalleistung bis jetzt uns nicht verstanden haben, wir haben kein Recht, unsere Gedanken mit Delegirtenversammlungen

und dergleichen kostbaren Apparaten zu beschäftigen; wir haben uns einfach anzuschliessen, so lange noch das Recht des freiwilligen Anschlusses uns bleibt. Denn dass der Anschluss vollzogen wird, steht fest, da drei bis vier Universitäten schwerlich gegen die vierfache Anzahl einen Sonderbund werden aufrecht erhalten können“.

Schliesslich antwortet Philippi auf das Bedenken, dass er eine ganz interne Frage ausserhalb des engeren Kreises collegialischer Geschäftsberatung öffentlich vor den Studirenden behandelt:

„Die Frage ist leider keine interne mehr. Man verhandelt sie auf allen Strassen und in allen Blättern. Ich aber möchte nicht, dass wir durch die rücksichtslose Gewalt der öffentlichen Meinung uns zwingen liessen, sie in ihrem Sinne zu beantworten. Ich wünsche, dass wir selbst sie erwägen, wir und unsere Commilitonen. Denn schliesslich, wir Professoren mögen thun was wir immer wollen, — der Erfolg unseres Thuns, die Erfüllung unserer Hoffnung, die Zukunft unserer Hochschule steht bei unsern Commilitonen.“ Und so appellirt denn der Redner zum Schluss an die Studirenden: „Wie ein edles Volk nach dem Ausspruch des grossen Staatsmannes strenger Gesetze sich freut, so meine ich, müssten auch Sie, meine hochverehrten Commilitonen, es wünschen, dass höhere Anforderungen als bisher an Sie gestellt würden, wenn Sie deren Nothwendigkeit erkannt hätten. Sollte es mir gelungen sein, dieser Erkenntniss einen Weg zu bahnen, so würde ich nicht mehr zweifeln, ob es einen Sinn habe, dass ich heute noch meine Antrittsvorlesung hielt.“

Die Situation ist hiernach folgende: Philippi stimmt Mommsen in allem bei, was er über die „Misswirthschaft“ an der Universität Giessen gesagt. Er und einige seiner Freunde möchten dieser Misswirthschaft ein Ende machen, sind aber „verhindert“ ihre Ansicht auf dem regelmässigen Wege durchzusetzen. Da bleibt nichts Anderes übrig, als den Kollegen in einer feierlichen und öffentlichen Versammlung der Universität vor hochachtbaren Zeugen ins Gewissen zu reden und sie durch einen Appell an die Studirenden zu beschämen, und in diesen selbst den Wunsch nach einer Reform zu erregen, der sich ja vielleicht zu einer lauten Forderung steigern konnte. Da indess dies Mittel erfolglos blieb, rief Philippi die „rücksichtslose Gewalt der öffentlichen Meinung“ auf, indem er die Rede drucken liess. Die Publication soll, wie in der Vorrede gesagt wird, zeigen, wie mit ihm eine Anzahl seiner Kollegen über die Promotion denkt.

Recensionen der Philippischen Rede erschienen im „Liter. Centralbl.“ No. 25 und „Im Neuen Reich“ No. 24. — Noch weiter ausgeführt, ich möchte sagen commentirt, wurde diese Rede durch einen Aufsatz, welchen einer der Gesinnungsgenossen Philippi's, Dr. Bernhard Stade, Professor der Theologie in Giessen, in No. 25 der „Grenzboten“ vom 16. Juni veröffentlicht. Derselbe lautet;

#### **Die neuesten Stimmen über die Reform der Doctorpromotion.**

„Durch einen skandalösen Vorfall wurde die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf eine Institution unserer Universitäten gelenkt, welche zu Klagen

Anlass gegeben hat, wohl so lange sie besteht. Aber jener Vorfall, die Erschleichung des philosophischen Doctorgrades durch Einreichung einer aus einem Collegienheft abgeschriebenen Dissertation, wäre wohl bald wieder in Vergessenheit gerathen, wenn nicht Th. Mommsen in zwei Aufsätzen, welche in den „Preussischen Jahrbüchern“ erschienen sind, in sehr offener Sprache auf die Schäden unseres Promotionswesens aufmerksam gemacht hätte. Mommsen begann zunächst mit einem Feldzuge gegen die Promotionen in absentia d. h. gegen die Verleihung des Doctorgrades um Geld ohne vorausgegangenes mündliches Examen. Ein sehr ungeschickter Artikel einer süddeutschen Zeitung, machte sehr zur Unzeit darauf aufmerksam, dass Mommsen's „Keulenschläge“ auf Göttingen zielten und empfahl als nachahmungswerthe Einrichtung die Promotionen der philosophischen Facultät zu Giessen, welche nur auf Grund eines öffentlichen mündlichen Examens, niemals in absentia stattfinden. Hierdurch war die Aufmerksamkeit auf einen Punkt gelenkt, welcher im eigenen Interesse jenes Correspondenten besser unbelichtet geblieben wäre. Es konnte nicht fehlen, dass diesser reclamenartige Artikel von andrer Seite aufgegriffen wurde. So hielt denn bald ein Amerikaner (?) in einer Reihe von Artikeln der „Nordd. Allg. Ztg.“ jenem Correspondenten vor, dass die Giessener Doctoren in praesentia ihm nicht viel besser zu sein schienen, als seine heimischen viel geschmähten Doctoren. Und in der That sollte, wer im Glashause sitzt, nicht mit Steinen werfen. Denn es kann kein Zweifel darüber sein, dass Promotionen in absentia wie sie so weitberühmte philosophische Facultäten wie Göttingen und Leipzig vorgenommen haben, die wissenschaftliche Bedeutung des Doctorgrades viel eher zu wahren im Stande sind, als etwa die philosophischen zu Giessen oder die juristischen zu Heidelberg. Denn eine Göttinger oder Leipziger promotio in absentia erfolgte nur nach Einlieferung einer die Wissenschaft wirklich fördernden Arbeit, welche durch den Druck dem Urtheile des Publicums unterbreitet wurde. Sie erfolgte nur, wenn die Stellung oder der Wohnort des Bewerbers ein Erscheinen am Orte unmöglich machte. Ueberhaupt geschah sie nur bei älteren, in Amt und Würden befindlichen Bewerbern, welche den Doctorhut so gut ehrten, wie dieser sie. In den genannten Facultäten von Giessen\*) und Heidelberg jedoch genügt ein mündliches Examen. Dieses aber kann im höchsten Falle eine gewisse Summe von Kenntnissen bei dem Examinanden constatiren, nicht aber, ob derselbe fähig ist, etwas Wissenschaftliches zu leisten. Und nur hierfür soll nach ursprünglicher Absicht der Doctorgrad verliehen werden, nur hierfür verleihen ihn strengere Facultäten.

Mommsen's Ausführungen wenden sich daher in dem zweiten der oben erwähnten Artikel gegen diejenigen Universitäten, welche die Forderung der obligatorischen, gedruckten Dissertation nicht kennen und

\*) In einer Entgegnung auf Mommsen's zweiten Artikel in den „Preussischen Jahrbüchern“ erklärt der Rector unserer Landesuniversität, dass man hier keine Dissertationen fordere. Das ist ungenau, denn es gilt bloss von der medicinischen und philosophischen Facultät. Die theologische und juristische fordern aus guten Gründen eine Dissertation. Sie werden sich hoffentlich bald dazu entschliessen, den Druck obligatorisch zu machen.

den Doctorgrad bloss auf Grund eines mündlichen Examens verleihen. Es sind dies die vier Universitäten: Jena, Heidelberg, Freiburg, Giessen, welche alle die Dissertation nur in Ausnahmefällen fordern. Mommsen constatirt den Unfug, der nach seiner Ansicht aus diesen Promotionen entsteht und fordert Zusammenschluss der strengeren Universitäten, um sich gegen die Folgen jener Promotionen zu schützen und die genannten Universitäten zu grösserer Strenge zu zwingen. Da in diesem Artikel verschiedene wunde Stellen sehr unsanft berührt werden, da Mommsen vor allem nichts beschönigt und das schwarze immer schwarz, niemals grau, geschweige denn weiss nennt, so sind durch seine Ausführungen viele zartbesaitete Gemüther verletzt worden. Nach dieser Seite hin sind einige Entgegnungen erfolgt, die hier berührt werden sollen. Denn es steht zu fürchten, dass die bisher klare Streitfrage durch Vermengung mit Persönlichem verdunkelt werde.

Frellich eine Sorge ist allen diesen benommen worden. Denn der preussische Cultusminister hat es in einem an den Curator einer ungenannten Universität gerichteten Erlasse\*) entschieden abgelehnt, eine Vereinbarung mit anderen nichtpreussischen Regierungen oder Universitäten über das Promotionswesen zu treffen, worauf doch Mommsen's Vorschläge hinausliefen, aber ich weiss nur nicht, ob das ein Trost ist für jene Anhänger des alten Brauches. Denn der preussische Cultusminister motivirt diesen Bescheid damit, dass sich solche Festsetzungen nur auf die Minima des zu Leistenden beziehen könnten. Er sagt geradezu: „Solche Minimalfestsetzungen möchten hier und da zu einer gewissen Hebung der Institution beitragen, wo jetzt vielleicht ein vorzugsweise niederes Niveau besteht; im Allgemeinen aber würden sie die Bedeutung der Doctorwürde auf einen gewissen mittleren Grad und zwar unter die Stufe fixiren, welche ich auf den preussischen Universitäten dauernd bewahrt zu sehen wünschen muss.“ Also selbst wenn jene Universitäten ihre Anforderungen steigern, so genügen sie noch nicht preussischen Ansprüchen. Dieses Urtheil ist hart und für uns bitter. Ist es auch gerecht? Ich fürchte ja.

Der Criminalist Heinze hat nun in einem sehr weitläufigen Aufsatz in der „Allgemeinen Zeitung“ zu Augsburg\*\*) die Praxis der vier genannten Universitäten gegenüber Mommsen's strengen Ansichten, welche wie wir sehen, auch die des preussischen Cultusministeriums sind, nicht ungeschickt vertheidigt. Da dieser Aufsatz in hohem Maasse danach angethan ist, das Urtheil unklar Denkender zu verwirren, so soll er hier ausführlicher besprochen und widerlegt werden. Alles was Heinze Th. Mommsen persönlich vorwirft, bleibt jedoch bei Seite. Es handelt sich für mich nur um die Sache. Mag Mommsen auch durch die Form manchen verletzt haben, in der Sache selbst hat er jedenfalls völlig Recht gehabt.

Zwischen Mommsen und Heinze besteht zunächst ein fundamentaler Dissensus über die an die Promovenden zu stellenden Anforderungen, dann über die Bedeutung des Doctorgrades. Eines erklärt sich aus dem anderen. Für Mommsen ist der Doctorgrad eine wissenschaftliche Auszeichnung,

\*) Siehe R. u. St. A. Vom 24. Mai.

\*\*) Siehe Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“ No. 124 von Mittwoch den 3. Mai: „Herr Dr. Th. Mommsen und die Promotionsreform“.

für Heinze eine Art Decoration. Der Abneigung gegen die gedruckte Dissertation steht bei Heinze wie gewöhnlich zur Seite eine besondere Vorliebe für die Oeffentlichkeit der mündlichen Prüfung, welche nach seiner Ansicht die „bedenklichen“, oder, wie Mommsen sagt, die „heimlichen“ Promotionen unmöglich macht. Beide Punkte sollen ein wenig beleuchtet werden.

Zunächst ist eine geradezu überwältigende Majorität von Universitätslehrern für die strengere Anschauung, welche den Doctorgrad nur für eine wissenschaftliche Leistung verleihen wissen will. Höchstens die meisten, aber bei weitem nicht alle Professoren der vier Universitäten Jena, Heidelberg, Freiburg, Giessen scheinen anderer Meinung zu sein. Diese wollen ihn für ein blosses Wissen verleihen. Es ist ganz unmöglich, dass diese vier Universitäten sich isoliren. Eine solche kleine Minorität hat sich einfach den Einrichtungen der Majorität zu fügen, wenn sie gleiche Rechte mit dieser beansprucht. Es liegt klar auf der Hand, dass die Grade der vier genannten Universitäten nur deshalb so begehrt sind, weil sie von denen der andern nicht zu unterscheiden sind. Der Streit über die an den Promovenden zu stellenden Anforderungen ist daher praktisch eigentlich bedeutungslos. Jene vier Universitäten werden sich zum Anschlusse bequemen müssen. Nur um die Zeit desselben kann es sich noch handeln. Einen Sonderbund, wie ihn Heinze vorschlägt, können sie nicht aufrecht erhalten; sie denken auch nicht daran, ihn zu schliessen. Ein Gesetzesparagraph steht ihm zwar nicht entgegen; er würde aber den wissenschaftlichen Ruin dieser kleinen deutschen Universitäten ebenso sicher als schnell herbeiführen. Das weiss man auch in Jena, Heidelberg, Freiburg und Giessen so gut als in Berlin, mag man sonst über die Promotionsfrage denken wie man will.

Aber Heinze verneint überhaupt die Opportunität der Dissertationen, er bezweifelt, dass wirklich tüchtige Leistungen geliefert werden können. Er beruft sich dabei ausser auf seine eigenen Erfahrungen auf die Autorität von Vangerow's. Nun ist in wissenschaftlichen Fragen von Vangerow doch wohl auch für Juristen keine absolute Autorität. Und über Heinze's frühere Erfahrungen könnte man sich fast versucht fühlen ein Ergänzungsurtheil seiner früheren Leipziger Collegen anzurufen. Allein Heinze mag mit seinen Erfahrungen Recht haben. Was beweisen aber die an den juristischen Facultäten von Leipzig und Heidelberg von zwei Gelehrten gemachten Erfahrungen gegen die vielen anderen Universitäten, an welchen man die Dissertation fordert, doch wohl, weil man überzeugt ist, dass sie von fleissigen Studenten sehr wohl geliefert werden kann? Die vielen hundert jährlich erscheinenden Dissertationen sind die beste Widerlegung der Ansichten Heinze's. Jeder Mensch von einiger Befähigung, welcher sich wirklich in sein Studium vertieft, ist im Stande, eine billigen Anforderungen entsprechende Dissertation zu beschaffen.

Die Oeffentlichkeit des mündlichen Examens aber hat man nicht nur in Heidelberg, sondern auch an andern Orten, so hier. Einen besonderen Segen kann ich dieser Einrichtung nicht nachrühmen. Wer bildet denn das Publikum zumal in einer kleinen Universitätsstadt? Im glücklichsten Falle einige Commilitonen, nämlich bei schlechtem Wetter, falls sie nichts besseres zu thun haben und falls der Termin zeitig genug bekannt gemacht wird. Wird Heinze diese als competente Beurtheiler

des Examens anerkennen? Ferner braucht man doch wohl als Examinator nicht einmal über die ersten Anfangsgründe hinaus zu sein, um so examiniren zu können, dass über die wirklichen Kenntnisse des Examinanden kein Mensch, etwa die nächsten Fachgenossen ausgenommen, ein sicheres Urtheil zu gewinnen vermag. Man braucht dann nicht einmal leise zu sprechen. Aber gesetzt auch den Fall, es wären bei einem bedenklichen Examen competente Beurtheiler zugegen und wären auf keine Weise verhindert worden, ein sicheres Urtheil über das Geleistete zu gewinnen, wie sollen sie ihm Ausdruck verleihen, wie ihm Geltung verschaffen? Thun sie es ohne Menschenfurcht und ohne die leidige collegialische Rücksichtnahme, welche Heinze recht hoch zu stellen scheint, so setzen sie sich wo möglich noch Beleidigungen aus. Ich kann das an einem concreten Falle illustriren.

Ganz anders bei gedruckter Dissertation. *Littera scripta manet*. Hier weiss jeder, woran er sich zu halten hat, wo er sein Urtheil geltend machen kann. Durch den Druck werden alle Fachgenossen zu Richtern über die geschehene Promotion eingesetzt. Es ist dem Examinator unmöglich, mittelmässige Schüler zur Promotion zuzulassen. Freilich solche Zeiten, wie wir sie 1875 in Giessen hatten, in welchem Decanatsjahre dreiundvierzig Doctoren der Philosophie creirt wurden, sind dann für immer vorbei. Aber das wird sich wohl ertragen lassen. Liess es sich doch schon jetzt ertragen, dass weit weniger Promotionen als vor 1862 stattfanden, vor welchem Termine man noch weitherziger in Verleihung des Grades war als jetzt.\*) Aber dafür wird auch dem Schreiber dieses kein englischer Fachgenosse wieder schreiben können: „Can you wonder if the degrees of Giessen stink in our nostrils?“

Bei sothanan Umständen muss die Oeffentlichkeit der Prüfung für eine ganz werthlose Institution erklärt werden. Man verlange eine gedruckte Dissertation und schliesse die Thüren der Prüfungszimmer, so wird kein Mensch in dem leider nur zu bekannten Tone über Giessener und Heidelberger Promotionen zu reden wagen. Diese vielgerühmte Oeffentlichkeit der Prüfung ist nicht einmal ein Surrogat für die wirkliche Oeffentlichkeit durch den Druck der Dissertation. Wer sich gegen den letzteren sträubt und sich mit der ersteren begnügt, setzt sich jedenfalls dem Verdachte aus, dass er die wirkliche Oeffentlichkeit zu scheuen habe.

Andere Argumente Heinze's übergehe ich als bedeutungslos. Nur das sei noch hervorgehoben, dass es wohl sehr unzweckmässig war, bei Vertheidigung der Heidelberger Usancen die particularistischen Interessen anzurufen. Denn den Recurs an diese wahren wir uns besser für wichtigere Dinge. Freilich haben es sich die particularistischen Interessen schon gefallen lassen müssen, für unvergleichlich schlimmere Institutionen angerufen zu werden. Ich erinnere nur an die Geschichte der deutschen Spielbanken vor 1866.

Von ganz anderem Standpunkte aus hat nun Carl Vogt in einem

---

\*) Sagt doch sogar ein „Vers“ des allbekanntesten Studentenliedes von den Erlebnissen des Dr. Straubinger auf deutschen Universitäten: „Auf der Eisenbahn in Giessen, thät mich etwas sehr verdriessen: trotz allem Widersprechen reichte man mir in den Waggon ein philosophisches Doctor-diplom — ich musste aber dafür sechzig Gulden blechen!“ A. d. H.

Oberbreyer, Doctorpromotion.

sehr sarkastisch gehaltenen Artikel der Frankfurter Zeitung\*) Mommsen's Vorschläge beleuchtet. Auch hier übergehe ich alles Persönliche. Wie Heinze, so tritt auch Vogt gegen die gedruckte Dissertation in die Schranken, jedoch mit Unrecht und mit stumpfen Waffen. Man antwortet auf ernsthafte Vorschläge nicht mit einer Satire auf vergangene Zustände.

Er zeigt zunächst, dass ihm gänzlich unbekannt ist, wie die Verhältnisse jetzt in Deutschland liegen. Sonst würde er kaum geschrieben haben: „Von hundert Doctor Dissertationen, welche in Deutschland an das Licht, nicht der Welt, sondern der Presse des Universitäts-Buchdruckers kommen, sind höchstens zehn Procent die wirkliche Arbeit desjenigen, der sich als Verfasser nennt und bezeugt und auch von diesen sind keine fünf Procent des Druckes werth. Ich will zugeben, dass von den übrigen neunzig Procent etwa zwanzig nur mit starker Beihülfe anderer gefertigt sind, aber sicher hat an den übrigen siebzig Procent der Doctorand nicht soviel Antheil als der Copist, welcher das Manuscript abgeschrieben hat. Sie sind entweder aus den Heften der Professoren anderer Universitäten „abgeknüllt“ oder von einem gefälligen oder bezahlten Fabrikanten gefertigt. Das weiss Jeder.“ Nein, dass dies jetzt allgemein so sei, ist eine Entdeckung Carl Vogt's. Vielleicht mag es sonst in der Medicin so gewesen sein, vielleicht bestehen einzelne der hier sehr drastisch beschriebenen Uebelstände noch für die medicinischen Dissertationen. Aber ich muss es entschieden in Abrede stellen, dass dieses die Genesis der heut zu Tage in Deutschland erscheinenden theologischen, juristischen, philologischen und naturwissenschaftlichen Dissertationen sei, deren Werth unendlich höher ist, als Vogt zu ahnen scheint. Vogt sagt aber nur, dass er die medicinischen Dissertationen besonders im Auge habe. Er hätte besser gesagt, nur diese und würde auch wohl dann Gegner seiner Ansicht gefunden haben. Denn überall, wo man die Wissenschaft der Thatsachen und nicht die der Rhetorik treibt, gelangt ein Theil der Studierenden zu selbständigem Arbeiten. Dessen erste Frucht aber ist die Dissertation. Es ist dies eine so allgemeine bekannte Thatsache, dass ein Streit darüber unnöthig ist. Wie es aber in der Medicin steht, ist für die Entscheidung unserer Frage gänzlich gleichgültig. Denn Vogt selbst gesteht zu, wie überflüssig jetzt für einen Mediciner die Erwerbung des Doctortitels ist. Man muss nur immer festhalten, dass Niemand gezwungen sein soll, sich diesen Grad zu erwerben. Am allerwenigsten um der künftigen Frau willen, wie Vogt meint.

In zwei Punkten hat Vogt allerdings völlig Recht. Einmal darin, dass der französische Docteur höher stehe als der deutsche Doctor jur., med., phil.\*\*)

\*) Ein Stückchen Universitätszopf. Von Carl Vogt. Vgl. Wochenblatt der „Frankfurter Zeitung.“ Dritter Jahrgang No. 20. Von Sonntag dem 14. Mai 1876.

\*\*\*) Die theologischen Grade eines Licentiaten und Doctor können sich nach ihrer wissenschaftlichen Bedeutung mit allen ausländischen Graden messen. \*)

\*) Anmerkung zur Anmerkung: Herr Stade vertheidigt hier und anderswo immer sehr lebhaft den Werth des theologischen Doctors. Und das wird gewiss Niemand einem Dr. theologiae und Professor der Theologie verargen. Aber auch Niemand wird ihm glauben, dass es immer und überall bei theologischen Doctorpromotionen so durchaus „rein und zweifelsohne“ zugegangen sei und zugehe. Dass auch hier „Menschlichkeiten“ vorkommen beweist z. B. folgen-

Allein das hat noch Niemand bezweifelt und Vogt wird nicht bestreiten, dass das Niveau des deutschen Doctors sich bedeutend heben wird, wenn alle deutschen Facultäten nach den preussischen Grundsätzen promoviren. Dann aber ist richtig, dass man die Uebelstände beseitigen würde, wenn man nur Ehrendoctoren creirte. Gewiss wären die meisten Uebelstände vermieden, wenngleich Menschlichkeiten noch unterlaufen könnten. Aber dass sich dieses jetzt nicht erreichen lässt, weiss Vogt sehr wohl. Wie kann man aber eine theilweise Besserung bloss deshalb verdächtigen, weil sie nicht die radicale ist? Solcher Radicalismus würde auf akademische Verhältnisse übertragen freilich viel Anhänger finden, doch nicht um seiner selbst, nur um seiner traurigen Resultate willen. Niemand wird sich über Vogt's Artikel so sehr gefreut haben wie die laudatores temporis acti. Schmunzelnd werden sie sich bei der Lecture desselben das Bekenntniss abgelegt haben: „Wir waren schlecht und wir sind schlecht, ja recht herzlich schlecht, aber da wir nicht makellos gut werden können, so wollen wir lieber recht schlecht bleiben.“

Von allen diesen Einseitigkeiten hält sich nun eine Rede frei, welche mein College Philippi unlängst hier in Giessen gehalten hat\*). Sie bietet weniger als der Titel eigentlich verspricht. Denn sie handelt fast ausschliesslich von der gedruckten Dissertation als Grundlage für jede

des Geschichtchen, das ich dem soeben erschienenen Buche des Göttinger Professors Dr. theol. u. phil. Paulus de Lagarde „Symmicta“, Göttingen 1877, entnehme. Hier heisst es auf S. 132 über eine 1804 edirte Schrift von J. J. Beller mann, weiland Director des Gymnasiums zum grauen Kloster in Berlin: „Beller mann's Schrift war eine Promotionschrift. Das Gymnasium zum grauen Kloster besitzt aus einer Stiftung des 1775 zu Padua gestorbenen Kaufmanns S. Streit sehr bedeutende Mittel, aus denen es seinem Director jährlich eine erhebliche Summe — ich denke 1800 Mark — zum Gehalte zulegt, falls derselbe Doctor der Theologie ist. Daher gehen die neuernannten Directoren dieser Schule spätestens gleich nach ihrem Amtsantritt, selbst dann, wenn sie vom Scheitel bis zur Sohle untheologische Menschen sind, bei mildthätigen Facultäten der Theologie um den Doctorhut fechten. (Ihr Anrecht auf diesen ist jedenfalls sehr „streitig“.) Auch Beller mann that dies 1804. Die damalige theologische Facultät zu Halle unbeschreibt sehr züchtig den wirklichen Grund, wenn sie im Nachtrage zu Beller mann's Schrift berichtet, Beller mann habe um die Doctorwürde gebeten, quia novi muneris propediem a se capessendi ratio id postularet („weil die demnächst von ihm anzutretende amtliche Stellung es erheischt“). Wenn theologische Facultäten nicht selbst begreifen, dass sie Niemanden promoviren sollen, um ihm 600 Thlr. Gehaltszulage zu verschaffen, so ist das zu beklagen. Die preussische Regierung, unter deren Augen dieser Unfug getrieben ward, würde richtiger handeln, wenn sie, statt ihn zu dulden, beim Landesherrn die Aufhebung der einschlagenden Bestimmung von Streit's Testament beantragte. Sie dürfte dies um so eher thun, als die gegenwärtig übliche Art, dem Wortlaute von Streit's Willen gerecht zu werden, der wirklichen Meinung des hoch ideal gesinnten Ehrenmannes nicht entspricht, welchem das graue Kloster in Berlin sein Vermögen dankt.“ — In derselben „liberalen“ Weise und zu demselben „guten Zweck“ hat auch die theologische Facultät zu Jena vor Kurzem dem früheren Stadtschulrath Hoffmann in Berlin bei seiner Berufung zum Director des grauen Klosters den Dr. theol. verschafft!! A. d. H.

\*) A. Philippi, Ueber die Reform der Doctorpromotion. Giessen, J. Ricker. 1876.

Promotion. Sie hält sich durchaus in den Grenzen der akademischen Discussion und vermeidet es, die Verhältnisse anderer Facultäten als der philosophischen zu berühren. Sie erhebt, wie die Vorrede sagt, keinen Anspruch darauf, Neues zu sagen. Ihre Bedeutung liegt daher in dem Zeugnisse, welches sie für den Verfasser und seine Gesinnungsgenossen, zu denen auch ich gehöre, ablegt. Denn sie zeigt, dass eine, wenn auch noch so kleine Minorität von Giessener Professoren die dortigen Promotionen zu heben bestrebt ist.

Philippi richtet sein Augenmerk vor Allem auf zwei Dinge. Er weist nach, wie nur der Druck der Dissertation die Gewähr für die Oeffentlichkeit der Prüfung bietet. Dann aber prüft er die Dissertation nach ihrem Werthe, sowohl für die Wissenschaft als für die Ausbildung des einzelnen Studirenden. Wer academischen Unterricht ertheilt, wer namentlich Seminarübungen abgehalten hat, der weiss, dass nur durch monographische Bearbeitung kleinerer Punkte einer Wissenschaft ein wissenschaftliches Urtheil gewonnen wird und dass die schlimmste Urtheillosigkeit verbunden sein kann mit vielen gedächtnismässig angeeigneten Kenntnissen. Er weiss es aber auch, wie unendlich schwer es für viele ist, einen Gegenstand in selbständiger Darstellung zu behandeln. Da müssen eben bestimmte Urtheile gebildet und diese formulirt werden. Alle solche Naturen, welche zu eigener wissenschaftlicher Production nicht fähig sind, werden durch die Forderung einer Dissertation von der Promotion ferngehalten. Aber nicht nur diese, sondern auch die andere weniger zahlreiche Classe, welcher bei gewandtem schriftlichem Ausdrucke die Fähigkeit und noch häufiger die Lust abgeht, einmal alle Kräfte im Kleinen zu concentriren, wird sich dann die Mühe der Bewerbung sparen. Deshalb werden die vier genannten Universitäten sich schliesslich genöthigt sehen, die gedruckte Dissertation wie ihre Schwesteruniversitäten zur obligatorischen Einrichtung zu machen.

Werden dann alle Uebelstände beseitigt sein? Leider muss ich nein sagen. Sie werden es erst dann sein, wenn alle Facultäten so viel Ehrgefühl haben, schlechte und mittelmässige Producte zurückzuweisen, wenn sich keine mehr dazu hergibt, den Abfall der grossen Universitäten zu promoviren. Wem das Glück in Leipzig nicht lächelte, der ging sonst nach Jena oder Giessen, ab und zu wohl auch einer von Giessen nach Heidelberg. Sehe ich aber, wie sich allmählig die Verhältnisse sehr zum Bessern gewandt haben, so ist mir dafür nicht bange, dass alle diese Uebelstände in nicht zu langer Zeit schwinden werden, falls nicht unberechtigte Utilitätsgründe die Bewegung zum Stocken bringen. Freilich werden uns dann nicht mehr ein paar Blätter über die Rechtfertigung oder über ein paar Verse des Neuen Testaments, zusammengestoppelt aus den landläufigen Commentaren, als philosophische Doctor dissertationen entgegenflattern dürfen.

Giessen, Mai 1876.

Bernhard Stade, Theol. u. Phil. Dr.

Ein Dritter im Bunde Philippi-Stade war Dr. Alexander Naumann, ausserordentlicher Professor der technischen Chemie in Giessen, der einen im wissenschaftlich-geselligen Docentenverein daselbst gehaltenen Vortrag als besondere Broschüre unter dem

Titel „Die Doctorpromotionen der Chemiker“ (Verlag von Ricker) im Juni v. Jrs. erscheinen liess.

Der Verfasser glaubt seine Meinung in einer für das Ansehen und die Entwickelung seiner Wissenschaft bedeutungsvollen Frage zum Ausdruck bringen zu sollen, in der er sich für völlig urtheilsfähig hält, in deren amtlicher Behandlung ihm aber als ausserordentlichem Professor eine Mitwirkung nicht zusteht. Indem er mit Erlenmeyer, Professor der Chemie am Münchner Polytechnicum, für jeden technischen Chemiker eine so hohe wissenschaftliche Vorbildung für nöthig hält, dass er befähigt ist, sich als Privatdocent der wissenschaftlichen Chemie an der Universität oder einem Polytechnicum zu habilitiren, sieht er als einzige Garantie einer solchen Bildung eine gedruckte Dissertation an, welche eine bis dahin noch offene Frage der Chemie beantwortet. Er glaubt, dass es keinen Chemiker, der sich mit den bekannten Untersuchungsmethoden vertraut gemacht hat und der zu selbständigem, folgerichtigem Denken auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Chemie angeleitet ist, besondere Schwierigkeiten bereiten könne, eine druckwerthe Untersuchung durchzuführen. Im Uebrigen beruft er sich auf Philippi und Stade, von denen der eine nach seiner Ansicht den Werth der Dissertation „trefflicher Weise“ dargelegt, der andere die gegen die Dissertationen vorgebrachten Einwände „schlagend“ widerlegt hat. Unterschleife der Candidaten hält er im Fach der Chemie kaum für möglich. Der Promovend studirt unter normalen Verhältnissen einige Zeit an der Universität, wo er den Doctortitel erwerben will und führt im chemischen Laboratorium „unter berathender Aufsicht eines Lehrers“ die für seine Dissertation erforderlichen praktischen Arbeiten aus.

Eine Controle der Dissertationen ist hier nicht schwierig. In der Naturwissenschaft pflegen die academischen Lehrer die Arbeiten der Ausländer wie die der Inländer zu berücksichtigen und für die Examinatoren in der Chemie giebt der internationale Jahresbericht für Chemie mit seinen ausführlichen alphabetischen Registern ein ausreichendes Mittel, um sich bezüglich früherer Publicationen über einen gewissen Gegenstand mit leichter Mühe zu unterrichten. Dass dem Promovenden ein Anderer eine noch ungedruckte Untersuchung freiwillig überlassen sollte, ist undenkbar; denn eine druckwerthe chemische Arbeit möchte kaum bezahlbar sein, und wer eine solche durchgeführt hat, wird seinen eignen Namen damit schmücken. In Bezug auf die Schulbildung der Promovenden ist Naumann der Meinung, dass sowohl die in Giessen bisher übliche Dispensation vom Maturitätszeugniss, als auch in noch höherem Grade der vorgeschlagene Modus, wonach ein solches Zeugniss für den Doctor rerum naturalium gar nicht verlangt wird, unzulässig ist. Die technischen Chemiker, auf welche diese Ausnahmebestimmungen

berechnet sind, müssen mindestens die *Maturitas* einer Realschule 1. O. haben. Bei einer verhältnissmässig grossen Anzahl von chemischen Doctoren, welche in den letzten Jahren in Giessen promovirt wurden, sind kaum einige nennenswerthe Arbeiten derselben aus dem Laboratorium hervorgegangen. Den Grund hiervon findet Naumann einerseits in der mangelhaften Schulbildung der Promovirten, andererseits darin, dass die Art der öffentlichen mündlichen Prüfung in Chemie seither keine Gewähr für eine dem heutigen Stand der Wissenschaft entsprechende Durchbildung bieten konnte. „Leute mit äusserst dürftigen abgerissenen Kenntnissen, welchen die Einsicht in den inneren Zusammenhang der chemischen Thatsachen, also das eigentlich wissenschaftliche Verständniss der Erscheinungen abging, konnten die Doctorprüfung bestehen und nicht einmal mit der untersten Note.“ Naumann fordert für die chemischen Doctoren weiterhin „eine öffentliche mündliche Prüfung in Chemie, Physik und einem weiter zu wählenden Nebenfach, am besten in Mineralogie, welche nach der von Seiten der ganzen philosophischen Facultät erteilten Zulassung von einer nicht zu geringen Anzahl von Examinatoren abgehalten wird und in welcher das Urtheil des Vertreters eines Faches nicht durch die Majorität der Vertreter der andern Fächer vernichtet werden darf.“ Naumann sieht voraus, dass sich die Verhältnisse in Giessen nach seinen Vorschlägen gestalten werden. Da die gesteigerten Anforderungen naturgemäss eine grössere Tüchtigkeit der Promovenden bedingen, wird sich die Zahl derselben und der Studirenden überhaupt vermindern. Um so erfolgreicher kann sich die Thätigkeit der Lehrer den gut vorgebildeten, begabten und strebsamen Schülern zuwenden.

Naumann hofft, dass die Doctordiplome der Chemiker so allmählich bei Anstellungen denselben Werth erhalten werden, wie die Examendiplome der polytechnischen Schulen. Die Gesamtsumme der Leistungen der Universität in der Chemie, welche sich darstellt als das Product der Zahl der Schüler und der mittleren Leistung des Einzelnen, würde sich trotz Abnahme des einen Factors voraussichtlich günstiger gestalten durch das Wachsen des andern Factors nämlich durch die erhöhte Leistung der Studirenden.

Den ganzen Vortrag durchzieht übrigens der Hinweis auf persönliche Verhältnisse an der Giessener Universität: er erscheint wie eine fortlaufende verdeckte Polemik gegen den seitherigen alleinigen Ordinarius der Chemie, Prof. Dr. H. Will.

Eine Recension der Broschüre erschien in der Zeitschrift: „Im Neuen Reich“ No. 29. —

Die drei Giessener Professoren Philippi, Stade, Naumann waren also im Ganzen für Mommsen's Reformpläne und somit gegen den seitherigen Promotionsmodus ihrer Universität aufgetreten. Die

Gegenpartei nun wird durch Dr. Ernst Bratuscheck, ordentlichem Professor der Philosophie in Giessen vertreten. Derselbe veröffentlichte während der Monate Juni und Juli in den von ihm damals herausgegebenen, jetzt eingegangenen, „Philosophischen Monatsheften“ Band 6 und 7 unter dem Titel: „Summi in philosophia honores“ Artikel über die Reform der Doctorpromotion, welche im September als Separatabdruck unter derselben Flagge im Verlage von Koschny in Leipzig erschienen.

Diese Broschüre zerfällt in zwei Theile. Der erste giebt eine Uebersicht der in der Promotionsfrage erschienenen Literatur, jedoch nicht vollständig, sondern nur in Auszügen, die gerade hier ihren Zweck — ein vollkommen klares Bild vom Stande der Frage zu geben — verfehlen müssen, und sodann auch nicht objectiv genug, vielmehr jede Kundgebung Anderer von seinem Parteistandpunkte aus betrachtend. Der zweite Theil ist im Wesentlichen eine Polemik des Verfassers gegen seine Giessener Collegen. Im Uebrigen tritt Bratuscheck energisch für den bisherigen Giessener Brauch ein und stellt diesen sogar als Muster dem Verfahren der preussischen Universitäten entgegen (Seite 62). Auf die Ausdehnung und Verschärfung des mündlichen Examens legt er ein besonderes Gewicht: in ihm soll der Schwerpunkt der Prüfung liegen, und dasselbe muss, damit es seinen Zweck vollkommen erfüllt, öffentlich sein (Seite 57). Dagegen will er — das ist der Hauptpunkt — keine zu druckende Dissertation (Seite 51.) Was die äussere Reform anlangt, so wünscht der Verfasser, dass die Promotionsgebühren auf eine mässige Prüfungsgebühr herabgesetzt werden\*), wofür dann die betreffenden Regierungen die Professoren zu entschädigen hätten (Seite 47.)

Das ist im Allgemeinen der Inhalt der Bratuscheck'schen Broschüre. Eine ziemlich abfällige Recension derselben schrieb der selbst darin angegriffene und somit in diesem Fall allerdings am wenigsten geeignete Kritiker B(ernhard) St(ade), im „Literarischen Centralblatt“ No. 40 vom 30. September. Auch das wirft ein bedenkliches Licht auf die anormalen Verhältnisse an der Giessener Hochschule.

Es ist nicht zu verwundern, dass diese, besonders in dem Lande, dem die Universität Giessen angehört, vielfach erörtert wurden und dass diese Besprechungen ihren Wiederhall selbst in der hessischen Kammer fanden. Bereits in der Sitzung am 17. Juni nannte ein Abgeordneter Giessen, in Bezug auf das Promotionswesen, die schlechtverleumdete unter den deutschen Hochschulen. Er habe sogar vernommen, die Universität habe, um eine stärkere Frequenz zu erzielen,

---

\*) Ein Vorschlag, den bereits der Herausgeber dieser Schrift in seiner oben erwähnten Broschüre (im März) gemacht hatte und dessen auch in einer Würzburger Correspondenz der „Augsb. Allg. Ztg.“ No. 158, vom 6. Juni, Erwähnung geschah.

eine Herabsetzung der Ansprüche bei Promotionen beantragt. Der Ministerpräsident, Freiherr von Starck, verneinte die Richtigkeit dieses Gerüchts. Die philosophische und juristische Facultät Giessens, die hier allein in Betracht kämen, hätten vielmehr nach Mommsen's Vorschlägen, denen man übrigens keineswegs überall beitreten könne, bei der Regierung beantragt, dass künftig ausser der öffentlichen mündlichen Prüfung, noch eine Dissertation verlangt werden könne, die aber nicht nothwendig gedruckt zu werden brauche. Die Regierung habe in dieser Frage noch keinen definitiven Entschluss gefasst, ebenso wenig darüber, ob es auch ferner gestattet sein solle, dass Doctoranden gewisser Kategorien (wie z. B. Naturwissenschaftler) von der Vorlegung eines Maturitätszeugnisses entbunden werden könnten. Jedenfalls aber bestehe bei der Universität Giessen eher die Absicht, die Promotionsforderungen zu verschärfen, als sie herabzusetzen. — In derselben Sitzung sprachen sich noch die Abgeordneten Hirschhorn und von Rabenau gegen die Vorschläge Mommsen's aus.

Jetzt eben nun kommt aus Giessen die Nachricht, dass die hier so brennende Frage: ob Dissertation oder nicht? zu Gunsten der kleineren Reformpartei durch die hessische Regierung beantwortet sei.

Die „Frankfurter Zeitung“ vom 30. October enthält eine Correspondenz aus Giessen vom 28. October:

#### **Zur Promotionsfrage,**

„Bekanntlich hat im vergangenen Jahre ein Aufsatz Theodor Mommsen's die Anregung dazu gegeben, dass die Doctorfrage zum Gegenstande einer lebhaften, theilweise nicht leidenschaftslosen Besprechung in Zeitungen und Flugschriften gemacht wurde. Unter den Universitäten, deren Einrichtungen auf dem Gebiete der Doctorpromotion veraltete und bedenkliche seien, wurde auch die Universität Giessen genannt. Für Giessen ist jetzt die Angelegenheit glücklich erledigt. Vor wenigen Tagen ist die neue Promotionsordnung erlassen worden, welche dem Giessener Doctor das volle Bürgerrecht unter den akademischen Würden der deutschen Hochschulen sichern wird. Wer in Zukunft bei einer der Facultäten der Universität Giessen den Doctorgrad erwerben will, muss seine literarische Befähigung durch eine nach der Approbation im Druck zu veröffentlichende Abhandlung darthun und ausserdem, wie bisher schon, ein mündliches Examen bestehen.“

Ferner bringt die Zeitschrift „Im Neuen Reich“ Nr. 45. vom 1. November, folgenden (ebenfalls wohl aus Giessen stammenden) Artikel:

#### **Zur Doctorfrage.**

„Die öffentliche Besprechung der Schäden des Promotionswesens einiger deutscher Universitäten hat bekanntlich viel Staub aufgewirbelt, und auch Giessens Name ist dabei nicht immer zu seinem Vortheil und nicht nur in diesen Blättern genannt worden. Man wird deshalb gern die Mittheilung vernehmen, dass für Giessen endlich eine neue Promotionsordnung eingeführt worden ist. Dieselbe macht, wie das bereits vor länger als einem Jahre nach dem Vorgang von Th. Mommsen von den

Giessener Professoren Philippi, Naumann und Stade als notwendig bezeichnet worden ist, neben Maturitas und mündlichem Examen die gedruckte Dissertation in allen Facultäten zur unumstößlichen Bedingung für die Erlangung der Doctorwürde.

So erfreulich dieser Fortschritt ist, könnte man dennoch bedauern, dass die neue Giessner Promotionsordnung nicht bereits vor dem 7. März dieses Jahres erschienen ist. An diesem Tage hat bekanntlich der preussische Cultusminister verfügt [vgl. S. 115], dass künftig nur diejenigen Doctoren der Philosophie in Preussen anerkannt werden sollen, welche den Grad nach den auf preussischen Universitäten geltenden Normen, das heisst auf Grund einer gedruckten Dissertation, erlangt haben. So mag es denn jetzt leicht scheinen, als sei die hessische Regierung lediglich dieser Pression gewichen. Allein aus zuverlässiger Quelle erfahren wir, dass dem nicht so ist. Die hessische Staatsregierung hat vielmehr schon vor dem Erlass des preussischen Cultusministers in bestimmtester Weise die Absicht zu erkennen gegeben, die bisherige Praxis trotz aller Empfehlungen derselben\*) nicht mehr zu dulden, sondern das Promotionswesen nach den strengsten Normen zu regeln. Möge sie sich auch fernerhin von gleichen Grundsätzen in der Behandlung der Angelegenheiten ihrer Universität leiten lassen.

Ob dieses selbständige und energische Vorgehen der hessischen Regierung da Nachahmung finden wird, wo eine baldige Aenderung der Verhältnisse am Meisten noth thut, bleibt abzuwarten. So viel bekannt ist, bestehen die von Th. Mommsen gerügten Missstände anderwärts, z. B. in Heidelberg, unverändert weiter. Allein es wird gewiss an diesen Universitäten jetzt nur noch eines Anstosses seitens einer kleinen Zahl von Professoren bedürfen, um die betreffenden Regierungen zum Eingreifen zu veranlassen. Denn dass die Initiative von den Universitäten als solchen ausgeht, darf man, wie die Dinge einmal liegen, kaum erwarten. Auch in Giessen ist die Anregung nur einer kleinen Minorität von Universitätslehrern zu danken, und, was in Giessen geschehen und zu Ende geführt worden ist, wird ja wohl auch anderswo möglich sein. Leicht und angenehm sind allerdings diese ersten Schritte auf dem Wege zum Bessern nicht. Allein der Gedanke an das zu erreichende Ziel lässt hier Alles vergessen und gewährt die Hoffnung, dass der Inhalt eines nicht gerade glänzenden Blattes in der Geschichte deutscher Universitäten aus dem Gedächtniss auch des deutschen Volkes allmählich verschwinden werde.“

Endlich erschien in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ Nr. 109, vom 5. November, dieser Aufsatz:

### **Nochmals die Doctor-Frage.**

„L. S. Giessen, Ende Oct. Die Doctor-Frage hat im vergangenen Jahre lange Zeit auf der Tagesordnung politischer und gelehrter Zeitungen gestanden. Auch Zeit- und Flugschriften waren in die durch Theodor Mommsen neu angeregte Debatte eingetreten. Einen gewissen Abschluss

---

\*) Auch dergleichen hat man gedruckt lesen können. Ein Weltweiser prophezeite sogar (in einer inzwischen eingeschlafenen Monatsschrift) der Universität den Untergang, wenn sie die gedruckten Dissertationen einführe!

hatte die Angelegenheit durch den bekannten Erlass des preussischen Cultusministers vom 7. März dieses Jahres erlangt, welcher die Anerkennung des philosophischen Doctortitels allen denjenigen versagte, die den Grad nicht nach den für die preussischen Universitäten geltenden Normen erlangt haben. Es wird nunmehr die Nachricht nicht ohne Interesse sein, dass eine der Universitäten, deren Doctorwesen in alter und neuer Zeit viel von sich reden machte, einen energischen Reinigungsprocess an sich vollzogen hat. Manchem wird das literarische Turnier noch in Erinnerung sein, das im Jahre 1860 zwischen Professor Pözl in München und Professor Phöbus in Giessen wegen der Promotion eines Badergesellen abgehalten wurde. In frischem Gedächtnisse steht bei vielen die Angelegenheit eines sehr ehrenwerthen, aber nicht übermässig gelehrten Clavierspielers, der sich bei einem kurzen Besuch in Giessen mit der philosophischen Doctorwürde schmücken liess\*). Kaum wird es zu billigen sein, dass diese und ähnliche Vorgänge an anderen Universitäten zum Ausgangspunkte schlimmer Vorwürfe für die Vertheidiger der alten und laxen Praxis gemacht wurden. Es mag sein, dass unbewusst die klingende Seite der leichten Doctor-Verleihung die klare und ruhige Ueberdenkung der Angelegenheit da und dort erschwert hat. Auch das ist möglich, dass mancher in der leichten Ertheilung des Doctortitels ein statthaftes Mittel für die Verbesserung der Universitätsstatistik erblickte. Aber als bewusstes Motiv darf der Geldgewinn, der mit den leichten Promotionsbedingungen verbunden ist, Niemandem imputirt werden. Es ist eine andere Auffassung von der Bedeutung des Doctortitels, welche die Vertheidiger der alten Einrichtungen gelehrt hat — eine Auffassung, die auch in mehreren Artikeln der „Allg. Ztg.“ vertreten war. Danach sollte das Doctordiplom ein äusseres Zeichen für den erfolgreichen Abschluss akademischer Studien sein, ähnlich wie das Maturitätszeugniss ein gewisses Maass humanistischer Vorbildung bekundet. Es ist das eine Auffassung, die sich vertreten lässt. Nur müsste sie die allgemeine und nicht — wie es der Fall — die Auffassung sein, welche den Promotionsstatuten weniger Universitäten zu Grunde liegt; deren akademische Würden doch den nämlichen Namen führen wie die Grade anderer Hochschulen. Auch würde die obige Auffassung des Promotionswesens nur dann eine folgerichtige sein, wenn die Promotion regelmässig von der Facultät ausginge, bei welcher der Candidat den grösseren Theil seiner Studien gemacht hat, bei der Facultät also, die Gelegenheit gehabt hat, den Candidaten und sein Wissen sorgfältiger kennen zu lernen, als dies in einem zwei- bis dreistündigen Examen möglich ist. Das gerade Gegentheil ist aber der Fall. Bei den Universitäten mit den leichten Bedingungen bilden die sogenannten „Zugereisten“ das grössere Contingent der Doctor-Candidaten.

Es ist keine Veranlassung mehr, die Gründe aufzuzählen und abzuwägen, welche für und wider die vorstehend geschilderte Behandlung des Promotionswesens geltend gemacht wurden. Sattsam sind sie männiglich bekannt. Genug, dass fast alle deutschen Universitäten die Ertheilung des Doctorgrades von mehr als von einem dreijährigen Universitätsstudium und den dabei gewöhnlich zu erlangenden Kenntnissen abhängig machen. Fast alle verlangen ausser dem Examen noch eine literarische Arbeit, die

\*) Vgl. Seite 13.

Zeugniß ablegt, dass der Candidat in irgendeiner Beziehung — durch Erforschung neuer Thatsachen, durch neue Verbindung der Gedanken, durch Uebersichtlichkeit der Darstellung u. s. w. selbständig zu arbeiten gelernt hat. Fast alle Universitäten verlangen die Veröffentlichung dieser Arbeit durch den Druck, und ermöglichen dadurch allein die unerlässliche Controle der Doctor-Arbeiten seitens des gesammten Fachpublicums. Giessen ist endlich — vergessen sei der Kampf, den es gekostet — zu den Einrichtungen übergegangen, die fast als gemeinsame Ordnung der deutschen Universitäten gelten können. Maturität, Triennium, gedruckte Dissertation und mündliches Examen, das sind die wenigen Worte, mit denen sich diese Ordnung charakterisiren lässt. Niemand wird zweifeln, dass einen Theil des Verdienstes an der Giessener Reform diejenigen haben, die trotz Fehde und Kampf nicht müde wurden, für die neue Einrichtung aufzutreten. Es sind namentlich die Professoren Philippi, Naumann und Stade gewesen. Besonderen Dank ist die Ludoviciana ihrer Regierung schuldig. Schon Monate vor Erlassung der erwähnten Verfügung des preussischen Cultusministers hatte das hessische Ministerium des Innern in einem Schreiben an den damaligen — am 3 März d. J. verstorbenen — Rector der Universität, Professor Bürkel, den festen Entschluss ausgesprochen: dass die gedruckte Dissertation zu den undiscutirbaren Grundlagen der neuen Promotionsordnung gehören müsse. Nicht bloss Pietät gegen einen Verstorbenen, sondern ein Act der Gerechtigkeit ist es endlich, wenn Ihr Landsmann Bürkel unter denen genannt wird, welche die Sache der Reform gefördert haben. Noch halten sich ein paar der deutschen Universitäten im Schmollwinkel. Giessen, das ihn so eben verlassen, darf wohl seinen Schwestern ein „Kommt mit“ zurufen. Wenn das geschehen, dann wird man den deutschen Doctor nicht mehr zu fragen brauchen: „Wo hast du promovirt?“ Der „german doctor“ wird im In- und Auslande volles Ansehen genießen.“

So viel über Giessens Stellung zur Reform der Doctorpromotion.

Inzwischen hatte Professor Leopold Schmidt in Marburg, der schon einmal in dieser Sache seinen Standpunkt dargelegt hatte, im Juliheft der „Preussischen Jahrbücher“ wiederum einen Aufsatz veröffentlicht, der, im Ganzen sich an Mommsen anschliessend, vor Allem von den philosophischen Facultäten eine Reform fordert. Schmidt tritt (besonders gegen Heinze und Bluntschli) für die Aufrechterhaltung der Dissertation ein, mit besonderer Betonung ihrer pädagogischen Bedeutung und empfiehlt vorzüglich die beiden Mommsen'schen Vorschläge, erstens: Ausgleich der Gebühren und zweitens: der Ort der Meldung zur Promotion soll der Ort des Studiums sein. Der Aufsatz lautet:

### **Das Pogamm Mommsen in de Promotionsfrage.**

„Demselben Manne, der im Februarhefte der Preussischen Jahrbücher einige Punkte der brennenden Promotionsfrage beleuchtete, wird auch in dem gegenwärtigen Stadium der Sache eine Aeusserung über dieselbe gestattet sein. Was er zu sagen hat, ist wenig. Nicht darauf kann es jetzt ankommen untergeordnete Meinungsverschiedenheiten zum Gegenstande

einer Erörterung zu machen, sondern darauf hinzuwirken, dass das Uebel beseitigt werde, dessen thatsächliche Grösse in dem Mommsen'schen Aufsätze im Aprilheft dieser Blätter aufgedeckt ist. Vielleicht können die folgenden Zeilen hiezu an ihrem Theile etwas beitragen; nebenher mögen sie denn auch der Zurückweisung der zuletzt hervorgetretenen Vertheidigungen des vorhandenen anarchischen Zustandes gewidmet sein.

Soll die nothwendige Reform nicht endlos verzögert oder gar vereitelt werden, so scheint es geboten, bei ihr zunächst nur diejenigen Promotionen in das Auge zu fassen, hinsichtlich deren das zu erstrebende Ziel jedem Kundigen ohne Weiteres einleuchtet, d. h. die philosophischen und juristischen, denn bei den medicinischen walten ganz andere Gesichtspunkte und Interessen, und das Bewusstsein über das, was aus ihnen gemacht werden soll, ist noch durchaus nicht geklärt. Der gegenwärtige Uebergangszustand, in dem der angehende Arzt durch feierliche Erwerbung des Doctorgrades einer ererbten Gewohnheit einen dem Gesetze nach überflüssigen Tribut entrichtet, ist in dieser Form gewiss nicht lange mehr haltbar. Vielleicht bringt es die Sitte unserer praktischen Zeit bald dahin, dass der bewährte Arzt in jedem Hause auch ohne den Doctor-titel willkommen ist; vielleicht entschliesst sich der Staat aus den Bedingungen der Erlangung dieses Titels die Forderung eines Scheines gelehrter Forscherthätigkeit zu entfernen, den Niemand ernsthaft nimmt; aber das Abwarten jener oder das Herbeiführen dieser Eventualität hat mit dem nichts zu thun, was für die philosophischen und juristischen Facultäten und wenigstens für die ersteren unumgänglich gefordert werden muss. Undenkbar wäre ja nicht, dass die Ansicht Geltung gewänne, im Hinblick auf die verhältnissmässige Seltenheit der juristischen Promotionen und die durchschnittlich bei ihnen waltende Strenge sei hier die Sache weniger dringend; freilich ist vor Kurzem offenbar geworden, dass auch diese Strenge keineswegs überall für nöthig gehalten wird. Auf die von vorn herein anders gearteten theologischen Promotionen Rücksicht zu nehmen ist überhaupt kein Grund vorhanden.

Wer ein Interesse hat sich über Heidelberg sehr höflich auszudrücken, kann vielleicht sagen, dass dort die philosophischen und juristischen Promotionen ebenso durch das Trachten nach Conformität mit den medicinischen herabgedrückt worden sind wie an den preussischen Universitäten die falsche Behandlung dieser durch das Trachten nach Conformität mit jenen entstanden ist. Aber auch wer die schlichte Wahrheit bekennen will, kann den dort geübten Missbrauch einen Missbrauch nennen, ohne deshalb dem einzelnen Heidelberger Professor, der ihm einen offenen Widerstand nicht entgegengesetzt hat, einen Vorwurf zu machen. Jeder Kenner academischer Verhältnisse weiss, wie schwer ein Professorencollegium einen unerträglichen Zustand durch einen Majoritätsbeschluss beseitigen kann: vielleicht zweifelt kein Mitglied an seiner Unhaltbarkeit, aber weil die Zahl der Ansichten über das, was an seine Stelle gesetzt werden soll, ebenso gross ist wie die der Köpfe, wird durch die Verhandlungen darüber keine Einigung erzielt, und es bleibt Alles beim Alten; darum darf Niemand den tadeln, der durch Erfahrungen solcher Art sich abhalten lässt, seinen regelmässigen Beschäftigungen Zeit und Kraft zu entziehen, um einen Kampf zu beginnen, dessen Erfolglosigkeit er voraussieht. Aber freilich ist es ein sehr grosser Unterschied, ob man aus derartigen Gründen hin-

nimmt, was man nicht ändern kann, oder ob man einen Missstand für einen Vorzug auszugeben versucht, wie dies in Betreff der Heidelberger Promotionseinrichtungen Hofrath Heinze neulich in der Beilage zu Nr. 124 der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ unternommen hat, und zwar unter Zustimmung von Geheimrath Bluntschli, dessen bezügliche Ausführung in Nr. 21 der Gegenwart zu lesen ist. Ja, nicht genug, dass Herr Heinze den dort beliebten Verzicht auf die Dissertation als muster-gültig preist, er verdächtigt sogar die Art, in welcher die wahren Doctor-dissertationen zu Stande kommen, diejenigen, die allein der ganzen Ein-richtung der Promotion ihren Werth geben, er fragt, wer denn das iudicium communi dividundo über die Abhandlungen übe, „welche den Läuterungs- und Häutungsprocess der seminaristischen Kritiken durch-gemacht haben oder welche aus dem Verkehr literarischer Handlanger mit dem Geschäftsherrn hervorgegangen sind.“ Leider verrathen diese Worte, dass man Mitglied einer angesehenen Universität sein und dennoch von einer der besten Seiten des academischen Lebens keine Ahnung haben kann, von der Art, wie die Seminararbeit des Schülers mit Hilfe der Winke und Rathschläge des Lehrers allmählich zur druckfähigen Disser-tation heranwächst, denn wer im Stande ist, dabei an etwas einem Plagiate Vergleichbares zu denken, der urtheilt, wie der Blinde von der Farbe. Es giebt nichts Bildenderes für den jugendlichen Geist, als die auf solche Weise erzeugte fortschreitende Gewöhnung zur Selbständigkeit nicht bloss des wissenschaftlichen Urtheilens und Forschens, sondern auch des wissen-schaftlichen Gestaltens, ja, für zahlreiche Jünglinge ist sie der unersetz-barste Theil dessen, was die Universität ihnen bietet. Die aus der steigenden Vermehrung der Seminarien und dem Reize der Thätigkeit in ihnen ent-springende Gefahr einer Verengung des Gesichtskreises und einer Ver-nachlässigung der allgemeinen Studien unterschätzt kein einsichtiger Universitätslehrer, und in academischen Kreisen, denen es um das Wohl der Jugend zu thun ist, fragt man sich ernsthaft nach den passendsten Mitteln, ihr zu begegnen; aber deshalb jene Geistesgymnastik aufzugeben und die strebsamen Jünglinge zu einer einformigen Receptivität zu ver-urtheilen, wäre der Gipfel der Thorheit. Ist nur eines der beiden Ziele zu erreichen möglich, so ist unbedenklich der Anleitung zu selbständigem Können der Vorzug zu geben, denn auch noch während des späteren Lebens lassen sich die Lücken der Kenntnisse ausfüllen, die Auffassung der Welt und der Dinge in ihr erweitern, die im rechten Augenblick versäumte Entwicklung der eigenen Kraft wird nur unter besonders günstigen Umständen oder bei besonders günstigen Anlagen nachgeholt. Auch sage man nicht, dass zur Erreichung dieses pädagogischen Zweckes die stille Uebung unter den Augen des Lehrers genüge, das Veröffentlichen der Resultate in Form einer Druckschrift vom Uebel sei, denn das Streben unserer Studirenden würde die empfindlichste Schädigung erleiden, wenn dies zum geltenden Grundsatz werden sollte. Es liegt in der Natur der wissenschaftlichen wie der künst-lerischen Aufgabe, dass sie ihre volle Schwierigkeit erst in der letzten Ausführung enthüllt und dass nur der sie wahrhaft bewältigt, der auch mit dieser gerungen hat; darum darf unserer Jugend das nicht entzogen werden, wodurch die stählende Wirkung ihrer für sie nicht leichten Geistes-arbeit sich vollendet, aber eben darum ist auch jeder Schweisstropfen, der

bei einer echten Dissertation vergossen wird, für das Leben unverloren. Und nicht minder ist es nothwendig, dass die Sitte aufrecht erhalten werde von dem Abschlusse einer solchen Arbeit für den Druck die Ertheilung der Doctorwürde abhängig zu machen, denn in einem bestimmten Augenblicke die höchste Anspannung der Kräfte zu fordern ohne dass ein greifbares Ereigniss sich an sie knüpft, ist fast eine psychologische Unmöglichkeit. Freilich kann verhältnissmässig nur ein kleiner Theil der Studirenden der philosophischen Facultät das Ziel erreichen, weil gar vielen die Begabung oder die nöthige Ausdauer fehlt, andere durch ihre Verhältnisse gezwungen sind, ihr Studium vorzeitig abzubrechen, andere einem der schlimmsten Feinde der Geistesentwicklung, der Schüchternheit, erliegen, aber die Anstrengung derer, die es erreichen, bleibt auf die die übrigen nicht ohne segensreichen Einfluss und stärkt in ihnen den Geist der Prüfung mit eigenen Augen und der Sammlung der Kraft im kleinen Punkte. Die wissenschaftliche Bedeutung der Dissertation steht natürlich ihrer pädagogischen gegenüber in zweiter Linie, aber sie würde diese nicht haben, wenn sie in jener Beziehung werthlos sein dürfte. Nicht zündende Gedanken, Entdeckungen von überraschender Neuheit erwartet man in ihr; es genügt, dass die in anerkannter Geltung stehende Methode mit klarer Einsicht auf einen Gegenstand angewandt werde, auf den sie vorher noch Niemand angewandt hatte, und dass an redlicher Durchforschung des Thatsachenmaterials nichts versäumt sei.

Bei einer Dissertation der Art, wie ich sie im Obigen im Auge hatte, wird derjenige, der bei ihrer Entstehung als Rathgeber mitgewirkt hat, gewöhnlich auch Mitglied der prüfenden Facultät sein, und damit erledigt sich die Frage des Herrn Heinze: „wer steht für die Aechtheit?“ von selbst. Aber allerdings gilt es diesen Zustand, ~~auf dem wesentlich~~ die Bedeutung des Promotionswesens beruht, so sehr zum normalen zu machen, dass in jeder Ausnahme eine Aufforderung zu besonderer Vorsicht empfunden wird. Gerade deshalb empfehlen sich die beiden Mommsen'schen Vorschläge, die Gebühren allgemein auszugleichen und als Regel zu bestimmen, dass der Ort der Meldung auch Ort des Studiums gewesen sein müsse, in so hohem Maasse, denn die Ausführung des ersteren beseitigt den Antrieb, für die Promotion eine Universität zu wählen, die es wohlfeiler thut als diejenige, aus deren Thätigkeit die Anregung zu der Erstlingsarbeit hervorgegangen ist, und die des letzteren schneidet die Möglichkeit ab, eine Abhandlung von zweifelhaftem Charakter nach allen Weltgegenden herumzusenden, bis eine Facultät barmherzig genug ist, sie unter ihren Schutz zu nehmen. Allerdings werden in dieser Hinsicht einige Einschränkungen unvermeidlich sein. Man wird einem Beamten oder Gymnasiallehrer nicht wohl verbieten können, sich an die Hochschule der Provinz zu wenden, in der er angestellt ist, zumal wenn ihm dadurch eine weite Reise erspart wird. Vielleicht wird man selbst zulassen müssen, dass jemand, der mit seinen Lehrern in einen Conflict gerathen ist, unter bestimmt vorgeschriebenen, beträchtlich erschwerten Bedingungen von einer andern Facultät die philosophische Doctorwürde erwirbt; aber das Princip muss aufgestellt und soviel als möglich durchgeführt werden. Je seltener es in Folge dessen vorkommt, dass eine Facultät einen ihr unbekanntem Mann als Bewerber sich gegenüber sieht, desto mehr wird sich in jedem derartigen Falle die mündliche

Prüfung hauptsächlich darauf anlegen müssen, dass sich aus ihr unzweideutig ergibt, ob er der selbständige Verfasser der von ihm eingereichten Abhandlung ist. Hierin liegt zugleich die Antwort auf das Bedenken derjenigen, welche meinen, das Doctorexamen sei dann eine nutzlose Förmlichkeit, wenn der Petent vor der wissenschaftlichen Prüfungscommission derselben Universität, bei welcher er die Doctorwürde nachsucht, die Staatsprüfung für das Gymnasiallehramt kürzlich mit Ehren bestanden habe: biete doch eine wissenschaftliche Prüfungscommission, die mit dem vollen Bewusstsein staatlicher Verantwortlichkeit ihre Thätigkeit übe, eine grössere Garantie als eine Facultät, die im zweifelhaften Falle leicht Gnade für Recht ergehen lasse. So vielen Schein dies für sich hat, so würde doch die Zulassung einer solchen Vergünstigung nicht ohne ernstliche Gefahr sein. Was man dem vor vier oder sechs Monaten Geprüften gewährt, würde man dem vor eben so vielen Jahren Geprüften nicht verweigern können, und für diesen kann, wenn sein Eintritt in das Amt Entwöhnung von eigener wissenschaftlicher Arbeit zur Folge gehabt hat und die Rücksichten seiner Stellung ihm dennoch den Besitz des Doctor-titels wünschenswerth machen, die Versuchung gross sein, zur Erreichung dieses Zieles eine Abhandlung aus einer jener Dissertationenfabriken zu beziehen, die in den Zeitungen so offen ihr Wesen treiben: der Gedanke an das unausweichlich daran geknüpfte Doctorexamen muss dies verhindern. Ausserdem würde eine Ausnahmebestimmung der angegebenen Art dem künftigen Gymnasiallehrer den wirksamsten Antrieb entziehen, die Promotion am Ende der academischen Studienzeit zu erledigen, wie es im Allgemeinen durchaus das Wünschenswerthe ist.

Ohne von Anderen beauftragt zu sein, glaube ich annehmen zu können, dass ich nur die Ansicht sehr vieler nicht bloss philologischer und historischer sondern auch naturwissenschaftlicher Collegen an den verschiedensten Universitäten über philosophische Promotionen ausgesprochen habe; auch ist mir nicht zweifelhaft, dass eine beträchtliche Anzahl unter ihnen dem Streben, den einzig würdigen Sinn dieser Akte entscheidender zur Geltung bringen, ihren Beifall schenkt, mit andern Worten dem Wesentlichen des Programms Mommsen zustimmt. Wer sich von Jugend auf gewöhnt hat, die Doctorwürde nur unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten, wer darin durch die Thatsache bestärkt worden ist, dass sie in dem grössten Theile Deutschlands nicht anders betrachtet wird, auf dessen Gefühl kann der Versuch, ihr eine bei weitem geringfügigere Bedeutung beizulegen, nur den Eindruck einer schnöden Namensfälschung machen. Freilich, an einigen Orten schreibt man sich zu einem solchen Versuche das Recht zu, in Heidelberg hat man sogar Gründe zu einer Vertheidigung in Bereitschaft. Herr Heinze, der doch einmal seine Ausführungen nicht bloss auf die juristischen, sondern auch auf die philosophischen Promotionen bezogen wissen will, behauptet, der Doctortitel sei ein Zierrath, dessen Besitz vielen Leuten um ihrer Lebensstellung willen wünschenswerth sei, und es sei eine lächerliche Ungefälligkeit, ihnen den Weg dazu unnötig zu erschweren; Herr Bluntschli sieht die Sache mit etwas grösserem Ernste an, glaubt aber mit der Versicherung genug zu thun, es werde mit der Doctorprüfung in Heidelberg recht streng genommen, so dass nur wirklich gebildete Männer sie bestehen können. Dass dem so ist, wird man im Hinblick auf so viele hochachtbare Mitglieder, welche der dortigen

Universität früher angehört haben und gegenwärtig angehören, ohne Weiteres glauben, allein damit ist die tiefe Kluft zwischen den beiden entgegenstehenden Auffassungen der Doctorwürde nicht ausgefüllt. Eine oder mehrere Prüfungen, und zwar grossentheils nicht allein mündliche, hat ein jeder zu bestehen, der als Beamter oder Lehrer in den Dienst des Staates, als Geistlicher in den der Kirche eintritt, und da sich kaum die Möglichkeit ausdenken lässt, eine bloss mündliche Doctorprüfung erheblich schwerer zu gestalten als diese sind, so giebt es nichts, wodurch die Leistungen eines Doctors der Philosophie nach Heidelberger Begriffen über das hinausragen, was von der überwiegenden Mehrzahl aller ehemaligen Universitätsbesucher als selbstverständlich gefordert wird. Für die Lehrer derjenigen Hochschulen, an denen man anders denkt und handelt, zumal für die der preussischen, ergiebt sich hieraus eine dringende Mahnung, und das um so mehr, da die von Heidelberg aus verkündeten Grundsätze auch hier und da sonst noch befolgt werden. Während sie den jungen Männern, die ihrer Leitung sich anvertrauen, als Preis der höchsten ihnen möglichen Geistesanspannung einen für sehr ehrenvoll geltenden Namen hinstellen, müssen sie mit ansehen, dass derselbe Namen von Anderen viel leichteren Kaufes erworben, von den Gebern selbst unverhältnissmässig viel geringer geachtet wird; suchen sie seiner Entwerthung, die davon die unvermeidliche Folge ist, nach Kräften entgegenzuwirken, so erfüllen sie nur ihre einfache Schuldigkeit gegen jene jungen Männer. Da sie selbst nicht die Macht haben zu erzwingen, dass die beiden Bedeutungen des gleichen Titels nicht verwechselt werden, so müssen sie dies von ihren Regierungen verlangen, und selbstverständlich ist es wiederum die preussische, die hierin vor Allem zu handeln hat und die dazu um so mehr rufen ist, da ihr nicht am wenigsten die unverfälschte Erhaltung der Doctorwürde an den ihr unterstehenden Universitäten verdankt wird. Zwei Wege stehen offen. Sollte die Vereinigung einer Anzahl von Staaten nicht gelingen, so wäre vorbehaltlich einzelner sehr vorsichtig zu bewilligender Ausnahmen eine alte Bestimmung wieder in das Leben zu rufen, nach welcher die amtliche Führung des philosophischen Doctortitels innerhalb des preussischen Staatsgebiets nur denen gestattet werden soll, die ihn auf einer preussischen Universität erworben haben. Möchte dann ein preussischer Gymnasiallehrer, der in Heidelberg oder Giessen promovirt worden ist, sich von seinen Dienstboten als „Herr Doctor“ anreden lassen, kein Director, kein Provinzialschulcollegium dürfte ihm diese Benennung gewähren, und es wäre unzweideutig klar gestellt, dass man im Schuldienste unseres Staates als Doctor der Philosophie nur einen solchen Mann gelten lässt, der den Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit geliefert hat, und dass man diese Eigenschaft als nicht ganz gleichgültig ansieht. Natürlich hätte die Ausgleichung der Promotionsbedingungen bei den verschiedenen preussischen Universitäten damit Hand in Hand zu gehen. Hoffentlich wird jedoch dieses Zurückgreifen zum preussischen Particularismus nicht erforderlich sein. Es lässt sich mit Zuversicht erwarten, dass die königlich sächsische Regierung, welche aus ihrer Landesuniversität unter dem Einflusse von Männern wie Ritschl und Georg Curtius fortwährend Doctoren von echtem Schrot und Korn hervorgehen sieht, bereitwillig auf den Gedanken

eingehen wird, diese vor der Verwechslung mit denen zu schützen, bei denen dieselbe Bezeichnung einen viel untergeordneteren Sinn hat, und darum zu gemeinsamen Massregeln, welche hierauf abzielen, gern die Hand bieten. Geschieht dies, so erscheint die Gründung des vorgeschlagenen Universitätsvereins und mit ihm die Ausführung des Programms Mommsen wenigstens in Betreff der philosophischen Promotionen gesichert.

Wenn ich hiermit der Hoffnung auf Ausführung dieses Programms Ausdruck gebe, so will ich zugleich nicht unausgesprochen lassen, dass mein Ideal in einem Punkte über dasselbe hinausgeht, denn ich würde der blossen Ausgleichung der Promotionsgebühren die Beseitigung desjenigen Theiles derselben vorziehen, der den Professoren zufliesst, selbstverständlich unter Voraussetzung einer billigen Entschädigung an die jetzt Berechtigten von Seiten des Staates. Werden die Gebühren in der bisherigen Form beibehalten, so entsteht das Dilemma, sie entweder so niedrig zu setzen, dass die Annahme dessen, was davon jedesmal das einzelne Mitglied einer zahlreichen Facultät erhält, mit der Würde des Standes nicht recht vereinbar ist, oder so hoch, dass ihre Zahlung neben den gleichzeitig aufzubringenden Druckkosten der Dissertationen für die durchschnittlich wenig bemittelten jungen Männer, um die es sich hierbei handelt, ernstlich drückend wird. Natürlich ist nicht an völlige Unentgeltlichkeit zu denken, wohl aber könnte eine in Marburg zu Gunsten ehemaliger Angehöriger der Stipendiatenanstalt, welche sich um die philosophische Doctorwürde bewerben, bestehende Einrichtung allgemein gemacht und eine mässige Summe gefordert werden, von der ein Theil der Universitätsbibliothek, ein Theil der Universitätswitwenkasse und ein Theil den Pedellen zu gute Gute kommt; vielleicht könnte, um dem Antheil des Staates an der Sache einen Ausdruck zu geben, noch ein Diplommstempel hinzutreten. Jedoch ist sehr häufig das Beste der Feind des Guten, und sollte die Gefahr vorhanden sein, dass die Reform daran scheitert, so würde es sich empfehlen, auf eine so radicale Umgestaltung des Gebührenwesens zu verzichten.

In Heidelberg scheint man jetzt, wie aus den Aeusserungen der Herren Heinze und Bluntschli hervorgeht, besonderes Gewicht auf den Gedanken zu legen, durch Oeffentlichkeit der Doctorprüfungen eine grössere Gewähr für ihre Strenge zu geben. Da die Einrichtung der Oeffentlichkeit bei den wissenschaftlichen Staatsprüfungen in Marburg besteht und ich selbst mich einmal für ihre Beibehaltung ausgesprochen habe, so habe ich am wenigsten Anlass, ihre Einführung bei den Doctorprüfungen im Allgemeinen für ungehörig zu erklären, wiewohl bei diesen zu bedenken sein wird, dass man schon angestellte und nicht mehr ganz junge Examinanden ihr füglich nicht wird unterwerfen können. Indessen darf man ihre Bedeutung nicht überschätzen. Die Oeffentlichkeit wirkt der Mythenbildung entgegen, die in Bezug auf Examendinge oft masslos wuchert, und da ein starker Einfluss des künftig zu bestehenden Examens auf die Studien einmal unvermeidlich ist, so verhindert sie, dass diese sich in falscher Richtung geltend macht und dass Zeit und Mühe auf die Vorbereitung zur Erfüllung eingebildeter Forderungen verschwendet wird. Darin besteht aber auch ihr wesentlichster Vorzug; nebenbei mag man noch dem Zwange, nicht stereotyp zu werden, den sie dem Examinator auflegt, einigen Werth beimessen; dagegen hat sie die Schattenseite, dass sie die tiefer ange-

legten Naturen, die schwer aus sich herausgehen, gegen die gewandteren und leichter auftretenden in Nachtheil setzt. Was sie als Mittel der Controle wiegt, ist nicht sehr erheblich. Derjenige Hörer, der den Gegenstand der Prüfung nicht völlig beherrscht, erkennt zwar leicht die beiden Extreme der groben Unwissenheit und des glänzenden Wissens, aber die mannigfachen Zwischenstufen richtig abzumessen ist er sehr häufig nicht im Stande: wird doch der Eindruck einer mündlichen Prüfung, besonders wenn sie über eine grössere Zahl von Fächern sich erstreckt, oft durch so manche trübende Momente mit bestimmt, deren Einflüssen selbst der geübte Examinator sich nicht immer ganz entzieht. Ueberhaupt ergibt sie streng genommen nur dann ein sicheres Resultat, wenn sie an schriftlichen Leistungen ihre Stütze und Ergänzung findet: das sollten diejenigen wohl beherzigen, welche eine mündliche Prüfung für genügend halten um auf Grund ihrer den Doctortitel zu ertheilen.“

Marburg, 27. Mai 1876.

### Nachtrag.

„Es ist vielleicht nicht überflüssig, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass mein obiger vom 27. Mai datirter Aufsatz: „Das Programm Mommsen in der Promotionsfrage“ vor dem Bekanntwerden des auf die Promotionsangelegenheit bezüglichen Ministerialerlasses vom 19. Mai d. J.\*) geschrieben ist, aber in allen seinen wesentlichen Momenten von diesem Erlasse nicht berührt wird. Die preussische Regierung hat es abgelehnt, zur Bildung eines Universitätsvereins die Initiative zu ergreifen; um so dringender ist die Forderung, dass sie bei dem Stande der Gymnasiallehrer, bei welchem auf den Besitz der philosophischen Doctorwürde mit Recht einiger Werth gelegt wird, ihr Vorhandensein nur dann anerkenne, wenn sie entweder auf einer preussischen Universität erworben ist oder glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass sie unter Bedingungen erlangt wurde, die den in Preussen üblichen nicht nachstehen. Unstreitig ist es zu beklagen, wenn aus formellen Gründen die Leipziger Diplome vorläufig ebenso behandelt werden müssen wie die Giessener und Heidelberger, allein die Auffassung ist gerade nicht unberechtigt, dass die Schritte zur Beseitigung dieses Uebelstandes von Dresden oder Leipzig aus geschehen können.“

Marburg 13. Juli 1876.

Leopold Schmidt.

Höchst bedenklich war in dem Schmidt'schen Aufsätze das vorgeschlagene Zwangsmittel zur Durchführung des „Programms Mommsen“. Ich habe die betreffenden Stellen im Aufsätze wie in der Nachschrift durch gesperrten Druck hervorgehoben. Schmidt selbst nennt es ein „Zurückgreifen zum preussischen Particularismus“ und hofft, dass seine Anwendung nicht nöthig sein werde. Bratuscheck sagt in seiner oben erwähnten Broschüre die Schmidt'sche Arbeit besprechend (Seite 76): „Es ist ganz unmöglich, dass die preussische Regierung, welche die in Giessen geprüften Lehrer ohne Weiteres anstellt, den besten derselben die Führung des Doctortitels untersagen sollte, obgleich sie ihn auf Grund eines Examens erworben

\*) Vgl. Seite 76.

haben, welches notorisch schwerer ist, als jedes deutsche Doctor-examen. Das preussische Cultusministerium wird sicher nicht deutschen Universitäten, welche ihre Schuldigkeit thun, durch die von Leopold Schmidt vorgeschlagene Maassregel ein Misstrauensvotum geben.“

Bratuscheck aber hat sich geirrt und viele andere mit ihm. Im „Reichs- und Staatsanzeiger“ vom 9. März (Märzheft des Centralbl. f. d. ges. Unterrichtsverwaltung, Seite 133) 1877 erschien folgender Erlass:

### **Beilegung oder Versagung des philosophischen Doctor-Titels im amtlichen Verkehr.**

Berlin, den 7. März 1877.

Während gegenwärtig die philosophischen Facultäten der preussischen Universitäten, einschliesslich der Academie zu Münster, die philosophische Doctorwürde durchweg nur nach vorgängigem mündlichem Examen und auf Grund einer gedruckten Dissertation ertheilen, wird an einzelnen nicht preussischen Universitäten die Erfüllung der genannten Vorbedingungen für die Promotion zum Doctor philosophiae nicht gefordert. Es beruht hierin ein so wesentlicher Unterschied in der Bedeutung der Würde,\*) dass es mir geboten erscheint, ihn im Bereich der diesseitigen Verwaltung künftig\*\*) dadurch zur amtlichen Geltung zu bringen, dass die Unterrichtsbehörden nur diejenigen dem Unterrichtswesen angehörenden Personen im amtlichen Verkehr mit der Doctorwürde bezeichnen, welche sie auf die in Preussen vorgeschriebene Art erwerben.

Ich weise deshalb das Königliche Provinzial-Schulcollegium etc. an, den an öffentlichen oder privaten Lehranstalten Seines etc. Verwaltungsbezirks angestellten oder künftig anzustellenden Lehrern, welche nicht gegenwärtig bereits im rechtmässigen Besitz der Würde eines Doctor philosophiae sind, sondern sie erst künftig erwerben sollten, im amtlichen Verkehr den Doctortitel nur dann beizulegen, wenn er ihnen vor einer preussischen Universität oder von der Academie zu Münster ertheilt ist, oder wenn der von einer nichtpreussischen Universität Promovirte dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium etc. nachweist, dass er auf Grund mündlichen Examens und gedruckter Dissertation die Würde erlangt habe. Wird letzterer Nachweis nicht erbracht, so ist der auswärts erworbene Doctortitel amtlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme ist in letzterer Hinsicht nur bei Lehrern zu machen, welche aus fremden Staats- oder Schuldienst in den diesseitigen übertreten und bei diesem Uebertritt be-

\*) Welchen Werth man von Seiten des preussischen Cultusministeriums der Doctorwürde beimisst, beweist eine im Laufe November d. Jrs. erfolgte ministerielle Entscheidung welche durch einen Zwiespalt in der theologischen Facultät der Universität Marburg veranlasst, auch für die Kreise der übrigen preussischen Hochschulen von Interesse ist, da dieselbe eine prinzipielle Bedeutung hat. Der Minister hat entschieden: dass ausschliesslich der Besitzer der entsprechenden Doctorwürde, nicht aber derjenige einer ordentlichen Professur als solcher, die Möglichkeit gewähre, zur Theilnahme an den akademischen Amtsgeschäften irgend einer Facultät zugelassen zu werden. (Alma Mater Nr. 56, vom 15. November 1877.)

A. d. H.

\*) Also vom Tage der Publication des Erlasses ab.

A. d. H.

reits den Doctortitel einer nicht preussischen philosophischen Facultät besitzen sollten.

Die von einer deutschen Facultät aus eigener Bewegung honoris causa zur Belohnung besonderer wissenschaftlicher Verdienste erfolgenden Promotionen werden von dem gegenwärtigen Erlass selbstredend nicht berührt.

An  
sämtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien und Königl.

Regierungen, die Königl. Consistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission mit der Anweisung, im amtlichen Verkehr und in den auszufertigenden Zeugnissen hinsichtlich des den Candidaten beizulegenden Doctortitels nach denselben Grundsätzen zu verfahren.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Falk.

An  
sämtliche Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.  
U. I. 5.

Wie dieser Ministerialerlass in Lehrerkreisen betrachtet wird, zeigt ein vor Kurzem erschienener Leitartikel der „Zeitung für das höhere Unterrichtswesen Deutschlands“ in No. 39 vom 28. September d. J. Hier heisst es:

„Als wir den Erlass des preussischen Cultusministeriums vom 7. März gelesen hatten, erging es uns, mutatis mutandis, just wie den protestantischen Ständen zu Prag, bei dem Erlass des Kaisers Matthias nach den Vorfällen in Klostergrab und Braunau: sie kamen bekanntlich auf den Gedanken, dass das kaiserliche Schreiben in der Statthalterei zu Prag aufgesetzt und nur zu Wien unterschrieben worden sei. Doch das sind Privatansichten; halten wir uns an den Erlass selbst, und fragen wir vor allem, was soll er denn, welches ist denn sein letzter Zweck? Wir glauben diesen in den Worten zu finden: „Es beruht hierin (in den Vorbedingungen für die Promotion zum Doctor philosophiae) ein so wesentlicher Unterschied in der Bedeutung der Würde, dass etc.“ Die Bedeutung der Würde eines Dr. philös. soll also gehoben werden. Dies scheint uns aus den angeführten Worten hervorzugehen. Und wodurch soll sie gehoben werden? Dadurch, dass man bei einer Kategorie von Personen amtlich den Doctortitel nicht mehr berücksichtigen will, wenn er nicht auf die in Preussen vorgeschriebene Art erworben ist. Was für Personen sind das aber? Sind es vielleicht solche, die nie eine Universität besucht, oder die sich nur eine Zeit lang Studirens halber auf einer Universität aufgehalten, aber weder ein Collegium gehört, noch Privatstudien, ausser vielleicht Kneip- und Bierstudien, gemacht und sich dann ein gefälschtes Diplom aus irgend einem Philadelphia verschafft haben?

Nein! Mit dürren Worten ist es zu lesen: dem Unterrichtswesen angehörenden Personen, angestellten oder künftig anzustellenden Lehrern soll im amtlichen Verkehr die Bezeichnung der Doctorwürde versagt werden, wenn sie dieselbe nicht auf die in Preussen vorgeschriebene Art erworben haben. Obgleich es nicht ausgesprochen ist, so versteht es sich doch von selbst, dass nur von den an höhern Lehranstalten unterricht-

tenden, wissenschaftlich gebildeten Lehrern (denn nur diese gehören zum Ressort der Provinzialschulcollegien) die Rede sein kann. Wer aber kann denn in Preussen als wissenschaftlicher Lehrer an einer höheren Lehranstalt angestellt werden? Nur, wer bei einer wissenschaftlichen Prüfungscommission das sog. Examen pro facultate docendi bestanden. Welche Anforderungen aber bei einem solchen Examen an die Candidaten gestellt werden, lehrt uns das Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höhern Schulamts vom 12. Dec. 1866.\*) Wir können unmöglich alle Bestimmungen des Reglements hier anführen; einige derselben müssen jedoch erwähnt werden, um mit ihnen die Anforderungen vergleichen zu können, welche zur Erlangung der Doctorwürde in Preussen gemacht werden.

In § 9 heisst es: Die Prüfung erstreckt sich 1) auf die allgemeine Vorbildung, welche Jeder, der sich dem Lehramte widmet, besitzen muss; 2) auf die speciellen wissenschaftlichen Fächer, in denen der Candidat zu unterrichten beabsichtigt.

§ 10. Die allgemeine Bildung. Jeder Schulamts Candidat, welcher in höhern Lehranstalten unterrichten will, muss den Forderungen allgemeiner Bildung in der Religionslehre seiner Confession, in der Philosophie und Pädagogik, in der Geschichte, Geographie und in Sprachkenntnissen genügen.

§ 11. Die wissenschaftlichen Fächer, in denen eine facultas docendi erworben werden kann, sind:

- 1) Das philologisch-historische Fach;
- 2) Das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach;
- 3) Religion und Hebräisch;
- 4) Die neueren Sprachen.

§ 12. Form der Prüfung. Die Prüfung pro facultate docendi besteht in schriftlichen Arbeiten und einer mündlichen Prüfung, woran sich Probelectionen anschliessen können.

§ 13. Die schriftliche Prüfung. Jeder Schulamts Candidat hat einen Aufsatz über ein philosophisches oder pädagogisches Thema zu liefern, und ausserdem eine oder zwei Aufgaben aus dem Gebiet derjenigen Fachwissenschaften zu bearbeiten, für welche er sich gemeldet hat.

Nehmen wir nun aus den § 11 angeführten Fächern das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach heraus, so gehört nach § 29 zum mathematischen und Rechenunterricht in „den untern Klassen Kenntniss der elementaren Planimetrie und Stereometrie, der gemeinen Arithmetik, der Buchstabenrechnung und die Methodik des Rechenunterrichts.“

Für die mittleren Klassen ist Kenntniss der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen und sphärischen Trigonometrie und Algebra bis zu den Gleichungen des 3. und 4. Grades, der analytischen Theorie der geraden Linie und der Ebene mit Anwendung auf die Kegelschnitte, der Grundlehren der Differential- und Integralrechnung, sowie der Hauptsätze der Statik erforderlich.

Für den mathematischen Unterricht in den oberen Klassen sind nur die Candidaten befähigt zu erachten, welche sich in der Prüfung als ausgebildete Mathematiker zeigen, und in die höhere Analysis und analytische

\*) S. Wiese, Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preussen, S. 74 ff.

Mechanik soweit eingedrungen sind, dass sie auf diesen Gebieten eigene Untersuchungen mit Erfolg anstellen können.

Inbetreff der Physik ist für den Unterricht in den mittleren Realschulclassen eine übersichtliche Kenntniss des ganzen Gebiets dieser Wissenschaft, verbunden mit einer deutlichen Einsicht in das Wesen der wichtigsten Naturerscheinungen und Gesetze, sowie Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauche der einfacheren physikalischen Instrumente zu fordern.

Für den Unterricht in den oberen Classen ist ausserdem Kenntniss der Theorien der mathem. Physik und der daraus sich ergebenden Methode nebst genauerer Kenntniss der physikalischen Instrumente und Uebung in ihrer Behandlung zu fordern; ferner ist als Erforderniss des Unterrichts in der mathematischen Geographie Kenntniss der Elemente der Astronomie zu verlangen.

Alle Candidaten, welche sich der Prüfung in der Mathematik und Physik unterziehen, haben in den Naturwissenschaften (Chemie, Mineralogie, Zoologie, Botanik), auch wenn sie darin nicht unterrichten wollen, diejenige allgemeine Bildung darzuthun, welche sie zu einem richtigen Urtheil über den Inhalt und Umfang derselben, sowie über ihr Verhältniss zu den andern Wissenschaften befähigt.“

Ausser in den Fächern, in welchen sie unterrichten wollen, haben also die Candidaten der Mathematik und Physik noch in vier andern naturwissenschaftlichen Disciplinen sich einer Prüfung zu unterwerfen. Nach § 10 haben sie aber auch ihre allgemeine Bildung in der Religionslehre ihrer Confession, in der Philosophie und Pädagogik, in der Geschichte, Geographie und in Sprachkenntnissen darzuthun. Die Sprachen ferner, in welchen sie geprüft werden, sind Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch: giebt wieder vier Disciplinen, mit ihren Hauptfächern also  $2 + 4 + 4 + 4 = 14$  Disciplinen.

Nehmen wir von den Fächern, in welchen die Candidaten ihre allgemeine Bildung nachweisen müssen, die Philosophie heraus und fragen, was hierin gefordert wird, so lehrt uns § 28:

„Von jedem Schulamtsandidaten ist Kenntniss der wichtigsten logischen Gesetze und der Haupthatsachen aus der empirischen Psychologie zu fordern. Ebenso muss jeder sich darüber ausweisen können, dass er eine der wichtigeren philosophischen Schriften, deren Wahl ihm frei steht, mit Aufmerksamkeit und Verständniss gelesen hat. Die eigne mündliche und schriftliche Darstellung muss bei jedem Schulamtsandidaten erkennen lassen, dass er bereits zu einiger Selbstständigkeit und zu innerer Ordnung der Gedankenbildung gelangt ist. Es muss ferner bei jedem Candidaten einige Kenntniss der Geschichte der Philosophie, bei den Philologen namentlich der alten vorhanden sein.“

Vergleichen wir nun mit dem aus dem Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts Angeführten das, was zur Erlangung der preuss. Doctorwürde gefordert wird.

In dem oben mitgetheilten Erlass heisst es, dass die philos. Facultäten der preuss. Universitäten, einschliesslich der Akademie zu Münster, die philos. Doctorwürde durchweg nach vorgängigem mündlichem Examen und auf Grund einer gedruckten Dissertation ertheilen. Auf Grund einer gedruckten Dissertation, also einer schriftlichen Arbeit, während nach

§ 13 des Reglements jeder Schulamtsandidat zwei oder auch drei zu liefern hat. Das Thema zur Dissertation wählt sich bekanntlich der Doctorand selbst nach Gutdünken aus; die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten beim Examen pro facultate docendi werden von der Prüfungskommission gestellt. Wo wird nun schon hierbei eine umfassendere, resp. gründlichere wissenschaftliche Bildung vorausgesetzt, hier oder dort? Dadurch, dass die schriftliche Arbeit zur Promotion gedruckt wird, soll doch nicht ungefähr der wissenschaftliche Werth derselben erhöht werden? Wir kennen manche gedruckte Dissertation, die besser ungedruckt geblieben wäre.

Was das der Promotion vorhergehende mündliche Examen anbelangt, so wird, so viel uns bekannt ist, der Candidat in der Philosophie und ausserdem in zwei Fächern, die er sich ebenfalls nach Belieben auswählt, geprüft. Ob in der Philosophie mehr Kenntnisse von ihm verlangt werden als von dem Schulamtsandidaten (s. o.) bezweifeln wir. Der Schulamtsandidat wird nun ausserdem in vier resp. acht (s. o.) Fächern geprüft, um die allgemeine Vorbildung zu ergründen, welche jeder besitzen muss, der sich dem Lehrstande widmen will; dazu kommen noch die speciellen wissenschaftlichen Fächer, in denen er zu unterrichten beabsichtigt. Dass die Prüfung in letzteren namentlich keine oberflächliche ist, glauben wir an dem einen Fache gezeigt zu haben; dass sie in den übrigen in § 11 angeführten Fächern nicht weniger eingehend ist, zeigt ein Blick in die betreffenden Paragraphen des Reglements.

Was folgt nun aus alledem? Dass ein Candidat des höhern Schulamts, der die Prüfung pro facultate docendi bestanden, mithin also jeder Lehrer an einer höhern Lehranstalt Preussens, seine wissenschaftliche Bildung in einem weit höhern Grade dargehan haben muss, als einer, der bei irgend einer preussischen Universität oder auch bei der Akademie zu Münster sich die philos. Doctorwürde erworben hat, dass also im Lehrstande ein so wesentlicher Unterschied in der Bedeutung der Würde eines Dr. philosophiae nicht vorhanden sein kann, mag sie erworben sein wo und auf welche Weise sie will, und dass endlich der Titel eines Doctor philosophiae dadurch nicht an Werth und Ansehen gewinnt, dass man ihn amtlich den Lehrern an höheren Lehranstalten, wenn sie ihn auf eine andere als die in Preussen vorgeschriebene Art erworben haben, versagt, während er z. B. bei Theologen, Pharmaceuten u. s. w., die ihn auf dieselbe Weise erlangt haben, nicht beanstandet wird.

Weitere sich ergebende Folgerungen überlassen wir einem jeden selbst.“

Ganz anders als das preussische Cultusministerium verfährt in der Doctortitelfrage übrigens die sächsische Staatsregierung. In Sachsen bedarf eine ausserhalb des Landes vollzogene Promotion eines sächsischen Staatsangehörigen keinesweges erst noch der Anerkennung des Cultusministers. Das beweist folgendes (von der „Ztg. f. h. U.“ Nr. 28, vom 13. Juli d. J. mitgetheilte) amtliche Schreiben, gerichtet an einen Lehrer, welcher an einer preussischen Universität promovirte und alsdann bei dem Cultusministerium in Dresden um Bestätigung der Doctorwürde nachsuchte:

„Das K. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichtes lässt Ihnen auf Ihr Gesuch vom 5. d. Mts. andurch eröffnen, dass es nach Inhalt der Verordnung vom 16. März 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom J. 1849 S. 47) einer Anerkennung der Ihnen von der Universität Marburg ertheilten philosophischen Doctorwürde nicht bedarf.

Der eingereichte Diplomabdruck und die gleichfalls vorgelegte Dissertation folgen zurück.“

Dresden, am 6. März 1876.

Cultusministerialkanzlei, Hausmann, Hofrath.

Nothwendig ist die Einholung der Anerkennung nur in einem Fall, der wohl ziemlich selten ist und so zu sagen eine gewisse Undankbarkeit involvirt: nämlich, sobald der Doctorand auf der Landesuniversität studirt, daselbst ein Ministerialstipendium genossen hat und trotzdem nicht in Leipzig promovirte. So berichtet eine Chemnitzer Correspondenz der „Ztg. f. h. U.“ Nr. 28.

Sehr dankenswerth dagegen war das inzwischen erfolgte Vorgehen der preussischen Regierung gegen die amerikanischen Doctores phil-adelphiae. Der Minister des Innern machte durch Circularerlass vom 8. März d. J. die königlichen Regierungen und Landdrosteien auf das in einer Untersuchungssache ergangene (in „Oppenhoffs Rechtsprechung“, Band 17, Heft 6, S. 572 abgedruckte) Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 20. September 1876 aufmerksam, nach welchem die strafrechtliche Verfolgung wegen Führung eines von einer amerikanischen Universität erkauften Doctortitels auf Grund des § 147 der Gewerbeordnung schon jetzt solchen Personen gegenüber gesichert ist, welche gewerbmässig ärztliche Handlungen unternehmen.\*) Der Minister spricht dabei die Erwartung aus, dass damit dem Unfuge, der mit den amerikanischen Doctordiplomen getrieben wird, in der Hauptsache werde gesteuert werden können, denn die Fälle, in denen andere Personen, als solche, welche sich der Curpfuscherei hingeben wollen\*\*), nach jenem Titel streben, würden wohl nur vereinzelt vorkommen. Gleichwohl seien auch die Fälle der letzteren Art, und zwar aus dem Gesichtspunkte des § 360 Nr. 8 des Strafgesetzbuches, zur strafgerichtlichen Verfolgung zu ziehen.

Eine interessante Illustration zu dem letztgenannten Falle giebt

---

\*) Die Staatsanwaltschaft macht in Folge dessen jetzt eifrig auf die „wilden“ Doctoren Jagd. So schreibt in diesen Tagen die „Germania“ (20. Nov. d. J.) unter „Gerichtliches“: „Gegen den philadelphischen „Doctor“ Harmuth in Berlin ist Anklage wegen Vergehens gegen die Gewerbeordnung erhoben, weil derselbe unter dem Titel „Dr. Harmuth, Sprechstunden von u. s. w.“ annoncirt hatte. Der erste Richter erkannte auf Freisprechung, das Kammergericht dagegen auf 300 Mark Geldstrafe.“

\*\*) Von den amerikanischen Doctoren, die in aller Herren Ländern umherlaufen, sind bekanntlich  $\frac{5}{8}$  Zahnärzte.

eine kürzlich von der „Berliner Gerichtszeitung“ (Nr. 119, vom 13. October,) gemeldete gerichtliche Verhandlung:

„Der ehemalige Eisenbahnassistent S., welcher sich in dem Verzeichniss der Hausbewohner den Titel eines „Doctors beider Rechte“ beigelegt hatte, war trotz seines Nachweises, dass er das betreffende Diplom von der Universität zu Philadelphia erworben hatte, dennoch von dem ersten Richter wegen unbefugter Beilegung eines Titels zu einer Geldstrafe verurtheilt worden, indem derselbe annahm, dass die Doctorwürde der Universität zu Philadelphia für den preussischen Staat nicht legal sei. S. recurrirte hiergegen, worauf die Oberstaatsanwaltschaft im gestrigen Audienztermin ausführte, dass, wenn auch die Ansicht des ersten Richters nicht zutreffend, so doch die erste Entscheidung gerechtfertigt sei, weil S. nirgends nachgewiesen habe, dass er die qu. Würde von einer zur Verleihung derselben zuständigen Behörde in gesetzmässiger Art erhielt. Die Oberstaatsanwaltschaft behauptet ferner, dass die American University of Philadelphia auch nach amerikanischem Gesetz nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Würden, den „Doctor juris utriusque“ aber überhaupt nicht ertheile und bezog sich hierüber auf das eventuell einzuholende Gutachten des auswärtigen Amtes, resp. des kaiserlichen General-Consulats zu Philadelphia. Der S. müsse, wenn er die betreffende Würde beanspruche, den Nachweis der Berechtigung führen, und dazu gehöre in Bezug auf eine auswärtige Lehranstalt der Nachweis der Befugniss der letzteren zur Ertheilung derartiger Würden und des Umfangs dieser Befugniss. Dieser Nachweis sei um so nothwendiger, als es notorisch, dass mit diesen Diplomen ein unwürdiger Handel getrieben werde. Ist der Titel nur erkauft, so sei von vorn herein mala fides anzunehmen, da Jeder wisse, dass Würden keine kaufmännische Waare seien. Das Kammergericht schloss sich diesen Ausführungen und Anträgen an und beschloss gleichzeitig, durch Vermittelung des auswärtigen Amtes Informationen über die Sache einzuholen.“

Da wir nun einmal bei den amerikanischen Doctoren sind, sei es mir gestattet, über die im Vorstehenden erwähnte American University of Philadelphia einige Worte einzufügen. E. Wollny hat zuletzt einen Artikel über diese „amerikanische Doctorfabrik“ in Nr. 39 der „Gegenwart“ vom 23. October v. J. veröffentlicht und schon vorher, im Juli, hat Gerhard Rohlf in der „Nordd. Allg. Ztg.“ über „philadelphische Doctordiplome“ geschrieben.

Hier folge wörtlich ein Prospect dieser „Universität“, der meines Wissens noch nicht öffentlich mitgetheilt ist:

„Zur Privat-Circulation unter Herren Studenten und Candidaten.

#### Die Amerikanische Universität von Philadelphia.

514, Pine Street, Philadelphia, Amerika.

Diese Anstalt wurde im Jahre 1842 ursprünglich als ein ärztliches Collegium gegründet und hatte den Zweck, Studenten für den ärztlichen Beruf heranzubilden, sowie Grade in der Arznei- und Wundarzneikunde allein zu verleihen; ihr Privilegium wurde jedoch später erweitert, und weitere Vorrechte wurden ihr in Folge davon gewährt.

Sie wurde zu einer Universität erhoben, und erhielt den Titel: „Amerikanische Universität von Philadelphia.“

Durch die Erweiterung ihres Privilegiums wurde sie berechtigt, den Unterricht aller Classen Studirender zu übernehmen und sie in den Graden der gebräuchlichen Würden promoviren zu lassen; d. i. in allen philosophischen Fächern, in der Theologie, Rechtswissenschaft, Arzneikunde, Zahnheilkunde, Mathematik, Musik u. s. w., u. s. w.

Das Local der Anstalt befindet sich in einem grossen, schönen und geräumigen Gebäude, in Pine Street, im Centralpunkte der Stadt Philadelphia.

Sie ist unter der Leitung eines Präsidenten, Vice-Präsidenten, Secretärs und einer Verwaltungsbehörde.

Die Unterrichtsfächer der ganzen Universität stehen unter der Aufsicht eines Decans oder Sub-Rectors, während jede Facultät für ihr eignes specielles Fach ebenfalls unter einem Rector oder Sub-Decan steht.

Die Anzahl der in den verschiedenen Fächern angestellten Professoren beläuft sich auf dreissig bis vierzig, und viele derselben erfreuen sich eines grossen Rufes als Schriftsteller über wissenschaftliche und ärztliche Gegenstände, sowie als Autoren verschiedener gelehrter Werke.

Die Unterrichtsgegenstände der Classen sind folgende: — Lateinische und Griechische Classiker; Hebräisch; Mathematik; Logik und Rhetorik; Moralphilosophie; Staatswissenschaft; Naturlehre; Bürgerliche Geschichtskunde; Naturgeschichte; Civil-Ingenieurkunst; Amerikanische und Römische Rechtslehre; Notariatswissenschaft; Theologie; Kirchengeschichte; Wundarzneikunde; praktische Arzneikunde; Chemie; Materia Medica; Geburtshülfe; Anatomie; gerichtliche Medicin; Zahnheilkunde; sowie das Auge, das Ohr, der Fuss u. s. w.

Das Studienjahr für die Studenten ist in drei Abschnitte eingetheilt; nämlich, der erste vom 3. October bis Ende December; der zweite vom 2. Januar bis Ende März, und der dritte vom 2. April bis Ende Juni.

Das ganze Gebäude ist das alleinige Eigenthum der Verwaltungsbehörde und der Facultät. Dreihundert Studenten können bequem darin wohnen, und es enthält sämmtliche moderne Einrichtungen und Verbesserungen zur Bequemlichkeit seiner Bewohner.

Das Promoviren findet nach der Prüfung vor den verschiedenen Professoren am Schlusse eines jeden Abschnitts statt.

Nachdem er die Prüfung zufriedenstellend bestanden, wird dem Candidaten der Grad, um den er sich beworben, verliehen, und die Promotion durch ein schönes, gehörig unterzeichnetes und mit dem Universitätsiegel versehenes Diplom auf Pergament bescheinigt, worauf sich zugleich die hauptsächlichsten Punkte des Privilegiums befinden, welche nachweisen, dass die Universität kraft der ihr vom Staate ertheilten Vollmacht die vollkommenste Berechtigung hat, Diplome zu ertheilen.

Es mag der Beachtung werth sein, dass viele der berühmtesten Männer auf dieser Universität promovirt haben, worunter Mitglieder beider Häuser des Congresses, Autoren, Gelehrte, Geistliche, Aerzte, Vorsteher von Collegien u. s. w., u. s. w.

#### Das ärztliche Collegium.

Die Principien desselben sind eklektisch, d. h., es wählt und adoptirt alle solche Heilmittel und Behandlungsmethoden, die sich als wirklich

heilsam erwiesen haben, ob in der Allopathie oder in der Homöopathie, ohne jedoch irgend einer dieser Schulen ausschliesslich zu folgen. Es führt in der That das System aus, welches unter dem Namen „Amerikanisches System der Arzneykunde“ bekannt ist.

Es besitzt sein eigenes Hospital und eine der grössten Kliniken sowohl in als ausserhalb der Anstalt. Das Universitätshospital mit seinen zahlreichen Krankensälen steht den Studenten zu jeder Stunde offen und das Stadthospital zu Philadelphia, eine der grössten klinischen Schulen in der Union, mit über 3000 Betten, steht ihnen ebenfalls offen, so dass den Studenten praktische Arznei- und Wundarzneykunde, sowie Geburtshülfe gründlich bekannt werden.

Die Secirsäle sind geräumig, vortrefflich ventilirt und hell, und mit allen Erfordernissen in einem tiefen Studium der Anatomie versehen.

Das Museum ist eines der grössten im Lande und ist reichlich mit Proben morbider, vergleichender und normaler Anatomie, mit Modellen, Zeichnungen, chemischen Apparaten u. s. w. versehen.

Die Lehrbücher umfassen: — Gray's Anatomie; Dalton's Physiologie; Brandt und Taylor's Chemie; Hollenbach's Materia Medica; Sites und Buchanan's Geburtshülfe und Krankheiten der Frauen und Kinder; Buchanan's amerikanische Praxis; Buchanan's Wundarzneykunde; Buchanan's neue Heilmittel; Cochran's Handbuch der Anatomie; Thomas' Dictionär u. s. w.

Die meisten der oben erwähnten Autoren sind an der Universität als Professoren angestellt. Dr. Buchanan's zahlreiche Werke sind als Lehrbücher allgemein anerkannt und werden in beinahe allen Hospitalern und ärztlichen Schulen der Vereinigten Staaten und Europa's als massgebend angesehen; seine Wirksamkeit in der Universität ist eine tägliche und unausgesetzte, und er ist ebenfalls der Redacteur einer ärztlichen Monatschrift, welche sich einer ungeheuren Verbreitung erfreut, und in der über Krankheiten in allen Formen nebst ihrer Behandlung ausführlich zur Aufklärung und Belehrung der Aerzte und des Publikums verhandelt wird.

Anmerkung. — Es ist sehr wichtig für diejenigen Personen in Europa, welche wünschen, von dieser Universität zu irgend einem Grade promovirt zu werden, ohne persönlich gegenwärtig zu sein, zu bemerken, dass sie ihr Gesuch an Herrn P. F. A. van der Vyver, Dr. jur. in Jersey (England), einreichen sollen.

Philadelphia, im Mai 1873.“

Die Anfangs- und Schlussworte dieses Prospectes verrathen schon seinen Ursprung: es ist eines jener gedruckten Circulare, welche der berüchtigte Agent der „Universität“ Philadelphia seinen Geschäftsbriefen beizulegen pflegt. Der Mann nämlich, welcher seit Jahren in allen viel gelesenen Blättern aller Länder Annoncen dieser Art veröffentlicht:

„Wichtige Anzeige. Herren, welche ohne ihren Wohnsitz verlassen zu müssen, zur Doctorwürde promoviren und von einer angesehenen Universität das Diplom als Doctor der Medicin, Philosophie, Theologie oder Rechtsgelehrsamkeit zu erlangen wünschen, belieben sich wegen des Näheren und der Bedingungen mit Einschreibbrief zu wenden an: Medicus, 13 Royal Square in Jersey, England.“

ist Niemand anders, als der am Fusse des Prospectes stehende „Herr Dr. jur. P. F. A. van der Vyver in Jersey.“ Durch einen meiner Magdeburger Freunde, welcher, um das Treiben dieses Herrn näher kennen zu lernen, sich an denselben wandte, bin ich im Besitze zweier Geschäftsbriefe des Herrn „Medicus“, vom September 1874, welche hier im Wortlaute folgen mögen:

I. (litographirt).

„Geehrter Herr!

Ich habe das Vergnügen Ihnen mitzuthemen, dass ich Agent bin des Delegates der amerikanischen Universität von Philadelphia welche eine der Berühmtesten in den Vereinigten Staaten ist. Ich kann Ihnen von dieser Universität das in lateinischer Sprache in Ihrem Namen ausgestellte Pergamentdoctors Diplom [sic!] verschaffen gegen Zahlung der sämtlichen Honorare und Spesen zusammen von 160 Pr. Thaler.\*) Ihrer umgehenden Antwort entgegensehend, werde ich mit Vergnügen Ihnen auf Verlangen weitere Nachrichten mittheilen.

Ich verbleibe mit Hochachtung ergebenst

P. F. A. van der Vyver.“

Nachschrift (geschrieben):

„von deutsche Universitäten kann ich Ihnen nur das philosophische verschaffen und kostet 300 Thaler, während die amerikanische Doctors Diplome nur 160 Thaler kosten und aber gültig und kräftig sind. Ueber meine Solvabilität und Verhältnisse unsrer Universität können Sie bei Herrn Dr. Wilhelm Emmer\*), Berlinerstrasse 25, dort auskunft erhalten.“

Da meinem Gewährsmann aber besonders daran lag, Näheres über den Handel mit deutschen Doctordiplomen zu erfahren, so folgte dieser zweite Brief:

II. (geschrieben).

„Geehrter Herr!

In höflicher Erwiderung Ihres werthen Schreiben theile mit dass die philosophische Doctors Diplome aus America die beste sind und kosten

\*) Es ist interessant, hiermit zwei Briefe eines andern Agenten der amerikanischen „Universität“ Philadelphia zu vergleichen, welche die „Gartenlaube“ 1872, S. 700, mittheilt: Ein Dr. med. Helmsen, Arzt und Docent med. in Berlin, Hegelplatz 1,1 schreibt: „Sie können durch meine Vermittelung das Doctordiplom in absentia und zwar von einer Universität ersten Ranges erwerben. Erste Bedingung: Einsendung eines kurzen Lebenslaufs und sechs Thaler Consultationshonorar, wofür ich jedem Bewerber nähere Mittheilungen machen und Promotion übernehmen werde.“ — In einem andern Briefe heisst es: „Die Promotion geschieht bei der Universität Philadelphia, der berühmtesten Nordamerikas, und beträgt als Gesamthonorar hundertsechzig Thaler. Der Betrag ist pränumerando einzusenden und garantire ich, dass Sie sechs Wochen nach Empfang Ihrer Rimesse das Diplom in lateinischer Sprache von dem Decan, Secretarius und sechs Mitgliedern der Facultät unterschrieben bekommen.“

A. d. H.

\*) Ein Kunsthändler in Magdeburg, der es seit einigen Jahren für gerathen hielt, seinen (philadelphischen) Doctortitel „freiwillig“ aufzugeben.

A. d. H.

nur 160 Thaler. Sollten Sie aber eine von eine deutsche Universität vorsetzen, so

1. Uebernehme ich solche inclusive Commission und Unkosten zu 350 Thaler. [Also Aufschlag!]
2. In ungefähr zwei Monat.
3. Weitere Bedingungen sind dass Sie mir die Wahl überlassen wollen zwischen die Universitäten aus Giessen, Marburg und Jena.“

Ihrer baldigen Antwort entgegensehend, verbleibe mit Hochachtung ergebenst

P. F. A. van der Vyver.

Da der Betreffende hierauf nichts mehr von sich hören liess, erfolgte noch eine Mahnung zur Antwort und damit war die amüsante Correspondenz erledigt.

Es bedarf kaum der Bemerkung, dass die hier angekündigte Verschaffung von Doctordiplomen der drei genannten deutschen Universitäten, ein, wie Mommsen sagt, Schwindel gröbster Qualität ist und dass dadurch nur bestätigt wird, was in der „Erklärung“ der philosophischen Facultät von Jena über die Fälschung der Diplome ausgesprochen ist.

Dringend wäre es übrigens zu wünschen, dass dem saubern Institut, der American University of Philadelphia, endlich definitiv das Handwerk gelegt würde. Schon 1872 suchte man ihr den Process zu machen, ging aber fälschlicher Weise nicht ans Gericht sondern an die Staatsrepräsentanz, die sich für incompetent erklärte; im Jahre 1874 hatte der „New-York-Times“ zufolge das Obergericht einen Process gegen die „Universität“ eingeleitet, der mit gänzlicher Schliessung des Instituts enden sollte, und im Juni vor. Js. floh auch der obenerwähnte „Professor“ „Doctor“ C. B. Buchanan, der Vorsteher des sogenannten Philadelphia Medical College, wegen Abortivverbrechens verfolgt, nach England — aber trotzdem scheint, wenigstens nach den bis heute überall erscheinenden Annoncen zu urtheilen, das Geschäft der „University“ wie ihres Agenten Vyver noch recht munter zu prosperiren.

Doch wir kehren von diesem transatlantischen Excursus zurück.

Wir haben gesehen, dass eine Anzahl deutscher Universitäten Reform anbahnte oder Erklärungen über ihre Stellung zur Frage der Promotionsreform abgab. Doch auch einige ausserdeutsche Universitäten hielten nähere Angaben über ihr Promotionswesen für erforderlich; nicht zum wenigstens solche, deren Ruf in Deutschland nicht der beste war. So die Hochschule zu Zürich. Ihr hatte noch die „Berliner Gerichtszeitung“ vom 29 Juni vor. Js. ein äusserst gefälliges und dadurch einnehmendes Wesen nachgerühmt, indem sie im Redactionsbriefkasten einem ihrer Abonnenten schrieb: „Es giebt in Deutschland keine Universität, auf welche Sie ohne vorhergegangenes Abiturientenexamen und Nachweis des Studiums auf einer Universität zum Doctorexamen zugelassen werden.“

Vielleicht wird Ihr Wunsch von der Universität zu Zürich erfüllt, wenn Sie sich an einen dortigen Professor der Philosophie oder Philologie wenden.“ Das Organ der Hochschule zu Zürich, die „Neue Züricher Zeitung“ vom 12 Juli v. Js. musste nun zwar das bisherige Stattfinden von zahlreichen Promotionen in absentia zugeben, doch stellte sie auch hier eine baldige Aenderung in Aussicht. Bereits am 22. Juli theilte die „N. Zür. Ztg.“ des Näheren mit, dass im Laufe der letzten fünf Schuljahre in Zürich 152 Promotionen stattgefunden hätten, und zwar: 10 Ehrenpromotionen, 58 (meist medicinische) auf Grund mündlicher Prüfung und 84 Absenzpromotionen, diese meist bei der philosophischen Facultät. Nunmehr aber habe der Senat einen Zusatz zur Universitätsordnung beantragt, der eine strenge Verschärfung der Prüfung enthalte; Erleichterungen sollten in Zukunft nur noch durch Facultätsbeschluss gewährt werden.

Auch der Decan der historisch-philologischen Facultät der kaiserlich russischen Universität Dorpat, Professor Leo Meyer, erklärte im „Literar. Centralblatt“ Nro. 46 vom 11 November v. Js. dass in Dorpat nacheinander der Candidaten-, Magister- und Doctorgrad zu erwerben sei, und zwar jeder derselben durch mündliches Examen und schriftliche Arbeiten. Promotionen in absentia fänden nicht statt.

Es bleibt uns nur noch übrig, zwei Stimmen über die Reform der Doctorpromotion zu hören: die eine vom Strande der Ostsee, die andere vom Fusse der Alpen.

Im Novemberheft der „Preussischen Jahrbücher“, 1876, veröffentlicht C. Hüter, Professor der Chirurgie in Greifswald, einen längeren Aufsatz, der wesentlich die medicinischen Prüfungen und medicinischen Promotionen behandelt. Der Verfasser stimmt Mommsen's Vorschlägen zu und fordert, dass die Staatsbehörden die reformatorischen Bestrebungen der Facultäten, welche bisher meist ohne Erfolg geblieben sind, unterstützen und ihnen ein festes Ziel setzen sollen.

Der Aufsatz lautet:

### Zur Frage der Promotionsreform.

„Bevor das neue deutsche Reich geschaffen wurde, gab es schon „deutsche“ Universitäten; heute, nachdem das deutsche Reich während eines ganzen Lustrums seine Institutionen nach vielen Seiten hin ausgebaut hat, hat man fast mehr Recht, die im deutschen Reich befindlichen Universitäten preussische, bayerische, sächsische, badische u. s. w. zu nennen, als ihnen ihr altes Prädicat als deutsche zu belassen. Bekanntlich sorgt ja jeder einzelne von den Staaten des deutschen Reichs nach eigenem Ermessen für den Universitätsunterricht, soweit nicht die kleinsten Staaten sich zur Aufrechterhaltung einer gemeinsamen Universität verbunden haben oder auch die Sorge für den Universitätsunterricht

ihren Nachbarstaaten überlassen. Wenige werden aber aufrichtig bedauern, dass die Pflege des Unterrichts und der Wissenschaft den einzelnen Staaten im deutschen Reich verblieben ist; zu ihnen möchte auch ich nicht gerechnet werden. Mag immerhin ein edler Wettfeiler die deutschen Staaten zu einer gesteigerten Thätigkeit auf dem Gebiet des niederen und höheren Unterrichts anspornen! Nur wird man sich nicht der Ueberzeugung verschliessen dürfen, dass die Gesetzgebung des deutschen Reichs eine Einigung in den wesentlichen Grundlagen des Unterrichts und der Prüfungen nach manchen Richtungen nothwendig, nach anderen Richtungen sehr wünschenswerth macht. Es sei mir gestattet, an dieser Stelle einige hierher gehörige Fragen zu erörtern, welche wesentlich die medicinischen Prüfungen und die medicinische Promotion berühren; darf ich ja doch hoffen, dass die Leser dieser Zeitschrift, welche sich durch die Veröffentlichung von Mommsen's Aufsatz „die Promotionsreform“ (37. Bd. 4. H. S. 335—352) ein grosses Verdienst um die endliche Ordnung dieser Angelegenheiten erworben hat, auch einer etwas mehr specialistischen Erörterung der schwebenden Frage ihr Interesse nicht versagen werden.

Schon die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes hatte 1869 für das ärztliche Gewerbe die Freiheit desselben, die Freizügigkeit der geprüften praktischen Aerzte im Gebiet des norddeutschen Bundes festgestellt; im deutschen Reiche erweiterte sich sofort das Gebiet für diese Freizügigkeit bis zu den deutschen Grenzen. Gleichzeitig mit der Bestimmung der Freizügigkeit erfolgt auch die andere, in die Verhältnisse der medicinischen Prüfungen einschneidende Bestimmung, dass die Erwerbung des Titels eines Dr. med. nicht mehr obligatorisch für die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung sein solle. Selbstverständlich wurde für die Staatsprüfung in allen Staaten dasselbe Reglement eingeführt und der junge deutsche Mediciner kann nun auf jeder im deutschen Reich gelegenen Universität vor einer Prüfungscommission, welche von dem zuständigen Unterrichtsministerium ernannt wird, die Prüfung leisten und erhält auf Grund der bestandenen Prüfung die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis im ganzen deutschen Reich und den Titel eines prakt. Arztes. Ob er diesem Titel noch den von einer medicinischen Facultät zu gewährenden Titel des Dr. med. hinzufügen will, bleibt dem Ermessen des Einzelnen überlassen. So weit scheint Alles auf dem Gebiet der ärztlichen Staatsprüfung wohl geordnet — aber doch sind im Lauf der letzten Jahre mancherlei Uebelstände erkennbar geworden, welche auf eine noch festere Ordnung dieser Angelegenheit in einheitlicher Richtung hindrängen. Nur beiläufig will ich erwähnen, dass das norddeutsche Prüfungsreglement, welches aus dem preussischen hervorging und dann auf das gesammte deutsche Reich übertragen wurde, vielen süddeutschen Collegen nicht behagte und ihnen in einzelnen Bestimmungen als ein Rückschritt gegenüber den bis 1871 gehandhabten Prüfungsordnungen erschien. Hierüber sind vor einiger Zeit Verhandlungen angeknüpft worden, welche wahrscheinlich bald in der Festsetzung einer neuen, verbesserten Prüfungsordnung ihren Abschluss finden werden.

Ein anderer Uebelstand giebt sich in dem verschiedenen Verhalten der verschiedenen Unterrichtsministerien gegenüber den — übrigens gar

nicht seltenen — Ausnahmefällen kund, in welchen einzelne Candidaten um Dispensation von einzelnen Bestimmungen für die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung bitten. Der eine Candidat hat z. B. erst einige Semester Naturwissenschaften studirt, bevor er sich in das Album der medicinischen Facultät eintragen liess und will schon am Schluss seines 7. medicinischen Semesters die medicinische Staatsprüfung beginnen; während die Prüfungsordnung acht Semester medicinischer Studien als Minimum vorschreibt. Eine Petition dieser Art kann schon in Berlin eine ganz andere Antwort finden, als in Schwerin oder in München, in Dresden eine andere als in Carlsruhe. Noch häufiger geschieht es, dass ein Cand. med. etwas spät die naturwissenschaftliche Vorprüfung, Tentamen physicum benannt, leistet oder doch durch Nachprüfung in einzelnen Fächern erst spät in den Besitz seines Zeugnisses gelangt. Nun bestimmt die Prüfungsordnung, dass die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung frühestens ein Jahr nach bestandenen Tentamen physicum erfolgen soll, und die Meldung zur Zulassung soll frühestens im October jeden Jahres, spätestens bis zum 31. December desselben erfolgen, während die Prüfungen selbst von Anfang November bis Ende Juni stattfinden. Würde ein Cand. med., vielleicht schon im 8. Semester, am 1. Januar 1876 das Zeugniss des bestandenen Tentamen physicum erhalten, so könnte er sich erst im October 1878 zur Prüfung melden und dieselbe im November 1878, also in seinem 12. Semester beginnen. Nun petitionirt unter diesen oder ähnlichen Verhältnissen ein solcher Spätling des Tentamen physicum um Erlass von der strengen Bestimmung der Prüfungsordnung. Geht beispielsweise sein Gesuch von Greifswald nach Berlin, so hat er alle Aussicht, eine abschlägige Antwort zu erhalten. Er weiss aber dann auch schon, was er zu thun hat; er packt seine Reisetasche — oder falls es die angesammelte Last gedruckter und geschriebener Weisheit erfordern sollte, seinen Koffer — und fährt z. B. nach Giessen oder Würzburg, von wo er dieselbe Petition nach Darmstadt oder München entsenden lässt, und dieses Mal mit der besten Hoffnung, seine Bitte erfüllt zu sehen. Wie sehr die Medicin Erfahrungswissenschaft ist, geht auch daraus hervor, dass jetzt schon die Spätlinge des Tentamen physicum gar nicht mehr ihre Petition nach Berlin schicken, sondern das noch nach dem Tentamen physicum fehlende Semester als dringendes Motiv zu der Reise nach dem Süden betrachten.

Hieraus folgt die Nothwendigkeit, dass entweder nur eine Behörde, vielleicht das Reichskanzleramt, die Zulassung zur ärztlichen Staatsprüfung verfügt, resp. Dispensationen von den einzelnen Vorbedingungen zur Zulassung ertheilt — oder, dass die gegenwärtig hierüber verfügenden Behörden wenigstens in den Grundzügen ihres Verfahrens gegenüber den Dispensationsgesuchen, eine Vereinbarung treffen. Andere Wünsche, in Bezug einer einheitlich strafferen Organisation in den Bestimmungen, welche die medicinische Staatsprüfung betreffen, will ich hier unterdrücken; denn diese Angelegenheiten sind doch von zu fachgemässer Bedeutung, und wenn ihnen ein Nichtarzt irgend eine Beachtung schenken will, so kann es nur von dem einen Gesichtspunkt aus geschehen, dass der Mangel eines Reichs-Unterrichtsministeriums nicht allein durch Lichtstreifen glänzt, dass vielmehr im schillernden Farbenspectrum der wetteifernden Unterrichtsministerien der deutschen Staaten

auch einige Schattenstreifen sichtbar sind. Das gehört nun einmal zu den Ergebnissen einer erfolgreichen Spectralanalyse, dass man in dem farben- und lichtreichen Spectrum einige dunkle Linien entdeckt.

Will man das gleiche Bild auf die Leistungen der deutschen Universitäten übertragen, so ist es ja bekannt genug, dass auch hier die dunklen Linien nicht fehlen, und die breiteste unter ihnen ist das jetzt bestehende Promotionswesen. Mommsen hat ein gewisses Recht gehabt, die medicinische Promotion mit recht schwarzem Pinsel zu malen; ich glaube jedoch, dass man die Farben zu diesem trüben Bild nur dann richtig mischen kann, wenn man in einem Bild die medicinische Promotionsprüfung mit der Staatsprüfung vereinigt. Das ist von Mommsen nicht geschehen und ich will nach dieser Richtung seine Zeichnung ergänzen.

Seit langer Zeit war an den preussischen Universitäten die Prüfung, welche der medicinischen Doctorpromotion vorausging, das sogenannte Examen rigorosum, nur eine Vorprüfung für die schwerere Staatsprüfung gewesen; denn die Zulassung zu der Staatsprüfung war bis 1869 von der vorgängigen Erwerbung des Doctortitels abhängig. Ohne Zweifel war dieses Verhältniss, auch wenn wir die guten Seiten der Einrichtung anerkennen wollen, eine Dregadation des Examen rigorosum und des Doctortitels überhaupt; wie Mommsen sagt, eine unnatürliche Verbindung zwischen beiden Prüfungen. In dieser Beziehung war die Bestimmung des Gewerbegesetzes von 1869, welche die Verpflichtung zur Erlangung des medicinischen Doctortitels vor der Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung aufhob, eine befreiende That; es wurde — so schien es — den medicinischen Facultäten die Freiheit gegeben, dem Examen rigorosum eine andere Richtung und Bedeutung, dem medicinischen Doctortitel eine höhere Würde zu geben. Mit dieser Freiheit ist es aber wie mit vielen anderen Freiheiten; in ihrer nacktesten Form führt sie zu einem Schaden für das Gemeinwesen, und in dem Versuch einer vernünftigen Ausnutzung der gegebenen Freiheit stösst man an allen Seiten auf so viele Hindernisse, dass die Freiheit fast wie eine Unfreiheit erscheint. Man denke sich, dass jede der zwanzig medicinischen Facultäten in Deutschland nach ihrem Sinne, resp. nach dem Sinn der Majorität ihrer Mitglieder, von jener Freiheit Gebrauch gemacht hätte; wir besässen dann 20 Arten von Examen rigorosum und 20 Sorten von Doctoren der Medicin in Deutschland. Ein Blinder hätte sehen, ein Unverständiger hätte begreifen müssen, dass die Reform des Examen rigorosum und der medicinischen Doctorpromotion den gleichen Weg einschlagen, sogar denselben Schritt gehen musste.

So brach sich ohne Schwierigkeit in den medicinischen Facultäten Deutschlands die Ueberzeugung Bahn, dass etwas zur Regulirung des Examen rigorosum, welches ohnehin durch die erwähnte Bestimmung der neuen Gewerbeordnung gewissermaassen in die Luft gestellt worden war, geschehen müsse, und mit der Regulirung sollte die Reform Hand in Hand gehen. Die medicinischen Gelehrten sind auch nicht so unpraktische Leute, als dass sie nicht sofort Hand an das notwendige Werk gelegt hätten; sie griffen zu dem nächstliegenden Mittel, zum Versuch der Selbsthülfe durch freie Vereinbarung ohne Mitwirkung der staatlichen Behörden. Man konnte freilich von vornherein diesem Versuch kein

günstiges Prognostikon stellen; zwanzig gelehrte Körperschaften, welche sich über eine sehr praktische Prüfungsordnung einigen sollen und noch dazu in Betreff einer Prüfung, an welcher die verschiedensten Interessen hängen, werden auch dem begeistertsten Anhänger der Selbsthülfe in socialen Nothständen kein grosses Vertrauen auf den Erfolg einflössen. Indessen ist es, wie ich glaube, nicht überflüssig gewesen, dass ein Versuch der Selbsthülfe gemacht wurde; denn nach seinem Misslingen wissen wir doch wenigstens, dass ein anderer Weg eingeschlagen werden muss, und wir wissen jetzt um so besser, welcher Weg verspricht, zum Ziel zu führen. Eine kurze Schilderung der misslungenen Versuche mag deshalb nicht überflüssig sein.

Nach der Einleitung eines Schriftwechsels zwischen den Facultäten, welcher schon 1869 begann, traten zweimal Delegirte derselben zusammen, um Vorschläge über eine neue, allgemein von den medicinischen Facultäten anzunehmende Ordnung des Examen rigorosum zu discutiren, einmal bei Gelegenheit der Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Rostock (September 1871), das zweite Mal bei Gelegenheit derselben Versammlung, welche (September 1873) in Wiesbaden tagte. Eine Facultät, die Würzburger, wurde dazu bestimmt, die weiteren Verhandlungen zu leiten; eine andere Facultät, die Rostocker, übernahm die Herausgabe eines Correspondenzblattes für die medicinischen Facultäten in Deutschland. Dieses Blatt sollte den gegenseitigen Mittheilungen über die Fragen der medicinischen Prüfungen dienen und hierdurch eine Verständigung anbahnen helfen. Seine erste Nummer erschien am 24. Juni 1873. Vor einigen Monaten hat dieses literarische Unternehmen, von welchem ausserhalb der beteiligten medicinischen Facultäten kaum irgend Jemand Kenntniss erhalten haben wird, in der fünften Nummer seinen Abschluss gefunden; denn der Wunsch der medicinischen Facultät zu Rostock, dass eine andere Facultät die Redaction des Blattes übernehmen möge, wird sich schwerlich erfüllen. Bei allen mündlichen und schriftlichen Verhandlungen sind die Ansichten der einzelnen Facultäten in manchen wichtigen Punkten weit auseinander gegangen. Von einer Einigung ist noch nichts erzielt. Im Gegentheil ist nach sechsjährigen Bemühungen, durch Selbsthülfe zu einer Einigung zu kommen, die Angelegenheit noch verwirrt worden, als zuvor. Einzelne Facultäten sind schliesslich mit Aenderungen und Versuchen zur Reform des Examen rigorosum vorgegangen, natürlich fast jede in einer etwas anderen Richtung und mit dem Wunsche, durch dieses Vorgehen einen Nachdruck auf die Schwesterfacultäten auszuüben, gegen welchen sich diese wieder möglichst sträuben. Kurz — wenn es so weiter ginge, so würden wir dem merkwürdigen Ziel zustreben, dass wirklich in Zukunft ungefähr zwanzig verschiedene Sorten von Doctoren der Medicin, oder wenn die verschiedenen überwachenden Staatsbehörden wenigstens in jedem Staat auf eine Gleichheit der Rigorosenordnung dringen, doch wenigstens neun Sorten des Dr. med. in Deutschland existiren würden (Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg, thüringische Herzogthümer und Elsass-Lothringen).

Hätte Mommsen von der Geschichte dieser Bestrebungen Kenntniss gehabt, so würde er dieselben nicht unerwähnt gelassen haben; denn die Vorschläge Boehlaus, wonach von Berlin oder Leipzig aus eine Delegirten-

versammlung deutscher Facultäten zur Berathung der Rigorosenordnung berufen werden sollten, können nicht schlagender zurückgewiesen werden, als durch die Erfahrungen mangelnden Erfolgs, welche bei den Delegirtenversammlungen der medicinischen Facultäten gewonnen wurden. Der thatsächliche Misserfolg wiegt in dieser Beziehung noch etwas schwerer, als das abweisende Urtheil Mommsen's, welcher gegen die Vorschläge Boehlau's sich ausspricht. Ein solches deutsches Professorenparlament, wie Boehlau es sich vorstellt, würde gewiss mancherlei interessante Ergebnisse aufzuweisen haben, schwerlich aber das Ergebniss eines durchschlagenden Erfolgs. Sobald man nun bis zu diesem Schluss gelangt ist, so gelangt man wohl unmittelbar auf die Bahn der Vorschläge, welche Mommsen nun in der Oeffentlichkeit betreten hat. Es wird nicht zu Ungunsten seiner Vorschläge sprechen, dass ich bereits vor zwei Jahren denselben Gedankengang verfolgte und dass die medicinische Facultät zu Greifswald auf Grund meiner Vorschläge an ihre vorgesetzte Behörde, das Unterrichtsministerium in Berlin, im vorigen Jahr eine Denkschrift absandte. Die Denkschrift weist die Nothwendigkeit nach, dass eine einheitliche Ordnung für das medicinische Examen rigorosum auf deutschen Universitäten geschaffen werde und erklärt es für dringend erwünscht, dass bei dieser Gelegenheit die einheitliche Ordnung mit einer gründlichen Reform verknüpft werde, welche den medicinischen Doctortitel auf den Standpunkt einer wissenschaftlichen Würde führen soll. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen: der preussische Unterrichtsminister möge eine Commission berufen, welche aus Vertretern der Regierungen, resp. der Unterrichtsministerien — natürlich soweit sich Universitäten in ihrem Ressort befinden — und aus Delegirten der med. Facultäten bestehen müsste. Diese Commission soll eine einheitliche Ordnung der med. Doctorprüfung in ihren Grundzügen entwerfen. Auch Vorschläge über die wesentlichsten Punkte dieser Ordnung wurden der Denkschrift beigefügt und würden den Verhandlungen der Commission zur Grundlage dienen können. Auf eine Erfüllung unserer Wünsche glauben wir um so mehr rechnen zu dürfen, weil ihnen in Mommsen ein Fürsprecher in ebenso unerwarteter als schneidiger Weise zur Seite getreten ist.

Die Vorschläge der erwähnten Denkschrift weichen freilich darin von denen Mommsen's ab, dass die ersteren nur die med. Doctorprüfung, die letzteren aber die Doctorprüfungen aller Facultäten berücksichtigen. Man möge es mir nicht als wissenschaftlichen Particularismus deuten, wenn ich meine, dass die Frage der Promotionsreform von allen Facultäten den theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen zusammen und ausschliesslich nach gemeinsamer Verhandlung und gemeinsamen Beschlüssen nicht in genügender Weise gelöst werden kann. Einige allgemeine Bestimmungen sind gewiss unerlässlich und hierfür sind die Vorschläge Mommsen's sehr beachtungswerth; aber ausserdem muss für das medicinische Examen rigorosum und für die Ertheilung der medicinischen Doctorwürde — denn eine Würde wird es ja hoffentlich wieder werden — eine Summe von Einzelbestimmungen festgesetzt werden, über welche das Urtheil unserer philosophischen oder unserer juristischen Collegen nicht maassgebend sein kann. Es wird nicht allzu schwer sein, zu ermitteln, welche allgemeine Bestimmungen überhaupt für das gesammte Promotionswesen und welche besondere Bestimmungen für die fachmässigen

Prüfungen und für die Dissertationen für jede einzelne der vier Facultäten und unter ausschliesslicher Mitwirkung der Delegirten nur dieser Facultäten zu entwerfen sind. Wie nothwendig es aber geworden ist, mit solchen Bestimmungen nicht länger zu zögern, geht, wie uns scheint, aus den Bemerkungen Mommsen's noch nicht mit der absoluten Zweifellosigkeit hervor, welche sich aus einer mehr detaillirten Betrachtung des jetzigen Promotionswesens an einem einzelnen Punkt ergibt. So mag es berechtigt sein, dass ich dem Leser zumuthe, mir auf das Gebiet der jetzt gültigen Bestimmungen der medicinischen Doctorprüfung zu folgen, obgleich ich weiss, dass den wenigsten von den Lesern gerade die medicinische Seite der Promotionsreformfrage von hervorragendem Interesse sein wird. Geschichte und Politik werden am besten durch Einzelstudien gefördert, so lange dem Arbeiter auf diesem Gebiete die grossen leitenden Gesichtspunkte fehlen. Auch in der Promotionsfrage handelt es sich um ein Stück wissenschaftlicher Geschichte und wissenschaftlicher Politik. Was die grossen leitenden Gesichtspunkte betrifft, so kann ich mich in dieser Beziehung mit Mommsen nicht messen; nur in der Detailgeschichte des medicinischen Examen rigorosum und der medicinischen Doctorpromotion glaube ich auch für meine Stimme neben der Stimme Mommsen's Gehör fordern zu dürfen.

Nicht Schönfärberei, aber auch nicht Schwarzseherei ist hier meine Aufgabe. Was augenblicklich der Doctor medicinae ist, dafür sind wir, die jetzt lebende und seit ein oder zwei Decennien wirkende Generation der medicinischen Professoren nur im geringsten Maass verantwortlich. Die überkommene Einrichtung wurde ohne unser Zuthun durch das Gewerbegesetz über den Haufen geworfen; aus den Trümmern des Alten etwas tüchtiges Neues zu schaffen, haben wir uns redlich bemüht, bis jetzt ohne grossen und sichtbaren Erfolg. Was der Einzelne, was die einzelne Facultät für sich in der Frage der Promotionsreform Gutes gethan hat, entzieht sich der öffentlichen Kenntnissnahme und doch könnte auch in dieser Beziehung manches gerühmt, manches freilich auch getadelt werden. Ganz so schlimm wie Mommsen sich den medicinischen Doctor vorstellt, ist er nicht überall und bei weitem nicht in allen Fällen. Nicht jeder medicinische Doctor kommt, wie Mommsen sich ausdrückt, mit einem Bogen medicinischer Makulatur auf die Welt, und der Druck der medicinischen Dissertationen hat doch oft auch eine andere Bedeutung, als die einer Unterstützung für die deutschen Setzerburschen.

Aber trotzdem muss ich zugeben, dass noch immer in den medicinischen Dissertationen genug Makulatur gedruckt wird und dass ich die scharfen Bemerkungen Mommsen's in dieser Beziehung nicht als gänzlich unbegründet bezeichnen kann. Dafür wird mir Mommsen zugeben, dass von einem schmutzigen Fleck des Promotionswesens, nämlich der promotio in absentia, die medicinischen Facultäten Deutschlands sich früher rein gewaschen haben, als die philosophischen. Für die medicinischen Facultäten war der wohlberechtigte Mahnruf, welchen Mommsen gegen die Promotionen in absentia ertönen liess, nicht bestimmt; für sie wäre er überflüssig gewesen.

Aus dem vorhergehenden erhellt auch schon, dass ein weiterer Satz Mommsen's über die medicinischen Dissertationen nicht zutrifft, in welchem er sagt: „nach der Natur der medicinischen Disciplinen solle es nicht möglich sein, von einem die Universität mit Auszeichnung verlassenden Mediciner eine der Wissenschaft förderliche und also den Druck verdiende Abhandlung

zu fordern.“ Die besten unserer medicinischen Doctoranden liefern auch immer die besten Dissertationen, und es ist längst Sitte geworden, durch Aufnahme des Originaltextes oder von Bearbeitungen, Auszügen und Referaten der guten Dissertationen in unsere besten Fachzeitschriften der gesammten wissenschaftlichen Welt Kunde von diesen Leistungen zu geben. Gerade bei der heutigen Richtung medicinisch-wissenschaftlicher Forschung, besonders bei der experimentalen Richtung, welche die Forschung im Gebiet der Physiologie und Pathologie erhalten hat, ist es gar nicht so schwierig, einem auch nur mässig begabten jungen Mediciner eine Aufgabe zuzuweisen, deren Lösung auf der einen Seite seine Kräfte nicht übersteigt und auf der anderen Seite unsere Wissenschaft fördert.

Das ist das wenige Gute, welches ich zur Vertheidigung des jetzt gültigen medicinischen Promotionswesens gegen Mommsen hervorheben muss. Von manchen schlimmen Seiten desselben hat aber offenbar Mommsen keine Kenntniss und viele von denen, welche ausserhalb der medicinischen Facultäten stehen, werden von den Missständen, welche ich jetzt erörtern muss, vielleicht nicht die geringste Ahnung haben.

Hier berühre ich zuerst das äusserlichste Verhältniss, die verschiedene Höhe der Promotionsgebühren. Zur Beurtheilung dieses Punktes hat die Arbeit für das oben erwähnte Correspondenzblatt den nöthigen Stoff geliefert und ich entnehme der Nr. 3 desselben (15. September 1874) die nachfolgenden Zahlenangaben, deren absolute Richtigkeit freilich nicht gewährleistet werden kann, besonders nicht für die Gegenwart. Eine annähernde Richtigkeit kommt aber wohl auch für heute noch den folgenden Zahlen zu. Unter und bis 300 Mark betragen die Promotionsgebühren in Tübingen (295 Mark), Leipzig, München, Erlangen (300 Mark); zwischen 300 und 400 Mark betragen die Gebühren in Würzburg, Marburg, Bonn, Freiburg, Rostock, Kiel, Breslau; zwischen 400 und 500 Mark Jena, Königsberg, Greifswald, Giessen, Göttingen, Berlin, Heidelberg und Halle (494 Mark). Von Strassburg fehlt am genannten Orte die Angabe. Danach beträgt der Unterschied zwischen Maximum und Minimum fast 200 Mark. Da man nun den Doctortitel nicht messen und nicht wägen kann, so kann man diese Unterschiede nur auf Grund der geschichtlichen Entwicklung jeder einzelnen Universität begreifen. Noch vor dreissig Jahren mochte es angehen, dass jede medicinische Facultät in Deutschland die Höhe der Promotionsgebühren in Anbetracht der Beiträge, welche aus denselben für Wittwenkasse, Bibliothek u. s. w. entnommen wurden, und in Anbetracht der Höhe der Professorenbesoldung nach eigenem Gutdünken festsetzte; damals hätte es keinem Candidaten einfallen können, für Ersparung der Promotionskosten etwa von Halle nach Tübingen zum Examen rigorosum überzusiedeln. Heute sind die Verhältnisse andere geworden: würde heute z. B. ein Cand. med. von Halle nach Leipzig, d. h. eine halbe Stunde Eisenbahn fahren, so könnte er, statt in Halle 464 Mark zahlen zu müssen, sich in Leipzig gegen Erlegung von 300 Mark Gebühren dem Examen rigorosum unterziehen. Zwischen Marburg und Giessen, welche ebenfalls nur durch eine halbe Stunde Eisenbahnfahrt von einander getrennt sind, hat der Candidat des Examen rigorosum die Wahl, ob er dort 330 oder hier 430 Mark Gebühren zahlen will. Fast ist es erstaunlich und spricht jedenfalls sehr zu Gunsten des Charakters unserer jungen Doctoranden, dass sie bis jetzt trotz alledem fast ausnahmslos

sich an der Universität, an welcher sie ihre letzten Studiensemester zugebracht haben — also unbekümmert um jene Gebührendifferenzen — dem Examen rigorosum unterziehen. Aber darf man in dieser Beziehung auch der Zukunft blind vertrauen? Und ist es nicht die Pflicht der verschiedenen Facultäten, dass sie auch nur den geringsten Schein, als ob hier ein Ueberbieten vorläge oder vorliegen könne, vermeiden? In der That kann es sich bis heute nur um den Schein eines solchen Verdachtes handeln; denn wer mit den Verhältnissen vertraut ist, weiss auch, dass in diesen Dingen bis jetzt nie im geringsten eine niedrige und erniedrigende Concurrenz stattgefunden hat. Aber trotzdem ist auf schleunige Beseitigung der berührten Unterschiede zu dringen: denn schon heute können wir nicht läugnen, dass ein böswilliger Kritiker unserer Verhältnisse einen Verdacht auf uns werfen könnte, und zwar in einer Frage, wo schon der unbegründete Verdacht peinlich ist und schädlich wirkt.

Der Candidat des med. Examen rigorosum zählt nicht nur an den verschiedenen Universitäten verschieden; er wird auch an denselben in ganz verschiedenem Maassstab, sowohl sachlich als zeitlich, geprüft. Bei der einen Facultät prüfen im mündlichen Examen vier, bei der anderen acht Professoren, so dass gewöhnlich im letzteren Fall vier Fächer mehr geprüft werden, als im ersteren. Jeder Examinator hat bald eine Viertel-, bald eine halbe Stunde zu prüfen. Bald werden zwei oder vier Candidaten in einer Prüfungssitzung vereinigt, bald wird jeder einzeln geprüft. Bald wird dem mündlichen Examen ein leichteres oder schwereres schriftliches vorausgeschickt, bald gar keines. Bald ist die Prüfung öffentlich, bald ist sie geheim.

Den schlimmsten Punkt habe ich noch nicht erwähnt, die Beziehung der med. Doctorprüfung zur med. Staatsprüfung. Nur das deutete ich an, dass die neue Gewerbeordnung, indem sie die med. Doctorprüfung aus der Reihe der gesetzlich notwendigen Prüfungen strich, diese Doctorprüfung schwebend in die Luft gestellt hat. Der Candidat der Medicin hat jetzt die Wahl: ob er entweder vor der medicinischen Staatsprüfung der Doctorprüfung nach altem, bis 1869 gesetzlich gewesenen Modus sich unterziehen will; dann aber ist das vorgehende Examen, ob es auch rigorosum heisst, doch nur ein leichteres Vorexamen vor der schwierigen Staatsprüfung und es kann geschehen, dass der neugebackene Dr. med. in der Staatsprüfung durchfällt — oder ob er nach bestandener schwerer Staatsprüfung als ein unbedeutendes Nachspiel das Examen rigorosum und die Promotion folgen lässt — oder ob er endlich ganz auf Examen rigorosum und Promotion verzichtet. Der letztere Fall vermeidet freilich jeden Conflict zwischen beiden Prüfungen und doch wird er nur von einer kleinen Minorität vorgezogen\*), weil der Dr. med. doch einen Reiz ausübt und übrigens auch in vielen ärztlichen Stellungen mehr oder weniger nothwendig ist. Der zweite Fall — erst Staatsprüfung, dann Doctorprüfung — wird allmählich häufiger. Dann kommen die meisten Mitglieder der Facultät in die sonderbare Lage, dass sie einige Wochen nachdem sie denselben Candidaten schon als Mitglieder der Staatsprüfungscommission bis in die tiefsten Tiefen seines Wissens geprüft haben, nun den schwer geprüften noch einer leichten und kurzen Prüfung unterziehen müssen. Man kann sich die Empfindung dieser Examinatoren denken,

\*) In Baden doch recht häufig.

welche nun wie examinirende Statisten bei der Wiederholung des Stückes aber ohne dankbares Publicum, mitspielen müssen. Es ist sogar vorgekommen, dass ein unglücklicher Candidat der medicinischen Staatsprüfung die unfreiwillige Pause, welche ihm wegen Durchfallens in einer Station dictirt wurde, nun zur Ableistung des Examen rigorosum benutzte, ein vorzügliches Mittel, um die gesunkenen Lebensgeister wieder zu erfrischen und für die Fortsetzung der Staatsprüfung eine genügende feste moralische Haltung zu gewinnen. Dass die Facultät dem letzterwähnten Missbrauch einen Riegel vorschieben kann und hier, wie wohl auch an anderen Orten, vorgeschoben hat, bedarf kaum der Erwähnung.

Wie soll man nun das unglückliche in der Luft schwebende Examen rigorosum wieder auf festen Boden stellen? Hier giebt es zwei Wege: entweder muss man die medicinische Staatsprüfung für sich als genügend erachten, um nach dem Bestehen derselben dem jungen praktischen Arzt ohne weitere Prüfung auf Grund einer eingelierten und genehmigten Dissertation den Doctortitel zu verleihen — oder man muss jede Beziehung zwischen der Doctorprüfung und der Staatsprüfung fallen lassen und der Doctorprüfung im directen und ausgesprochenen Gegensatz zu der medicinischen Staatsprüfung, welche ebenso direct und ausgesprochen die praktische Befähigung der Candidaten feststellt, einen streng wissenschaftlichen Charakter geben. Der erste Weg ist der einfachste, die Möglichkeit, ihn einzuschlagen, beruht jedoch auf einer Voraussetzung, welche für die preussischen Universitäten thatsächlich nicht zutrifft.

Die Examinationscommissionen werden für die medicinische Staatsprüfung alljährlich von dem Unterrichtsministerium auf's neue zusammengesetzt, und es liegt kein Grund vor, weder in der Wahl der geeigneten Persönlichkeiten sich auf die Mitglieder der medicinischen Facultäten zu beschränken, noch auch für die Aufnahme aller Mitglieder der Facultät in die Commission Sorge zu tragen. In der That wird sich an keiner der neun preussischen Universitäten eine Examinationscommission finden, welche zu gleicher Zeit nur aus Mitgliedern der Facultät, d. h. aus ordentlichen Professoren derselben besteht und auch alle diese Mitglieder in sich enthält. Nun kann man doch unmöglich den medicinischen Facultäten zumuthen, dass sie auf Grund einer Prüfung, an welcher nur ein Theil ihrer Mitglieder Theil nimmt und welche zum Theil von anderen Examinatoren abgehalten wird, ferner auf Grund einer Prüfung, welche nur die praktische, nicht die wissenschaftliche Qualification des Candidaten feststellt, diesem Candidaten den Doctortitel verleihen soll.

Diese Erwägungen, welche vor dem Betreten des ersterwähnten reformatischen Wegs warnen müssen, sind für die medicinische Facultät in Rostock nicht durchschlagend gewesen. Ich weiss nicht, ob dieser Facultät von der zuständigen Behörde in Schwerin eine permanente und ausschliessliche Theilnahme ihrer Mitglieder an der Examinationscommission für die medicinische Staatsprüfung gewährleistet wurde. Sollte dies geschehen sein, so bliebe noch der Einwand, dass die medicinische Staatsprüfung ausschliesslich die praktische Qualification, nicht die wissenschaftliche ausmiltelt; und dieser Einwurf könnte nur durch eine gründliche Veränderung der Regulative für die Staatsprüfung beseitigt werden. Erst dann, nachdem dies geschehen, würde man der Massregel der Rostocker Facultät beistimmen können. Sie aber ertheilt, unbekümmert um das, was für ihre preussischen

Nachbaruniversitäten noch gültige Ordnung ist, schon heute gegen Vorzeigung einer, von irgend einer deutschen Examinationscommission in der medicinischen Staatsprüfung erlangten Approbation als praktischer Arzt dem Candidaten nach Einzahlung der Promotionsgebühren und Einreichung einer genügenden Dissertation — also ohne Examen rigorosum — den Doctortitel (vgl. Nr. 4 des Correspondenzblattes für die medicinischen Facultäten, 5. April 1875). Ich halte diese Bestimmungen an sich nicht für richtig, und in jedem Fall mindestens für verfrüht. Das letztere ist leicht zu erweisen; denn es ist hier schon vorgekommen, dass ein junger praktischer Arzt mit seiner Approbation von hier nach Rostock reiste, weil er dort — ohne Prüfung — in recht kurzer Zeit den Doctortitel erhalten konnte. Dass in Rostock die Promotionsgebühren um 75 Mark niedriger sind, als hier, genügte zur Deckung der Reisekosten.

Es bleibt nur ein Weg übrig. Die medicinische Doctorprüfung muss — in bewusstem und bestimmtem Gegensatz zu der medicinischen Staatsprüfung — eine strengwissenschaftliche Prüfung werden; sie muss die Fähigkeit des Candidaten zur Ausführung selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Die Massregeln, welche uns diesem erstrebenswerthen Ziel entgegen führen sollen, sind nicht schwer zu finden und doch können sie einem nicht medicinischen Leser nicht so leicht geschildert werden. Selbstverständlich muss auf den wissenschaftlichen Werth der einzureichenden Dissertation ein Hauptgewicht gelegt werden; es muss aus derselben, nachdem sie in möglichst selbständiger Weise von dem Candidaten bearbeitet worden ist, mit Bestimmtheit ersichtlich sein, dass der Betreffende befähigt ist, auch in der Zukunft für sich wissenschaftlich-fördernde Arbeiten auszuführen. In Betreff der mündlichen Prüfung erinnere ich daran, dass es nicht nur eine beschreibende Anatomie, sondern auch eine allgemeine und vergleichende Anatomie giebt, dass neben der gewöhnlichen praktischen Physiologie eine physiologische Physik, eine physiologische Chemie und eine vergleichende Physiologie existiren. Ich erinnere ferner daran, dass nicht nur die specielle pathologische Anatomie, die Arzneimittellehre, die specielle Pathologie, Ophthalmologie und Chirurgie Gegenstand des medicinischen Studiums sind, sondern dass ausser diesen praktischen Fächern auch eine allgemeine pathologische Anatomie, eine allgemeine Pathologie, eine physiologische Optik, eine allgemeine Chirurgie an unseren Universitäten gelehrt werden. Es giebt keine Disciplin der praktischen Medicin, welche nicht mit einer analogen Disciplin der wissenschaftlichen Medicin eng verbunden ist. In der medicinischen Doctorprüfung brauchen die Candidaten nicht zu zeigen, dass sie am Krankenbett eine Diagnose stellen, dass sie ein Recept verschreiben, dass sie einen Verband anlegen oder eine Operation ausführen können. Das Alles gehört in die medicinische Staatsprüfung. Wohl aber werden sie in der medicinischen Doctorprüfung zeigen müssen, dass sie die feinsten Gewebsvorgänge in den entzündeten Geweben, die physikalisch-chemischen Störungen des fiebernden Körpers, die chemischen Wirkungen der wichtigsten Gifte auf die Lebensprocesse der Versuchsthiere genau kennen und mit den hierhin gehörigen Versuchs- und Untersuchungsmethoden vertraut sind. An Fächern für das wirklich rigorös gewordené Doctorexamen würde es nicht fehlen und es wäre nicht nöthig, auch nur ein einziges Fach aus dem Schema der medicinischen Staatsprüfung für

das Schema des Examen rigorosum zu entnehmen. Das Nähere hierüber zu besprechen, würde nur in einem medicinischen Fachjournal möglich sein.

Mommsen hat Recht: es ist nicht nur hohe, es ist die höchste Zeit, dass in der Frage der Promotionsreform vom Seufzen zum Handeln, vom Tadeln zum Bessermachen fortgeschritten werde. Die vorstehenden Mittheilungen werden ihm und allen denen, bei welchen sein Wort auf fruchtbaren Boden fiel, zeigen, dass seine Ueberzeugung nicht nur von Einzelnen, sondern von Vielen getheilt wird und schon getheilt wurde, bevor er sie in der Oeffentlichkeit aussprach. Welche allgemeine Massregeln für Besserung und Förderung des heute noch gültigen Promotionswesens ergriffen werden könnten, hat Mommsen gezeigt; es würde an diesem Ort unerheblich sein, wenn ich ausführen wollte, welchen seiner Vorschläge ich meine Zustimmung versagen muss, welche unter ihnen ich modificiren möchte. Allgemeine Massregeln können aber nach meiner Ueberzeugung in der Frage der medicinischen Doctorprüfung für sich nicht mehr ausreichend nützen; das Uebel sitzt zu tief und bedarf einer eingreifenden Behandlung. Wie die Dinge jetzt liegen, so ist es bei den medicinischen Doctorprüfungen und Promotionen eine Thatsache: Ungleiche Leistungen verleihen gleiche Rechte. Denn der medicinische Doctortitel — mag er am Ufer der Ostsee oder am Rand der Alpen erworben worden sein — findet heute innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches gleichmässig seine Anerkennung, und wir alle wünschen doch von Herzen, dass die gefallenen Grenzen, welche ehemals zwischen den deutschen Staaten bestanden, nicht wieder zu dem Zweck aufgerichtet werden, um den Doctortitel des einen Staates von dem Import in einen anderen Staat fern zu halten. Unmöglich aber ist es, dass der Grundsatz „gleiches Recht, gleiche Pflicht“ im Deutschen Reich in irgend einer öffentlichen Angelegenheit Missachtung fände. Die Selbsthilfe, welche die medicinischen Facultäten ohne Mitwirkung der Staatsbehörden versuchten, um das Promotionswesen im Sinne der einheitlichen und reformirten Ordnung zu regeln, war ohne Erfolg. Die Pflicht der Staatsbehörden ist es nun, die reformatorischen Bestrebungen der Facultäten in die richtige Bahn zu lenken und ihnen ein festes Ziel zu setzen. Dass auf diesem Weg zugleich Einheit und Reform für das Promotionswesen erreicht werden kann, ist meine bestimmte Ueberzeugung, und dass es mir vergönnt gewesen sein mag, durch diese Zeilen mein Scherflein zu einem erfolgreichen Reformwerk beigetragen zu haben, ist mein innigster Wunsch.“

Greifswald, im Mai 1876.

Die letzte Stimme, welche wir hier zu hören haben, erschallt aus Basel. Dr. J. Mähly, Professor der klassischen Philologie an der dortigen Universität, schrieb in der „Literarischen Correspondenz“ \*) Nr. 4, vom 12. Mai d. J., einen Artikel, in welchem er, im Allgemeinen Mommsen beitreten, eine Promotionsreform für alle Universitäten, nicht bloß des deutschen Reiches, sondern

\*) Erschien seit Frühjahr d. J. im Verlage von Herm. Foltz in Leipzig unter Redaction von H. A. Stöhr; erscheint seit dem 1. October in demselben Verlage mit verändertem Programm unter anderer Redaction unter dem Titel: „Allgemeine Literarische Correspondenz für das gebildete Deutschland.“

auch deutscher Zunge verlangt. Diese solle hergestellt werden durch vollständige Gleichmachung des äusseren und inneren Examinationsverfahrens, d. h. Gleichheit der Gebühren, der Zeitdauer und der Disciplinen des Examens. Der Verfasser ist — im Einklang mit den Heidelbergern und einem Theil der Giessener — gegen den Druck der Dissertation, an deren Stelle er eintägige Clausurarbeit\*) setzen will. Er verlangt mündliches Examen, aber nicht, dass es öffentlich sei. Neu und beachtenswerth ist des Verfassers Schlussgedanke, dass bei zukünftiger strenger und einheitlicher Normirung der Doctorpromotion auf allen Universitäten deutscher Zunge vielleicht auch das sogenannte Staatsexamen in Wegfall kommen könne.

Der Aufsatz Mähly's lautet:

### Die Doctorpromotion.

„Seit Theodor Mommsen als kühner Ritter St. Georg dem Drachen der Doctorpromotion zu Leibe gegangen ist, hat diese Frage den Charakter einer „brennenden“ angenommen, und es ist zu wünschen, dass sie nicht zu bald wieder „verrauche“, d. h. nicht eher, als bis sie endgültig ausgetragen ist. Dass etwas geschehen muss, ist klar, wenigstens für so lange, als noch eine Spur von Werth auf den Titel „Doctor“ gelegt wird und der — englisch-amerikanische? ja, aber leider auch deutsche — Skandal der Dissertations- und Diplomfabrikation einen Bruchtheil sittlichen Ingrimm's in uns zu erwecken vermag. Allerdings ist, selbst unter ehrlichen Gelehrten und Examinatoren, die Werthschätzung des Doctor-titels eine verschiedene, ganz andere als in frühern Zeiten; aber auch solche, die jetzt weniger auf dergleichen Auszeichnungen geben, müssen doch, so lange jener in Kraft und zu Recht besteht, so lange er den Abschluss einer Periode in der wissenschaftlichen Laufbahn eines Mannes und den Anfang einer andern bezeichnet, so lange er dem Träger eine gewisse Anwartschaft auf Bevorzugung bei der Bewerbung um dieses oder jenes Amt verleiht, darauf halten, dass er aus dem Schlamm und Schmutz gezogen werde, in dem er jetzt durch die Schuld der Zeit, d. h. der Gewinnsucht und des Schwindels steckt, und dass er in Zukunft sich seines ursprünglich ehrlichen Namens nicht zu schämen brauche. Es lässt sich zwar denken, dass, selbst im Schooss der gelehrten Zunft, auf Abschaffung des „Doctors“ gedungen werde, wie ja auch der „Magister“ bereits in den letzten Zügen liegt, aber dann lasse man ihn nicht langsam und mit Schanden hinsiechen, damit er ja noch andere, die ihn bisher mit Würde und Auszeichnung trugen, mit dem Infectionsstoff der ihm anhaftenden Geringschätzung anstecke, sondern beseitige ihn mit raschem Schnitt. Um jene Abschaffung vor der Welt und seinem eigenen Gewissen zu rechtfertigen, kann man sagen: Wie es im Allgemeinen einen Handwerkerstand oder einen Handelsstand giebt, so giebt es einen Gelehrtenstand, und wie jene sich speciell als Schneider oder Schuhmacher u. s. w. geriren, so

\*) Eine ähnliche, wenn auch nicht so strenge Bestimmung habe ich in meiner oben erwähnten Broschüre bereits vorgeschlagen. Vgl. auch im Anhang die Statuten von München.

theilt sich die gelehrte Welt in die Zünfte der Aerzte, der Lehrer, der Juristen, der Theologen; was braucht sie noch einen besondern zweiten Titel? — Das Argument ist aber blos scheinbar. Auch Gevatter Schneider und Handschuhmacher u. s. w. haben, neben ihren speciellen Berufsnamen, bekanntlich noch einen andern, der, gerade wie der „Doctor“, nicht die Qualität ihrer Berufsbeschäftigung, sondern die Intensität ihrer Befähigung bezeichnet: sie heissen Meister, und diesen Namen werden sie sich selbst da, wo die vollste Gewerbefreiheit wuchert und jeder von einem Tag auf den andern sein Berufskleid changiren kann, ohne dass eine gestrenge Zunft ihm sein specimen doctrinae in Gestalt eines Meisterstücks abverlangen darf, — sie werden selbst da ihn nicht missen wollen. Seit Mommsen sein geharnischtes Manifest gegen die Doctorpromotionen „in absentia“ — um dieses Hauptgeschwür am kranken Leibe der Doctorfrage war es ihm zunächst zu thun — erscheinen liess, hat die Sache grössere Dimensionen angenommen; der in's Wasser geworfene Stein zog seine weiteren Kreise; man war genöthigt, selbst wo man sich schuldig fühlte, den Skandal als solchen anzuerkennen, man konnte nicht läugnen, dass diese und jene deutsche Universität jene Sitte der Promotion bei sich eingeführt habe und dass allerlei Schmutz und Unrath sich daran hängen könne, aber man suchte (oft mit einem Aufwand unglücklicher Dialektik) zu beweisen, dass die Universität so und so nur nach gewissenhaftester Prüfung des Sachverhalts und im Vollgefühl der Sicherheit vor Betrug zur Sache geschritten sei, und nachdem durch vollgültiges Zeugenverhör selbst die schmutzigste Wäsche an's Licht des Tages ausgehängt worden war, rivalisirte man im Vertuschen und Bemänteln, und es ging, wie es eben in rebus mortalium und bei bösem Gewissen zu geschehen pflegt: niemand wollte bei dem Ding gewesen sein. Man kam natürlich von der Promotion in absentia auch auf den Modus in praesentia zu sprechen, ob mündlich, ob schriftlich, ob beides miteinander, ob ersteres öffentlich, ob privatim und im blossen Beisein der Examinationsbehörde, ob letzteres mit oder ohne Verpflichtung zum Druck der eingereichten Dissertation und ob, in beiden Fällen, eine wirkliche Garantie gegen Unterschleif und fremde Hülfe erreichbar. Die Abwehr gegen Mommsen's Suggestionen (natürlich!) nahmen oft einen sehr gereizten Charakter an (auch das natürlich!) und selbst ausgesprochene Gegner des herrschenden Schlendrians in der Doctormache fanden, dass der berühmte Berliner Gelehrte durch seine unerbittliche Schärfe der guten Sache eher geschadet als genützt habe, weil bei der eingetretenen Verstimmung mancher Universitäten eine Einigung in der Frage, d. h. ein einheitliches Reglement für die Doctorpromotion (nicht blos der Philosophen, sondern aller Facultäten) dadurch in weite Ferne gerückt sei. Eine solche (von Berlin ausgehend) war schon früher einmal und zweimal gescheitert — jetzt, nach Mommsen's Vorgehen, sollte eine Verständigung mehr als je abgeschnitten sein! Das wäre allerdings mehr als nur menschlich, es wäre schlimm, sehr schlimm. Uns scheint, im Gegentheil, jede Universität, die noch etwas auf ihre Rechte und auf Ansehen und Würde ihrer Mitglieder hält, sei Mommsen zu Dank verpflichtet, dass er, und gerade er mit der Wucht seines Namens und der Schärfe seines Wortes gegen den Unfug aufgetreten sei. Es giebt Missstände, wo die Manneswürde sich mit Handschuhen nicht verträgt; die Er- und Verträglichkeit haben ihre Grenzen

und — magis amica veritas! Im übrigen hat Mommsen's Sturmbock bereits genützt, die seitherige Erfahrung beweist, dass man hier gewisse Uebelstände abschaffte, dort strengere Saiten aufzog; das offene Hinweisen auf die schwarzen Flecken, das „hic niger est“ that seine Wirkung, und gewiss mehr, als wenn die Gegner ihre strafenden Worte mit dem Diplomatenmäntelchen behängt hätten. Eine Einigung freilich ist damit noch nicht erreicht worden, aber — darf man's sagen? daran ist einstweilen nicht Mommsen, sondern zunächst und zumeist der leidige Geldpunkt schuld. So lange die Doctorpromotion einen Theil der Professorenbesoldung ausmacht, so lange creirt man gern möglichst viele Doctores. Und diese lassen sich natürlich am liebsten da creiren, wo sie den geringsten Einsatz (an Wissen) zu leisten haben. Die „tüchtige Kuh, die mit Butter versorgt“ tritt auch hier wieder, leider! in den Vordergrund. An diesem faulen Fleck sind aber nicht allein und ausschliesslich die Professoren schuld, sondern auch der Staat durch seine Besoldungsverhältnisse. Wären diese so, wie sie den Ansprüchen einer höchsten Lehrkraft entsprechen, d. h., wie es die Würde der Wissenschaft und ihrer Träger in den jetzigen Zeitläufen verlangt, so könnte von höhern Gebühren bei der Doctorpromotion leicht abgesehen werden; so lange aber ein Professorenhonorar (wie z. B. hier in Basel) noch nicht einmal, d. h., noch lange nicht an die Höhe der Besoldung eines Rectors von Mittel- oder eines Inspectors von Primarschulen heranreicht, so wäre es unbillig, jene oft kärglich genug ausfallenden Emolumente abschaffen zu wollen. Es ist fatal genug, dass unter dem Sternzeichen dieses zwar auch tintenklecksenden, aber in noch höherm Grade mammondürstenden Säculums auch die Jünger der Wissenschaft gezwungen sind, die Jagd nach dem Götzenbild ein wenig mitzumachen, und ihr „Evoo, Mammon!“ im Chorus der gewöhnlichen Thyrsophoren und Balantiophoren mitzurufen — oder sollten sie lieber Mangel und Entbehrung an ihre Thür klopfen lassen? Diese Auffassung des Lebens ist, scheint es, durch den Realismus unserer Zeit radical beseitigt und nur moralische Rigoristen dürften ein ähnliches vom Gelehrtenstand verlangen wollen, zu gleicher Zeit müssten sie ihm aber auch das Verbot des ehelichen und Familienglücks als fernere Askese auferlegen, denn Frau und Kinder dürfen doch nicht auch „der Wissenschaft zum Opfer fallen.“ Andererseits aber kann man — und das geschieht leider nur zu oft — sich vom herrschenden Zeitgeist, vom Beispiel und von der Umgebung zu sehr anstecken lassen und vergessen, dass die Wissenschaft Zweck und nicht Mittel sein soll. Die Zeiten des glücklichen griechischen Idealismus, wo man das Lehren um Lohn für ein Zeichen banausischer Gesinnung hielt, werden wohl nicht wiederkehren, wohl aber dürften viele Gelehrte und Lehrer die Erinnerung an dieselben jeweilen in sich auffrischen und recht kräftig auf sich einwirken lassen. Wohl ist jeder Arbeiter seines Lohnes werth, wohl hat sich jetzt das Verhältniss so umgestaltet, dass das Geisteswerk nicht bloß durch innern Werth, sondern auch durch reales Erträgniss das Handwerk überflügelt hat — gerade um so mehr aber ziemt dem im Reich des Geistes Arbeitenden ein weises Maass, ein Insichschauen und Sichprüfen mit dem Senkblei geistiger Unbefangenheit. — Um wieder speciell auf die Doctoratsgebühren zurückzukommen, so kann nicht geleugnet werden, dass sie in der Regel zu hoch angesetzt sind: nicht dass sie bestehen, drückt ihnen einen gehässigen Stempel auf, sondern wie sie bestehen. Mag auch an einigen Hochschulen

eine bestimmte Quote derselben für idealere Zwecke (Bibliotheksfonds u. a.) bestimmt sein — als „Gebühren“ überschreiten sie immerhin das gebührende Maass. Sollten sie nun aber — wie billig — *reducirt* werden, so müsste die Norm für alle Universitäten (nicht bloss des deutschen Reichs, sondern auch deutscher Zunge) dieselbe sein. Dadurch würde zunächst erreicht, dass die Anzahl der Candidaten zum Examen (der sogenannten Doctoranden) sich gleichmässiger auf alle Hochschulen repartiren und der Ausfall, der durch den mässigen Betrag der Gebühr entsteht, die grössere Zahl der Examinanden einigermassen ausgeglichen würde. Freilich einzelne Universitäten, welche bisher, aber nicht aus den nobelsten Ursachen, sich eines grössern „Zulaufes“ sein wollender Doctoren zu erfreuen hatten, würden eine, aber nicht ungerechte Einbusse erleiden; sie würden eben einfach in's Niveau zurücksinken, und das wäre das allein Richtige. Die Candidaten würden eben — *ceteris paribus* — da ihre Prüfung bestehen, wo sie gerade zuletzt studiren, wenigstens um der mindern Kosten willen nicht eine benachbarte Universität aufsuchen. Freilich, wir wiederholen es, *ceteris paribus*. Nur so hätte eine Einigung deutscher Universitäten in Betreff der Examengebühren Sinn und Erfolg. Es müsste also die Einigung sich auch erstrecken auf die Art der Prüfungsabnahme und diese hinwiederum wäre bedingt durch 1) Gleichheit der Disciplinen, in welchen der betreffende Facultäts-candidat, 2) Gleichheit, d. h. gleiche Dauer der Zeit, während welcher er examinirt würde, — kurz durch vollständige Gleichheit des äussern und innern Examinationsverfahrens. Das sollte aber zu erreichen sein, und wenn es nicht geschieht, so sind nicht die „eigenthümlichen Verumständungen“ schuld, hinter die man sich bei Mangel an gutem Willen so gern zu flüchten beliebt, sondern lediglich der Egoismus der Universitäten. Wenn es einem Candidaten dieser oder jener Wissenschaft möglich gemacht ist, mit einem freundschaftlich gepflogenen Disputatorium von zwei Stunden, wobei ein oder zwei Fächer „stringendo“ abgethan werden, durchzukommen, so wird er, in der Regel, diese bequeme Art dem strengen Examen einer andern Hochschule vorziehen, die ihn während vier Stunden auf dem Folterstuhl sitzen und ein Kreuzfeuer von Fragen aus vier oder mehr Disciplinen aushalten lässt, und diese erst noch, nachdem er kaum von den Mühen einer schriftlichen Prüfung via *dissertationis* genesen. Freilich auch bei gutem Willen, auch bei vollständiger Absenz aller selbstischen Interessen, von *Coterie*, *Clique* und Hoheitsdünkel, ist eine Einigung keine leichte Sache, weil die Ansichten über die oben erwähnten Fragen zur Zeit noch sehr auseinander gehen. Alle die Köpfe mit und ohne Perrücke unter einen Hut zur bringen — es scheint ein *Herculeus labor*. Und doch ist hier sogar eine mit Fehlern behaftete Einigungsformel einer regel- und zügellosen Freiheit vorzuziehen. Wenn auch in der von allen Universitäten durch Majorität ihrer Vertreter angenommenen Formel — so nämlich stellen wir uns für einstweilen das Verfahren vor — für den einen ein ihm nothwendig scheinendes Fach, für den andern der obligatorische Druck der *Dissertation*, ja vielleicht die Forderung einer *Dissertation* überhaupt wegfällt, so wird das Ganze doch nicht so schlimm ausfallen, dass es der Intelligenz des deutschen Gelehrtenstandes Schande brächte; das wäre ja wahrhaftig nichts weniger als eine *Contradictio in adjecto*, und man kann und darf sie nicht für möglich halten. Es könnten bei dieser Gelegenheit noch

andere Fragen, die mit der Prüfungsangelegenheit in enger Verbindung stehen, endgültig entschieden werden, so die bisher übliche Minimalforderung eines akademischen Trienniums, die Collegien- und Zeugnissbogen mit den obligaten „ausgezeichneten Fleiss“, „rühmlichste Theilnahme“ und ähnlichem (wobei als Resultat herauskommen dürfte, dass bei der heutigen Erweiterung und Vertiefung jeder Wissenschaft das Triennium unzureichend, das Testiren vollends in den meisten Fällen eigentlich eine octroyirte Gewissenlosigkeit ist, die allerdings noch viel verwerflicher wird, wenn sie nicht bloss zufällig, sondern bewusst mit der Wahrheit in Widerspruch steht) — als Hauptfrage müsste aber vor Allem entschieden werden: genügt ein mündliches Examen rigorosum oder hat sich der Candidat auch schriftlich als Jünger der Wissenschaft zu legitimiren? Würde, wie voraussichtlich, letzteres bejaht, so wäre zunächst über Maass und Ausdehnung der schriftlichen Prüfung zu entscheiden — ob nämlich eine wirkliche Dissertation oder eine bloss schriftliche Prüfungsarbeit einzureichen wäre, d. h. eine Arbeit unter Controle und Clausur ausgefertigt; mit letzterer Forderung würde natürlich die Publication durch den Druck von selber wegfallen. Ohne dieses Thema erschöpfen zu wollen, möchten wir nur ganz kurz uns dahin äussern, dass wir, gegenüber dem jetzt bestehenden Usus, letzteres, d. h. Wegfallen des Drucks, für einen grossen Vortheil halten müssen. Mommsen selber, der so energisch für den obligatorischen Druck einsteht, hat erklärt, dass in gewissen Facultäten die meisten Dissertationen reine Maculatur seien, die von keinem sterblichen Auge, als höchstens dem der Prüfungscommission gelesen, sich eines höchst überflüssigen Daseins erfreuen. Schrecklich, aber wahr, und bei der heute grassirenden endemischen Druckwuth, gegen welche Gelehrte und Gebildete einen heiligen Kreuzzug unternehmen sollten, wahrlich eine Thatsache, die nicht für Mommsen's Ansicht spricht. Wer das Zeug zu einem schriftstellernden Gelehrten in sich verspürt, der mag und wird auch unaufgefordert drucken lassen, was Trieb und Muse ihm eingeben — ob sein Elaborat selbständig, unter eigener Flagge, ob es „auspiciis amplissimi ordinis u. s. w.“ erscheint, wird ihn wenig kümmern, auch ziemlich dasselbe kosten — warum also anders angelegte Naturen, mehr receptiv und darum vielleicht nicht minder gelehrt, noch minder vielseitig als der productive Doctor, zum Schriftstellern invita charta, invita Minerva, invita mente zwingen? Ein anderes Bedenken — und leider hinlänglich gerechtfertigt — gegen den Druck der Dissertationen ist das: ob unsere junge Generation es wirklich nöthig habe, dass ihr Selbst- und Hochgefühl durch das Autorenbewusstsein noch mehr gesteigert werde? Mit der Wissenschaft hat diese Frage freilich nichts zu thun, gewiss nicht; wir finden ja junge, eben erst flügge gewordene Gelehrte in Menge, die wirklich einen guten Wurf gethan, wirklich an irgend einer Stelle die Wissenschaft um einen Schritt gefördert haben und deren Persönlichkeit alle Garantien bietet, dass sie künftig crescendo vorangehen werden — also mit der wissenschaftlichen Befähigung sind wir im Reinen, aber wie steht's mit ihrem Menschenthum? mit ihrem Empfinden, mit ihrem Charakter? Hier findet sich's leider, dass Hochmuth, Einbildung, Ueberschätzung eine ebenso häufige Erscheinung sind, die sich nicht einmal bloss an die Fusssohlen sogenannter „Schulen“ hängt. Noch einmal: mit der Wissenschaft selber hat die Sache nichts zu thun, um so eher aber mit dem jungen Doctor,

und es scheint, dass bei der Doctorfrage doch auch die sittliche Persönlichkeit berücksichtigt zu werden verdiene, um so mehr, als ja auch bei dem Anreger der ganzen Fragen, Theod. Mommsen, die Opposition gegen die herrschenden Missbräuche zunächst sittlichen Motiven entsprang: es war ein Appell an das Gefühl der Würde, der Sittlichkeit. Aber auch fernere Bedenken sprechen gegen den obligatorischen Druck. Wenn man glaubt, in diesem ein untrügliches Schutzmittel gegen das Plagiat zu finden, so erweist sich diese Zuversicht als unbegründet, wenigstens nicht für alle Fälle zureichend; denn selbst bei den Argusaugen der Clique, die auf den Universitäten sich einer so herrlichen Blüthe erfreut, kann ein auf irgend eirem entlegenen Gebiet gepflücktes Product, das mehr oder weniger Doublette ist, als Original passiren — vollends aber wenn Plagiat in weiterm Sinn, nämlich als unerlaubte Inanspruchnahme fremder Hülfe genommen wird, so bietet auch der Druck nicht die mindeste Garantie gegen ein solches. Wir können's ja lesen, in verbreiteten Tagesblättern: für Geld werden auch Doctordissertationen geliefert, für Geld ist auch der wissenschaftliche Betrug feil. Die einzige Controle ist, was wir oben empfohlen haben, was ja bei den sogenannten Tentamina und propädeutischen Examina schon existirt: eine kurze schriftliche Arbeit unter Beaufsichtigung; zu ihrer Ausfertigung dürfte ein voller Tag eingeräumt werden. Hier hängt allerdings viel vom Tact, auch von der Humanität des Examinators ab — aber ist dies bei der mündlichen Prüfung weniger der Fall? Wer sein Thema nicht so zu stellen versteht, dass der Examinand — vorausgesetzt, dass er etwas Ordentliches gelernt hat — wenigstens eine Seite desselben zu beleuchten und zu verarbeiten im Stande ist, kann hier allerdings sein Opfer, wie den Fisch auf trockenem Sand, verschmachten lassen — ist es anders bei den mündlichen Examina? Kann überhaupt auch die rationellste Art der Doctorpromotion nicht durch ungeschickte oder perfide Examinatoren zu Schanden gemacht werden? Im Uebrigen könnte die Möglichkeit einer in oben angedeuteter Art vorgenommenen und darum unrichtig ausfallenden Prüfung dadurch verringert werden, dass dem Candidaten statutengemäss mehrere Themata zur Auswahl gegeben würden. Vernünftige und humane Examinatoren werden auch der Natur oder der Vorliebe des Examinanden, ohne der Würde eines Examen rigorosum im Geringsten zu vergeben, so viel Rechnung tragen und tragen dürfen, dass sie nicht gerade die heterogensten Aufgaben wählen. Da mit diesen Zeilen keine speciellen Vorschläge erörtert, sondern mehr nur allgemeine Gesichtspunkte angedeutet werden sollen, so sei es gestattet, noch mit ein paar kurzen Worten das mündliche Examen zu berühren, nach allgemeinem Dafürhalten — und mit Recht — die Hauptsache bei dem ganzen Prüfungsverfahren, immerhin gute und billig denkende Examinatoren vorausgesetzt. Diese Voraussetzung wird zwar nicht immer eintreffen, seltener aber jedenfalls das pure baare Gegenheil. Denn es ist doch immer eine Pluralität von Examinatoren vorhanden (sollte es wenigstens sein), und da es ja beinahe undenkbar ist, dass alle ihre Aufgabe falsch auffassen, so kann, was der eine verunsichert, vom zweiten und dritten einigermassen wieder gut gemacht werden. Für die Oeffentlichkeit des mündlichen Verfahrens vermögen wir uns nicht zu erwärmen, so wenig wir uns gegen dieselbe ereifern wollten. Die Sache scheint uns untergeordneter Natur zu sein. Wir haben einstweilen zu einem Collegium von Professoren das Zutrauen, dass es sich nicht erst

durch öffentliche Controle brauche an Gewissenhaftigkeit und Amtspflicht erinnern zu lassen, und wenn es, bei allem guten Willen, gleichwohl ungeschickt operiren sollte, so wird diesem Uebelstand keine Oeffentlichkeit, keine auch noch so demokratische Einrichtung abzuhelpen im Stande sein. Man könnte zwar, gegen jenes unbedingte Zutrauen, den Umstand geltend machen, dass ja die ganze Agitation in Sachen der Doctorpromotion durch jenes bequeme und einträgliche Unwesen, das ganze Universitäten duldeten und gewährleisteten, erst hervorgerufen worden sei — aber man vergisst dabei folgendes: Dergleichen konnte eben nur aufkommen, weil und so lange kein einheitlicher Modus aufgestellt war, weil und so lange das Correctiv des Gesetzes fehlte, weil und so lange der süsse Schländrian ein Gewohnheitsrecht geworden und dieses Gewohnheitsrecht nicht bloß unbeanstandet geblieben, sondern eine Quelle des Gelderwerbs gewesen war. „Das Jahr übt eine heiligende Kraft“ und „sei im Besitze und du bist im Recht.“ Das sind Dinge und Klippen, an denen selbst das Schifflein der Philosophen scheitern kann. — Es bliebe uns allerdings eine Hauptfrage zu berühren übrig: das Verhältniss der Doctorpromotion zum sogenannten Staatsexamen. Leider aber fehlt uns zur Zeit noch alles und jedes Verständniss für dieses Doppel-, um nicht zu sagen Zwitterding. Warum es noch einer zweiten Instanz bedürfen soll, nachdem eine Facultät über Wissen und Können eines Candidaten ihr Votum abgegeben hat, und zwar eine zweite Instanz, deren Vertreter ja ganz, oder doch praeter propter ganz, die gleichen Persönlichkeiten sind, wie die der ersten — wer kündigt uns dieses grosse Räthsel? Mangelndes Zutrauen zu der Gewissenhaftigkeit der Examinatoren (obschon ein solches allerdings bei den beregten Umständen hie und da sehr am Platze gewesen wäre) kann doch nicht wohl der Grund sein, da der Staat seine höchsten Angestellten nicht auf solche Weise discreditiren darf, und da zu dem, bei der jetzigen Organisation, bloss dieselben Personen beim zweiten Actus über sich selber zu vigiliren hätten. Was ist es denn? . . . Uns scheint: So lange die Professoren Staatsangestellte sind, so lange die Wissenschaft an Universitäten gelehrt und gelernt wird, so lange haben auch die Jünger der Wissenschaft dort ihre Prüfung zu bestehen, und so lange hat diese den Charakter einer wirklichen und wahrhaftigen Staatsprüfung. Hoffentlich wird, wenn einmal die Doctorpromotion streng und einheitlich für alle Universitäten deutscher Zunge normirt sein wird, von dem Leib der neuen Schöpfung das „Staatsexamen“ als höchst überflüssiges Glied von selbst abfallen.“

Basel.

J. Mähly.

Wir sind am Ende. Den Wunsch, welchen der Verfasser des letzten Aufsatzes ausgesprochen hat, dass die Frage der Reform der Doctorpromotion, welche, einst von Mommsen aufgeworfen, jetzt den Charakter einer „brennenden“ angenommen hat, nicht eher wieder „verrauchen“ möge, als bis sie endgültig beantwortet ist, theilen auch wir. Dazu aber dürften noch zahlreiche Erwägungen und vielfache Besprechungen hüben und drüben nothwendig werden. Unsere Aufgabe soll es sein, dieselben auch ferner sorgfältig zu sammeln und zu sichten und in vollkommener Unparteilichkeit von Zeit zu Zeit darüber Bericht zu erstatten.

Nachtrag zu Seite 48, Anmerkung 2.

Meine auf Grund früherer Vorkommnisse ausgesprochene Vermuthung, dass unter dem in Nr. 252 des „Berl. Fremdenblatt“ erwähnten Dr. R. der es sich zur Aufgabe macht, den nach dem Doctortitel lüsternen jungen Männern einen Ersatz für die verbotenen Diplome der „Universität“ zu Philadelphia zu verschaffen, Herr Dr. Fr. Rosenbaum in Berlin (zugleich Inhaber des „General-übersetzungsbüreaus“) sich verberge, wird bestätigt durch die inzwischen erschienene Nr. 45 der „Alma Mater“ vom 8. November, welche den vollen Namen und die Adresse (S.-O. Franzstrasse 14, III) nennt. Dasselbe Blatt theilt in der mir soeben während des Druckes vorstehender Zeilen zugehenden Nr. 47 vom 22. d. Mts. folgenden an den Decan der juristischen Facultät in Bern gerichteten Brief mit, welcher das Treiben des obengenannten Herrn näher charakterisirt:

„Berlin, den 25. October 1877.

Hochgeehrter Herr Decan!

Im Auftrage eines Freundes, welcher das preussische Referendarexamen bestanden, und vier Jahre hindurch als Referendar bei preussischen Gerichten thätig war, erlaube ich mir an Ew. Hochwohlgeboren die ergebene Anfrage zu richten, ob die dortige hohe Juristenfacultät das preussische Referendarexamen als genügend ansehen würde, um auf Grund des § 7 der dortigen Promotionsstatuten meinen Freund eventuell nur auf Grund einer genügenden Dissertation resp. Interpretation und unter Erlassung des mündlichen Examens zum Dr. jur. zu promoviren. Einer baldigen Antwort gewärtigend zeichne ich Euer Hochwohlgeboren ergebenster

Dr. Fr. Rosenbaum.“

Wie der Rector der Hochschule zu Bern, Prof. Dr. König, welcher der „Alma Mater“ diesen Brief (der übrigens ganz unverfänglich aussieht und dessen eigentliche Tendenz nur den Eingeweihten klar wird) zur Verfügung gestellt hat, hinzuzügt, wurde dem pp. Rosenbaum seitens der juristischen Facultät erwidert, dass in Bern zu Doctor-Fabrikationen keine Hand geboten werde.

# Anhang.

## I.

### Uebersicht

#### der philosophischen Doctorpromotionen auf den preussischen Universitäten\*).

(Nach dem „Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung.“)

	1873	1874	1875	1876
1. Göttingen . . . . .	83	89	91	51**)
2. Halle . . . . .	64	59	72	60
3. Breslau . . . . .	17	38	36	21
4. Bonn . . . . .	16	19	15	17
5. Berlin . . . . .	15	16	10	16
6. Marburg . . . . .	8	9	13	8
7. Kiel . . . . .	7	2	3	6
8. Münster . . . . .	7	6	4	—
9. Greifswald . . . . .	4	7	9	13
10. Königsberg . . . . .	3	4	5	5
	224	249	258	197

\*) Auch die Akademie zu Münster ist aufgenommen.

\*\*\*) Bemerkenswerther Rückgang!

## II.

# Die Hauptbestimmungen\*) aus den Promotionsstatuten der philosophischen Facultäten Deutschlands.

1.  
Wissenschaftl. Arbeit.

Durchaus erforderlich; muss bei Behandlung von Gegenständen klassischer und orientalischer Philologie und Alterthumskunde, Geschichte und alter Philosophie in lateinischer Sprache abgefasst sein, bei andern Gegenständen ist deutsche Sprache gestattet, doch muss in diesem Falle Cand. beim mündl. Examen eine Stelle aus einem römisch. Classiker interpretiren.

Muss bei Gegenständ.  
klassischer und orient.  
talischer Philologie

2.  
Mündliche Prüfung.

### 1. Berlin.

a) Wird in der Regel von 4 ordent. Professoren abgenommen, von denen 2 das Hauptfach des Cand. vertreten, doch haben auch die übrigen ord. Prof. der Facultät das Recht den Cand. zu examiniren

Ferner ist eine öffentliche Disputation über gedruckte Dissertation und Thesen nothwendig.

b) Prom. in abs. ist ausgeschlossen.

### 2. Bonn.

Das zweistündige Magisterexamen erstreckt sich auf Philosophie,

3.  
Gebühren.

355 Mark  
von welchen 170 Mark vor dem mündlichen Examen zu entrichten sind und event. verfallen können.

340 Mark,  
von denen die Hälfte verfallen kann.

\*) Die Vorbedingungen zur Promotion sind fast überall dieselben. Gefordert wird im Allgemeinen: das Maturitätszeugniss einer höhern Schule und akademisches Triennium; ferner das Formelle: curriculum vitae, litterae petitoriae, chirographum, Moralitätszeugniss u. s. w. Die Hauptforderungen bestehen in der Inauguraldissertation, dem Examen rigorosum und dem Promotionshonorar. Die obige vergleichende Zusammenstellung ist ein wörtlicher Auszug aus den jetzt geltenden Statuten.

1.  
Wissenschaftl. Arbeit.

und Alterthumskunde, Geschichte und alter Philosophie in lateinischer Sprache abgefasst sein, doch kann Facultätsbeschluss dies moderiren. 225 Exemplare der gedruckten Dissert. erhält die Facultät.

Das „Specimen der wissensch. Kenntnisse des Cand.“ muss eine Abhandlung aus seiner Hauptwissensch. sein, die bei philologischen oder historisch. Gegenständen in lateinischer Sprache abzufassen ist.

Kann sowohl in lateinischer als deutscher Sprache abgefasst sein. Nach bestand. mündlichen Examen muss sie gedruckt werden.

„Ueber einen dem Lehrkreis der Facultät angehörig. Gegenstand.“

Die Facultät erhält nach dem Druck 80 Exemplare.

„Aus dem vom Cand. für das mündliche Examen gewählten Hauptfache.“

Sie muss nach Genehmigung der Facultät gedruckt werden.

2.  
Mündliche Prüfung.

alte Sprachen, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften. Daszweistünd. Doctorex. auf die Fächer, denen Cand. sich vorzugsweise gewidmet hat. Dann öffentliche Disput. und Thesenvertheidigung.

**3. Breslau.**

Im Hauptf. des Cand. und in 2 Nebenfächern. Eines derselben muss klassische Philologie, sein, wenn die Dissert. deutsch geschrieben ist. Oeffentliche Disputation auf Grund der gedruck. Dissertation.

**4. Erlangen.**

Findet vor versammelter Facultät statt in 1 Hauptfach und 2 Nebenfächern.

**5. Freiburg.**

In zwei Fächern aus dem Lehrkreis der Facultät nach Wahl des Candidaten.

**6. Giessen.**

a) In einem Hauptfach und 2 entsprechenden Nebenfächern. Dieselbe ist öffentl., dauert 2—3 Stunden und wird in der Regel in deutscher Sprache geführt.

b) Pr. in abs. findet nicht statt.

3.  
Gebühren.

315 Mark.

294 Mark.

240 Mark, von denen beim Zurückweisen der Arbeit oder Misslingen des Examens 60 M. verfallen können.

300 Mark.

1.  
Wissenschaftl. Arbeit.

a) Erforderlich; sie muss eine wissenschaftliche, sei es historische, sei es demonstrative Bearbeitung ihres Gegenstandes versuchen. Bei classischen Philologen wird lateinische Sprache gefordert, sonst ist auch eine neuere Sprache gestattet. — Umfang wenigstens 2 bis 3 Druckbogen; 220 gedruckte Exemplare sind an die Facultät zu liefern.

b) Erlassbar: wenn eine oder mehrere gedruckte Arbeiten des Bewerbers vorliegen.

Aus dem Hauptfach des Cand.; muss für Fächer der Philologie und Geschichte lateinisch sein, was für die übrigen Fächer nicht nothwendig ist.

a) Erforderlich; in der Regel in latein. Sprache, ausnahmsweise ist die deutsche zulässig — doch muss dann Cand. genügende Kenntniss des Lateinischen besonders nachweisen. 180 gedruckte Exemplare erhält die Facultät.

2.  
Mündliche Prüfung.

### 7. Göttingen.

a) Findet statt in zwei vom Cand. anzugebenden Wissenschaften.

Ausserdem hat der Cand. eine Vorlesung über ein von ihm zu wählendes Thema und Disputation in lat. Spr. zu halten — wovon nur aus besonderen Gründen entbunden werden kann.

b) Pr. in abs. findet nicht statt.

### 8. Greifswald.

a) Eine Vorprüfung (womöglich in lateinischer Sprache) in altclassischer Philologie und Philosophie hat jeder Cand. zu bestehen und ausserdem noch eine besondere Prüfung in seinen Hauptfächern.

b) Pr. in abs. findet nicht statt.

### 9. Halle.

a) Ausser in dem Hauptfach des Cand. wird auch in der Philosophie und einer dritten von ihm zu bezeichnenden Disciplin in deutscher oder auch in lateinischer Sprache geprüft.

Oeffentliche Disputa-

3.  
Gebühren.

250 Mark,  
wovon Auswärtige 30 Mark bei Einsendung der Abhandlung zahlen — ausserdem die Druckkosten des Diploms.

340 Mark,  
die Hälfte ist vor dem mündlichen Examen zu zahlen und verfällt bei unglücklichem Ausfall.

198 Mark,  
von denen 18 Mk. sofort zu zahlen sind und verfallen können.

Bei öffentl. Disput. noch 2 Friedrichsd'or und 6 Mk.

1.  
Wissenschaftl. Arbeit.

b) Erlassbar: bei Vorlage geeigneter früherer Druckschriften.

„Einreichung einer Dissertation ist keine unerlässliche Bedingung.“ Doch hat der Cand. bei Einreichung einer solchen (oder anderer Druckschriften) gewisse Vortheile. — Im Fall des Drucks sind 160 Exemplare an die Facultät zu geben.

„Dieselbe muss deutsch oder lateinisch geschrieben sein.“ Muss einen Umfang von zwei Druckbogen haben und ist (bei der Pr. in abs.) gedruckt in 260 Exemplaren an die Facultät zu liefern.

„Eine geschriebene (oder gedruckte) die Wissenschaft fördernde

2.  
Mündliche Prüfung.

tion übergedruckte Dissertation und Thesen ist nicht nothwendig — doch auf Wunsch des Cand. nach Prüfung der Facultät gestattet.

b) Pr. in abs. ist unzulässig.

### 10. Heidelberg.

Geschieht vor versammelter Facultät, meist in deutscher Sprache und erstreckt sich auf ein Hauptprüfungsfach (es sind 22 aufgestellt) und zwei Nebenfächer, welche der Cand. zu bezeichnen hat.

### 11. Jena.

a) In 1 Haupt-(Dissertations-)fach und 2 Nebenfächern — nach Bezeichnung des Cand. und mit Berücksichtigung seiner speciellen Studien.

b) Wird erlassen:

1. Wenn der Cand. ein Zeugniß über wohlbestandene, wissenschaftliche Staatsprüfung vorlegt.

2. Wenn sich Cand. schon als wissenschaftlicher Schriftsteller im Kreise seiner Fachgenossen rühmlich bekannt gemacht hat.

### 12. Kiel.

Bezieht sich vornehmlich auf die vom Bewerber zu bezeichnenden

3.  
Gebühren.

240 Gulden, die vor dem Examen einzuzahlen sind — bei erfolgtem Druck der Dissertation erhält Candidat 40 Gulden zurück.

197 Mark von denen 19 Mark 50 Pf. verfallen können. Ausserdem event. Prüfungskosten: 19 Mark 54 Pf.

200 Mark, von denen 100 Mk. mit der Abhandlung, 100 M.

1.  
Wissenschaftl. Arbeit.

Arbeit ist einzusenden; bei classischer Philologie ist lateinische Spr. Bedingung. 200 Expl. der zu druckenden Abhandlung sind unentgeltlich, fernere 200 gegen Ersatz der Mehrkosten der Universität zur Verfügung zu stellen.

2.  
Mündliche Prüfung.

Hauptfächer. Darauf folgt Vertheidigung der Diss. nebst Thesen (gegen drei Opponenten). „Unter besonderem Umständen kann jedoch die Facultät die Disput. nur über Thesen zulassen.“

3.  
Gebühren.

vor Ausfertigung des Diploms zu entrichten sind. Bei unterbrochenem Examen findet Rückzahlung nicht statt.

### 13. Königsberg.

Das „Specimen der wissenschaftl. Kenntnisse des Cand.“ muss bei Themat. aus der class. und orient. Philologie, Geschichte und alten Philos. in lat. Sprache abgefasst sein; sonst auch deutsch.

a) „Wird besonders auf Grund der vom Candidaten eingereichten Proben abgehalten und zwar zunächst von den Professoren, mit deren Fächern sich der Cand. vornehmlich beschäftigt hat, dann auch von jedem Prof. der Facultät, welcher sich dazu anbietet, besonders durch beliebige Fragen aus Philosophie, Philologie, Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften.“ Nicht später als 6 Monat folgt öffentliche Disputation.

b) Prom. in abs. ist nicht gestattet.

12 Friedrichsdor vor dem Examen, welche bei ungünstigem Ausfall nicht zurück-erstattet werden — nach der Promotion:

1 Ducaten für den Prorektor.

10 Mark für den Universitäts-Secretär.

6 Mark für jeden der beiden Pedelle.

3 Mark für den Hausdiener.

### 14. Leipzig.

a) Erforderlich; muss genügende Kenntnisse und eine gewisse Selbstständigkeit des Urtheils nebst guter Form und richtigem Ausdruck nachweisen. Bei classischen Philologen ist eine der beiden classischen Sprachen unerlässlich — ausserdem

a) Geschieht durch je drei Mitglieder der Facultät, die der Pro-cancellor dazu auffordert. Derselbe entscheidet auch unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Cand., welche Disciplinen als geeignete und selbständige Prüfungsfächer im

200 Mark, von denen 50 Mark sofort zu entrichten sind — der Rest ist vor dem mündlichen Examen zu zahlen. Misslingt dasselbe, so erhält Cand. 85 Mark zurück.

1.  
Wissenschaftl. Arbeit.

aber kann sie in deutscher oder lateinischer Sprache geschrieben sein. — 196 Exemplare der gedruckten Dissertation erhält die Facultät.

b) Kann erlassen werden: wenn die Facultät eine schon früher durch den Druck veröffentlichte Schrift für genügend erklärt.

2.  
Mündliche Prüfung.

gegebenen Falle gelten sollen.

b) Kann erlassen werden:

1. Solchen Bewerbern, welche in Leipzig die Staatsprüfung für Cand. des höhern Schulamts erster und dritter Section mit Censur I oder IIa bestanden haben.

2. „Aelteren Bewerbern, namentlich solchen, welche ihrer amtlichen Stellung oder anderer Rücksichten halber sich nicht wohl zur mündlichen Prüfung stellen können, wenn ihre Dissert. (oder frühere Druckschrift) eine Förderung der Wissenschaft enthält.“

3.  
Gebühren.

Wird im allgemeinen in lateinischer Sprache erwartet, indessen ist auch eine and. Sprache zulässig. — 150 Exemplare der gedruckten Dissertation erhält die Facultät.

15. Marburg.

a) Erstreckt sich ausser auf das Specialfach des Cand. zugleich auf die demselben zunächst verwandten Nebenfächer. Jedenfalls wird Cand. zur Ermittlung seines allgemeinen Bildungszustandes in der Philosophie geprüft.

Oeffentliche Disputation und Thesenvertheidigung soll stattfinden, doch kann auf Nachsuchen davon dispensirt werden.

b) Erlassbar:

1. „bei Candidaten, die dem Gebiete des vormaligen norddeutschen Bundes nicht ange-

225 Mark,  
von denen 30 Mk. und ev. beim Misslingen des mündlichen Examens auch 112 Mk. verfallen können.

1.  
Wissenschaftl. Arbeit.

2.  
Mündliche Prüfung.

3.  
Gebühren.

hören, falls der Bewerber durch schriftstellerische Thätigkeit seine wissenschaftliche Befähigung ausser Zweifel gestellt hat und eine von der Facultät genehmigte Inaug.-Dissert. durch Druck veröffentlicht.“

2. „Bei andern Cand. ist Dispensation durch das Universitäts-Curatorium bei dem vorgesetzten Ministerium nachzusuchen.“

### 16. München.

a) Erforderlich; „druckfertig und lesbar geschrieben, in deutscher oder lat. Sprache.“ — 110 Exemplare der gedruckten Dissertation erhält die Facult., doch „kann der Decan diese Zahl ermässigen“; ferner 150 Exemplare der lat. oder deutschen Thesen.

b) Erlassbar: bei Cand. der Univers., welche eine Preisaufgabe der philosophischen Facultät gelöst haben. Die gekrönte Preisschrift gilt als Dissertation. (Unentgeltliche Promotion.)

a) Zuerst schriftliche 2stündige Prüfung über drei Fragen aus dem Hauptfache des Candid.; dann mündliche 2stündige Prüfung, die sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer (nach Wahl des Cand. und Genehmigung der Section) erstreckt.

b) Prom. in absentia sind „mit Ausnahme der Verleihung des Doctorgrades honoris causa“ nicht gestattet.

Der Doctor honoris causa wird unentgeltlich „proprio motu facultatis“ verliehen. „Ist aber das Letztere nicht der Fall d. h. liegt eine Privatbewerbung vor, so müssen die Gebühren erlegt werden.“

### 17. Rostock.

Muss Resultate selbständiger Forschung enthalten; und ist bei

a) Geschichte in drei Fächern.

b) Promotion in

260 Mark  
(151 fl. 40 kr.),  
von denen beim Misslingen des Examens  
80 M. verfallen können.

210 Mark,  
von denen 18 Mark verfallen können.

1.  
Wissenschaftl. Arbeit.

classischen Philologen in lateinischer sonst auch in einer neuern Sprache abzufassen. — Die Facultät erhält 100 Exemplare der gedruckten Dissertation.

a) Aus einem der in der Facultät vertretenen Fächer; bei Gegenständen class. Philologie lateinisch, sonst auch deutsch. Ausnahmsweise auch in andern Sprachen. — 150 Exemplare der Diss. erhält die Facultät.

b) Arbeiten mit dem Preis der Max Müllerschen Stiftung gelten als Dissertation.

Muss Gründlichkeit der Kenntnisse und eine gewisse Selbständigkeit des Urtheils nachweisen. In latein. oder deutscher Sprache. Umfang von 2—3 Druckbogen als Durchschnittsmaass. — Wenn der Cand. später die Abhandlung drucken lässt (was nicht nothwendig), erhält die Facultät zwei Exemplare.

2.  
Mündliche Prüfung.

absentia findet nicht statt.

### 18. Strassburg.

a) Das Colloquium erstreckt sich ausser dem Hauptfach der Abhandlung auf ein weiteres Fach nach Wahl des Bewerbers. Für die Candidaten der class. Philologie findet Prüfung im Hauptfach meist in lateinischer Spr. statt.

b) Pr. in abs. findet nicht statt.

### 19. Tübingen.

a) Das Colloquium erstreckt sich ausser auf den Gegenstand der Abhandlung noch auf ein weiteres von den (7 angeführten) in der Facult. vertretenen Fächern. „Dies Nebenfach kann nur bei solchen Bewerb. fortfallen, welche in einem der Staaten des deutschen Reiches die Prüfung für ein höheres Lehramt vollständig und mit einer der beiden höhern Noten bestanden haben.“

b) „Gesuche um Dispensation vom Colloquium nimmt die Facultät nicht an, sie behält sich aber vor, aus

3.  
Gebühren.

240 Mark, die zugleich mit der Bewerbung einzureichen sind. Wird das Colloquium nicht abgehalten, so verfallen 70 Mrk., bei ungünstigem Ausfall des Coll. 150 Mark.

200 Mark, von denen 30 Mark verfallen können.

1.  
Wissenschaftl. Arbeit.

2.  
Mündliche Prüfung.

3.  
Gebühren.

eigenem Antriebe auf Grund einer selbständigerschienenen Druckschrift, welche wesentliche Förderung der Wissenschaft enthält, auf das Colloquium zu verzichten.“

## 20. Würzburg.

a) Ihr Thema muss dem freigewählt. Hauptfache des Cand. angehören. Abfassung in deutscher oder latein. Sprache.

b) Erlassbar (zugleich mit den Gebühren): wenn Cand. eine Preisaufgabe der philos. Facultät mit Erlangung des Preises gelöst hat.

a) Erstreckt sich auf ein Hauptfach nebst 2 bis 3 Nebenfächern; dauert zwei Stunden.

b) Pr. in abs. findet statt:

1. honoris causa.

2. per diploma. „Im letzteren Falle hat der Bewerber die Gründe anzugeben, welche ihn an der persönlichen Erscheinung zum Examen und zur öffentlichen Promotion hindern. Dieselben müssen vom Decan und der Facultät einstimmig gebilligt werden.“

145 Gulden,  
von denen 50 Gulden  
verfallen können.

Verlag von Philipp Reclam jun. in Leipzig.

# Uebersetzungen

der  
Griechischen und Römischen Classiker  
mit Einleitungen und Erläuterungen  
von  
Dr. Max Oberbreyer.

Cicero's Cato.

Univ.-Bibl. 803.

Die Verschwörung Catilina's

von Sallust.

Univ.-Bibl. 889.

Die Germania des Tacitus.

Univ.-Bibl. 726.

Homer's Froschmäusekrieg.

Univ.-Bibl. 873.

Cicero's Lällius.

Univ.-Bibl. 868.

Der Jugurthinische Krieg

von Sallust.

Univ.-Bibl. 948.

Der Agricola des Tacitus.

Univ.-Bibl. 836.

Theophrast's Charakterbilder.

Univ.-Bibl. 619.

Platon's

Gastmahl oder Gespräch über die Liebe.

Apologie des Sokrates und Kriton.

Phädon oder Gespräch über die Seele.

Uebersetzt von Fr. Schleiermacher.

Demosthenes'

Olynthische Reden.

Philippische Reden.

Rede für die Krone.

Uebersetzt von Fr. Jacobs.

Mit Einleitung, berichtigter Uebertragung und Erläuterung  
neu herausgegeben von

Dr. Max Oberbreyer.

## Beurtheilung in der Presse:

Prof. C. Riemer in seinem Artikel „Neuere Uebersetzer und Bearbeiter“: „... Auch unter den in der Reclam'schen Universalbibliothek erschienenen Uebersetzungen der alten Classiker können sich einige unbedingt den besten der bekannten Stuttgarter Sammlungen anschließen; so sind als zugleich durch Treue und Gewandtheit der Uebertragung hervorragend, beispielsweise zu nennen: die zierliche Verdeutschung des Anakreon von Junghans, die trefflichen Uebersetzungen des Sophokles von Thudichum, des Euripides von Martin, des Apulejus von Jachmann und last not least die sämtlichen jüngst edirten Uebersetzungen von M. Oberbreyer, welcher Interpret in den Uebertragungen philologische Akribie mit stylistischer Eleganz, sowie in den Erklärungen den gelehrten Ernst mit heiterer Pikanterie sehr geschickt zu verbinden weiss. Kurz, alle angeführten sind kleinere gewissenhafte Arbeiten, die nicht nur für den Laien, dem sie in erster Linie bestimmt sind, sondern selbst für den Philologen ihren nicht zu unterschätzenden Werth haben dürften.“

Verlag von J. Bacmeister in Eisenach:

## Abriss der Neueren Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Gegenwart.

Als Leitfaden und zu Repetitionen

herausgegeben von

**Dr. Max Oberbreyer.**

1877. — Preis 90 Pf.

Zeitung für das höhere Unterrichtswesen Deutschlands, No. 47: „Der vorliegende, in gereifter Praxis entstandene Leitfaden bietet eine klare, knappe Uebersicht der neueren und neuesten Geschichte, und wird vom Lehrer sowohl als Faden für den Gang seines Vortrags, als auch vom Schüler zur Wiederholung und Einprägung der Daten mit grossem Nutzen gebraucht werden können. Wir machen alle Lehrer, welche Geschichtsunterricht an Gymnasien, Realschulen, Seminarien u. s. w. zu erteilen haben, auf dieses anziehend geschriebene Buch aufmerksam. Es wird sich gewiss bald zahlreiche Freunde erwerben.“

Deutsche Schulzeitung, No. 44: „Der Name des unermüdet fleissigen Herausgebers verbürgt die Güte des Inhalts, der der rührigen Verlagshandlung die Solidität der Ausstattung . . . Diese Probe erregt den Wunsch nach einer Ausarbeitung auch der früheren Perioden der Weltgeschichte — das würde ein für uns vorzüglich brauchbares Ganze werden.“

Verlag von Ad. Stubenrauch in Berlin:

## Abriss der deutschen Literaturgeschichte

von

**Ulfilas bis Uhland.**

Zum Schulgebrauch herausgegeben von

**Dr. Max Oberbreyer.**

1876. — Preis 40 Pf.

„Eine nach den Vorträgen Professor Dittenberger's gearbeitete, möglichst kurzgefasste, aber dennoch alle Begebenheiten von Wichtigkeit enthaltende deutsche Literaturgeschichte, wie sie uns bisher noch mangelte; zunächst als Leitfaden in Schulen bestimmt, zugleich aber auch für Repetitionen und den Selbstunterricht wohl geeignet.“

Vor Kurzem erschien im

Verlag von Gebr. Henninger in Heilbronn:

**Jus Potandi.**

**Deutsches Zech-Recht.**

Das Commentbuch des Mittelalters.

Nach dem

Original von 1616 mit Einleitung

neu herausgegeben von

**Dr. Max Oberbreyer.**

**Zweite Auflage. Preis 1 M.**

Hochelegante Ausstattung.

Beurtheilungen:

National-Zeitung, No. 316: „Ein werthvolles und schätzbares literarisches Denkmal. Wer das zierlich ausgestattete Büchlein zur Hand nimmt, wird den kleinen Zeitaufwand sicher nicht bereuen.“

Ueber Land und Meer, No. 7: „Ein kulturgeschichtlich recht interessantes und als Lectüre äusserst amüsantes Kuriosum.“

Rostocker Zeitung, No. 265: „Ein Büchlein voll lustiger Einfälle, ein Ausfluss nicht gerade des zartesten aber eines durchweg gesunden und für die Art des deutschen Volkes höchst bezeichnenden Humors. Wir begrüssen diese neue Herausgabe mit Freuden.“

Julius Stettenheim in den „Berliner Wespens“, No. 41: „Ein durch Inhalt und Ausstattung reizendes Werkchen, das auf keinem Tisch gebildeter Zecher fehlen sollte. Es ist wie ein Smollisruf aus alter Zeit und seine Lectüre bringt dem Trinker zugleich Durst und Respect vor dem Löschen desselben bei.“

Ernst Eckstein in der „Deutschen Dichtershalle“, No. 22: „Das Werkchen dem eine sachkundige Einleitung des gewandten Herausgebers vorangeht, bildet eine ebenso erheiternde wie kulturhistorisch merkwürdige Lectüre.“

Alma Mater, No. 44: „Unser wackerer Berliner Mitarbeiter hat sich mit dieser Ausgabe unstreitig ein hohes Verdienst, namentlich bei den deutschen Studenten, diesen trefflichsten Zechern der Welt, erworben.“

Verlag von S. Calvary & Co. in Berlin:

**Analecta critica**

Taciti qui dicitur <sup>ad</sup> dialogum de oratoribus  
<sup>scripsit</sup>

Maximilianus Oberbreyer, Dr. ph. AA. LL. M.  
1875. — Preis 1 M. 20 Pf.

„Die treffliche Schrift enthält zur Textkritik viele neue ingeniose Conjecturen in interessanter, etwas polemischer Schreibart.“  
(Director Ferd. Ranke in Berlin.)

Verlag von J. Bacmeister in Eisenach:

**Deutsche Sprachlehre für höhere Lehranstalten, sowie zum Selbststudium verfasst von Dr. Th. Gelbe, Realschuldirector in Stollberg i. S. Preis 3 M. 60 Pf.**

Germania: Eine Anzeige dieses Buches darf, glaube ich, ebenso gut in der Germania einen Platz beanspruchen, als etwa in einer pädagogischen Zeitschrift, weil dasselbe durchaus auf sprachgeschichtlicher Grundlage ruht und also auch hauptsächlich von diesem Standpunkte aus beurtheilt werden muss. Ein Leitfaden, wie der vorliegende, war trotz der vielen vorhandenen deutschen Grammatiken für Schulen unbedingt ein Bedürfniss und der Verfasser war mehr als viele andere geeignet, demselben abzuhelfen, da er, von der Universität her tüchtig germanistisch geschult, in seinen verschiedenen Berufsstellungen an höheren Schulen sich Jahre hindurch mit dem uneigennützigsten Eifer bemüht hat, in einem Kreise von geistig anregbaren Volksschullehrern das Interesse für die wissenschaftliche Erkenntniss der Muttersprache wach zu rufen und zu nähren. Aus Vorträgen über einzelne Capitel der deutschen Grammatik, in den erwähnten Verhältnissen gehalten und mit Beifall aufgenommen, ist denn auch nach und nach das Buch entstanden, welches in seiner Theile sich also gewissermassen schon vor seinem Erscheinen als branchbar bewährt hat.

Gelbe hat in seiner Arbeit das Princip befolgt, durchweg vom neuhochdeutschen Sprachstande auszugehen und ihn durch Laut-, Flexions- und Wortbildungslehre hindurch mit Hilfe der älteren Sprachstufen zu erklären, wobei sehr häufig auch das Gothicische, nicht selten auch das Altnordische und Englische zur Vergleichung herbeigezogen werden. Dieser Weg war jedenfalls der einzig richtige für die Erreichung seines Zweckes, und der Verf. hat in der Hinzunehmung sprachwissenschaftlicher Momente mit einem ausgezeichneten Takte das rechte Maass zu halten verstanden: der Stoff ist klar und durchsichtig überliefert, die philologischen Parthien ermüden den unvorbereiteten Leser nicht, sondern können ihn höchstens zu weiteren Studien auf diesem Gebiete anregen. Endlich mag auch noch rühmend die Belesenheit in den neueren Classikern hervorgehoben werden, welche auf jeder Seite der Arbeit entgegentritt.

Wenn sich dem gegenüber der Verf., der im Allgemeinen durchaus auf der Höhe der Zeit steht, in einzelnen Abschnitten nicht mit allen neueren einschlägigen Arbeiten vertraut zeigt, so wird einem Schuldirector in einer kleinen Stadt daraus niemand unter den Fach-

genossen, welche gar wohl wissen, wie leicht einem selbst in einer Universitätsstadt das eine oder andere von neuen Forschungen entgehen kann, einen ersten Vorwurf machen, auch dürfte dgl. dem Werth des Buches in den Kreisen, für welche es bestimmt ist, wenig oder keinen Eintrag thun.

Je wahrscheinlicher es aber ist, dass das praktisch angelegte Buch eine zweite Auflage erleben wird, um so weniger sehe ich mich veranlasst, meine Einwendungen gegen einzelne Punkte zu unterdrücken; ich füge dieselben also hier, nach der Reihenfolge, wie ich sie gefunden, bei. (Folgen verschiedene Punkte, die wir hier weglassen.)

Ich mag diese aus lebhaftem Interesse für das Buch und der Erinnerung an angenehme collegialische Beziehungen zu dem Verfasser hervorgegangene Anzeige nicht schliessen, ohne das Werkchen nicht nur höheren Schulen und Seminarien, sondern überhaupt allen gebildeten Deutschen, welche sich als Laien über die Geschichte ihrer Muttersprache unterrichten möchten, angelegentlichst zur Lectüre zu empfehlen.

Zeitschrift für Realschulwesen: Der Verfasser bezweckt in gedrängter und übersichtlicher Anordnung den gegenwärtigen Stand der deutschen Sprache systematisch darzustellen, von diesem Standpunkte aus und auf wissenschaftlicher Grundlage ihre Vergangenheit und Zukunft zu beleuchten und den nicht genügend bewanderten Lehrer zum Denken und Lernen zu leiten, indem er sowohl über die Regelmässigkeiten als die Abweichungen, über die un- und aussergewöhnlichen Ausdrücke und Bedeweisen des Volkes und der Classiker Aufschluss giebt. Nach den geschichtlichen Vorbemerkungen, welche ein helles Licht auf die Geschichte der menschlichen Sprache überhaupt und auf den Entwicklungsgang unserer Muttersprache werfen, wird das Wesen der Sprache, ihr Material, die Physiologie und die geschichtliche Wandlung der Laute, endlich die Sprachbildung mit Beziehung auf die Grimm'schen Gesetze behandelt. Die Formenlehre beginnt logisch richtig mit dem Verbum und berührt, wenn auch in Kürze, alle Erscheinungen des Neuhochdeutschen in ihrem Verhältnisse zu den ursprünglichen Formen; in der Abwandlung des Namen ist namentlich die charakteristische Behandlung der Eigennamen aller Kategorien, sowie die etnclogische Erklärung ihrer mo-

deren Gestalt als eine verdienstliche Bereicherung des grammatischen Stoffes hervorzuheben; durch die zahlreichen Belege und die daraus sich ergebenden Schlüsse ist für die Fixirung der Casusformen des Personalpronomen ein Schritt vorwärts gethan; die Untersuchung über die Wortbildung bewegt sich im Allgemeinen auf dem Boden des jetzigen Sprachbestandes, doch geht sie bei irrtümlich der Derivation zugewiesenen Bildungen auf die Darlegung des wahren Ursprunges ein und veranschaulicht alle allgemein fasslichen und nachweisbaren Elemente dieses, dem allgemeinen Verständnisse schwer zugänglichen Gebietes. Die Behandlung der formalen Elemente beweist, ausser der gründlichen fachmännischen Kenntniss, eine besondere Befähigung zur sprachlichen Kritik; sie begnügt sich nicht mit einer Uebersicht über Resultate der neueren Sprachforschung, sondern hebt bei augenfälligen Widersprüchen zwischen den Forderungen namhafter Germanisten die Unbegründetheit der gefundenen Erklärungen hervor und sucht selbständig eine befriedigende Lösung zu finden. Hinsichtlich der Rechtschreibung hat der Verf., der es für Pflicht hält seine eigenen, wenn

auch wissenschaftlich noch so gut begründeten Ansichten dem Zwecke einer allgemein annehmbaren Reform unterzuordnen, die Beschlüsse der Berliner Conferenz, als die Schöpfung der auf diesem Gebiete am meisten heimischen und maassgebenden Männer angenommen und systematisch durchgeführt; vorurtheilsfreie Schulmänner thäten gut, vor Verwerfung der beantragten Reform, dieselbe eingehend zu prüfen, da es eine Verkehrtheit wäre, die zahlreichen, die Schüler aller Altersstufen unnötig verwirrenden und ihre Sicherheit in der Schreibung untergrabenden Schwankungen auf Jahrzehnte hinaus zur Regel zu machen und die so dringende Reform bis zur Einigung der schreibenden und lesenden Factoren zu vertagen; selbst eingefleischte Widersacher einer durch Schul-Gesetzgebung durchzuführenden Vereinfachung werden sich durch diese, nach der in der Berliner Conferenz vereinbarten Schreibung gedruckte Besprechung von der Möglichkeit überzeugen, das Auge leicht an die neuen Bildformen zu gewöhnen.

Wir empfehlen dieses Werk insbesondere auch den Philologie Studierenden.

**De infinitive linguarum sanscritae, bactricae, persicae, oscae, umbricae, latinae, goticae, forma et usu.** Scripsit Eugenius Wilhelmus, Phil. Doctor. Preis 4 M.

**Linguistische Allotria.** Laut-, Ablaut- und Reimbildungen der englischen Sprache von Prof. Dr. Friedrich Koch. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. Eugen Wilhelm. Preis 2 M.

Diese „Allotria“ würden genügen, den Ruf eines neu auftretenden Linguisten zu begründen; für Koch, den berühmten Verfasser der historischen Grammatik der englischen Sprache, legen sie nur ein neues Zeugniß ab, wie unablässig er in seiner Erforschung der Sprachgesetze im Allgemeinen und deren Anwendung auf das Englische insbesondere war, so dass er auch dem, was man den Spieltrieb derselben nennen könnte, auf Schritt und Tritt nachging und ihn hier in erschöpfender Weise, als in seiner Grammatik behandelt hat. Dass er die bei solchen Untersuchungen nöthige Vorsicht nicht aus den Augen gelassen hat, beweist schon die Einleitung, wo er die Grundsätze, die ihn dabei geleitet haben, näher auseinander gesetzt hat.

**Die Zeitreihe der Päpste bis auf die Gegenwart.** Eine kurzgefasste chronologische Uebersicht der Geschichte der Päpste als historisches Hülfsbuch zum Nachschlagen. Von C. S. Wollschläger. Preis 1 M.

Eine kurze Geschichte der Päpste, in grösster Objectivität und absoluter Unparteilichkeit. Der Zweck der Arbeit ist ein rein chronologisch-instructiver, indem hier die Reihe der Päpste mit vollkommen zuverlässiger Genauigkeit aufgestellt worden ist.

**Genealogische Tabellen für die hervortretenden Parteien der Weltgeschichte.** Von C. S. Wollschlaeger. Preis 1 M. 35 Pf.

Dieses Tabellenwerk soll eine schon oft gefühlte Lücke ausfüllen, indem die Art der Ordnung und Aufstellung der dargestellten Geschichtsepochen und die nothwendige Deutlichkeit der Regentenreihen für die Gesamt-Geschichte der Staaten hier mustergültig gegeben ist.

Verlag von J. Bacmeister in Eisenach:

**Die Cardinalzahlen des classischen Alterthums** (bis 476 n. Chr.).  
Von C. S. Wollschlaeger. 114 Seiten. Preis 60 Pf.

Genau und zuverlässige, in einem organischen Zusammenhange stehende, möglichst kurze aber auch möglichst vollständige, chronologische Uebersichtstafeln, wissenschaftlich durchgeführt, liefern hier ein durchaus systematisches Ganzes über die Geschichte der beiden Hauptvölker des Alterthums, — der Griechen und Römer.

**Frage-Tabellen** als Leitfaden zu Dr. Weber's übersichtlicher Darstellung der Weltgeschichte. Für den Schulgebrauch und Selbstunterricht dargestellt von C. Kaestler in Detmold. Mit Vorwort „Zur Empfehlung“ von Prof. Dr. Georg Weber. Preis 1 M. 20 Pf.

**Herbart's Regierung, Unterricht und Zucht**, dargestellt und in ihrem Verhältniss zu einander besprochen. Von Dr. W. Rein. 2. Auflage. Preis 1 M.

**Betrachtungen über Methode und Methodik.** Von Dr. W. Rein. Preis 75 Pf.

**Die Fortbildung der Kantischen Ethik durch Herbart.** Eine von der philosophischen Facultät in Leipzig gekrönte Preisschrift. Von Dr. K. S. Just, Oberlehrer in Leipzig. Preis 90 Pf.

**Zur Pädagogik des Mittelalters.** Von Dr. K. S. Just. Preis 1 M. 20 Pf.

**Das deutsche Schulwesen nach seiner historischen Entwicklung und den Forderungen der Gegenwart.** Vom Standpunkte der Staats- und Gemeindeverwaltung, sowie der Nationalökonomie dargestellt und beleuchtet. Von Dr. H. A. Mascher, Bürgermeister in Hoerde. Preis 4 M.

Ein ganz bedeutendes Buch, das wir den betr. Kreisen dringend zum Studium empfehlen. An der Hand jahrelanger Erfahrungen auf dem Gebiete der Staats- und Gemeindeverwaltung, gestützt auf Anschauungen, welche dem practischen Leben nach allen Richtungen hin entnommen sind, und auf den Grund eingehender Studien auf dem Gebiete der Staatswissenschaften, von denen die wissenschaftliche Pädagogik einen Zweig bildet, schildert der Verfasser die Geschichte des deutschen Schulwesens und die Bildungsstätten der Gegenwart, um daran eingehende Vorschläge zur Weiter- und Umgestaltung, den Bedürfnissen der Zeit entsprechend, anzuknüpfen.

**Herder als Pädagog.** Von Dr. Eduard Morres. Preis 1 M. 50 Pf.

**Gymnasium und Kunst.** Ein Versuch, die ästhetische Erziehung zu fördern durch Berücksichtigung der bildenden Künste im Unterrichte der höheren Schulen. Von Dr. Rudolf Menge, Gymnasiallehrer in Eisenach. Preis 1 M.

**Humanismus und Realismus.** Von Lud. Ballauf, Conrector an der Realschule zu Varel. Preis 60 Pf.

**Welcher Antheil gebührt Staat, Schule und Haus an dem Werke der Jugendziehung?** Ein Beitrag zur Verständigung über Principien der Erziehung. Von Dr. Gustav Radtke, Prorector der Fürstenschule zu Pless. Preis 1 M. 20 Pf.





1112182  
500 75 000  
020 21 000

~~NOV 9 MON~~



Educ 4624.5

Die reform der doctorpromotion /

Widener Library

006201052



3 2044 079 769 766